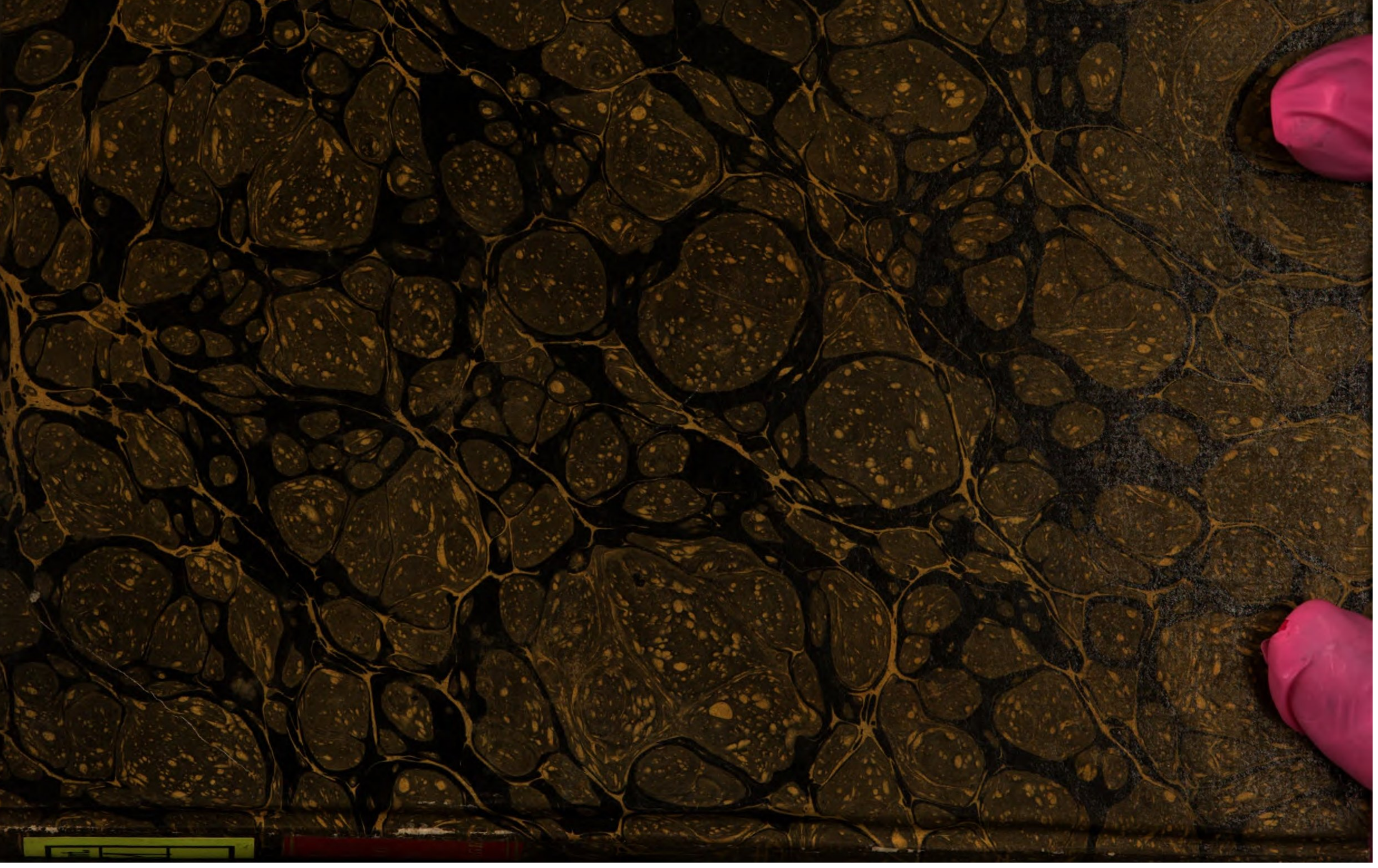

A851 Bibl.Mont

Historisch kritische Darstellung

der Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Hessen

im Jahr 1820 und 1821

Mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsurkunde des Großherzogthums und vorzüglicher Berücksichtigung der Gegenstände von allgemeinem Interesse

Bibliothek

Von

P. J. Floret

Großherzoglich Hessischem Oberappellations-Gerichtsrathe und Mitgliede der Kammer der Abgeordneten

---

Gießen 1822

im Verlage von Georg Friedrich Heyer

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen (*) sind theils an sich eine so merkwürdige, politische Erscheinung in dem deutschen Vaterlande, theils bieten sie eine so reichhaltige Masse beachtungswürdiger Daten dar, daß es dem Verfasser der gegenwärtigen Schrift kein unverdienstliches Unternehmen schien, das größere Publikum mit den Gegenständen dieser Verhandlung in allgemeinen Umrissen bekannt zu machen; einige der wichtigsten derselben aber ausführlich darzustellen und mit kritischen Erörterungen zu begleiten. Zu diesen gehört ohne Zweifel die Verfassungsurkunde

*) Die „Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, von ihr selbst amtlich herausgegeben," Darmstadt und Gießen in Verlag von Heyer und Leske; bestehen aus 20 Heften und 4 Heften außerordentlicher Beylagen.

und die sie erläuternden und ergänzenden Gesetze. Das Interesse an denselben ist ein allgemeines, weil sie dem europäischen Staatenrechte angehören und also einen jeden ansprechen, welchem Theilnahme an der Ausbildung desselben nicht fremd ist. Der Verfasser glaubte diese Gegenstände daher mit derjenigen Ausführlichkeit behandeln zu müssen, welche der angegebene Gesichtspunkt und die Rücksichten auf das auswärtige Publikum zu erfordern schienen, indem es einer seiner nächsten Zwecke ist, dieses durch die gegenwärtige Darstellung in den Stand zu setzen, den Geist und Werth der Hessischen Landtagsverhandlungen, so wie die Handlungsweise der Staatsregierung und der Stände, aus einem sicheren Standpunkte zu beurtheilen. Er hat deswegen auch den Gang der Entwickelung der ständischen Verfassung in Hessen, in ihren verschiedenen Perioden, genau zu verfolgen gesucht und in dieser Beziehung alle diejenigeu Daten aufgenommen, welche ihm von essentieller historischer Wichtigkeit zu seyn schienen; denn gerade dieser Gang ist es, der uns den richtigsten Maßstab darbietet, um beurtheilen zu können, ob ein Volk reif und fähig sey, zur Handhabung des repräsentativen Systems oder nicht? Die Geschichte unserer Zeit liefert uns so viele der auffallendsten Beweise, daß Völker in dieser Beziehung,

den Grad ihrer politischen Reife mißkennend, in den schmählichsten Irthum verfielen, und wir haben deren noch täglich so viele vor Augen, daß die Art der Entwickelung der ständischen Verfassung in Hessen, unter den bestandenen Zeitverhältnissen, sich gewiß als eine, den politischen Beobachter erfreulich ansprechende Erscheinung darstellt. —

Der Verfasser hat neben den vorhin erwähnten Gegenständen nur solche in die gegenwärtige Darstellung aufgenommen, welche ihm in irgend einer Hinsicht ein höheres, allgemeines Interesse in Anspruch nehmen zu können schienen; er glaubt, daß man dieses bey keinem der aufgenommenen vermissen werde, ist aber auch überzeugt, daß aus der großen Masse von Gegenständen, welche in der ständischen Versammlung berathen wurden, noch mancher hätte ausgehoben werden können, dem gleicher Anspruch auf allgemeines Interesse zustand; dieses würde jedoch eine größere Ausdehnung des Werks veranlaßt haben, welcher der Verfasser, dem seine Berufsgeschäfte nur wenige Nebenstunden zu literärischer Muse vergönnen, sich nicht widmen konnte; zumal da er den Wunsch hegte, daß das ausländische Publikum, welches den Hessischen Landtagsverhandlungen ausgezeichnete Aufmerksamkeit geschenkt hat, so bald als möglich neben einer pragmatischen

Darstellung der historischen Verhältnisse, eine kritisch geordnete Uebersicht der wesentlichsten Momente der Verhandlungen und der wichtigsten durch sie bewirkten Resultate, erhalten möge, die aus den weitläufigen Protocollen zu schöpfen, ohne eine Anstrengung nicht möglich ist, deren Anwendung bey Lesern des Auslandes nicht wohl vorausgesetzt werden kann.

Uebrigens würde es dem Verfasser besonders angenehm seyn, wenn die gegenwärtige Schrift dazu beytrüge, die Aufmerksamkeit des ausländischen Publicums auf die gedruckten Landtagsprotokolle zu vergrößern, da er überzeugt ist, daß sie in vielfacher Hinsicht diese Aufmerksamkeit vollkommen verdienen.

Bey der Bearbeitung der dritten Abtheilung, die Finanzgegenstände betreffend, ist der Verfasser von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es für den Zweck einer richtigen Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse des Großherzogthums förderlich sey, die Anführung der einzelnen nummerischen Größen in der Einnahme und Ausgabe des Staatshaushalts ganz zu umgehen und nur die Verhältnißzahlen auszudrücken, welche aus einer Vergleichung jener nummerischen Größen unter sich hervorgehen. Hierdurch erhält der Beurtheiler gleich das Resultat, welches er bey einer bloßen Zusammenstellung der einzelnen

Summen selbst aufzusuchen genöthiget seyn würde, und da das Interesse für dieses Resultat nicht davon abhängt, ob es aus Millionen oder aus Hunderttausenden gezogen ist, so scheint es dem Verfasser, daß er für den allgemeinen Standpunkt der staatswirthschaftlichen Beurtheilung, um so mehr den richtigen Weg gewählt habe, als sein Zweck bey der Bearbeitung dieser Schrift überhaupt nur dahin geht, den Inhalt der Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums im allgemeinen Interesse derjenigen Beziehungen darzustellen, welche für die Ausbildung des, durch die deutsche Bundesacte begründeten repräsentativen Systems in Deutschland von Wichtigkeit sind.

Der Verfasser würde sehr gerne auf die Verhandlungen der ersten Kammer eine speciellere Rücksicht genommen haben, als es geschehen ist; er war aber hierzu außer Stande, weil der Druck dieser Protocolle erst jetzt beginnt, und er sich also darauf beschränken mußte, im Allgemeinen die Mittheilungen zu berücksichtigen, welche der Kammer der Abgeordneten von der ersten Kammer schriftlich zugekommen waren, und von denen der Verfasser als Mitglied der Ersteren, Kenntniß erhielt. Er glaubt übrigens von diesen Mittheilungen, insoferne sie die, in dieser Schrift behandelten Materien betreffen, den dem

Plane und den angenommenen Grenzen der Schrift, angemessenen Gebrauch gemacht zu haben.

Was die Ansprüche der Kritik an die gegenwärtige Schrift betrifft, so hat der Verfasser den Standpunkt von dem er ausgegangen, hinreichend bezeichnet und darf also hoffen, daß hierauf bey der Beurtheilung die nöthige Rücksicht genommen werde. Nebstdem ist er es sich aber auch sehr wohl bewußt, daß es nicht überflüssig sey, die Nachsicht der Kritik auch aus den Gründen in Anspruch zu nehmen, welche der Umfang der Berufsgeschäfte des Verfassers ihm zu diesem Zwecke darbietet.

Darmstadt, im September 1821.

Inhaltsanzeige.

Seite.

§. 1. Einleitung 1

Geschichtliche Verhältnisse der landständischen Verfassung unserer Zeit.

§. 2. a) allgemeine, ... 6

§. 3. b) besondere im Großherzogthum Hessen; namentlich Edict vom 18 März 1820 9

§. 4. Verhandlungen vor Eröffnung des Landtags 11

§. 5. Darstellung der Eröffnung des Landtags 20

§. 6. 7. Allgemeine Bemerkungen . . . . . 25—28

Erster Abschnitt.

Constitutionelle Verhältnisse.

§. 8. Rückblick auf die Lage der allgemeinen politischen Verhältnisse zur Zeit der Einführung der landständischen Verfassung 30

§. 9. Vorbereitende Bemerkung 35

Seite.

§. 10. Von der Regierung übergebener Gesetzes-Entwurf, die politischen Rechte der Staatsbürger und die Grundlagen des innern Rechtszustandes betreffend 36

§. 11. Ansicht des Ausschusses der Kammer über diesen Gesetzes-Entwurf 40

§. 12. Kritische Darstellung der Resultate der Discussion über denselben 54

§. 13. Antrag über den Art. 16 des Edicts vom 18. März 1820, in Betreff des Rechts der Steuerbewilligung und Bericht des Ausschusses über diesen Antrag . . . 62

§. 14. 15. Erklärung der Staats-Regierung über diesen Gegenstand in der Sitzung vom 14. October 1820 und Beschreibung dieser Sitzung . . . . . 68—71

§. 16. Darstellung des Ganges der Berathungen über die Desiderien in Betreff der Verfassung 74

§. 17. Feyerliche Uebergabe der Verfassungsurkunde in der gemeinschaftlichen Sitzung beyder Kammern. 78

§. 18. Verfassungsurkunde 85

Kritische Erläuterung der Verfassungsurkunde.

§. 19. Zu Titel 1. Art. 5 108

§. 20. Zu Titel 2. Art. 6 und 7 (von den Domänen). . . 109

§. 21. Zu Titel 3 und 4. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen 111

§. 22. Zu Titel 6. Art 45 124

Seite.

§. 23. Zu Titel 7, (Vom Staatsdienste) 124

§. 24. Zu Titel 8. (Von den Landständen) 126

§. 25. Zu Titel 9. (Allgemeine Bestimmungen) 160

Namentlich:

a) über die Einführung einer gleichförmigen Civil- und Criminal-Gesetzgebung in dem Großherzogthum . . 161

b) Ueber die Ertheilung ausschließlicher Handels- und Gewerbsprivilegien 165

c) Die Aufhebung der Strafe der Vermögensconfiscation 167

§. 26. Zu Titel 10. (Gewähr der Verfassung) 167

a) Zusicherung des Regierungs-Nachfolgers zur Aufrechthaltung derselben 167

b) Eid des Regierungs-Verwesers 168

c) Verantwortlichkeit sämmtlicher Staatsdiener. . . . 169

d) Form der Abänderung der Verfassung. 170

§. 27. Allgemeine Betrachtungen über die Verfassungsurkunde. 173

§. 28. Gesetzes-Entwurf über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden 179

§. 29. Erster Bericht des Ausschusses der zweyten Kammer über denselben und Beschluß der Kammer 180

§. 30. Zweyter Bericht des Ausschusses. 205

§. 31. Gemeinschaftlicher Beschluß beyder Kammern über diesen Gegenstand 224

§. 32. Organisation der obersten Staatsbehörde. 227

§. 33. Gesetzes-Entwurf über die Angelegenheiten der Gemeinden (Gemeindeordnung) 232

Zweyter Abschnitt.

Gegenstände der inneren Verwaltung.

Seite.

§. 34. Einleitung 243

§. 35. Ueber das Gesetz die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betreffend 245

§. 36. Ueber das Recrutirungs-Gesetz 249

§. 37. Ueber das Gesetz in Betreff der, an die Stelle der Confiscation des Vermögens, gegen Deserteurs und Refractärs tretenden Strafen. 262

§. 38. Ueber das Gesetz, die Aufhebung der Fornicationsstrafen betreffend. . . . . —

§ 39. Ueber das Gesetz die Auswanderungen betreffend . . . 270

§. 40. Ueber das Gesetz in Betreff der Aufhebung des Novalzehntens. 272

§. 41. Ueber das Gesetz in Betreff der Form der Veräußerung der Domänen. 276

§. 42. Resultate einiger der wichtigsten Anträge der Stände . 279

a) Beförderung der Justizpflege 274

b) Einführung einer Wechselordnung 280

c) Verbesserung des Schulwesens 281

d) Aufhebung des Salpeter-Regals 281

Seite

e) Das Frohndwesen in den standesherrlichen und Patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken betreffend 282

f) Verwandlung der Privatzehnten in Grund-Renten . 296

g) Einführung der Provincial-Räthe in den beyden diesseits rheinischen Provinzen 299

Dritte Abtheilung

Gegenstände der Finanzverwaltung.

§. 43. Allgemeine Betrachtungen über den Zustand der Finanzverhältnisse in dem Großherzogthum mit Rücksicht auf die Vergangenheit. 303

§. 44. Kurze Darstellung des Steuersystems im Großherzogthum Hessen. 309

§. 45. Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die nächste Finanzperiode 1821. 22. und 23. 320

§. 46. Berathung der Stände über denselben. 323

§. 47. Resultate dieser Berathung. 328

a) Festsetzung der Einnahmen. 328

b) Vorgeschlagene Besteuerung der Appanagen, Besoldungen, Pensionen, Leibrenten u. s. w. 333

c) Bemerkungen über verschiedene die Finanzverwaltung betreffende Gegenstände 337

§. 48. Staatsschuldentilgungswesen. 341

Seite.

§. 49. Verhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Staatsfinanzwesens:

Forstwesen. 345

Militär Aufwand. 354

Pensionswesen. 358

§. 50. Schlußbemerkungen über den Gang der landständischen Verhandlungen und die Resultate derselben. . . 363

§. 51. Allgemeine Reflexionen über die Bedeutung und die Anwendung des repräsentativen Systems. 372

§. 1.

Die Einführung der repräsentativen Verfassung in dem Großherzogthum Hessen hat die aufmerksame Theilnahme nicht allein von ganz Deutschland, sondern auch eines großen Theils des Auslandes auf sich gezogen und in der That gehört sie von mehr als einer Seite zu den merkwürdigen Erscheinungen der Zeitgeschichte, welche für den politischen Beobachter des inneren Lebens und Wirkens der Staaten von der größten Wichtigkeit ist.

Die Culturgeschichte des repräsentativen Systems, zu welcher unser Zeitalter die Materialien zu liefern berufen ist, wird nicht sowohl auf die geographische Bedeutenheit der einzelnen Staaten, deren politische Entwickelung sie darzustellen hat, als darauf Rücksicht nehmen, unter welchen Verhältnissen und in welcher Weise diese Entwickelung begann und zu dem Ziele geführt wurde, an dem sie sich gegenwärtig befindet; denn hier kömmt es nur auf die Intelligenz, auf die Grundsätze an, welche sich entwickelen, nicht auf den Raum der zu ihrer Ausführung gegeben ist.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, gehört die Begründung des repräsentativen Systems in dem Großherzogthum Hessen zu den Begebenheiten welche nicht ein bloß locales, sondern ein allgemeines und unter den Zeitereignissen, von denen sie begleitet wurde, ein europäisches Interesse in Anspruch zu nehmen hat.

In dem Großherzogthum Hessen bestand, seit dem es diesen Namen führt, keine landständische Verfassung.

Die für einzelne Provinzen und Landestheile dieses Staats früher bestandene, höchst unzweckmäßige, nicht allgemeine landständische Repräsentation wurde im Jahr 1806 aufgehoben und seitdem waren die landesherrlichen Administrativbehörden berufen, die allgemeinen Interessen des Landes zu besorgen.

In diesem Zustande blieb die Sache bis zu dem Zeitpunkte, wo die vereinigte Kraft der europäischen Mächte, den weltbeherrschenden Anmaßungen ein Ziel setzte, durch welche das damalige Oberhaupt des französischen Reichs, jede derselben nicht allein wirklich verletzt hatte, sondern auch noch ferner bedrohete.

Die Folge dieser gemeinschaftlichen Kraftanstrengung gegen jene drohende Uebergewalt, war die Herstellung des europäischen Gleichgewichts und in Folge desselben die Herstellung der Integrität Deutsch-

lands und seine Vereinigung in einen Staatenbund, dessen Verhältnisse zu dem europäischen Staatssysteme, durch gewisse für alle Bundes-Staaten gleich verbindliche, allgemeine Bestimmungen festgesetzt wurden.

Eine der wichtigsten dieser Bestimmungen war, die Anerkennung der Nothwendigkeit

„einer landständischen Verfassung"

in allen deutschen Bundesstaaten.

Die erste Redaction der Bundesacte enthielt diese Anerkennung nur in allgemeinen, die Ausführung des Grundsatzes gar nicht näher bezeichnenden Ausdrücken (1).

Die Schlußacte vom 15. May 1820 über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, erläuterte jedoch die angeführte Bestimmung dahin, daß sie das Bestehen der landständischen Verfassung in jedem deutschen Bundesstaate, bestimmt als Grundgesetz des deutschen Bundes vorschrieb und zugleich der Bundesversammlung in Frankfurt die Verbindlichkeit auferlegte: dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung in keinem deutschen Staate unerfüllt bleibe (2).

Hierdurch war also das repräsentative System als die Basis der Verfassung der Staaten des deutschen Bundes anerkannt und grundgesetzlich festgesetzt, zugleich aber war der Bundesversammlung die Ver-

pflichtung aufgelegt: die Ausführung des ausgesprochenen Princips zu besorgen, sie mithin in dieser Hinsicht als executive Behörde bestellt.

Durch weitere Bestimmungen wurde übrigens die landständische Verfassung selbst als eine „innere Landesangelegenheit" charakterisirt, deren Ordnung ganz den souverainen Fürsten überlassen ist, welche als Staatsoberhaupt die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigen, ohne daß die Bundesversammlung befugt wäre, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten unter Landesherrn und Ständen einzuwirken, es sey denn daß dieselbe die Garantie der Verfassung übernommen hätte, oder daß jene Streitigkeiten einen, die öffentliche Ruhe bedrohenden Charakter annehmen sollten (3).

Diese Bestimmung der Schlußacte war ganz im Sinne des Standpunktes gegeben, auf welchem sich die Souveraine des deutschen Bundes, rücksichtlich ihrer politischen Verhältnisse befinden. Die Verschiedenheit derselben war zu groß, als daß es möglich gewesen wäre, bestimmte für alle Bundesstaaten gleich anwendbare Grundlinien der ständischen Verfassung vorzuzeichnen und es entsprach also vollkommen der, den deutschen Bundesregenten zustehenden Souverainität, wenn Ihnen die Bestimmung der Mittel zur Ausführung des grundgesetzlich ausgesprochenen Princips der repräsentativen Verfassung

allein überlassen und diese Ausführung als eine innere Landesangelegenheit bezeichnet wurde, deren Ordnung einzuleiten und festzusetzen, den deutschen Souverains überlassen blieb.

Indessen schien es nothwendig dafür zu sorgen, daß durch die Ordnung dieser inneren Landesangelegenheit in den einzelnen Staaten die Basis des europäischen Staatsrechts, die Erhaltung des monarchischen Princips nemlich, nicht verletzt werde. Auf diese Rücksicht gründet sich die Bestimmung des Articels 57 der Schlußacte, welcher verfügt: daß dem Begriffe der Souverainität zu folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereiniget bleiben müsse und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne.

Durch diese Disposition des Articels werden die Souverainitätsrechte sowohl in concreter als in abstracter Hinsicht gesichert; in ersterer weil jede fremde Einmischung in diese innere Landesangelegenheit deutscher Staaten ausgeschlossen wird; in der andern, weil dafür gesorgt ist, daß durch eine ständische Verfassung das Recht der Souverainität, unter keiner Voraussetzung in seinen wesentlichen Bestandtheilen beeinträchtiget werden könne. Dieses letztere war nothwendig im Interesse des monarchischen

Princips, dessen Verletzung in einzelnen Staaten der Gesammtheit der deutschen Staatsverbindung in keiner Weise gleichgültig seyn konnte, weil ein gemeinschaftliches Festhalten an den Grundlagen des allgemeinen Staatsrechts sich als nothwendige Bedingung nicht allein zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks darstellte, sondern auch für jeden einzelnen Staat von der höchsten Wichtigkeit war.

(1) In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

(2) Artic. 54. Da nach dem Sinne des dreyzehnten Articels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

(3) Schlußacte von 1820 Artic. 55. 57. 58. 60. 61. Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland ꝛc. S. 4 — 6.

§. 2.

Schon lange vor dem Zeitpuncte jener berühmten Schlußacte über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, hatte die Staatsregierung im Großherzogthum Hessen den ernstlichsten Bedacht darauf genommen, die ländständische Verfassung ins Leben zu rufen und dadurch den Articel 13. der Bundesacte zu genügen.

Hindernisse deren Beseitigung nicht in ihrer Gewalt stand, machten die Ausführung unmöglich. Sie wurden vorzüglich durch die Gebiethsveränderungen im Jahr 1816 herbey geführt, die verhältnißmäßig so bedeutend waren, als in keinem andern Staate Deutschlands, indem ein Drittheil des bisherigen Staatsgebieths abgetreten wurde und die dagegen wiederum erworbenen Besitzungen in ihrer inneren Verfassung und Verwaltung, so große Verschiedenheit mit der, der beybehaltenen Landestheile darbothen, daß die Vorbereitungen zur Einführung einer landständischen Verfassung um so mehr große Umsicht und einen bedeutenden Zeitaufwand erforderten, als das neu gebildete Staatsgebieth zum vierten Theil aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen besteht, deren besondere Verhältnisse bey einer landständischen Einrichtung ebenfalls wesentlich zu berücksichtigen waren (1).

Bey dieser Lage der Sache erschien es gewiß nothwendig alles übereilte Handeln zu vermeiden und vorerst im Einzelnen die Vorbereitungen zu begründen, welche der Einführung der landständischen Verfassung vorher gehen mußten, um ihre Einführung möglich zu machen und ihr dauerhaftes Bestehen zu sicheren.

Ganz in diesem Sinne handelte die Staatsregierung des Großherzogthums Hessen. Von der

Ueberzeugung ausgehend, daß die Unterthanen, dem ihnen ertheilten Worte unbedingtes Vertrauen widmen und ruhig dem Zeitpunkte entgegensehen würden, wo ihrer Erwartung auf eine befriedigende Weise entsprochen werden könne, fuhr sie fort in den Vorbereitungen thätig zu seyn, welche die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nothwendig erforderten.

Jener Ueberzeugung wurde jedoch nicht von allen Seiten entsprochen. Die Calamitäten der unterdessen eingetretenen Theurungsjahren lasteten drükkend auf einem großen Theile der Unterthanen. Außerdem hatte sich fast allgemein in Deutschland ein gewisses, dringendes Verlangen nach Landständen verbreitet, das, wenn auch auf ganz gesetzlichem Grunde beruhend, doch nicht allenthalben die Schranken anständiger Form achtete. Man schien zu glauben, daß es nur der Einführung von Landständen bedürfe, um allen den Uebeln abzuhelfen, von denen man sich gedrückt fühlte; man erwartete also mehr, als irgend eine Ständeversammlung unter allen Verhältnissen zu gewähren im Stande war.

Unter solchen Umständen näherte sich der Termin, welcher für die Zusammenberufung der Ständeversammlnng bestimmt war, deren Wirksamkeit wir in den vorliegenden Blättern darzustellen übernommen haben.

(1) Es waren vorzüglich die eben angeführten Gründe, welche die Großherzoglich Hessische Gesandschaft in der Bundestags-Sitzung vom 13. April 1818 in ihrer Erklärung über die Erfüllung des Artic. 13. der Bundesacte sehr anschaulich entwickelte. Protocolle der Bundesversammlung V. Band 2. Heft S. 178.

§. 3.

Am 18. März 1820 erschien das Edict über die landständische Verfassung (1).

Dieses Edict befriedigte die Erwartungen nicht; es war bedeutendem Tadel und zum Theil wohl gar absichtlicher — Mißdeutung ausgesetzt.

Da unglücklicher weise in dem damaligen Zeitpunkte ziemlich allgemein in Europa das Vorurtheil Wurzel gefaßt hatte, daß Stände und Regierung von abweichenden Interessen geleitet würden und daß der Beruf der ersteren nur dahin gehe, die Interessen des Volks gegen die entgegengesetzten der Regierung in Schutz zu nehmen — so konnte man allerdings voraus sehen, daß das Edict nicht allenthalben einer ruhigen und besonnenen Prüfung begegenen werde, deren Zweck es war, das wirklich Gute auszuzeichnen und Abänderungen und Zusätze, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellten im legalen Wege zu provociren.

Der Zufall fügte es ferner, daß dieses Edict in den öffentlichen Blättern gleichzeitig mit der

spanischen Constitution der Cortes zur Kunde des Publicums gebracht wurde. Ein Zusammentreffen, welches bey denjenigen Personen deren Sinnesart sich mehr zu excentrischen Staatsconstitutionen hinneigte, nicht dazu beytragen konnte, dem Edict eine günstige Beurtheilung zu verschaffen, zumal da sie von der Voraussetzung ausgiengen, daß der Inhalt des Edicts dem Inbegriff des vollendeten Verfassungswerks darzustellen bestimmt sey, durch welches die Staatsregierung den Bestimmungen des Articels 13. der Bundesacte und der Schlußacte vom 15. May 1820 in definitiver Weise ein Genüge zu leisten die Absicht habe.

Von einer andern Seite beurtheilte man das Edict nur aus dem Gesichtspuncte eines Inbegriffs der Vorschriften, welche die Staatsregierung zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der zu organisirenden Ständeversammlung zu ertheilen für zweckmäßig erachtet habe; man erblickte aber keineswegs in dem Inhalte dieses Edicts das vollendete Verfassungswerk, sondern hielt dafür, daß die Absicht der Staatsregierung nur dahin gehen könne: nach den ertheilten allgemeinen Bestimmungen die nothwendig waren, um die Thätigkeit der Stände gesetzlich zu reguliren, mit diesen die Festsetzung der staatsbürgerlichen Verhältnisse des Großherzogthums zu berathen und als Resultat dieser gemeinschaftlichen

Wirksamkeit eine Verfassung zu Stande zu bringen, die geeignet sey die gerechten Ansprüche der Gesammtheit zu befriedigen und deren Verbesserung man der Zukunft überlassen dürfe.

(1) Es ist in der oben angeführten Schrift: Erörterungen ꝛc. abgedrukt und seinem ganzen Inhalte nach ausführlich, sowohl aus Rücksichten des bestehenden allgemeinen Staatsrechts, als der vorliegenden besondern Verhältnisse geprüft worden.

§. 4.

Bey diesem Stande der gemeinen Meinung war es zu erwarten, daß die nunmehr zusammentretenden, gewählten Abgeordneten der zweyten Kammer der Ständeversammlung, in ihren Ansichten über diese wichtige Angelegenheit des Vaterlandes, sich in eben so verschiedener Art äußeren würden, als bereits die öffentliche Stimme sich ausgesprochen hatte.

Dieses war auch wirklich der Fall.

Ein großer Theil der Abgeordneten erklärte sich dahin: erwartet zu haben, daß der Einberufung der Stände oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtags eine umfassende Constitution vorausgehen werde und da sie das Edict als eine solche nicht betrachten konnten, gleichwohl aus den Umständen schlossen, daß vor Eröfnung des Landtags keine weitere organische, das Verfassungswerk betreffende Bestimmungen erlassen werden würden, so fanden sie

sich veranlaßt, unter der angegebenen Voraussetzung die Ableistung des in dem Edict vorgeschriebenen Eides als mit ihrem Gewissen unverträglich zu erklären (1).

Ein anderer Theil der Abgeordneten fand in dem Inhalte des Edicts bloß den Inbegriff der Vorschriften die man zur Begründung der gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu ertheilen angemessen erachtet habe; er sah es nicht als die dem Staate zugedachte, vollständige Verfassung an, sondern glaubte: daß die Absicht der Staatsregierung nur dahin gehen könne, diese unter Mitwirkung der Landstände zu Stande zu bringen und daß es gar keinen Anstand finden werde, demnächst Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze in Beziehung auf den Inhalt des Edicts in dem gegebenen Wege der Petition zu bewirken.

Diese Abgeordneten erklärten ihre Ansicht, in dem eben bezeichneten Sinne, der obersten Staatsbehörde (2).

Sie erhielten von derselben eine Antwort, welche vollkommene Billigung der in ihrer Eingabe entwickelten Ansicht aussprach. Hierin fanden auch mehrere Abgeordnete, welche die zuerst erwähnte Eingabe (§. 4. Note 1.) unterzeichnet hatten, vollständige Beruhigung und es erfolgte daher die feyerliche Eröffnung des Landtags.

(1) Die dem Großherzog unmittelbar übergebene Erklärung war folgenden Inhalts:

Durchlauchtigster Großherzog!

Ew. Königl. Hoheit geruhten durch allerhöchstes Edikt vom 18. Februar 1819 Ihren getreuen Unterthanen die Versicherung zu ertheilen, daß

„im Maimonat dieses Jahrs die erste Ständeversammlung „einberufen, und daß eine umfassende Konstitutions„Urkunde vor diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden „solle."

In dem allerhöchsten Edikt vom 20. September des nämlichen Jahres ertheilten Ew. Königliche Hoheit die wiederholte Versicherung, daß Allerhöchstdieselben zwar nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt, dann aber unfehlbar Ihr fürstliches Wort zu lösen wissen würden; und daß die Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde eine angemessene Zeit vorher erfolgen werde. In dem Edikt vom 18. März dieses Jahrs über die landständische Verfassung geruhten Ew. Königl. Hoheit auf diese für Allerhöchst Dero sämmtliche getreue Unterthanen so sehr erfreuliche Versicherung mit dem Zusatz allergnädigst Bezug zu nehmen, daß, obgleich die nöthigen Vorarbeiten noch nicht alle vollendet seyen, Allerhöchstdieselben dennoch die Ständeversammlung in dem bestimmten Zeitpunkte einzuberufen gnädigst geruhen würden, indem der Rücksicht auf die Erfüllung des heiligen Regentenworts eine jede andere weichen müsse.

Wir, und alle getreue Unterthanen Ew. Königl. Hoheit, hegten seitdem den festen Glauben, daß der wirklichen Zusammenberufung der Stände eine umfassende Konstitutions-Urkunde vorausgehen werde, und ein jeder Zweifel hieran würde ein Mißtrauen in die Unverbrüchlichkeit des feierlichen Worts unseres allverehrten Landesvaters vorausgesetzt haben, das uns nicht zu verzeihen gewesen seyn würde.

Das allerhöchste Edikt vom 18. März d. J. ist aber keine umfassende Konstitutions-Urkunde. Es ist ein bloßes Regulativ für die einzuberufende Ständeversammlung, hinsichtlich

der ihnen zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse, und der Art und Weise sie auszuüben. Es begründet daher nur einen einzelnen Bestandtheil der Verfassung, wenn schon unläugbar einen der wichtigsten, aber immer keine umfassende Konstitution. Nächstdem aber zeigen sich darin bei unbefangener Prüfung desselben einige Lücken, die in Beziehung auf den Zweck einer jeden ständischen Vertretung als wesentlich angesehen werden müssen und bei deren Mangel der Begriff einer ständischen Verfassung nicht mehr existirt. Ew. Königl. Hoheit Selbst haben in Allerhöchstihrer, in Verbindung mit mehreren andern deutschen Fürsten zu Wien unterm 16. November 1814, abgegebenen Erklärung diejenigen Rechte namhaft gemacht, welche Allerhöchstdieselben Ihren Ständen zu verwilligen entschlossen seyen:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulierung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben,"
2) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,"
3) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken,"
4) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art."

Es ist auch nicht zu verkennen, daß diese Rechte in allgemeinen Zügen das Wichtigste enthalten, welches als Bedingung der Möglichkeit, daß der Zweck der ständischen Vertretung erreicht werde, betrachtet werden muß.

Durch die Wiener Kongreßakte, mithin staatsvertragsmäßig, wurde festgesetzt, daß den deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen gegeben werden sollen, wobei die bestehenden berücksichtiget und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen seyen.

Diesemnach hätten die Rheinhessen auf eine Konstitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bund daselbst bestanden, wonach die Wirksamkeit der Stände, als gesetzgebender Körper, bei allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme

eintrat. Die Rheinhessen glauben diese Ansprüche um so mehr begründet, da Ew. Königl. Hoheit durch das allerhöchste Besitznahme-Patent die erfreuliche Erklärung gegeben, daß das Gute der Verfassung und der bestehenden Institutionen beibehalten werden solle.

Wirft man aber einen aufmerksamen Blick auf das allerhöchste Edikt vom 18. März d. J., und umfaßt man die darin den Ständen verliehenen Rechte mit Berücksichtigung der im Artikel 16, Absatz 1 und 2, sodann im Artikel 20 und 21 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen in Einem Satze zusammen, so haben dieselben der Wirkung nach, und wenn man von bloßen Formen absieht, keine andere verfassungsmäßigen Befugnisse, als

1) über das Finanzgesetz sich gutächtlich zu äußern,
2) Rechenschaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen,
3) Petition an den Regenten gelangen zu lassen, deren Willfährung lediglich seiner Weisheit überlassen ist.

Die Vermuthung, daß Ew. Königl. Hoheit noch jetzt die nämlichen Ansichten, hinsichtlich der wesentlichen Bestandtheile einer ständischen Verfassung, haben, welche Allerhöchstdieselben damals zu Wien öffentlich und feierlich proklamirten, ist wohl nicht zu gewagt, und wir irren uns in dieser Voraussetzung wohl um so weniger, als Allerhöchstdieselben neuerdings in dem Edikt vom 18. März dieses Jahrs auf den damals „vor den Augen der Welt ausgesprochenen festen „Willen, Ihren Völkern das Geschenk einer neuen ständischen „Verfassung zu geben," huldreichst Bezug genommen haben.

Es mußten aus diesen Gründen die getreuen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit hoffen und glauben, daß der Einberufung der Stände, oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtags eine umfassende Konstitutions-Urkunde vorausgehen werde, wodurch den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entsprochen, und zugleich die Lücken ergänzt werden würden, welche das Allerhöchste Edikt vom 18. März dieses Jahrs noch darbietet.

Sie mußten daher nothwendig voraussetzen, daß durch jenes Edikt das Verfassungswerk nicht geschlossen, sondern die-

fes durch weitere organische Bestimmungen noch vor dem Beginn des Landtags zu dem ersehnten Ziele werde gebracht werden.

Wir haben diese Ueberzeugung noch immer, und wir würden bei den vorliegenden feierlichen Versicherungen unsres geliebten Regenten den größten Tadel verdienen, wenn wir sie nicht hätten.

Auf jene Versicherungen hin und in dem festen Glauben, daß sie in Erfüllung gehen würden, haben Ew. Königl. Hoheit getreue Unterthanen die Abgeordneten gewählt, und wir haben in der nämlichen Voraussetzung den uns zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrag, das Interesse unsrer Mitbürger bei der bevorstehenden Ständeversammlung zu vertreten, angenommen.

Wir halten uns nicht für befugt, und können es mit unserm Gewissen und den gegen unsre Mitbürger übernommenen Pflichten nicht vereinigen, ja es würde sogar mit der vorgeschriebenen eidlichen Angelobung, das allgemeine Wohl nach eigener Ueberzeugung zu wahren, im Widerspruch stehen, wenn wir auf die Aussicht Verzicht leisten wollten, jene Zusagen, auf die wir unsre theuersten Hoffnungen gründen, in Erfüllung gehen zu sehen.

Hätten wir und unsre Nachkommen Gewißheit darüber, daß Hessens Regenten auch noch in der fernen Folgezeit alle mit den großen und ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens geschmückt seyn würden, welche wir und alle Bewohner des Großherzogthums in der Person Ew. Königl. Hoheit unsers theuersten Landesvaters so innig verehren, dürften wir auch bei ihnen stets auf dieselbe Herzensgüte, Gerechtigkeitsliebe und den festen Vorsatz, nur das Glück ihrer Völker zu begründen, in welchen Eigenschaften wir eine stärkere Bürgschaft für das allgemeine Wohl erblicken, als sie eine jede Verfassung gewähren kann, dürften wir hierauf mit größerer Sicherheit rechnen, als es bei der Beschränkung der menschlichen Natur möglich ist, so würden unsre Sorgen um eine gute Konstitution nicht so schwer seyn, und wir würden uns mehr bei dem einzigen Wunsch beruhigen können, daß es der Vorsehung gefallen möge, dem Großherzogthum für

ewige Zeiten sein angestammtes geliebtes Regentenhaus zu erhalten.

Allein, Verfassungen werden für jetzt und alle Zukunft gegeben, und es muß dabei auf die Möglichkeit Rücksicht genommen werden, daß die Persönlichkeit der Regenten oder Minister keine so sichere Bürgschaft für das allgemeine Wohl ist, als wir dieß bei unserm gegenwärtigen geliebten Regenten und seinem erleuchteten Ministerio mit dem innigsten Dankgefühl für die Vorsehung anerkennen.

Wir sind daher der Ueberzeugung, daß die Erfüllung des von Ew. Königl. Hoheit in dem Edikt vom 18. Februar 1819 Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen gegebenen Versprechens, der Einberufung der Ständeversammlung, oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtags, eine umfassende Konstitutions-Urkunde vorausgehen zu lassen, wodurch zugleich die Lücken des Edikts vom 18. März dieses Jahrs in Uebereinstimmung mit den von Ew. Königl. Hoheit auf dem Kongreß zu Wien am 19. November 1814 feierlich proklamirten Grundsätzen ergänzt werden, ein um so unschätzbares Glück für uns und unsere Mitbürger seyn würde, als wir sonst wegen der in dem gedachten Edikt bestimmten Formen, namentlich in Beziehung auf neue allgemeine Gesetze, die Aussicht hierzu, wenn auch nicht für immer, doch wahrscheinlich auf längere Zeit entfernt sehen würden.

Wir hoffen und glauben auch jetzt noch, daß Ew. Königl. Hoheit allergnädigst geruhen werden, eine bereits beschlossene und umfassende Konstitutions-Urkunde vor Eröffnung des Landtags zu promulgiren und darin zugleich, in Gemäßheit der von Allerhöchst Ihnen zu Wien am 16. November 1814 ausgesprochenen Grundsätze, das allerhöchste Edikt vom 18. März dieses Jahrs zu ergänzen, oder wo es nöthig seyn sollte, zu modifiziren. Hierin konzentriren sich unsre Hoffnungen und Wünsche.

Wie wir hören, soll inzwischen schon morgen zur Prüfung der Vollmachten der erwählten Deputirten geschritten, und damit der Anfang zur Ausübung der landständischen Funktionen gemacht werden. Sollte sich dieses wirklich so verhalten,

so müssen wir annehmen, daß jene so gegründeten Erwartungen und Voraussetzungen sich gleichwohl nicht realisiren werden.

In diesem Fall aber sind wir überzeugt, daß der uns von unsern Mitbürgern ertheilte Auftrag, aus den oben bemerkten Gründen, von selbst erloschen ist, und es ist zugleich in diesem Fall entschieden, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen wir allein dem uns gewordnen Ruf folgten und folgen konnten, nicht eintreten werden.

Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit, auf jenen unterstellten Fall die ehrerbietigste Erklärung hierdurch abzugeben, daß wir unsere Eigenschaft als landständische Abgeordnete, als suspendirt betrachten, diesem zu Folge uns einer jeden hierauf Bezug habenden Funktion enthalten werden, und daß wir also auch, ohne unser Gewissen zu verletzen, und mit uns selbst im Widerspruch zu stehen, den in dem allerhöchsten Edikt vom 18. März d. J vorgeschriebenen Verpflichtungseid abzuleisten nicht vermögen.

Wir erklären zugleich aufs feierlichste, daß wir hier nur als Einzelne auftreten, daß ein jeder von uns nur seiner eignen persönlichen Ueberzeugung folgte, und daß wir blos aus Rücksichten des Anstands und der schuldigen Ehrerbietung es für passend hielten, unsere Gesinnungen und Wünsche in einer vor der Eröffnung des Landtags einzureichenden Erklärung gemeinschaftlich auszusprechen.

Wir schließen mit dem sehnlichsten Wunsch, daß Ew. Königl. Hoheit, als einziges Motiv unsres Schrittes, die Ueberzeugung anzusehen geruhen möge, daß wir nur auf diesem Weg den von uns übernommenen Pflichten und den Foderungen unsres Gewissens Genüge leisten zu können glaubten.

Darmstadt, den 18. Juni 1820.

(2) Die Erklärung lautete:

Die Unterzeichneten zu der zweiten Kammer der Landstände erwählte Abgeordnete, unterrichtet von den Schritten, welche ein Theil ihrer Kollegen, in Beziehung auf die durch das allerhöchste Edikt vom 18. März 1820 vorgeschriebene Eidesleistung, zu machen sich veranlaßt gesehen hat, finden hierin

die dringendste Aufforderung einer Höchstverehrlichen obersten Staatsbehörde die Ansicht vorzutragen, von welcher sie in Ansehung dieser Eidesleistung ausgehen zu müssen, die Ueberzeugung haben.

Sie nehmen sich demnach die Erlaubniß zu erklären:

1. Daß sie das Edikt vom 18. März d. J. und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden Verordnungen, blos als den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu ertheilen, für angemessen geachtet haben.

2. Daß sie folglich weit entfernt sind, anzunehmen: daß dieses Edikt und die übrigen allerhöchsten Verordnungen, als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seyen, durch welches Se. Königl. Hoheit die Wohlfahrt ihres treuen Volkes dauerhaft zu begründen huldreichst zugesagt haben, ja, daß sie vielmehr in dem Glauben stehen, daß eine Verfassung niemals vollendet werde, sondern daß der tägliche Gebrauch sie entfalte.

3. Daß sie ferner die Ueberzeugung haben, wie Sr. Königl. Hoheit nicht allein demnächst Ihren treugehorsamsten Ständen diejenigen Gesetzesentwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommnen Sicherung der Verfassung nothwendig halten, gnädigst werden vorlegen lassen, sondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände sich in dieser Beziehung unterthänigst vorzutragen veranlaßt finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen werden; daß diesemnach

4. die Unterzeichneten den, in dem mehrgedachten allerhöchsten Edikte vorgeschriebenen Eid, um so unbedenklicher und aufrichtiger leisten werden, und sich dazu verbunden erachten, als sie es nur als einen Irrthum anerkennen können, zu welchem ihnen weder das Edikt selbst, noch eine andre Verordnung hinreichend Grund darzubieten scheint, wenn man annimmt, daß mit der Leistung des vorgeschriebenen Eides die Berechtigung der Abgeordneten nicht bestehen könne, gegen den Inhalt jenes allerhöchsten Edicts in der verfassungs-

mäßigen Art, Anträge zu machen, und sofort in dieser Hinsicht auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze anzutragen, und daß somit die sichere Zuversicht der treugehorsamsten Landstände ausgeschlossen werde, der Genehmigung von Anträgen entgegen zu sehen, die dem öffentlichen Wohl entsprechen möchten.

Indem die gehorsamst Unterzeichneten ehrerbietigst erklären, daß sie von dieser so eben dargelegten Ansicht von dem Augenblicke an ausgegangen sind, wo ihnen ihre Bestimmung bekannt geworden ist, und daß sie dieselbe während der Dauer des ihnen geschehenen Auftrags unverändert beibehalten werden, glauben sie annehmen zu dürfen, daß ein Höchstpreißliches geheimes Staatsministerium in den bisherigen Vorgängen einen mehr als hinreichenden Grund anerkennen werde, aus dem die Unterzeichneten sich zu einer ausdrücklichen Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt finden mußten.

Da die gehorsamst Unterzeichneten hiernach wünschen müssen, daß den offiziellen Verhandlungen über diese Angelegenheit eine bestimmte Erklärung ihrer Ansicht der Sache nicht abgehe, so haben sie diese hierdurch einzureichen sich verpflichtet gehalten, und ersuchen ein Höchstpreißliches Staatsministerium ehrerbietigst ihnen hierüber eine zusagende Antwort ertheilen und die Versicherung der hohen Verehrung genehmigen zu wollen, mit welcher die Unterzeichneten verharren."

§. 5.

Der Großherzog bezeugte den versammelten Ständen seine Zufriedenheit in einer kurzen, einfachen und herzlichen Rede, deren Inhalt vollkommen seinem so allgemein anerkannten, biederen Charakter entsprach und nur geeignet war, die Gefühle der hohen Verehrung und Liebe zu erhöhen, welche während der langen und so häufig drangvollen Regierungszeit

dieses verehrten Fürsten, doch stets unter allen noch so drückenden Zeitumständen das Herz seiner Unterthanen erfüllten. (1).

(1) „Meine Herren Stände! ich heiße sie alle herzlich willkommen und danke der göttlichen Vorsehung, daß sie mir vergönnt hat, nach einer dreißigjährigen, nicht von Stürmen freien Regierung endlich die Angelegenheiten des Großherzogthums zu ordnen und mit diesem Bewußtseyn, als Vater unter meinen geliebten Kindern zu erscheinen. Ich habe Ihnen allen, durch den von Vielen mißverstandenen Sinn des Edicts über die landständische Verfassung, verheißen, daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowohl in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theueren Institutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinschaftliche Ueberzeugung eine Aenderung als das Bessere erkennen läßt.

Die Bewohner meiner Provinz Rheinhessen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bei der Besitznahme verkündigen ließ, und werden finden, daß ich sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesetzt habe.

Die Propositionen, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen.

Ihre gegründete Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist.

Ich habe meinen Behörden befohlen, daß sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegen kommen sollen. Thun Sie das gleiche! dann werden wir alle glücklich und vielen ein Muster seyn.

Ich fordere Sie nun auf, mir die Hand darauf zu geben, daß Sie geloben, was die landständische Verfassung gebietet, deren Verheißungen ich stets treu erfüllen werde."

Nach geleistetem Schwur fuhr er fort:

„Ich habe meinem Minister befohlen, Ihnen morgen die Lage des Großherzogthums zu schildern. Entsprechen Sie meinen Erwartungen! Auf mich können Sie stets rechnen!"

So endigte sich, zum Glücke für das Land, diese Crisis, welche geeignet war, das große Werk, das der edelmüthige Regent für das dauernde Wohl seiner Unterthanen zu begründen die Absicht hatte, im Keime zu zernichten.

Es wurde erhalten und gedeihlich fortgeführt, durch konsequente Festigkeit, durch besonnene Mäßigung und dadurch, daß man Vertrauen bewies, also auch Vertrauen fand.

Die beiden Kammern der Stände sprachen die Gefühle ihres Dankes in folgenden Adressen aus, welche dem Großherzog durch Deputationen überreicht wurden.

Die erste Kammer:

„Ew. Königlichen Hoheit nähern sich ehrerbietigst Allerhöchstdero getreuen Stände der ersten Landständischen Kammer, um für den ihnen gewordenen hohen Beruf, — mitzuwirken zum Wohl des Vaterlandes, — für die vom Throne herab ausgesprochenen Worte voll väterlicher Huld, und für die, durch das Organ Höchstihres Staatsministers, ertheilte belehrende Nachrichten Allerhöchstdenselben den tiefsten, den innigsten Dank zu erstatten."

„Unvergeßlich werden ihnen seyn die Worte voll der Wahrheit und Weisheit, die Ew. Königliche Hoheit sprachen, unauslöschbar wird seyn der Eindruck, den die väterliche Milde in jedem Herzen zurückließ, und heilig werden ihnen seyn die Pflichten, welche Ew. Königliche Hoheit ihnen vorzeichneten."

„Als schwache Erwiederung können dieselben nur den wärmsten Dank, die tiefste Rührung, die innigste Liebe vor dem Thron Ew. Königlichen Hoheit gelangen lassen."

„Sie werden aber diese Empfindungen, die sie heute durch Worte ausdrücken, durch die That zu bewähren suchen, sie

werden nach Kräften mitwirken zu dem Wohl eines Volkes, dessen Beherrscher und Vater Ew. Königliche Hoheit sind; mit gewissenhafter Treue werden sie die Mittel aufsuchen, die Wunden, die eine verhängnißvolle Zeit dem Vaterlande schlug, zu heilen, und mit Vertrauen und Offenheit werden sie solche vor den Thron und an das Herz Ew. Königlichen Hoheit gelangen lassen; vor allem werden sie das von Ew. Königlichen Hoheit Selbst ihnen vorgezeichnete Princip möglichster Ersparnisse vor Augen haben, und sich des hochehrenden Vertrauens würdig zu machen suchen, welches Ew. Königliche Hoheit und das Vaterland ihnen schenkten."

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Die zweyte Kammer:

„Die Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände halten es für ihre erste und angenehmste Pflicht, Euerer Königlichen Hoheit die ehrfurchtsvollsten Gefühle der Dankbarkeit auszudrücken, welche der Inhalt der huldvollen Anrede in ihnen erregt hat, mit der Euere Königliche Hoheit die Ständeversammlung zu eröffnen geruhet haben."

„Sie erkennen diese Verpflichtung um so lebhafter, als die auf Allerhöchst Ihren Befehl von dem Staatsminister ausgesprochene Bekräftigung des Inhalts des Ministerialerlasses vom 23ten v. M ihnen eine verstärkte Beruhigung über die Bedeutung und den Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände und zugleich dadurch eine Ermunterung gewährt, den übernommenen Pflichten ihres schweren Berufs auf eine, dem unzertrennlichen Interesse des Fürsten und des Vaterlandes gleich entsprechende Weise, Genüge zu leisten."

„Wenn die Mitglieder der zweiten Kammer in der von Euerer Königlichen Hoheit ertheilten Verheißung, daß die Modification und nähere Ausbildung der Grundlage der Rechtsverfassung des Großherzogthums nur das Resultat einer, auf vorhergegangene landständische Berathung begründeten gemeinschaftlichen Ueberzeugung seyn werde, mit innigstem Dank den Ausdruck der Gesinnungen erkennen, welche Euere Königliche Hoheit schon früher bey den Verhandlungen über

die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Staaten zu äussern sich veranlaßt fanden, so verehren insbesondere die Bewohner der Provinz Rheinhessen die Wiederholung der ihnen bereits in dem Besitznahme-Patent in Beziehung auf ihre staatsrechtlichen Institutionen ertheilten Zusicherungen."

„Mit lebhafter Rührung haben die Mitglieder der zweiten Kammer die für das Vaterland so beruhigende väterliche Erklärung aus dem Munde Euerer königlichen Hoheit vernommen: „daß Sie überall gerne helfen wollen, wo zu helfen ist." Eine Erklärung, auf die sie mit Zuversicht bauen und in der sie die Bürgschaft einer glücklichen Zukunft und der so allgemein erwarteten Erleichterung der Lasten Höchst Ihrer treuen Unterthanen erblicken!"

„Die göttliche Vorsehung hatte bis jetzt Euerer Königlichen Hoheit nicht das Loos einer ruhigen Regierung beschieden; es war Ihnen nicht vergönnt, einzig der, Ihrem edeln Herzen tief eingedrückten Neigung zur Beglückung Höchst Ihrer Unterthanen zu leben Große, ganz Europa erschütternde Stürme nöthigten Euere Königliche Hoheit, von dem Staat Opfer zu verlangen, deren Leistung eben so schwer fiel, als es Ihrem Herzen wehe that, sie fordern zu müssen. Euere Königliche Hoheit haben von Seiten Ihrer Unterthanen stets bereitwillige Fügung in die Forderungen der Nothwendigkeit gefunden, und wenn Allerhöchstdieselben den Druck der Opfer, welche diese erheischte, durch die Wohlthaten einer liberalen Regierung zu vermindern wußten, so haben Sie die Beruhigung, Sich in den Herzen Ihrer jetzigen und vormaligen Unterthanen ein fortdauerndes dankbares Anerkennen dieser Handlungsweise gestiftet zu haben."

„Die Vorsehung hat die edeln Gesinnungen Euerer Königlichen Hoheit mit dem verdienten Erfolge gekrönt. Wenn sie die Zahl der Ihrer väterlichen Sorge anvertrauten Unterthanen, während der Zeit Höchst Ihrer Regierung, so bedeutend vermehrte, so verliehe sie Ihnen zugleich durch die Herstellung des allgemeinen Friedens die Möglichkeit, die Wunden zu heilen, welche eine harte Vergangenheit Ihrem treuen Volke geschlagen hat."

Euere Königliche Hoheit haben vorzüglich, um die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu berathen, Ihre treugehorsamsten Stände um sich versammelt; Sie sind unter ihnen, nach Ihrem, unserm Herzen tiefeingeprägten Ausdrucke, „als Vater unter seinen geliebten Kindern erschienen," und vertrauensvoll dürfen diese dem Resultate einer Vereinigung entgegen sehen, deren Charakter Euere Königliche Hoheit so hochsinnig als wahr bezeichnet haben.

Geleitet von dem unbeschränktesten Vertrauen werden die treugehorsamsten Mitglieder der zweiten Kammer in der Ausübung ihres Berufs stets der letzten Worte sich erinnern, welche Euere Königliche Hoheit an die Stände zu richten geruhten:

„Auf mich können Sie stets rechnen."

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

§. 6.

Der näheren Entwickelung der Resultate der Verhandlungen wollen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Die erste Kammer aus 15 gebornen 4 verfassungsmäßig bestimmten und aus 4 bis dahin erst ernannten, lebenslänglichen Mitgliedern bestehend, war in der ersten Zeit nur schwach besetzt; sie vervollständigte sich aber nach und nach durch den Beitritt mehrerer gebohrnen Mitglieder und wenn sie dennoch nie vollzählig ward, so lag der Grund davon darin, weil mehrere Mitglieder theils legal entschuldigt, theils wegen Minderjährigkeit abgehalten waren, in die Ständeversammlung einzutreten.

Die zweyte Kammer wurde, nachdem für die

ausgetretenen Deputirten andre gewählt waren, sehr bald vollzählig.

Beyde Kammern wurden während der ganzen Dauer der Versammlung von dem unverkennbaren Bestreben nach dem Bessern und Wahren geleitet; die nicht selten eingetretene Verschiedenheit der Ansichten hatte keinen nachtheiligen Einfluß auf das gute Vernehmen unter beyden Kammern, das, auf wechselseitiger Achtung begründet, durch Meinungsverschiedenheit nicht gestört, sondern vielmehr, nach erfolgter Ausgleichung noch erhöhet ward.

Die oberste Staatsbehörde benahm sich mit musterhafter Lojalität und erfüllte im weitesten Sinne, den ihr von dem Großherzog ertheilten Befehl:

„Den Ständen mit Vertrauen und Offenheit entgegen zu kommen."

Jede Erläuterung, jede Nachweisung, welcher die Stände zu bedürfen glaubten, wurde ihnen mit der größten Willfähigkeit ertheilt und überall sichtbar war das Bestreben, die Stände in die vollständigste Kenntniß über die Gegenstände zu setzen, welche ihrer Beurtheilung unterlagen.

Die öffentlichen Verhandlungen der zweyten Kammer zeichneten sich vorzüglich durch Anstand und einen ruhigen, besonnenen Tact aus, der in ihnen vorherrschend war und durch welchen die Gründlichkeit und Klarheit der Discussionen, die man hier oft über die

schwierigsten Gegenstände führen hörte, sehr gewannen. (1).

Sehr viel verdankte die Kammer in dieser Hinsicht ihrem würdigen Präsidenten; (2) der das Zutrauen und die Liebe der Versammlung in so hohem Grade besaß, als die ausgezeichneten Eigenschaften es verdienten, welche ihn zu Führung der ihm übertragenen, mühsamen Stelle so vorzüglich geeignet machten.

(1) Man hat der zweyten Kammer zuweilen halb ernstlich, halb scherzend, den Vorwurf gemacht: daß der Gang ihrer Verhandlungen zu ruhig sey und zu wenig Friction in ihrer Mitte sich entwickele. — Wir sind nicht gezeigt, diesen Vorwurf in irgend einer Weise gelten zu lassen. So wenig wir behaupten mögen, daß dergleichen leidenschaftliche Reibungen, sie mögen nun aus Rücksichten auf die Sache oder die Person sich entwickelen, absolut von nachtheiligem Einflusse seyen — so sehr wir erkennen, daß eine leidenschaftliche Behandlung oft wesentlich dazu beytrage, die gute Seite der bestrittenen Sache hervorzuheben, weil die Leidenschaft die Blößen offen läßt, welche die kalte Besonnenheit geschickt zu bedecken weiß; so gestehen wir doch, daß die ruhige, leidenschaftslose Haltung, welche im Ganzen in der zweyten Kammer vorherrschte, uns durchaus nothwendig schien, um das schwierige Problem, welches den Ständen aufgegeben war, auf würdige Weise zu lösen. Es war an der Zeit das Privatinteresse — diese Essigmutter der Leidenschaft — bey Seite zu setzen und das allgemeine vorurtheilsfrey ins Auge zu fassen. Daß dieses von den Ständen geschah, gereicht ihnen gewiß, und namentlich denjenigen unter ihnen zur Ehre, welche im Laufe der vergangenen Zeit, ihre vorigen Verhältnisse zum Opfer gebracht hatten. Wenn man von Seiten dieser keinen Versuchen zur theilweisen Wiedererlangung verlorner Rechte begegnete, so wurden aber auch eben so wenig, wie es früher in einem benach-

harten Staate der Fall war, die bestehenden organischen Gesetze bestritten, welche die Rechte der Privilegirten bestimmten und es erhob sich kein Widerspruch dagegen sie als integrirenden Theil der Verfassung anzuerkennen. Wir werden hierauf noch zurückkommen.

(2) Dem nunmehrigen geheimen Staatsrath Eigenbrodt.

§. 7.

Unter solchen glücklichen, das Gedeihen der guten Sache, so sehr begünstigenden Verhältnissen konnte es nicht fehlen, ein Resultat zu Stande zu bringen, das vollkommen geeignet war, die Erwartungen und Wünsche derjenigen zu befriedigen, welche wissen, was sie wollen und die das, was sie wünschen, nur im Wege der Gesetzlichkeit und auf eine, die Verhältnisse der bestehenden bürgerlichen Ordnung nicht revolutionirende Weise zu erstreben, beabsichtigen.

Bey der Darstellung dieser Resultate haben wir nicht von dem Gesichtspunkte ausgehen zu dürfen geglaubt: eine Relation über den Inhalt der ständischen Verhandlungen zu verfertigen, sondern unsere Absicht geht nur dahin, diese Resultate im Interesse des repräsentativen Systems überhaupt, zur Kenntniß des größeren Publicums zu bringen und dadurch einen Beytrag zur Geschichte der Entwickelung dieses Systems in Deutschland zu liefern, der gewiß um so wichtiger ist, als die allgemeinen

Verhältnisse schwierig waren, unter denen diese Entwickelung vor sich gieng. (1)

Wir werden daher dasjenige, was auf allgemeine Theilnahme Anspruch hat, von dem sonderen, was sowohl bey der Entstehung, als bey dem Fortgange der landständischen Verfassung bloß von localem Interesse ist und nur dasjenige in unsere Darstellung aufnehmen, was uns geeignet scheint, in der ersteren Beziehung die Aufmerksamheit des größeren Publikums zu beschäftigen.

(1) Die sämmtlichen Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände sind in den von ihr amtlich herausgegebenen Heften (Darmstadt bey Heyer) gedruckt. Außerdem hat der Herausgeber der „politischen Annalen" im dritten und vierten Hefte angefangen, einen räsonirenden Auszug dieser Verhandlungen zu liefern.

Erster Abschnitt.

Konstitutionelle Verhältnisse.

§. 8.

Bevor wir die Erörterung dieses wichtigen Moments der landständischen Wirksamkeit beginnen, scheint es uns zweckmäßig, einen Rückblick auf die Lage der politischen Verhältnisse zu richten, wie sie zu der Zeit bestand, als die ständische Repräsentation in dem Großherzogthum Hessen ins Leben trat. Man kann es sich nicht verhelen, daß diese Lage nicht von der Art war, um überhaupt für Staatsreformen einen günstigen Eingang zu bereiten. In mehreren bedeutenden europäischen Staaten war die bestehende bürgerliche Ordnung bedrohet, zum Theil die öffentliche Ruhe wirklich gestört worden. Es herrschte eine gewisse allgemeine Spannung, die vollkommen geeignet war, die Aufmerksamkeit der Staatsregierungen zu beschäftigen und in ihrer Entwickelung beobachtet zu werden.

Die hohen verbündeten Mächte, eingedenk ihres Berufs als die Wächter der Ruhe Europas, hatten es nothwendig gefunden, gemeinschaftliche Maßregeln zur Erhaltung derselben zu verabreden und vorzubereiten. Es entstanden die Congresse in Troppau und Laibach, deren Resultate, nach der an Europa gerichteten öffentlichen Erklärung den Zweck hatten: »den Komplotten und Unruhen ein Ziel zu setzen, »welche die Fortdauer des mit so viel Anstrengungen »und Opfern erkauften, allgemeinen Friedens bedro»heten,» und den Grundsatz gegen jede eigenmächtige Anmaßung aufrecht zu erhalten, »daß heilsame »oder nothwendige Veränderungen in der Gesetzge»bung und Verwaltung der Staaten, nur von der »freyen Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, »überlegten Entschlusse derer, welchen Gott die Ver»antwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrau»ten Macht aufgelegt hat, ausgehen können," weil jede Verletzung dieses Grundsatzes »nothwendig zur »Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherem »Verderben, als die Uebel führe, welche man heilen zu »wollen vorgebe.» In Folge dieses Grundsatzes erklärten die Monarchen: »daß sie ohne je den Befugnissen »und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen »Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, »die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt »werde, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit

» den Grundsätzen, auf denen das europäische Staats-
» recht ruhe, betrachten würden.»

Wenn gleich in Deutschland keine Attentate gegen die gesellschaftliche Ordnung begangen wurden; wenn gleich die Wünsche der Völker strenge innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit sich verhielten und die Art der Aeußerung derselben keiner reellen Besorgniß Raum gab, so lag es doch in der Natur der Sache, daß die eben angedeuteten Vorgänge, wenigstens in so weit nicht ohne Einfluß bleiben konnten, auf die Beförderung der, grundgesetzlich ausgesprochenen Einführung des repräsentativen Systems in Deutschland, als jene Vorgänge Veranlassung darzubieten schienen, die Aeußerungen der öffentlichen Meinung genauer zu beobachten und mit Vorsicht darauf zu wachen, daß bey der Entwickelung der landständischen Verfassung den Grundsätzen nicht zu nahe getreten werde, auf welchen das europäische Staatsrecht beruhet, für dessen vollständige Aufrechthaltung die hohen Mächte sich verbunden hatten.

Insoweit lag also unmittelbare Beachtung aller Vorgänge, welche die Entwickelung der landständischen Verfassuug in den einzelnen deutschen Staaten zum Gegenstande hatten, sehr wesentlich im Interesse der verbündeten Monarchen, und da es hier der Erhaltung des Grundsatzes galt, so verdiente jeder Staat gleiche Aufmerksamkeit, ohne daß seine

politische Bedeutenheit an sich hierbey in Anschlag gebracht werden konnte.

Die hier ausgedrückte Tendenz entspricht vollkommen den, zum Theil vorhin angeführten Grundsätzen, von denen die Monarchen bey ihren Bemühungen zur Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe in Europa geleitet wurden.

In Beziehung auf die Bildung des repräsentativen Systems in Hessen, wird aber der Zeitpunkt, in welchem dieselbe Statt fand, für den politischen Beurtheiler immer ein anziehendes Interesse behalten und er verdient dieses auch wirklich, wenn man den Zusammenhang der Ereignisse jener Zeit, wie sie in Spanien, in Neapel, Piemont u. s. w. auf einander folgend, Statt hatten und die Beurtheilungen genauer ins Auge faßt, welche über die Ereignisse nach der verschiedenen Sinnesart der politischen Partheien in Europa sich aussprachen.

Unter den deutschen Staaten, in welchen bis dahin eine landständische Verfassung begründet worden, war es allein Hessen vorbehalten, dieselbe in einer so bedeutend bewegten Zeit in's Leben einzuführen und der durch die Bundesacte vorgeschriebenen Verpflichtung in einer Epoche Genüge zu leisten, in welcher die Verirrungen des politischen Fanatismus in mehreren europäischen Staaten, die

Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung frevelnd angetastet und zerstört hatten.

Die Thätigkeit der Staatsregierung und später der zusammengetretenen Stände, fand sich hiernach von solchen Verhältnissen umgeben, deren Beschaffenheit allerdings von der Art war, ihren Standpunkt zu einem der schwierigsten zu machen. Jeder Wohlmeinende, der nur das wahrhaft Gute zu erreichen strebte und zu beurtheilen verstand: wie dieses am gewissesten erlangt werden könne, mußte von der Ueberzeugung durchdrungen seyn, daß unter solchen Verhältnissen nur ruhige, besonnene Haltung, Mäßigung und Entfernung aller Leidenschaftlichkeit, dabey aber auch Festigkeit und Konsequenz zum Ziele führen könne.

Die Verhandlungen der Stände des Großherzogthums liefern den Beweis, daß die Stände ihrer Seits diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen verloren und in keiner Weise die Grenzlinie überschritten, welche heilig gehalten werden mußte, wenn das Ganze zu einem die Gesammtheit beglückenden Resultate führen sollte.

Ein solches Benehmen konnte bey einem Regenten, dessen hohe Geistesgaben eben so sehr als Seine Biederkeit und Herzensgüte Bewunderung verdienen, nur aus dem richtigen Gesichtspunkte beurtheilt und mußte also wohlwollend aufgenommen werden und

es konnte bey solchergestalt von beyden Seiten bewährten richtigen Würdigung der bestehenden Verhältnisse, eines befriedigenden Resultats nicht ermangeln.

Nach diesen Voraussetzungen, welche nothwendig waren, um den Standpunkt zu fixiren, aus welchem die Thätigkeit der Landstände in Beziehung auf die Begründung des Verfassungswerks nach dem politischen Princip, wie solches unter den bestehenden Verhältnissen gegeben war, nur von der richtigen Seite beurtheilt werden kann, glauben wir die historisch-kritische Darstellung der Entwickelung der konstitutionellen Verhältnisse des Großherzogthums Hessen folgen lassen zu können.

---

§. 9.

Wir haben bereits in der Einleitung dieser Schrift der verschiedenen Ansichten erwähnt, aus denen das Edict vom 18. März 1820 im Publikum beurtheilt wurde; über den Charakter und den Sinn dieses Edicts haben wir uns in einer anderen der Beurtheilung desselben eigends gewidmeten Schrift ausführlich ausgesprochen; (1) die Ansichten, welche hierin entwickelt sind, haben in den wesentlichsten Punkten im Fortgange der landständischen Berathungen und in dem Resultate derselben, vollkommene Bestätigung gefunden.

Sie beruheten auf der durch den Inhalt des Edicts bestimmt nachgewiesenen Voraussetzung, daß die Absicht der Staasregierung bey Erlassung dieses Edicts nur dahin gehe: im Allgemeinen die Grundsätze festzusetzen, nach welchem sowohl der Umfang als die Form der landständischen Wirksamkeit vorläufig zu reguliren und dadurch die Möglichkeit zu begründen sey, der Bestimmung des Artikels 13. der Bundesacte, über die gebothene Einführung der landständischen Verfassung, auf eine Art Genüge zu leisten, welche, wenn sie auf der einen Seite den unverletzlichen Rechten des Regenten nichts vergab, auf der anderen eben so wenig die Wirksamkeit der Stände, für den beabsichtigten Zweck der Begründung einer vollständigen konstitutionellen Verfassung beschränkte.

Dieser Absicht war das Benehmen der Staats-Regierung, nach Eröffnung der ständischen Versammlung vollkommen entsprechend.

(1) Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland ꝛc. Heidelberg.

§. 10.

In einer der ersten Sitzungen ließ der Großherzog den Ständen folgenden Gesetzes-Entwurf vorlegen:

„Da Wir es als einen billigen und gerechten Wunsch erkennen, „daß die politischen Rechte, welche die Verfassung den Staatsbür„gern und einzelnen Klassen derselben ertheilt, so wie die Grund„lagen, auf welchen der innere Rechtszustand beruhet, eine erhöhete „Garantie für ihre Dauer und Unveränderlichkeit genießen möchten, „und da es Uns nur angenehm seyn kann, gerechten Wünschen ent„gegen zu kommen und nach Möglichkeit das Bestehen der constitu„tionellen Einrichtungen zu sichern, wodurch Wir Unsern getreuen „Unterthanen Unsere alte Liebe und Zuneigung für alle Zeiten zu „beurkunden beabsichtigten, so haben Wir, nach Anhörung und mit „Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet:

Artikel 1.

„Alle constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen sollen nie anders, als mit Einwilligung beyder Kammern und mit Zustimmung von $^2/_3$ der auf dem Landtag gegenwärtigen Mitgliedern einer jeden Kammer, einer Abänderung unterworfen werden können.

Art. 2.

Constitutionelle Gesetze und Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlagen des inneren Rechtszustandes zu betrachten sind.

Art. 3.

Als solche anerkannte gemeinschaftliche Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes sind folgende anzusehen:

1) daß vor dem Gesetz Alle gleich seyen;
2) daß die Verschiedenheit der christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe;
3) daß die Freiheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unterworfen sey, als welche Recht und Gesetz bestimmen, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden könne;

4) daß Alle, für welche keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehe, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Antheil zu nehmen haben;
5) daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle;
6) daß das Materielle der Justizertheilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sey.

Art. 4.

Eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses bleibt weiterer Vereinigung, veranlaßt durch die Propositionen der Regierung oder die Desiderien der Stände vorbehalten.

Art. 5.

Bey jedem neuen Gesetze soll ausdrücklich festgesetzt werden, wenn es und in wie fern es als Grundgesetz zu betrachten sey.

Der Minister begleitete diesen Gesetzes-Entwurf mit einer Rede, aus welcher wir folgende, die Tendenz der Regierung bezeichnende Stellen ausheben: Er sagte:

„Das Edict über die landständische Verfassung spricht, durch seine Bezeichnung, vollständig und genügend aus, was es seyn sollte. Es hatte keine andere Bestimmung, als: das Wort des Großherzogs zu lösen, dem 13. Artikel der Bundesacte Genüge zu leisten und die heilsame Institution der Landstände, welche in dem Wechsel der Zeiten untergegangen war, dem Lande zurückzugeben."

„Die Basen der gesammten inneren Rechtsverfassung auszusprechen, oder gar neue Basen für diese innere Rechtsverfassung zu schaffen, war die Bestimmung dieses Edicts nicht."

„Die Regierung dieses Staats konnte die beruhigende Ueberzeugung haben, daß sie nichts versäumt habe, um eine den Fortschritten der Cultur entsprechende Ausbildung der inneren Rechtsverfassung zu fördern. Sie konnte wissen, daß der Hesse nur die Bedingungen seines inneren Rechtszustandes mit den Bedingungen des Rechtszu-

standes anderer deutschen Volksstämme vergleichen dürfe, um sich zu überzeugen, daß er gegen diese wahrlich nicht im Nachtheile stehe. Darum konnte sie glauben, daß man es zu würdigen wissen würde, wenn sie sich auf die Schaffung gesetzlicher Organe für den Ausdruck des allgemeinen Willens beschränkte, und, ohne irgend eine Willkühr zu gestatten, an die bestehende Rechtsverfassung Hand anzulegen, es der verfassungsmäßigen Vereinbarung mit diesen Organen überließe, dasjenige zu bessern, was etwa einer Verbesseruug bedürftig seyn könnte.

Daß es solcher zu verbessernden Punkte gäbe, hat die Regierung nicht verkannt. Sie hat aber in dem Landesherrlichen Rechte der Propositionen und in dem ständischen Rechte der Desiderien das vollkommen zureichende Mittel gesehen, um alle Wünsche zu befriedigen, und schon wissen Sie, meine Herren, daß die Regierung ihnen wichtige Verbesserungsvorschläge vorgelegt hat, worüber sie Ihren Ansichten entgegen siehet."

„Wenn aber die Regierung, nach dem Gesagten, über ihre Gesinnungen und über ihre Handlungsweise vollkommen beruhigt seyn dürfte, so ist ihr doch begegnet, was sie nicht erwartete: man hat vielfach ihr Stillschweigen über die Grundlagen der innern Rechtsverfassung mißbilligt und mißdeutet. Die Regierung hat diesen Tadel nicht übersehen dürfen. Sie hat vielmehr, mit Ernst und Ruhe, seine Gründe zu erforschen gesucht, um ihn zu entfernen, in soweit er wirklich gegründet erschiene, und um dadurch Allen zu bewähren, daß sie in ihrem redlichen Bestreben, alles Wahre und Gute nach Kräften zu fördern, unter keinen Verhältnissen ermüde.

„Offenbar konnte die Tendenz dieses Tadels nicht die seyn, der Regierung darüber Vorwürfe zu machen, daß sie nicht in dem Momente, in welchem sie die Stände des Großherzogthums zur Theilnahme an der Gesetzgebung berief, noch mit Willkühr neue Basen für die innere Rechtsverfassung geschaffen habe. Man würde ihr dann vorwerfen, daß sie Neues da, wo es von wahren Bedürfnissen gefordert werden sollte, nur mit den Ständen machen wolle — ein Vorwurf, worüber sie, wenigstens bey den Ständen und dem Volke, keine Rechtfertigung bedürfen würde.

§. 11.

In der zweyten Kammer erstattete der Abgeordnete Freiherr von Gagern, im Namen des zweyten Ausschusses, über diesen Gesetzes-Entwurf einen Bericht, welchem der Verfasser dieser Schrift und der Abgeordnete Schenk die geeigneten, das Detail näher umfassenden Bemerkungen hinzufügten.

Da dieser Bericht bey der nachherigen Berathung über die Verfassungsurkunde, so weit sie sich auf die allgemeinen constitutionellen Rechte bezog, zum Grunde gelegt wurde, und überhaupt eine zusammenhangende Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes enthält, so glauben wir den Lesern denselben um so mehr seinem ganzen Inhalte nach mittheilen zu müssen, als namentlich die interessante Entwickelung der allgemeinen Ansichten des Berichtserstatters über diesen, in der Geschichte der neuern Zeit so ausgezeichneten Gegenstand, keines Auszugs fähig ist, ohne ihren inneren Werth zu benachtheiligen.

Der Bericht war folgenden Inhalts:

Ich habe Ihnen Vortrag zu erstatten über den an uns gekommenen Gesetzesentwurf, der die constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen, welche als Grundlagen des inneren Rechtszustandes zu betrachten sind, zum Inhalt und Gegenstand hat.

Meine Herren, der Großherzog, unser Landesherr, will eine der großen und ersten fürstlichen Tugenden damit üben, Wort zu halten.

Sie haben den Augenblick begriffen, daß diese Proposition, zum Theil, die großen Grundzüge unserer Verfassung enthalten soll. Der Inhalt und der Commentar des ersten Ministers drücken es deutlich genug aus! Es reiht sich unmittelbar an dasjenige an, was bey unserer Eidesleistung vorgegangen ist.

Uns gebührt daher die freie Untersuchung, ob es den Zweck erfüllt.

Zu dieser Beurtheilung müssen wir zuförderst höher in die Zeiten und die Geschichte, — dann vergleichend zu Werk gehen.

Ich habe bereits an dieser Stelle erinnert, daß die Engländer keine zusammenhängende Constitutionsurkunde haben, sondern zerstreute Blätter oder Acte, nächst welchen sie sich auf Gebrauch, Herkommen, Einsicht und Verstand und dann auf ihr Recht der Steuerbewilligung fest verlassen.

Unter jenen englischen Fragmenten hat unstreitig die Bill of rights mit dem gegenwärtigen Vorschlag die größte Aehnlichkeit, oder jene Declaration der Rechte, die nach Jakobs des Zweiten Entfernung entworfen, von Lord Halifax überreicht, und von dem Prinzen von Oranien oder wie es dann hieß — von Wilhelm und Marie angenommen und so Staatsgrundgesetz wurde.

Sie war unter andern mit dem Krönungseid verwebt.

Daß die Festhaltung eben dieser Verfassung unter Wilhelm III. hernach unter Anna, dann ein Jahrhundert lang unter dem braunschweigischen Haus, daß, sage ich, der Flor von England, die politischen Tugenden, die hohen Eigenschaften die dort schimmerten, in den Menschen und den Nationen die Sehnsucht der Nachahmung erzeugt haben, liegt zu klar am Tage, als daß ich breiter die Begebenheiten unserer Zeit zu entfalten nöthig hätte.

Nichts destoweniger war jene Declaration der Rechte hauptsächlich nur auf England anwendbar, hervorgegangen aus dem damaligen Zustand, und manches paßt nicht auf andere Staaten, namentlich was von dem Verhältniß des Protestantismus, entgegengesetzt dem Catholicismus, darin enthalten ist. Von diesem Religionsverhältniß abstrahirt, behaupteten sie, und behaupten noch, nichts neues, sondern nur die alten angelsächsischen, also deutsche Freyheiten und Gerechtsame wieder anzusprechen. Diese Rechte sind hernach zuvörderst philosophisch untersucht, auf allgemeine Grundsätze mehr reducirt

worden; und wurden Gegenstand der Speculation und der Doctrin. Noch jetzt wird eine Parthei in Frankreich Doctrinaires genannt; zu ihrem Tadel, wenn sie in die Lebensverhältnisse nicht eingehen; — zu ihrem Lob, wenn sie den practischen Sinn mit diesem wissenschaftlichen zu verbinden wissen.

In Frankreich sanken zu unserer Zeit freilich solche politische Maximen zu Gemeinplätzen; Begierden, Leidenschaften bemächtigten sich ihrer. Der Abée Siéyes entwarf 42 solcher Paragraphen, Condorcet etliche und 30. Aus diesen Materialien eben erhielten die ersten französischen Constitutionen sogenannte droits de l'homme et du citoyen zu Vorreden. Menschenrechte, Gegenstand des Zankes, und Signal zum Blutvergießen in mehr als einem Welttheil. —

Bey den Gräueln auf St. Domingo hörte man sagen: „mag die halbe Welt nntergehen um ein Princip." Sie leugneten unter andern die Domesticität oder Dienstbarkeit, und behaupteten, der Mensch könne seine Person nicht verdingen, sondern nur seine Hülfe und Arbeit, als ob, wenn schlecht geackert wird, man diese Arbeit oder den Pflug zankte, und nicht den Knecht. Ja der Artikel war in eine ihrer verwerflichsten Constitutionen gekommen, daß Widerstand gegen Unterdrückung für alle und jede die heiligste Pflicht sey; Art. 35: Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est pour le peuple et pour chaque portion du peuple le plus sacré et le plus indispensable des devoirs — und trug nicht wenig zu jenen zahllosen Unordnungen bey, deren wir für die menschliche Gattung beynahe erschrockene Zeugen waren. Denn jeder, auch der Schlechteste, konnte in solchem Zustand der Verfügungen und der Handlungen der Regierung Richter seyn, und war zum Aufstand aufgefordert. Der Bessere war unter dem drohenden Beil, und der gesellschaftliche Zustand der Auflösung nah.

Niemand geziemt es mehr, als dem vortragenden Deputirten von Pfedersheim, gegen solche Exzesse zu eifern, weil die traurige und höchst bedeutende vaterländische Begebenheit, die wir den Bauernkrieg nennen, acht Jahre nach dem Martin Luther zuerst aufgetreten war, fünf Jahre, nachdem er in dem nahen Worms vor Kaiser und Reich gestanden hatte, und aller seiner Warnungen ungeachtet — in und um die Mauern von Pfedersheim in Blut und Flammen mit dem Ruin vieler Tausende hat gedämpft werden müssen.

Die Veranlassungen waren eben solche zum Theil mißverstandene und übertriebene Artikel nach den Begriffen der damaligen Zeit. Was wir hier vortragen, ist Frucht der Civilisation und reiferer Betrachtung.

Nach und nach hat man auch in Frankreich wieder geläutert, den Menschen nur in der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, ihn mehr an seine Pflichten erinnert, und dem Gesetz besser die Oberhand bewahrt. Selbst Napoleon, hätte er sich nicht verschlimmert, wäre unter die ersten und wohlthätigsten Wiederhersteller der bürgerlichen Ordnung zu zählen gewesen. Die wesentlichsten Rechte des französischen Bürgers in der Constitution sind nun überschrieben; droits publics des Françaises, in 12 Artikeln, die sich ohngefähr auf 7 Hauptsätze reduciren lassen.

Nemlich:

Persönliche Freiheit.
Freiheit des Glaubens.
Freiheit der Presse.
Recht des Eigenthums.
Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht der Bitte.

Ein siebentes von der Conscription ist gerade unsern Wünschen entgegengesetzt uud wird täglich dort umgangen. Andere, wie die von der Religion, passen nicht auf uns.

Wir können aber nicht mißkennen, daß sie auf die Fassung der deutschen Constitutionen oder Staatsgrundsätze wesentlich gewürkt haben, die sie oft fast wörtlich copiren.

Der an uns gekommenen Punkte sind 6 und wenn sie mit Baiern, Würtemberg und Baden verglichen werden, ungefähr dieselben, nur wenige fehlen, wenn wir alles zusammen nehmen.

Bevor wir in das Wesentliche eingehen, müssen einige Hauptbemerkungen voranstehen.

I.) Der Ausschuß geht von der Voraussetzung aus, daß Abänderungen des Edicts vom 18. März 1820 oder andere die politischen Rechte bestimmende Anordnungen, die bereits verlangt worden sind oder noch gewünscht werden könnten, nicht den Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzesentwurfs unterworfen seyen, bis das ganze Verfassungswerk wird zu Stande gekommen seyn.

II.) Der Art. 2 sondert ausdrücklich die politischen Rechte, die Rechte der Civitas und des Civis, des Staatsvereins und des Bürgers. Nur von den letzten ist hier die Frage. Alles, was also auf den Thron, auf Bundessystem, repräsentative Verfassung, auf die Kammern und die Wahlen, auf unsern Antheil an der Gesetzgebung und der Bewilligung der Steuern Bezug hat, gehört, nach der ausgesprochenen Absicht, ausdrücklich nicht hieher; und ist nicht dahin aufgenommen worden.

III.) Diese allgemeinen Grundlagen werden so kurz gefaßt, weil sie alle oder doch die meisten eine breitere Ausführung, ein umfassenderes Gesetz unterstellen, das sie entwickelt. Wie namentlich die Gesetze über Kriegsdienstpflichten, über Auswanderung, über Abtretung des Eigenthums, die bereits an diese Kammer gelangt und ihr wohl bekannt sind.

Wir bemerken demnach zu dem ersten Satz,

daß vor dem Gesetze Alle gleich seyen:

Eben jene falsche und in der bürgerlichen Gesellschaft unausführbare Ideen von Freyheit und Gleichheit sind auf diesen vernünftigen einfachen Grundsatz reducirt worden.

Auch in unsern Dörfern steht der Schulz und der Nachtwächter nicht auf einer Stufe.

Zu dem zweiten,

daß die Verschiedenheit der christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe:

In der Hinsicht haben wir viel beynah vor allen großen Staaten und insbesondere vor England voraus. Bey uns ist keine Religion des Staats, was auch die des Landesherrn seyn mag. Wir beneiden und verfolgen uns nicht, und geben in Europa und in Deutschland das große Beyspiel möglicher Eintracht und wechselseitiger Achtung.

Zu dem dritten,

daß die Freyheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unterworfen sey, als welche Recht und Gesetz bestimmen, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden könne:

Die nähere Entwickelung der persönlichen Freyheit ist bereits zur Sprache gebracht, die Lehre vom Eigenthum, selbst sein Opfer zu Staatszwecken schon durch unsere Hände gegangen. Recht und Gesetz wird verfassungsmäßig mit von uns ausgehen,

Zu dem vierten,

daß Alle, für welche keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehe, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Antheil zu nehmen haben:

Die umfassendere, Gesetze unterliegen noch unserer Prüfung.

Zu dem fünften,

daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle:

Fügen wir nichts hinzu, als daß es auch Ausfluß jener persönlichen Freyheit sey.

Zu dem sechsten,

daß das Materielle der Justizertheilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sey:

Dem könnte hinzugesetzt werden:

und folglich die Richter nicht willkührlich entrückt werden können — was man in andern Sprachen und in der constitutionellen Kunstsprache die Inammovibilität nennt.

Der alsdann folgende Art. 4 des Entwurfs ist ungemein beruhigend und befriedigend für die Gegenwart und für die Zukunft, und der ministerielle Commentar läßt sich darüber in eben dem Sinn noch besonders aus.

Der letzte Artikel endlich hat zu keinen Gegenbetrachtungen Anlaß gegeben.

Von Seiten des Ausschusses, wenn wir jene Manier der Vergleichung mit Nachbarstaaten verfolgen, wie uns dann keineswegs bewußt ist, noch wir für nützlich halten, daß man ein mehreres anspreche, vermissen wir oder tragen hier nur auf folgende Zusätze an.

I) Daß unter diesen Voraussetzungen, (nemlich der Gleichheit der christlichen Religionen,) jeder Staatsbürger zu allen Stellen, die der Staat besoldet, gelangen könne.

— einzuschalten nach dem zweiten Satz.

II) Die Auswanderung, die den Betrachtungen noch unterliegt, ist ebenwohl Folge der gesetzlichen persönlichen Freiheit. Wir stellen dahin, ob ihrer bei oder nach dem dritten Satz ausdrücklich zu erwähnen sey.

III) Bei der Sicherung des Eigenthums ist der Zusatz nützlich:

daß die Strafe der Vermögensconfiscation aufgehoben bleibe — weil wir die Zukunft nicht verbürgen können und damit die unschuldige Familie des Betheiligten am härtesten gestraft wird.

IV) Die Preßfreiheit.

Am Schluß der sechs Artikel in Beziehung auf die Beschlüsse des deutschen Bundes und in Analogie oder Gleichheit mit der Würtembergischen Verfassungsurkunde, wo es heißt:

> 28) Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfang statt; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

V.) Das Recht der Bitte.

Dessen der 23. Art. des Edicts vom 18. März d. Jahrs bereits Erwähnung that und das ebenwohl eines umfassenderen Gesetzes wohl würdig wäre. —

Wir schließen damit; das Uebrige, wie der Gesetzesentwurf selbst, der Zukunft überlassend — und dem treuen — bewahrenden Sinn der Kammern. Es erübrigt nichts als eines Theils dankbares Anerkenntniß und andern Theils der Wunsch, daß die Grundgesetze des Staats selbst und die Berechtigungen der Kammern auf eben so breiter und verständiger Basis mögen behandelt werden.

An diese Anträge des Referenten im Ausschusse, womit die übrigen Mitglieder nur zum Theil einverstanden sind, reihen sich die nachfolgenden weiteren Erörterungen an, welche, veranlaßt durch die Abgeordneten Floret und Schenk, die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses erhalten haben, zum Theil aber weiter als der Vortrag des Referenten, zum Theil weiter als dessen Ueberzeugung gehen.

Der staatsbürgerliche Rechtszustand, in dessen Genusse sich die Bewohner des Großherzogthums wirklich befinden, ist von der

Art, daß die constitutionelle Festsetzung gewisser gemeinschaftlicher Gründlagen, wie sie die Verfassungen anderer Staaten enthalten, den Zustand der Staatsbewohner in wesentlichen Punkten practisch nicht wirklich verbessern wird. Jene Festsetzung dient demnach nur zur Sicherung dieses Rechtszustandes und ist nothwendig als wesentliches Bestandtheil einer repräsentativen Verfassnng.

Der Entwurf, wie er der ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt worden, enthält die wesentlichsten und umfassendsten jener Grundlagen.

Zu Art. 1.

Der Artikel spricht nur von Abänderungen constitutioneller Gesetze; er bestimmt, daß dazu $^2/_3$ der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen, während der Art. 21 der Geschäftsordnung zur Gültigkeit der Beschlüsse allgemein nur die Majorität von $^2/_3$ der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder verlangt. — Es entsteht demnach die Frage: Wie es bey der Entscheidung über die Annahme dergleichen constitutioneller Gesetze gehalten werden solle? Es ist Regel, daß ein Gesetz nicht anders abgeändert werden könne, als es gegeben ist; findet man also hier die vorgeschriebene Art der Abänderung zweckmäßig, so scheint diese auch auf das Verfahren bey der Annahme anwendbar.

Zu Art. 2.

Bey dieser Definition scheint an sich nichts zu erinnern zu seyn; man wird aber bey dem folgenden Artikel auf die Anwendung derselben noch zurückkommen.

Zu Art. 3.

Dieser Artikel enthält die anerkannten gemeinschaftlichen Grundlagen des Rechtszustandes.

A.) Gleichheit Aller vor dem Gesetze.

Insoferne man durch diesen Ausdruck eine gleichförmige materielle Beurtheilung aller Staatsbürger nach denselben gesetzlichen Normen in Civil- und Criminalfällen versteht, so ist diese Gleichheit allerdings im Großherzogthum factisch vorhanden; sie ist es aber nicht in Hinsicht auf die Form der Anwendung dieser Allen gemeinschaftlichen gesetzlichen Normen, weil in Beziehung auf mehrere Classen der Staatsangehörigen privilegirter Gerichtsstand eintritt, z. B. Austrägalgerichte,

besonderer Gerichtsstand des Militärs — Schriftsäßigkeit. Da wir wohl kein Interesse dabey haben, die beyden letzteren Ausnahmen constitutionell gesichert zu sehen, die erste es aber schon durch die Bundesacte und die neueste Declaration über die standesherrlichen Verhältnisse ist, so erscheint es unpassend, in Hinsicht der Form auf einen die Ausnahmen sanctionirenden Zusatz anzutragen.

Als ergänzender Zusatz zur Begründung verfassungsmäßiger staatsbürgerlicher Gleichheit würde hier noch die Bestimmung hinzu zu fügen seyn:

Die Geburt gewährt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

B.) Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte der christlichen Confessionen.

Durch diese Bestimmung ist ohne Zweifel allen christlichen Confessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet und wenn damit alle dem Christenthum überhaupt und unserm Zeitalter so fremde kleinliche Rücksichten auf das Normaljahr vollständig beseitigt sind, so spricht der Artikel nichts als eine Bestätigung der Grundsätze aus, welche unser verehrter Landesherr während seiner Regierung stets zur Richtschnur Seiner Handlungsweise genommen hat, die Ihn erhaben stellten über Rücksichten auf Religionsverschiedenheit und Ihn lehrten, in seinen Unterthanen nur den guten Staatsbürger und den durch Moralität und Fähigkeit ausgezeichneten zu schätzen und dem Verdienten seine Stelle anzuweisen, ohne einen Unterschied unter den christlichen Confessionen zu machen. Der hessische Staat steht in dieser Beziehung keinem andern nach und war schon längst ein Vorbild für mehrere.

C.) Freiheit der Personen und des Eigenthums.

Beyde Bestimmungen waren unserm bisherigen factischen Rechtszustande nicht fremd. Wir kannten keine willkührliche Attentate gegen die Freiheit der Person oder die des Eigenthums und die Bedingungen, unter denen letzteres für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden kann, sind durch ein besonderes, der Einwilligung der Stände vorgelegtes Gesetz bestimmt.

Folgende Zusätze dürften zu diesem Satze wünschenswerth seyn:

a.) Persönliche Freiheit.

1.) Jeder Landeseinwohner genießt vollkommene Gewissensfreiheit.

Die Bestimmung enthält nichts, als was in unserm Staate längst anerkannte Maxime ist.

2.) Jeder Staatsbürger hat das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom — —

3.) Leibeigenschaft findet im Großherzogthum durchaus nicht statt.

Diese Bestimmung gründet sich auf bereits bestehende gesetzliche Verfügungen. Es ist nothwendig, sie hier auszudrücken, eines Theils, um der Möglichkeit der Wiederkehr eines solchen entwürdigenden Verhältnisses vorzubeugen, andern Theils, weil sie ein nothwendiger Bestandtheil der Verfassungsurkunden eines Volkes ist, dem jetzt das Glück zu Theil geworden ist, unter dem Schutze einer repräsentativen Verfassung seine Rechte für die Zukunft dauernd gesichert zu erhalten.

4.) Persönliche Dienstpflicht kann von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden, sondern nur die Entschädigung dafür.

Der Satz ist einfach. Er spricht die nothwendige Huldigung aus, welche dem Zustande des freien Staatsbürgers gebührt, der unter einer repräsentativen Verfassung lebt, und ehrt die Rücksichten, die aus früher bestandenen Verhältnissen einen Anspruch auf Entschädigung als Forderung der Billigkeit erscheinen lassen. Die Bestimmung ist schon durch besondere Gesetze gegeben; nemlich Verordnungen vom 12ten Mai 1812 und 8ten April 1819.

5) Jeder Staatsbewohner hat, mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, völlige Freiheit in der Wahl seines Berufes und kann nicht gezwungen werden, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen.

Dieses Recht kann dem Staatsbürger nicht verweigert werden. Entweder sind die inländischen Bildungsanstalten gut, oder sie sind es nicht. Im ersten Falle wird kein Vater es vorziehen, seinen Söhnen mit größerem Kostenaufwande eine Bildung in auswärtigen Anstalten zu verschaffen, die er ihnen eben so gut in den inländischen zu geben vermag. Im andern Falle würde der Zwang, diese schlecht organisirten inländischen Bildungsanstalten besuchen zu müssen, eine

Versündigung an der Geistescultur des Volkes seyn und eine Härte unterstellen, die gewiß um so tiefer gefühlt würde, als sie an einem Gute sich vergreift, das nicht in der geographischen Begränzung einzelner Staaten eingeschlossen ist, sondern allen Nationen angehört. Während man Freiheit der Gewerbe begünstigt, kann kein Zunftzwang im Reiche der Wissenschaft geduldet werden uud die Rücksicht auf die Beförderung des Aufblühens solcher inländischen Bildungsanstalten ist unrichtig, da dieses durch andere Mittel, als das Hinbannen der vaterländischen Jugend in den Schoos derselben, bewirkt werden muß.

b.) Freiheit des Eigenthums.

1.) Hier dürfte die letzhin in der Ständeversammlung berathene Verordnung über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken ausdrücklich anzuführen seyn.

2.) Confiscation des Vermögens, als Strafe begangener Verbrechen, findet nicht statt, mit Vorbehalt der Bestimmungen jedoch, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienste gegeben sind.

Diese Bestimmungen, so wie sie bisher im Großherzogthum bestanden, scheinen einer Verbesserung bedürftig, die, berechnet auf den Zweck, der durch sie erreicht werden soll, zugleich den Gedanken an eine fiscalische Habsucht entfernt und in der Wahl der Mittel keine größere Härte gestattet, als die Erreichung des Zweckes nothwendig macht. Eine nähere Berathung über diesen Gegenstand wird durch eine besondere Proposition zu veranlassen seyn.

3.) Das Kirchengut und das Vermögen der bestätigten Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten genießt des besonderen Schutzes des Staats; es kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Dem Vermögen von welchem hier die Rede ist, wird billig eine constitutionelle Garantie seiner Erhaltung gewährt. Die Gründe dafür bedürfen keiner Entwickelung. Hat der Staat den Zweck der Stiftung genehmigt, so hat er eben dadurch die Garantie ihrer Erhaltung übernommen.

D.) Gleiche Theilnahme an der Kriegsdienst- und Steuerpflicht.

Der hier ausgesprochene Satz gehört bekanntlich zu den allgemein anerkannten; die Ausnahmen sind durch die Fundamentalgesetze des

Bundes begründet. Bei der Berathung über das Recrutirungsgesetz wird zu berücksichtigen seyn: ob und in welcher Weise die im ersten Abschnitt desselben enthaltenen Bestimmungen in die dem constitutionellen Rechtszustande gewidmeten Gesetze aufzunehmen seyen? Da sie in ein Recrutirungsgesetz, das nach seiner Bestimmung größtentheils nur reglementär seyn kann, nicht zu gehören scheinen.

E.) Sicherung des ordentlichen Gerichtsstandes.

Auch dieser Satz ist allgemein als wesentliche Grundlage eines constitutionellen Rechtszustandes anerkannt. Die Ausnahme, welche der Satz enthält:

auffer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen —

gründet sich, so viel dem Ausschuß bekannt ist, auf kein gegenwärtig wirklich bestehendes Gesetz, und selbst die im jetzigen Zeitgeist von der deutschen Centralcommission in Mainz ausgehenden Untersuchungen sind in unserm Lande dem gewöhnlichen Richter nicht entzogen. Jene Beschränkung des Satzes scheint daher nicht hinreichend begründet, und um so mehr wegfallen zu können, als die Verfassungsurkunden anderer Nachbarstaaten, als Baiern, Würtemberg und Baden, mit denen wir in ganz gleichen Verhältnissen stehen, ihrer nicht erwähnen.

Als Zusatz scheint folgende weitere Bestimmung nothwendig:

> Niemand kann anders, als aus in dem Gesetze bestimmten Gründen und nach den darin festgesetzten Formen, verhaftet oder bestraft, und länger als zweimal vier und zwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu seyn.

Dieser Zusatz ist wesentlich nothwendig zur Sicherung der Staatsbewohner gegen mögliche Willkühr und gegen die Indolenz der untersuchenden Behörden. Er gehört der Materie über die Freiheit der Personen an, über die schon ein eigener Antrag vorliegt.

Die badensche Verfassungsurkunde enthält den weiteren Zusatz:

> Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Die erste Bestimmung ist allgemein anerkannter Ausfluß des dem Landesherrn zustehenden Begnadigungsrechts, das auf wohl berechne-

ten, hochwichtigen Gründen beruht; die letzte Bestimmung scheint dagegen ohne Gegenstand, da nach der in allen europäischen Staaten bestehenden Verfassung der Regent die Ausübung des Richteramtes den dafür bestimmten unabhängigen Staatsbehörden überläßt und daher sich keine Aenderung des Richterspruchs zum Nachtheil des Beurtheilten erlaubt.

Der ganze Satz würde daher allenfalls nur aus dem bekannten Grunde: superflua non nocent — auf Aufnahme in die constitutionellen Rechtsbestimmungen Anspruch zu machen haben; zumal da er in der letzten Bestimmung des Art. 3 enthalten seyn dürfte, nach welcher das Materielle der Justizertheilung in allen einzelnen Sachen von dem Einflusse der Staatsregierung unabhängig seyn soll, woraus sich also von selbst ergiebt, daß richterlich ausgesprochene Strafen von dieser nicht geschärft werden können, sondern es in dieser Beziehung bei dem Ausspruche des Gerichts verbleiben muß.

Mehrere andere Bestimmungen, die bei dem Ausschusse zur Berathung gekommen sind, hat derselbe aus dem Grunde in dem gegenwärtigen Vortrage nicht aufgenommen, weil er der Meinung war, daß dieselben nicht eigentlich mit dem Gegenstande des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes zusammenhängen, sondern schicklicher besonderen Anträgen vorzubehalten seyen. Sie werden auf diesem Wege demnächst der Beurtheilung der Kammer vorgelegt werden.

Aus den im Vorhergehenden dargelegten Meinungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses, oder der Mehrheit derselben, ergeben sich also folgende Anträge:

I) Der Art. 1 des Gesetzesentwurfs ist anzunehmen blos in Beziehung auf dasjenige, was Inhalt des Art. 3 ist, oder durch weitere Entwickelung und Zusätze noch werden wird. Er ist aber abzulehnen in Beziehung auf Abänderungen des über die landständische Verfassung erlassenen Edicts vom 18. März d. J. und der darauf sich beziehenden weiteren Verordnungen. Hiernach ist also auch der Art. 2 zu fassen.

II.) Zu dem Art. 3. werden folgende Entwickelungen, Zusätze und Abänderungen in Vorschlag gebracht:

1.) Daß die Geburt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamt gewähre.

2.) Daß allen christlichen Confessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet sey.

3.) Daß, unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen, jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne.

4.) Daß jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit genieße.

5.) Daß jeder Staatsbürger das Recht der freien Auswanderung habe, nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes.

6.) Daß Leibeigenschaft im Großherzogthum durchaus nicht statt finde.

7.) Daß persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur die Entschädigung dafür.

8.) Daß jeder Staatsbürger, mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, völlige Freiheit in der Wahl seines Berufes habe, und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen.

9.) Daß Confiscation des Vermögens, als Strafe begangener Verbrechen, entweder gar nicht statt finde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienst gegeben sind.

10.) Daß das Kirchengut und das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten des besondern Schutzes des Staats genießen, und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne.

11.) Daß aus dem Satz: „daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden könne" — die Worte: „außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen" — wegzulassen seyen;

12.) Daß niemand anders, als aus den im Gesetze bestimmten Gründen und nach den darin festgesetzten Formen, verhaftet

oder bestraft, auch nicht länger als zweimal vierundzwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu seyn.

13) Daß kein Richter willkührlich vom Dienst entsetzt werden könne.

14.) Daß die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange statt finde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

15.) Daß Einzelnen und Corporationen das Recht der Bitte, nach den im Art. 23 des Edicts vom 18. März d. J. enthaltenen Bestimmungen zustehe.

III.) Ueber den Art. 5. bietet sich die Frage dar: ob auf die Annahme constitutioneller Gesetze die Vorschrift im Art. 1 anwendbar sey?

§. 12.

In der 46sten und 47sten Sitzung wurde von der Kammern über diesen Bericht berathen. ([13])

Der geheime Staatsrath Hofmann war von der Regierung ausersehn, diesen wichtigen Gegenstand mit den Ständen zu discutiren.

Derselbe eröffnete der Kammer in einer ausführlichen Rede die Ansichten der Regierung, sowohl über den Gegenstand der Verhandlung im allgemeinen, als über die einzelnen in dem Ausschußberichte verlangten Zusätze und nähern Bestimmungen.

Er gab die sechs ersten Zusätze, so wie den zehnten, dreyzehnten und fünfzehnten, als der Absicht der Regierung vollkommen entsprechend, nach.

Den siebenten wünschte er anders und in bestimmterer Beziehung auf die Frohnden, namentlich die ungemessenen gefaßt.

Gegen den achten machte er erhebliche Einwendungen und wünschte ihn einer abgesonderten Berathung vorbehalten. Letzteres wünschte er ebenfalls in Rücksicht des zehnten, elften und zwölften Zusatzes.

Inhalt und Form der hierauf folgenden Berathung ließ dem Beobachter die Bemerkung nicht entgehen, daß man nicht mit derjenigen lebendigen Theilnahme in die Materie eingieng, welche doch die Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch zu nehmen schien. Hauptsächlich mochte der Grund hiervon in dem Umstande beruhen, daß theils schon vorher, theils gleichzeitig mit dem abgestatteten Berichte, mehrere Motionen gegen Bestimmungen des Edicts vom 18. März 1820 vorgebracht waren, die nach der bestehenden Geschäftsordnung von den verschiedenen Ausschüssen, deren Geschäftskreis sie berührten, begutachtet und demnächst einzeln berathen werden mußten. Hierdurch entstand allerdings ein Mangel an Zusammenhang in den Berathungen, wodurch die Uebersicht und richtige Beurtheilung des ganzen Inbegriffs der gewünschten constitutionellen Bestimmungen sehr erschwert wurde.

Daß eine, soweit möglich vollständige Zusammenstellung derselben, Wunsch der zweyten Kammer war, gieng aus den Discussionen über den befragten Gesetzesentwurf sehr deutlich hervor; hieraus läßt sich auch die auffallende Zurückhaltung erklären, mit welcher man die Erörterung des Artikels 3. des Gesetzes-Entwurfes in den einzelnen Bestimmungen behandelte. Man fand es bedenklich, in dieser Berathung über den vorgelegten Entwurf und den darüber erstatteten Bericht, den so wichtigen Gegenstand zu erschöpfen, offenbar, weil man sich nicht hinreichend vorbereitet fand, über Grundsätze, welche die Grundbestimmungen der künftigen Staatsverfassung zu bilden bestimmt waren, unter diesen Verhältnissen und gleichsam stückweise abzurtheilen.

Die Bemerkung des Regierungs-Commissärs: daß die gegenwärtige Berathung das Mittel darbiethe, alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, deren Aufnahme in dem Artikel 3 gewünscht werde, hier anzugeben, konnte nicht hinreichen, die befangene Stellung der Kammer zu beseitigen und sie in die Lage zu versetzen, über den Inhalt einer gehörig geordneten, förmlichen Verfassungsurkunde, welche man bewirken zu müssen, als Pflicht ansah, zweckmäßig berathen und beschließen zu können.

Hierzu bedurfte es offenbar für eine solche Versammlung der Vorlage eines, zuvor von einigen sachkundigen Männern genau geprüften und systematisch geordneten Entwurfes; es war aber nicht zu erwarten, daß aus der mündlichen Discussion der Kammern ohne solche Vorarbeit, der Entwurf einer systematisch geordneten Verfassungsurkunde hervorgehen werde.

In dem Berufe des zweyten, für die Gegenstände der Gesetzgebung bestellten Ausschusses lag es ebenfalls nicht, eine solche vorzuschlagen, indem ihm nur die Begutachtung des vorgelegten Gesetzes-Entwurfes zugewiesen war und er sich also begnügen mußte, zu dem Artikel 3. desselben derjenigen Bestimmungen zu erwähnen, welche ihm geeignet schienen, den in dem gedachten Artikel angeführten Grundlagen des inneren Rechtszustandes noch beygefügt zu werden. Der Ausschuß mußte sich daher damit begnügen, der Kammer eine motivirte Uebersicht der Zusätze vorzulegen, welche nach seiner Ansicht in den Artikel 3. aufzunehmen seyen. Er mußte dieses um so mehr, als schon allein der Vorschlag dieser Zusätze die Nothwendigkeit begründete, eine Berathung über das künftige Staatsverfassungswerk in seinem geordneten Zusammenhange, einzuleiten, zumal da mehrere Anträge vorlagen, welche wichtige constitutionelle Bestimmungen zum Gegenstande hat-

ten, und zum Theil Abänderungen des landständischen Edicts vom 18. März bezweckten.

Auch die Staatsregierung überzeugte sich von der Nothwendigkeit, in Beziehung auf die in dem angeführten Edict enthaltenen Bestimmungen eine Uebereinstimmung ihrer Ansichten mit denen der Stände zu begründen; das Edict hatte die Bestimmung, den Umfang und die Grenzen festzusetzen, innerhalb welchen die Theilnahme der Volksrepräsentation an der Staatsverwaltung wirksam seyn solle. Dieser wichtige Theil der Constitution stand in unzertrennlicher Verbindung mit den übrigen Theilen derselben, welche die Staatsregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festzusetzen die Absicht hatte. Wenn daher in der Versammlung der Stände dagegen Erinnerungen gemacht waren, daß den politischen Rechten des Volks und der Landstände nicht derjenige Umfang eingeräumt sey, der von ihnen nach der Lage der staatsrechtlichen Verhältnisse in Anspruch genommen werden könne, so war es sehr natürlich, daß die Staatsregierung vor allen darauf Bedacht nehmen mußte, über diesen Punkt jede Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen, weil, so lange dieses nicht der Fall war, das Verhältniß der Stände zu der Regierung, in einer Weise sich als schwankend darstellte, welche die reelle Wirksamkeit der

ersteren nothwendig in sehr wesentlichen Beziehungen gefährden mußte.

Wenn die Staatsregierung sich dieses nicht verhelen konnte, wenn sie aber auch zugleich von der gegründeten Ueberzeugung ausgehen durfte, daß manche gegen das Edict erhobene Anstände auf Mißverständnissen beruheten, die eine unbefangene, nähere Prüfung ohne Schwierigkeit ausgleichen werde, wie der Erfolg auch wirklich so glänzend gezeigt hat, so mußte ihr sehr daran gelegen seyn, die Anträge und Wünsche in vollständigem Zusammenhange zu erfahren, welche die Stände in Beziehung auf das, die Grenzen ihrer Wirksamkeit bestimmende Edict, vorzübringen sich veranlaßt finden könnten.

In diesem Sinne geschah daher auch in der Discussion, von welcher hier die Rede ist, von dem Regierungs-Commissär eine Aufforderung an die Kammer, welche von der sehr wichtigen Bemerkung begleitet war:

»Daß die Regierung es nicht zugeben könne, daß jeder künftige Landtag der Schauplatz von Streitigkeiten über die politischen Rechte des Volks sey und daß die Thätigkeit der Stände hierdurch von ihrer eigentlichen Bestimmung, zum Wohl des Landes zu wirken, abgelenkt werde.«

Die Staatsregierung bewies durch diese Erklärung, daß sie sich des Standpunkts vollkommen be-

wußt war, auf dem sie sich in diesem Augenblicke gegen die Stände befand. Die wechselseitige Absicht konnte nur dahin gehen ein festes Fundament der künftigen Verfassung zu begründen. Zur Erreichung dieses Zwecks war gegenseitiges Vertrauen die erste Bedingung. Dieses Vertrauen des Volks gegen die Staatsregierung kann aber nur dann Wurzel fassen, wenn die letztere durch offene und gerade Handlungsweise den Beweis liefert, daß ihr Interesse unzertrennlich sey, von dem des Volks, und daß es ihre aufrichtige Absicht sey, das gemeinsame Ziel der allgemeinen Wohlfahrt durch gemeinsames, aufrichtiges Zusammenwirken zu erreichen.

Nichts war daher natürlicher und den Verhältnissen angemessener, als daß die Staatsregierung die Stände zur näheren Erklärung in der Weise aufforderte, wie es von ihr geschah.

Wenn die Stände dieser Aufforderung Genüge leisteten und zugleich über die constitutionellen Grundlagen sich erklärten, welche die den Staatsbürgern einzuräumenden politischen Rechte, so wie den inneren Rechtszustand des Staats überhaupt bezeichneten, so war hierin alles enthalten, was den Umfang einer vollständigen Verfassungs-Urkunde zu bilden geeignet seyn konnte.

Es war also schon durch den Inhalt der Discussion, die Nothwendigkeit einer Berathung über eine

förmliche Verfassungsurkunde begründet und im wesentlichen anerkannt.

Ganz in diesem Sinne geschah daher auch der Antrag: daß der vorgelegte Gesetzes-Entwurf, der darüber erstattete Bericht, nebst der statt gefundenen Verhandlung an den zweyten Ausschuß zurückgewiesen werden möge, um mit Berücksichtigung der über Gegenstände der Verfassung bereits gemachten Anträge und derjenigen, welche in Folge der geschehenen Aufforderung noch ferner geschehen möchten, ein das Ganze umfassendes, und den nothwendigen Ueberblick gewährendes Gutachten zu erstatten.

Nachdem der Gegenstand nach Anleitung des Ausschuß-Berichts weiter discutirt war, beschloß die Kammer in der Sitzung vom 10. October 1820:

» Daß die Sache nochmals an den zweyten Ausschuß verwiesen werden solle, um dieselbe in Beziehung auf alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, wovon im Artikel 2. des Gesetzes-Entwurfs die Rede ist, insbesondere auch hinsichtlich der in Antrag gebrachten und zu bringenden Abänderungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Edicts vom 18. März 1820 und der sich darauf beziehenden Veränderungen,

zu bearbeiten und weiter Bericht zu erstatten.»
Und ferner:

»Daß der Ausschuß zu diesem Zwecke mit vier Mitgliedern zu verstärken sey.»

(1) Verhandlungen der zweyten Kammer, Heft 5. S. 142 ff. 6 Heft S. 2 ff.

§. 13.

Schon am 3. August 1820. hatte der Abgeordnete Prinz von Niederorke, Oberfürstenthums Hessen, einen Antrag übergeben, welcher im wesentlichen dahin gieng:

»Daß die Ständeversammlung Se. königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst bitten möge, den Ständen die Zusätze zu ertheilen: daß vom 1. Januar des folgenden Jahres an, keine Auflage, sie möge Namen haben, welchen sie wolle, ohne Zustimmung der Landstände, so wie solches im Artikel 15. des Edicts vom 18. März 1820. bestimmt sey, solle erhoben werden können.»

Dieser Antrag war auf Abänderung des Artikels 16. des eben gedachten Edicts gerichtet.

Die beyden angeführten Artikel dieses Edicts lauteten:

Art. 15.

Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drey Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände, nicht in Vollzug setzen.

Dieses Gesetz soll zuerst der zweyten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieser Kammer genehmigt worden ist, von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zustimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beyde Kammern sind aber befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beyder Kammern wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beyden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, diskutiret und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 16.

Indem Wir durch die Bestimmung des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Lasten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungs-Arten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gerne den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insoferne sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können wir jedoch auch auf der anderen Seite die Existenz des Staats und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1.) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuer-

gesetz, in so ferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2.) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtiget.

Der zweyte Ausschuß erstattete in der Sitzung vom 5. October über diesen, die Grundlage des repräsentativen Systems so wesentlich berührenden Antrag einen ausführlichen Bericht, ([1]) unter dem Vortrage des Abgeordneten Schenk, dessen wesentlichen Inhalt wir hier anzuführen für zweckmäßig halten.

Der Ausschuß erkannte an, daß den Ständen durch den Artikel 15. in Hinsicht der Steuerbewilligung so viel eingeräumt sey, als sie in einem monarchischen Staate anzusprechen befugt wären, indem ihnen mit dem Finanzgesetze nicht nur eine Uebersicht, sondern auch eine Nachweisung des wirklich vorhandenen Staatsbedürfnisses gegeben und demnächst Auskunft über die geschehene Verwendung ertheilt werden müsse, daher ihnen dann ein allgemeines Steuerbewilligungsrecht zugestanden sey. Die dem Artikel beygefügte Modificationen hielt der

Ausschuß vollkommen in der Natur des Verhältnisses gegründet und glaubte, daß derselbe gewiß dankbare Anerkennung gefunden haben würde, wenn nicht durch den folgenden Artikel 16. dies den Ständen eingeräumte Recht ihnen im Wesentlichen wieder entzogen sey.

Nach der Meinung des Ausschusses war die erste Bestimmung des Artikels einer zweyfachen Auslegung fähig: sie konnte nämlich dahin verstanden werden,

1) Daß wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande komme, das alte bloß noch für ein Jahr fortdauere, daß aber, wenn mit der im Laufe dieses Jahrs einberufenen, neuen Ständeversammlung abermals keine Vereinigung erreicht werde, das alte Steuergesetz nicht fortdauere, sondern das Steuerrecht der Regierung aufhöre; oder

2) Daß auch in diesem letzteren Falle und in allen folgenden der Regierung das Recht zustehe, die alten Steuern immer wieder ein Jahr fortzuerheben, bis dahin eine Vereinigung zu Stande komme.

In diesem, angeblich ziemlich allgemein angenommenen Sinne, würde jene Bestimmung nach der Bemerkung des Ausschusses, das im Artikel 15. den Ständen eingeräumte Steuerbewilligungsrecht in das Recht der Begutachtung des Steuergesetzes in *quali et quanto* verwandeln; indem

bey Ausübung des Rechts der Verwerfung des Steuergesetzes immer, bis zu erfolgter Vereinigung die alten Steuern fort erhoben würden, woher denn von selbst folge, daß die Stände genöthiget seyn würden, das neue Finanzgesetz anzunehmen, sobald es nur für die Unterthanen in etwa günstiger sey, als das alte. Bey diesem moralischen Zwange zur Annahme, werde eine sorgfältige Prüfung der Staatsbedürfnisse ganz ausgeschlossen bleiben, weil sie am Ende doch zu nichts führe und alles was die Stände in dieser Beziehung äußeren könnten nur consultativ sey und bloß als Wunsch erscheine.

Dieses sey aber gegen den ursprünglichen Begriff der ständischen Berechtigungen, unter denen das Steuerbewilligungsrecht stets als ein unbezweifeltes geachtet worden, und in allen neueren Verfassungen geachtet werde. Namentlich hätten auch die ehmaligen althessischen Landstände, ungeachtet ihrer sonst so mangelhaften Einrichtung doch wenigstens dieses Recht ausgeübt. Mit allem Grunde dürften daher die Stände des Großherzogthums dasselbe gleichfalls in Anspruch nehmen und die Bestimmung reclamiren:

»Daß ohne ihre freye, durch kein Präjudiz beschränkte Zustimmung keine Auflagen erhoben werden könnten.«

Der Ausschuß fährt fort, nachzuweisen: daß die im Artikel 16. aufgestellte Besorgniß, daß durch das unbeschränkte Steuerverwilligungsrecht der Stände die Existens des Staats bedrohet werden könne, ohne Grund sey und weder durch die Erfahrung, noch durch die Natur der Sache gerechtfertiget werde, indem die Stände jederzeit aus solchen Bürgern bestehen würden, die als Grundeigenthümer, als Staatsgläubiger, als Staatsdiener, als Gewerbtreibende, das unmittelbarste Interesse bey der Erhaltung des Staats hätten, u. s. w.

Der Antrag des Ausschusses gieng dahin:

Sr. königlichen Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, entweder den Artikel 16. des Edicts außer Wirkung zu setzen, oder doch dessen Bestimmungen namentlich die unter 1. auf eine Weise authentisch zu interpretiren, wodurch alle Besorgnisse und Zweifel darüber gehoben würden, daß sich in der besragten Hinsicht seine Stände derselben Rechte und Befugnisse nicht zu erfreuen haben sollten, welche den Ständen der süddeutschen Staaten, insbesondere denen von Würtenberg zustehen.

(1) Verhandlungen ꝛc. Heft 5. Beylage CI.

§. 14.

Die Berathung über diesen Bericht war auf Verlangen des Regierungs = Commisärs (Geheimen Staats = Raths Hofmann) schon zweymal ausgesetzt worden.

Das Ministerium fand sich zu diesem Verlangen ohne Zweifel aus dem Grunde bewogen, weil allgemein die Nothwendigkeit anerkannt werden mußte, den bestehenden schwankenden Zustand aufzuheben und der ständischen Thätigkeit eine sichere und bestimmte Richtung zu geben, die das wechselseitige Vertrauen befestigend, einzig geeignet war, das wahre Wohl des Staats gemeinschaftlich dauerhaft zu begründen.

Das Ministerium hatte durch den Staatsminister von Grolman dem Großherzog in dieser Beziehung den geeigneten Vortrag gemacht und dieser edle Fürst, der wie der Minister so würdig als wahr früher zu den Ständen sprach:

» Das Gute und Wahre nur zu erkennen braucht, um es zu wollen, «

nahm keinen Anstand das unbegränzte Vertrauen, dem er bis dahin von Seiten der Stände begegnet war, zu erwiederen und die besonnene Mäßigung, welche alle ihre Schritte geleitet hatte, auf eine seiner hochherzigen Gesinnung und dem Charakter

seines biederen Volks gleich würdige Weise anzuerkennen.

Ein Regent, der wie der Großherzog mit Enthusiasmus von seinem Volke verehrt und geliebt wird, weil er während seiner langjährigen, von den Stürmen einer verhängnißvollen Zeit so oft erschütterten Regierung, stets mit väterlicher Sorgfalt das Wohl seines Volks bewachte, — ein solcher Regent konnte es nicht zugeben, daß in Beziehung auf den wahren Sinn seines öffentlich ausgesprochenen Willens Ungewißheit oder Mißverstand vorwalte. Es entsprach daher seiner Gesinnung eben so sehr als seiner Würde, in dieser Hinsicht alles zu entfernen, was dem innigen Verhältnisse des Vertrauens zwischen Fürsten und Volk entgegenstand.

Er befahl demnach dem Staatsministerium durch eine offene Erklärung an die Stände die bisherigen Ansichten zu berichtigen und sie aufzufordern, alle diejenigen Desiderien vorzulegen, welche sie in Beziehung auf das Edict vom 18. Merz sich zu machen veranlaßt finden könnten, um in dieser Weise zu einer festen Bestimmung der Grundlagen der politischen Verfassung zu gelangen.

Diesem Befehle zufolge machte der Geheime Staatsrath Hofmann, als Regierungs-Commissär, in der zur Berathung über den Antrag des Abgeord-

neten Prinz bestimmten Sitzung vom 14. October, der zweyten Cammer folgende Erklärung:

Meine Herren! Die Staatsregierung hat mich, auf Veranlassung des Berichts Ihres zweiten Ausschusses, welcher der Gegenstand Ihrer heutigen Berathung seyn soll, beauftragt, Ihnen nachfolgende officielle Erklärung zu geben.

Allerdings hat der zweite Ausschuß Recht, wenn er anführt, daß nach dem 15ten Art. des Edicts vom 18ten März den Landständen des Großherzogthums Hessen das Steuerbewilligungsrecht in seinem vollen Umfang zustehe.

Es war und ist die Absicht unseres geliebten Souveräns, dieses wichtige Recht vertrauensvoll und unbeschränkt in Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie, meine Herren, zu übertragen.

Ihr Ausschuß bemerkt daher ganz richtig, daß es die Absicht der Staatsregierung nicht gewesen seyn könne, den Ständen des Großherzogthums durch den 16ten Art. des Edicts dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15ten Art. gegeben worden war.

Wenn die Stellung und Fassung des ersten Punkts im Art. 16 einer solchen Besorgniß Raum zu geben fähig ist, so wird diese Besorgniß verschwinden, indem ich Ihnen hiermit in ausdrücklichem allerhöchstem Auftrag Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, erkläre, daß durch diesen Satz nur hat ausgesprochen werden sollen, daß, im Fall der Auflößung einer Ständeversammlung, für den zur Zusammenberufung der neuen Ständeversammlung bestimmten Zeitraum die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern sollen.

Ich glaube, mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß diese offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen, und eine weitere Discussion überflüssig machen wird.

Auch hier werden Sie sich daher überzeugen, daß die Unzufriedenheit, welche das Edict vom 18ten März veranlaßt hat, mehr in seiner zufälligen Form und Zusammenstellung, als in seinen wesentlichen Bestimmungen begründet ist.

Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt dieses Edicts zusammen zu fassen, und die Staatsregierung von denselben baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Ich wiederhole heute diese Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, auf den Fall, daß es ihr, wie sie mit Zuversicht hofft, gelingen wird, sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle Ihre Desiderien in Beziehung auf jenes Edict zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung, noch vor dem Schlusse dieses Landtags, in eine neu redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen wird, niederzulegen. Tritt dieser Fall, wie ich von ganzem Herzen wünsche, und in dem festen Glauben an die Reinheit Ihrer Absichten in der That nicht bezweifeln kann, wirklich ein, so wird alsdann das Edict vom 18. März d. J. aufhören, in Wirksamkeit zu seyn. Es wird eine große Bestimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geschaffen hat, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürsten und seinem Volke möglich geworden ist, und die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgeht, wird das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem andern Weg hätte geschehen können.

Die nemliche Erklärung wurde unmittelbar hierauf auch der ersten Kammer mitgetheilt.

§. 15.

Es ist unmöglich den Enthusiasmus und die lebhafte Rührung darzustellen, mit welcher diese Erklärung in der zweyten Kammer aufgenommen wurde.

Der Präsident sprach die Gefühle derselben auf eine edle und einfache Weise aus, indem er folgende Worte an die Versammlung richtete:

Als ich zum erstenmal in dieser Kammer sprach, drückte meine Rede das feste Vertrauen aus, daß es unserm redlichen Bemühen

gelingen werde, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, auf dem rechtlichsten Wege, im größtmöglichen Umfange zu erstreben.

Mein Vertrauen gründete sich auf die Ueberzeugung, daß der Großherzog nur das Gute, Wahre und Zeitgemäße zu erkennen braucht, um es auch zu wollen, eine Ueberzeugung, die ein jeder von Ihnen, meine Herren Collegen, mit mir, die jeder Gutgesinnte im Lande mit uns theilt.

Was wir so eben aus dem Munde des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann vernommen haben, bestätigt aufs neue diese frohe Ueberzeugung.

An uns ist es nun, von dem, was den Ständen dargeboten wird, einen weisen Gebrauch zu machen, immer, wie bisher, davon ausgehend, daß die wahren dauerhaften Interessen des Oberhaupts des Staats und des Volks sich nie widersprechen, daß sie vielmehr ein unzertrennliches Ganzes bilden. Sie beyde redlich zu berathen und zu wahren, liegt in der Bedeutung unsers Eides und, was noch mehr sagt, in unsern Gesinnungen.

Sie ist nun da, die Morgenröthe eines schönen Tages, der das Band der Liebe und des Zutrauens zwischen einem edeln Fürsten und einem biedern Volke befestigen, noch fester knüpfen wird. Frohes Gefühl wird sich regen in den Herzen unserer Nachkommen, wenn sie diesen Tag in den Jahrbüchern des Vaterlandes aufgezeichnet finden.

Uns aber, zu denen das Wort eines edeln, sein Volk liebenden Fürsten unmittelbar kommt, ziemt es wohl, die Freude laut werden zu lassen, womit wir dieses Wort vernehmen.

Sie spreche sich denn aus, diese Freude, durch den lauten Ausdruck dessen, was wir unter allen Verhältnissen immer gewünscht haben, wünschen, und nie aufhören werden zu wünschen:

Gott erhalte noch lange und froh unsern edeln geliebten Großherzog! Er lebe hoch!

Die ganze Versammlung erhob sich bey diesen Worten und stimmte aus vollem Herzen in das ihrem theuern Fürsten gebrachte dreymal wiederholte, Lebehoch! ein. Alle Anwesenden waren von sicht-

barer Rührung ergriffen; jeder fühlte was in diesem wichtigen Momente gegeben sey und war erfüllt von der frohesten Hoffnung in Hinsicht auf das, was durch das Gegebene demnächst für das Wohl des Vaterlandes sich entwickelen werde.

Der Präsident, den Ausdruck der allgemeinen, freudigen Rührung sinnig würdigend, schloß diese denkwürdige Sitzung ohne die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände vornehmen zu lassen.

Bevor der mit vier Mitgliedern vermehrte zweyte Ausschuß der zweyten Kammer sich der ihm zugewiesenen wichtigen Arbeit unterzog, glaubte er in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Kammer, die Pflicht erfüllen zu müssen, dem Staatsminister von Grolman, dessen redlicher Wille, Klugheit und Scharfsinn, so viel zu dem erreichten, glücklichen Resultate mitgewirkt hatte, das Anerkenntniß der Verdienste zu bezeugen, welche er sich um die Sache des Vaterlandes erworben. In dieser Absicht begaben sich die Präsidenten der zweyten Kammer und die Mitglieder des Ausschusses zu diesem würdigen Staatsmann um ihm die Gesinnungen der hohen Verehrung auszudrücken, welche sein gediegenes Benehmen in dieser wichtigen Angelegenheit, ihnen eingeflößt hatte. Sie fanden sich zu dieser Huldigung des Verdienstes um so mehr aufgefordert, als sie

hoffen durften, daß der Staatsminister hierin einen Beweis finden werde, daß sein Bestreben für die Begründung des allgemeinen Wohls erkannt und gehörig gewürdiget sey.

---

§. 16.

Da nach der den Ständen geschehenen Erklärung die Absicht der Staatsregierung dahin gieng: „in »dem Falle, wenn sie sich mit den Stän»den über alle Desiderien in Beziehung »auf das Edict vom 18. Merz 1820 ver»einigen würde, das Resultat dieser »Vereinignng, in eine neu redigirte »Urkunde, welche alle vereinbarten »Punkte der Verfassung zusammen»stellen werde, niederzulegen,» so war dem zweyten Ausschusse der Auftrag gegeben: alle die Verfassung betreffende Gegenstände in vollständigem Zusammenhange zu berathen und zu begutachten.

Die Erfüllung dieses Auftrags wurde sehr erleichtert durch die Existenz des Edicts vom 18. März und der dasselbe näher bestimmenden Verordnungen; durch die Anträge, welche bereits in Beziehung auf dasselbe gemacht waren, und durch die darüber erstatteten Berichte; sodann durch den Gesetzes-Entwurf über die politischen Rechte der Staatsbürger und die Grundlagen des inneren Rechtszustandes und durch

den von dem Ausschuß über diesen Gesetzes-Entwurf erstatteten Bericht; so wie endlich durch andere bereits schon bestehende, den constitutionellen Rechtszustand betreffende Gesetze.

Es waren gleichwohl noch viele Gegenstände zu berathen, die nach der Bestimmung des Edicts in demselben gar keine Aufnahme finden konnten, die aber als wesentliche Bestandtheile einer förmlichen Verfassungsurkunde, die reiflichste Prüfung in Anspruch nahmen.

Der zweyte Ausschuß der zweyten Kammer beschäftigte sich unter der Mitwirkung der beyden Präsidenten derselben, in ununterbrochener Thätigkeit mit der Erledigung des ihm gewordenen Auftrags.

Mehrere Mitglieder desselben entwickelten in besonderen Darstellungen ihre Ansichten über die wichtigsten Punkte der Berathung und man vereinigte sich gleich in den beyden ersten Sitzungen über einen Plan zur Bearbeitung des Ganzen; auch diese kam in den folgenden Sitzungen zu Stande, wobey der erste Präsident der zweyten Kammer, Eigenbrodt, sich dem Geschäfte der Redaction, der von dem Ausschusse gemeinschaftlich gebilligten Ansichten unterzog.

Hierauf trat der Ausschuß der zweyten Kammer mit dem der ersten zusammen, um gemeinschaftlich über den Inhalt des verfaßten Entwurfs zu berathen.

Auch diese Conferenzen hatten den gedeihlichsten Erfolg; es ergab sich in Beziehung auf die Hauptgrundsätze keine Verschiedenheit der Ansichten; andere, minder wichtige Differenzen wurden leicht ausgeglichen, da Alle von gleich gutem Geiste beseelt, in dem Wunsche übereinstimmten, die wohlthätigen Absichten des Regenten so bald als möglich zu verwirklichen und daher es für Pflicht hielten nur das allgemeine Interesse ins Auge zu fassen und jede Rücksicht auf partielles Interesse von dem großen Zwecke zu trennen, der hier zu erreichen beabsichtiget wurde.

Unter so glücklichen Verhältnissen konnte eine Vereinigung der Ansichten durchaus keinen Schwierigkeiten begegnen.

Der Großherzog, ganz die Wichtigkeit des Gegenstandes würdigend, von welchem hier die Rede war, faßte den Entschluß, dem Groß- und Erbprinzen, so wie dem Prinzen Emil von Hessen, den Auftrag zu ertheilen: an den Berathungen über die zu erlassende Verfassungs-Urkunde in dem Staats-Ministerium Theil zu nehmen und ernannte beyde Prinzen für diesen Zweck zu Mitgliedern des Staats-Ministeriums.

Nachdem die Mitglieder des zweyten Ausschusses beyder Kammern dem Staatsminister und Landtags-Commissär von Grolman das Resultat ihrer

gemeinschaftlichen Berathungen mitgetheilt hatten, vereinigte sich dieser in Begleitung des Geheimen Staatsraths Hofmann mit denselben zu einer weiteren vertraulichen Besprechung, worin der Minister den beyden Ausschüssen, die von ihm entworfene Redaction der künftigen Verfassungsurkunde vorlegte und ihnen zugleich in einem ausführlichen Vortrage die Ansichten entwickelte, welche das Staatsministerium über diesen Gegenstand gefaßt hatte.

Da diese in den wesentlichen Punkten vollkommen übereinstimmend waren, mit denen, welche die vereinigten Ausschüsse dem Staatsminister vorgelegt hatten, und die Bemerkungen, welche die ersteren in Beziehung auf den Vortrag des Ministers noch machen zu müssen glaubten, gehörig gewürdiget wurden, so war auch das Resultat dieser Conferenzen: vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten.

Die beyden Ausschüsse erstatteten hierauf der ersten und zweyten Kammer Bericht über den Gang der bisherigen Verhandlungen und legten ihnen das Resultat derselben vor.

Die erste Kammer ertheilte sogleich in derselben Sitzung ihre Zustimmung zu dem Antrage des Ausschusses.

In der zweyten Kammer wurde die Berathung hierüber bis zu der, durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist ausgesetzt.

Nachdem in der folgenden, zur Abstimmung bestimmten Sitzung der Präsident, auf wiederholten Vortrag, die Kammer befragt hatte: ob sie eine weitere Berathung, über die Anträge der Ausschüsse und die Propositionen der Regierung, folglich über den ihnen vorgelegten Entwurf der künftigen Verfassungsurkunde des Großherzogthums für nöthig halte? so erhoben sich alle Mitglieder der Kammer von ihren Sitzen, verzichteten auf jede weitere Berathung und erklärten mit allgemeiner und lebhafter Acclamation, daß sie allen, in den Protocollen der beyden Ausschüsse enthaltenen Desiderien und Propositionen der Regierung beystimmten und den ihnen vorgelegten Entwurf der Verfassungsurkunde unbedingt, mit eben so großer Freude, als lebhafter Anerkennung der Lojalität der Staatsregierung und der Bemühungen des Ausschusses, mit innigstem Danke annehmen.

§. 17.

Das Staats-Ministerium wurde von diesem Resultate in Kenntniß gesetzt, und hierauf erließ der Großherzog an die Stände den Befehl einer gemeinschaftlichen Versammlung beyder Kammern zur feyerlichen Verkündigung der von ihm vollzogenen Verfassungsurkunde und zur Uebernahme und Niederlegung derselben in das Ständische Archiv.

Die in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls eröffnete, gemeinschaftliche Sitzung beyder Kammern in dem Versammlungs-Saale der zweyten Kammer, ist gewiß den merkwürdigsten beyzugesellen, welche jemals in Deutschland in Beziehung auf die große National-angelegenheit der constitutionellen Volksrepräsentation Statt gefunden hat.

Diese Sitzung hatte den erhabenen Zweck, die vollständige Uebereinstimmung der Gesinnungen des Regenten, mit denen der beyden Kammern der Stände zu erklären und in feyerlicher Weise das Resultat zu verkündigen, welches aus dieser glücklichen Vereinigung hervorgegangen war.

Beyde Kammern der Stände versammelten sich unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, Freyherrn Jeannot von Riedesel zu Eisenbach und nachdem der Staatsminister von Grolman, nebst den übrigen Mitgliedern des Ministeriums eingetreten war, so hielt derselbe folgende Anrede an die versammelten Stände:

„Hochachtbare Versammlung der Stände des Großherzogthums!

„Gleich Anfangs, als der Großherzog, unser verehrtester Fürst und Herr, die ständische Verfassung wieder in das Leben zu rufen beschlossen hatte, war es sein Wille, daß an dem innern Rechtszustande nichts geändert werden solle, bevor Er darüber, durch Seine Stände, die Wünsche Seines Volkes vernommen hätte. Dieß hat Er Ihnen von dem Throne herab erklärt, und, dieser Erklärung gemäß, hat Er Ihnen, sowohl zur Festsetzung der Grundbedingungen des

innern Rechtszustandes, als auch zu einigen zeitgemäßen und wesentlichen Veränderungen, die erforderlichen Propositionen machen lassen.

Es war gleich damals der Wille des erhabenen Fürsten, daß, wenn Seiner Liebe und Seinem Vertrauen gleiche Liebe und Vertrauen Seiner Stände entspräche, und wenn es gelänge, die Geschäfte dieses Landtags, mit befestigter Harmonie zwischen der Regierung und den Ständen, zu vollenden, alsdann alle Punkte der Verfassung, die früher gesetzlichen sowohl, als auch die verabschiedeten, in eine Urkunde zusammengetragen werden sollten, welche jedem geben solle, was ihm gebühre, welche die Rechte des Throns sichern solle, wie die des Bürgers, und welche als ein ewiges Denkmal dastehen solle der vollesten, glücklichen Eintracht zwischen dem besten der Fürsten und dem treuesten der Völker.

Sie, meine Herren, haben gethan, was ich, zum erstenmal an dieser Stelle, als den heißesten Wunsch meines Herzens aussprach, Sie haben den Geist der Mäßigung und der Wahrheit in sich erhalten. Der Fürst hat Ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und daher uns bevollmächtigt, Ihnen am 14ten October Seinen, Ihn und Sie ehrenden, Willen feierlich zu verkünden und Sie zu der vollständigen Aussprechung Ihrer Wünsche aufzufordern. Sie haben auch hierbey Seinen Erwartungen entsprochen, und vollendet steht nun das große Werk vor uns, welches unserer Aller Wünsche krönt, die unsers erhabenen Regenten, die Ihrigen und die derjenigen, welche Sie vertreten.

Der Großherzog hat mir befohlen, Ihnen, meine Herren, heute die über dieses Werk errichtete Urkunde zu verkünden und sie Ihren Händen feyerlich zu übergeben.

Indem ich diesen gnädigsten Befehl vollziehe, finde ich mich lebhaft von dem Gefühle ergriffen, daß das Leben des Staatsmanns doch auch seine glückliche und beseligende Momente zählt.

In diesem Lande geboren und an den besten, den gütigsten Fürsten durch die Bande der größten Dankbarkeit und der innigsten Verehrung gefesselt, wie vermöchte ich da, die Regungen eines empfindenden Herzens in dem Augenblicke zurückzuhalten, wo sich der schönste meiner Wünsche erfüllt und wo ich es bin, der erkohren wurde, uns Ihren Händen das Köstlichste zu überliefern, was, von dem Throne

aus, meinem theuren Vaterlande zufließen kann, das heilige Unterpfand der treuen Liebe eines verehrten Regenten, das ewige Denkmal der Eintracht, zwischen der Hessen edelm Fürsten und Seinem biedern Volke.

Meine Herren! ich kenne kein schöneres und rührenderes Bild, als das eines guten und liebevollen Vaters in dem Kreise seiner geliebten Kinder. Wie da der Vater die leisesten Wünsche der seinem Herzen Theuern erforscht, und seine Freude darin sucht, alles zu gewähren, was er findet, das zu ihrem wahren Heile und Frommen gehöre, und wie dann die Kinder, von Liebe und Dankbarkeit überwältigt, sich um ihn herdrängen, die Hände des Verehrten drücken, und, unvermögend ihm selbst vollständig zu lohnen, des Himmels schönste Segnungen herabflehen auf das theure Haupt des geliebten Vaters.

Dieses schöne Bild steht in diesem Augenblicke verwirklicht vor mir in der großen Familie dieses Staats.

Des Vaterlandes Vater hat die Wünsche seiner Kinder vernommen, mit liebendem Herzen hat er sie erhört, und wir, seine Kinder, sammeln uns um ihn her, wir kennen keine Gränze für unsere Dankbarkeit, für unsere Liebe und Verehrung, und wir versuchen, wenigstens durch unsere Gebete, alle die Segnungen auf das geheiligte Haupt des Verehrten zu sammeln, mit welchen die göttliche Vorsehung die edeln Thaten guter Fürsten zu belohnen vermag.

Vernehmen Sie nunmehr die Worte der Urkunde, durch welche der Großherzog die Treue seines Volkes lohnt."

Nach dieser Anrede wurde die Verfassungsurkunde, auf die Aufforderung des Ministers, durch den ersten Ministerial-Secretär, Geheimen Legationsrath Heinemann vorgelesen und nach Beendigung dieser Vorlesung erhob sich der Minister abermals und sprach folgende Worte:

„Meine Herren! Sie haben die Worte der Urkunde vernommen: Die wohlberechneten Grundlagen eines vernünftigen gesellschaftlichen Vereins sind dadurch für alle Zeiten festgesetzt.

Auf der einen Seite alle Grundbedingungen zu dem Genusse einer vernünftigen Freiheit, die Rechte des Staatsbürgers und aller Corporationen gesichert, und über jede Gefahr, daß menschliche Willkühr sie anzutasten vermöge, erhoben. So wollte es der Fürst, der, auch ohne feyerliche Zusage, in langer Regierung bewährt hat, daß Er eine vernünftige Freiheit Aller wolle, daß Er sie achte und schütze.

Auf der andern Seite die Rechte des Throns in gleichem Maaße gesichert, indem wir Alle wollen, daß der Thron des Fürsten der Hessen da stehe in vollem hellleuchtendem Glanze, der Schutz aller Guten und der Schrecken der Bösen.

Endlich die sichere Aussicht für Alle auf einen Zustand der Dinge, aus welchem sich, ohne Beschränkung in demjenigen, was die Bedürfnisse des Staats und die Ehre des Hessischen Namens erfordern, eine bedeutende Erleichterung Aller in den Beyträgen zu den öffentlichen Lasten unfehlbar entwickeln muß.

Diese Gewißheit, meine Herren, finden Sie schon allein durch den großen Entschluß verbürgt, welchen der Großherzog in Ansehung der Domänen gefaßt hat, indem Er das Capital eines sehr bedeutenden Theils dieser Domänen, des Staats Wohl den möglichen Interessen Seiner Famlie vorziehend und auch in dem übrigen Theile alle staatsrechtlichen Interessen des Ganzen wahrend, zur Tilgung der Staatsschulden hinweiset. Auch dem Laien muß es klar seyn, daß dadurch unmittelbar die zu der Schuldentilgung erforderlichen Beyträge erspart, die Abtragung der Schulden in kürzester Zeit, auf die vortheilhafteste Weise und mit Beseitigung einer kostspieligen Administration, bewirkt und so für das Ganze unfehlbar sehr bedeutende Summen gewonnen werden müssen. Dem Kenner der Staatswirthschaft werden die großen Vortheile, welche auch in andern staatswirthschaftlichen Hinsichten durch diese große Operation errungen werden, nicht entgehen und er wird mit mir darin einstimmen, daß nicht leicht ein glücklicheres Ereigniß dem Staate hätte widerfahren können, als ihm aus dieser wahrhaft liberalen Entschließung seines verehrungswürdigen Regenten zu Theil wird.

Der Großherzog hat mir aufgetragen, Ihnen allen, meine Herren, Seinen Dank dafür zu verkünden, daß Sie den Erwartungen so ganz entsprochen haben, mit welchen Er Sie von dem Throne herab begrüßte.

Er ist gewiß, daß die Geschäfte dieses Landtags nun in dem Geiste werden beendigt werden, in welchem sie bisher geführt wurden. Dann wird sich bewähren, was der edle Fürst Ihnen sagte:

Wir Alle werden glücklich und Vielen ein Muster seyn.

Empfangen Sie nun aus meinen Händen das köstlichste Kleinod, welches Fürstentreue der Treue des Volkes widmet. Bewahren Sie es in Ihrem Archive als das Heiligthum der Hessen.

Unter seinem Schutze entwickele sich freudig bis in die entferntesten Zeiten hin dieses edle Volk, wachsend in allen Tugenden, und, getreu seiner Geschichte, in sich bewahrend die Tapferkeit und die Treue.

Unter seinem Schutze sey gesegnet das erhabene Haus der Fürsten, die, stolz darauf, an dieses Volkes Spitze zu stehen, von diesem Volke mit Stolz als seine Fürsten begrüßt werden.

Vor Allem aber möge der Himmel seine Segnungen herabsenden auf das Haupt des Verehrten, des Stifters und Gebers!

Möge die göttliche Vorsehung noch recht lange fristen die köstlichen Tage des Allgeliebten, daß Er der Freude noch recht viel erlebe an seinem Werke! Möge Sie Ihm gewähren, was unsere heißen Gebete herabfordern für

den Weisen und den Gerechten auf dem Throne!" —

Der Minister überreichte hierauf dem Präsidenten der ersten Kammer die auf Pergament geschriebene, in rothem Sammet eingebundene und mit dem, in einer silbernen Kapsel befindlichen, großen Staatssiegel versehene, von dem Großherzog unterschriebene Urkunde.

Der Präsident der ersten Kammer, die ihm übergebene Urkunde vorzeigend, sprach hierauf:

»Se. königliche Hoheit der Großherzog hat unsere Wünsche erhört und uns durch diese vollständige Verfassungsurkunde einen neuen Beweis seiner »väterlichen Liebe gegeben. Jeder von Uns ist gewiß

» von dem innigsten Danke durchdrungen und jeder wird » mit mir in dem Ausruf einstimmen: Unser » geliebter Großherzog lebe hoch!

Nachdem die ganze Versammlung mit dem lebhaften Enthusiasmus und mit der innigsten Rührung in einem dreymal wiederholten Lebehoch, die Gefühle der innigsten Dankbarkeit ausgesprochen hatte, von denen sie für den hochsinnigen Geber der neuen Verfassung des Landes beseelt war, beendigte der Präsident der zweyten Kammer, Eigenbrodt die erhabene rührende Scene durch folgende Schlußanrede:

„Der Großherzog hat in der eben verlesenen Urkunde dem Lande eine Verfassung gegeben, welche den Verhältnissen Deutschlands, den Bedürfnissen des Volks und den Forderungen der Zeit eben so vollkommen entspricht, als sie die geheiligten Rechte des Throns und seine Würde für alle Verhältnisse und für alle Zeiten sichert.

Beide Kammern der Stände werden den Ausdruck der Freude und des Dankes, womit sie dieses große Geschenk empfangen haben, dem Großherzoge noch heute durch eigene Deputationen darbringen.

Herzerhebend ist für uns alle das Bewußtseyn, daß während des Zeitraums, in welchem unsere Verfassung sich zu ihrem jetzigen Inhalt entwickelte, beide Kammern sich immer ohne Schwierigkeit, in redlicher Eintracht, zu allem vereinigt haben, wodurch das Gelingen des wichtigen Werks, mit Beachtung aller erforderlichen Rücksichten, konnte herbei geführt werden.

So wie heute beide Kammern sich in einer Versammlung mit Hochgefühl vereinigt haben, so wird auch — dieß sagt uns allen ein frohes Vorgefühl — sich fernerhin Herz und Sinn aller jetzigen und künftigen Mitglieder derselben in treuer Eintracht an einander schließen zu allem, wodurch der Thron in seinen Rechten und seiner

Würde gesichert, die Rechte des Volks erhalten und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes befördert wird.“

Die Versammlung trennte sich hierauf, begeistert von dem frohen Bewußtseyn, das Wohl des, geliebten Vaterlandes in einer Weise gesichert und begründet zu haben, welche den geheiligten Rechten des Throns und seiner Würde, eben so sehr als den Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit entsprach.

Im Publikum wurde diese für die dauernde Begründung des Wohls des Vaterlandes, so wichtige Begebenheit, mit einem Enthusiasmus aufgenommen, der keiner Beschreibung fähig ist; die Freude des Volks über das ihm verliehene, große Geschenk, äußerte sich allenthalben auf eine, dem hochsinnigen Geber und dem biederen Charakter seines Volks gleich würdige Weise und selten hat wohl ein Fürst den Triumph der Dankbarkeit in höherem Grade gefeyert, als es aus dieser Veranlassung bey dem allgemein verehrten und geliebten Großherzog der Fall war.

§. 18.

Wir wollen vorerst die wichtige Urkunde, welche das Resultat dieser schönen Vereinigung war, in ihrem ganzen Zusammenhange hier mittheilen und alsdann einige Bemerkungen über den Inhalt derselben folgen lassen.

Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Groß-herzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 15ten März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden wir uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als:

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Art. 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5.

Die Regiernng ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge, Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilli-

gung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Art. 9.

Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10.

Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

Art. 11.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1.) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;

2.) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

3.) durch Verleihung eines Staatsamts;

4) durch besondere Aufnahme.

Art, 14.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Art. 15.

Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

1.) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;

2.) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;

3.) während der Dauer einer Curatel und

4.) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Art. 17.

Das Recht des Inländers geht verloren:

1.) durch Auswanderung;

2.) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18.

Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Art. 20.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Art. 22.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24.

Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26.

Ungemessene Frohnden können nie statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetz, in Anspruch genommen werden.

Art. 28.

In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben, und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Direktoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37.

Die Rechtsverhälnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38.

Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel. VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel. VII.

Von dem Staatsdienste.

Art. 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der

Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art. 51

Die Stände des Großherzogsthums bilden zwei Kammern.

Art. 52.

Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53.

Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a) Die Residenzstadt Darmstadt,

b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat.

c) Die Stadt Gießen,

d) die Stadt Offenbach,

e) die Stadt Friedberg,

f) die Stadt Alsfeld,

g) die Stadt Worms,

h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistrikten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Art. 54.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Art. 55.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern

für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 höchst besteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Art. 58.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 59.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1.) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;

2.) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60.

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Art. 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen han-

Bayerische Staatsbibliothek München

deln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64.

Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65.

In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Art. 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der 2ten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer

vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69.

Die Auflagen, in so ferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Art. 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung dee Stände, erhöhet werden.

Art. 71.

In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Art. 73.

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.

Art. 74.

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden.

Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staates nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegrün-

det verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Art: 82.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Art. 83.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art vor Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald ⅓ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag, vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86.

Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitglied der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Lundtags-Commissarien vorgelegt.

Art. 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammer gehören, zu machen.

Art. 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer, können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Art. 93.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bey Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bey andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bey Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert

wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95.

Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer, gebracht worden ist.

Art. 96.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in so ferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen.

Art. 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Art. 104.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 109.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107.

Im Falle einer Vormundschaft oder einer anderen Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritt der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Art. 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so ferne sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

Art. 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Art. 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17ten December 1820.

(L. S.) LUDEWJG.

von Grolman.

§. 19.

Wir wollen die einzelnen Bemerkungen zu dieser Urkunde nach der Ordnung der Titel folgen lassen, in welche sie abgetheilt ist.

I. Titel. Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im allgemeinen.

Die ersten Artikel sind dem Verhältnisse des Staats zu dem deutschen Bunde gewidmet und normiren dieses den bekannten, organischen Bestimmungen gemäß.

Der Art. 4. bezeichnet den Charakter des Staatsoberhaupts, in der dem monarchischen Princip gemäßen Weise. Er huldiget dem Grundsatze der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Regenten.

Der Artictl 5. hebt das Salische Gesetz auf, welches das weibliche Geschlecht von der Nachfolge in der Regierung gänzlich ausschließt; jedoch so daß nach erfolgtem Uebergange an die weibliche Linie der Vorzug des Mannsstammes wieder eintritt.

Die diesen Grundsätzen angemessenen näheren Bestimmungen, so wie jene über die Regentschaft wäh-

rend der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs behält die Urkunde einem besonderen Hausgesetze vor, welches insoweit einen Theil der Verfassung zu bilden bestimmt ist.

Obgleich die Principien von denen in Ansehung dieser Bestimmungen auszugehen sey, ebenfalls Gegenstand der Berathungen wurden und obgleich in Ansehung derselben keine wesentliche Meinungsverschiedenheit vorlag, so sah man doch ein, daß unter den damaligen Verhältnissen die Kürze der Zeit es nicht erlaube, diese Sache in der Verfassungsurkunde vollständig zu erschöpfen, indem hierbey auch auswärtige Verhältnisse zu berücksichtigen waren, die im diplomatischen Wege behandelt werden mußten.

§. 20.

Titel II. Von den Domänen.

Auch im Großherzogthum Hessen galt der alte deutsche Grundsatz: daß die Domänen zu den Staatsausgaben zu verwenden und im Falle der Ertrag derselben zu deren Bestreitung nicht hinreiche, das Fehlende durch Steuern zu decken sey. Die Schulden des Landes waren auf den Domänen radicirt.

Die Ausscheidung eines Theils der Domänen als bestimmtes Familiengut des Großherzoglichen Hauses bestand nicht. Da bey Festsetzung des Staatsbud-

gets es erforderlich ward, die Summe für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses in einer bestimmten Civilliste zu fixiren, so wurde es nothwendig, einen gewissen Theil der sämmtlichen Domänen auszuscheiden, der das schuldenfreye, unveräußerliche Familiengut des Hauses zu bilden bestimmt und auf dem, die für die Civilliste bewilligte Summe vorzüglich radicirt war.

Auf diese Verhältnisse bezieht sich die Verfügung der Artikel 6. und 7. Sie entspricht eben so sehr den Rücksichten, welche auf das regierende Haus als denen, welche auf die Sicherung der Staatsgläubiger zu nehmen sind und daß letztere in derselben vollständige Befriedigung gefunden haben, dafür spricht der, seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde und der Gründung der Staatsschulden-Tilgungskasse, deren Fonds das letzte Drittel der sämmtlichen Domänen bildet, fast bis zum Nominalwerth erhöhete Cours der Hessischen Staatsschuldenbriefe.

Das Verhältniß künftiger Erwerbungen konnte nicht im Voraus festgesetzt und etwa dem der jetzt vorhandenen Domänen gleichgestellt werden, indem es dabey auf den Rechtstitel der Erwerbung ankam und nach diesem erst in Zukunft bestimmt werden konnte, ob die neu erworbenen Domänen dem Staats-

oder dem Familien-Eigenthum zuzutheilen seyen? (Art. 8.)

Die Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot, welche der Artic. 9. enthält, waren auch schon im Art. 19. des Edicts vom 18. März ausgesprochen; (1) sie sind sämmtlich in der Natur der Verhältnisse begründet.

(1) Vergl. hierüber: Erörterungen ꝛc. S. 39.

§. 21.

III. Titel. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Dieser Titel liefert eine vollkommen erschöpfende, in sehr befriedigender Weise geordnete Zusammenstellung der Hauptgrundsätze, welche der deutsche Staatsbürger als das Palladium seiner durch die Grundgesetze des Bundes selbst, sanctionirten bürgerlichen Existenz verehrt; die durch stete Achtung von Seiten der Regenten ein Nationaleigenthum geworden und in den Charakter des Volks übergegangen, auf das innigste mit seinem politischen Leben verwebt sind.

Der bestehende Rechtszustand der hessischen Staatsbürger war in den wesentlichsten Beziehungen bisher schon geregelt, nach den Bestimmungen, welche der vorliegende Titel aufstellt. Er wurde also hierdurch praktisch wenigsteus insomit nicht wesentlich verbessert,

daß dem Staatsbürgerrechte neue Elemente wären beygesellt worden, die bisher noch nicht darin enthalten gewesen.

Dennoch war es von größter Wichtigkeit, diese bis dahin von beyden Seiten durch den Besitzstand gewissermaßen ersessenen Rechte und Pflichten auf das genaueste festzusetzen, sie mit einer höheren Garantie zu umgeben und als wesentliches Bestandtheil der repräsentativen Verfassung zu bezeichnen.

Was Artic. 12. 13. und 14. in Rücksicht des Staatsbürgerrechts, so wie Art. 16 und 17. in Beziehung auf den Verlust dieses Rechts und des Inländers gesagt wird, war schon in dem Gesetze vom 20. März 1820. bestimmt und wurde aus diesem in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen.

Dieses Gesetz enthielt auch schon die Bestimmung des Art. 15. wegen des Staatsbürgerrechts der nicht christlichen Glaubensgenossen.

Die unbedingte Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Bekenner des mosaischen Glaubens, ist bekanntlich schon sehr lange der Gegenstand einer unentschiedenen Controverse. In Rheinhessen stand dieses Recht denselben zu vermöge der Verfassung des Reichs, zu dem diese Provinz ehemals gehörte. In den beyden diesseitigen bedurfte es einer besonderen Verleihung; in Uebereinstimmung mit andern Staaten konnte man es bey dieser Einrichtung um

so mehr belassen, als die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an dergleichen Individuen bisher keinen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen und in dieser Hinsicht stets nach den liberalsten Principien verfahren war.

Gleichheit vor dem Gesetze ist ein natürliches Postulat der repräsentativen Verfassung; sie bestand aber auch früher in Hessen.

Eben so wenig gewährte die Geburt eine vorzügliche Berechtigung zu Staatsämtern; (Art. 19.) dieses war weder im Civil noch im Militär der Fall, und nirgend sah sich der Bürgerstand von den höchsten Staatsstellen ausgeschlossen. Dieser Beschaffenheit des bestehenden Zustandes ungeachtet, durfte jedoch jener Satz in der Verfassungsurkunde nicht fehlen. Denn wenn auch dadurch bey der, ganz von dem Regenten abhangenden Besetzung der Staatsämter in einzelnen Fällen, dieser nicht gehindert wird dabey nach Gutdünken zu verfahren, so beugt doch dieser Satz der Möglichkeit vor, daß künftig hin die Geburt als Bedingung der Befähigung zu irgend einer Klasse des Staatsdienstes angesehen und dieses als Norm ausgesprochen werden könne. Da Verfassungen auf alle mögliche Verhältnisse der weitesten Zukunft zu berechnen sind und also auf festen Principien beruhen müssen, so durfte

das in dem Artikel 19. ausgesprochene nicht übersehen werden.

Die nemliche Bemerkung gilt in Hinsicht der im Artikel 20. ausgesprochenen politischen und bürgerlichen Gleichheit der Bekenner der anerkannten, christlichen Confessionen.

Der Artikel 21, indem er diesen Confessionen freye und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet, beseitiget dadurch gründgesetzlich die kleinlichen Rücksichten auf das Normaljahr, dem wahren Christenthum überhaupt, wie unserm Zeitalter fremd.

In der Wirklichkeit waren sie es schon längst durch die Weisheit des Regenten, der nie Bedenken fand, einem anerkannten Cultus auch die öffentliche Ausübung desselben zu gestatten.

Die Aufnahme des Artikels 22. welcher den Genuß vollkommener Gewissensfreyheit zusichert, muß ebenfalls nur im Interesse des Princips beurtheilt werden. Von practischer Wichtigkeit aber kann die beygefügte Beschränkung seyn; es können Religionsideen sich entwickeln, welche Gewissenspflichten auferlegen, deren Erfüllung nicht vereinbarlich ist mit den Verbindlichkeiten, die der Staat von seinen Bürgern in Anspruch zu nehmen hat; die Gewissensfreyheit kann also nicht als Vorwand dienen, sich der Leistung dieser Pflichten zu entziehen. Practisch

ist der Fall z. B. auf die persönliche Leistung des Militärdienstes.

Die Freyheit der Person und des Eigenthums, deren der Artikel 23. erwähnt, war nach dem bisherigen Rechtszustande stets geachtet. Willkührliche Attentate gegen die Freyheit der Person, oder Eingriffe in das Privateigenthum, waren in dem Großherzogthum nicht gekannte Erscheinungen. Die Art wie die Hingebung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke rechtlich verlangt werden kann, ist durch eine neue sehr merkwürdige Gesetzgebung regulirt, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden; die Verfassungsurkunde begnügt sich im Artikel 27. den Grundsatz auszusprechen: daß diese Aufopferung nur gegen vorgängige Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes angesprochen werden könne.

Die Leibeigenschaft, wiewohl nur in wenigen Theilen des Großherzogthums bestehend, war schon durch frühere Gesetze proscribirt. Der Artikel 25. erklärt sie für immer aufgehoben und sichert hierdurch gegen die Möglichkeit der Wiederkehr eines solchen entwürdigenden Verhältnisses. — In dem Sinne, wie der Gesetzgeber des Alterthums keine Strafe gegen den Vatermord ausgesprochen hatte, wurde die Meinung geäußert, des nicht mehr existirenden Leibeigenschaftsverhältnisses in der Consti-

tutionsurkunde nicht zu erwähnen. Unstreitig ward diese Meinung durch das ehrende Gefühl motivirt: daß man in einer Urkunde, welche die Verhältnisse des Regenten und des Volks und den Stand des Staatsbürgers, nach so richtigen Grundsätzen bestimme, nur mit unangenehmer Empfindung Reminiscenzen eines früher bestandenen, entwürdigenden Zustandes begegenen könne. Indem wir diesem Gefühle die vollständigste Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so können wir doch die Aufnahme des Artikels 25. in die Verfassungsurkunde um deswillen nicht als den Zeitverhältnissen unangemessen erkennen, da selbst in dem Gebiethe deutscher Bundesstaaten, das Leibeigenschaftsverhältniß noch besteht und es also nicht als anstößig betrachtet werden kann, wenn ein Bundesstaat in dem es schon früher abgeschaft war, in der Verfassungsurkunde seine Abschaffung für alle Zeiten ausspricht.

An diese Bestimmung schließt sich die des Artikels 26. welcher die ungemessenen Frohnden gänzlich verbannt und die gemessenen als ablösbar erklärt.

Auch diese Bestimmung enthält nur eine Wiederholung früher schon erlassener Gesetze, deren Ausführung hiedurch unter die Garantie der Verfassung gestellt wird.

Man darf behaupten, daß gewiß in keinem Staate Deutschlands dem, für den Nationalwohlstand so äußerst wichtigen Gegenstand des Frohndwesens eine größere und wohlthätiger wirkende Aufmerksamkeit gewidmet worden sey, als es schon durch die früheren Gesetzgebung in dem Großherzogthum Hessen der Fall gewesen ist. Wir werden unten bey der Darstellung einiger der wichtigsten Desiderien der Stände, Gelegenheit haben diese Bemerkung vollständig zu rechtfertigen.

Uebrigens war der Gegenstand wichtig genug, um das entscheidende Princip, nach welchem er zu beurtheilen, in die Verfassungsurkunde aufzunehmen.

Das im Art. 24. erwähnte Recht der freyen Auswanderung ist durch ein eigenes Gesetz näher bestimmt.

Die Art. 29. festgesetzte allgemeine Theilnahme an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht bestand bis dahin nicht, indem die Bewohner mehrerer Städte und viele Staatsbürgerklassen Befreyung genossen. Auch die Wahl der gleich Verpflichteten durch das Loos, so wie die Gestattung der Stellvertretung ist neu. Wenn die erste Bestimmung jede Willkühr entfernt, die mit der bisher üblichen Designation von Seiten des Recrutirungs-Beamten, verbunden und

gewiß in jeder Hinsicht verwerflich war, so schien die zweyte Bestimmung nothwendig bey einem Gesetze, welches alle Bürger gleich verpflichtet und keine Ausnahmen zuläßt.

Die Verfassungsmäßige Ausnahme, deren der Artikel erwähnt, bezieht sich auf die Standesherren, welche bekanntlich die Bundesacte von der Leistung der ordentlichen Kriegsdienstpflicht frey spricht.

Ein gleiches ist der Fall in Ansehung der Ausnahme, welche der Art. 30. hinsichtlich der gleichen Theilnahme an den Staatslasten ausspricht, da bekanntlich den Standesherrn nach der Bestimmung der Bundesacte ein gewisser Nachlaß an der Grundsteuer gestattet wird.

Die Artikel 31. 32. 33. und 34. sind bestimmt, die Verhältnisse der Staatsbürger zu der Richtergewalt, im Allgemeinen genau zu fixiren und zugleich die Selbstständigkeit der letzteren sicher zu stellen.

Beydes ist dringend nothwendig, eines Theils um keine richterliche Willkühr aufkommen zu lassen, andern Theils, um die Ausübung des Richteramts gegen verderbliche Eingriffe der Administrativgewalt zu sichern.

In einem wohlorganisirten Staate, muß jeder den Richter kennen, dessen Aussprüchen er sich zu fügen hat. Er ist der gesetzliche Richter. Der Artikel 31.

bestimmt, daß Niemand genöthiget werden könne, sich den Ausſprüchen eines andern, als dieſes Richters zu unterwerfen.

Die Ausübung des Richteramts ist an bestimmte, durch die Civil- und Criminal-Gesetzgebung festgesetzte Normen gebunden. Ob diese richtig angewendet worden, darüber haben die höheren richterlichen Behörden zu urtheilen, welche in der Stufenfolge der judiciären Hierarchie bestellt sind. Der Ausspruch der letzten ist unveränderlich, weil jede Streitigkeit doch beendigt werden muß.

Die Richtergewalt besteht also, in Beziehung auf die ihr anvertraute Anwendung des gegebenen Gesetzes auf den vorliegenden Fall, als durchaus abgesondert von jeder andern Beziehung und in einer, ihr eigenthümlichen Sphäre; es muß folglich das Materielle der Rechtsſprechung durchaus unabhängig von dem Einfluß einer andern, nicht richterlichen Behörde seyn. Dieſes ist es, was der Artikel 32. ausſpricht, indem er das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb den Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, unabhängig von dem Einflusse der Regierung erklärt.

Wenn auch bey Privatſtreitigkeiten der Unterthanen unter sich, von Seiten der Regierung nicht wohl eine Veranlaſſung gedacht werden kann, auf

den Ausspruch des Richters einen Einfluß zu üben, so darf man, um die Wichtigkeit der angeführten Bestimmung zu würdigen, nicht übersehen, daß nach Art. 102. das bisherige Verhältniß verfassungsmäßig beybehalten ist, nach welchem der Fiscus in privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten steht. Es ist also durchaus nothwendig, alle Anmaßung eines Einflusses der Regierung auf das Materielle der Rechtsprechung, als verfassungswidrig zu bezeichnen und dadurch das Vertrauen der Unterthanen auf unpartheiische Rechtspflege zu begründen, indem jede verfassungswidrige Einwirkung von Seiten der Staatsbehörde, dem Rechte der Stände heimfallen würde, um dafür die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Behörden in Anspruch zu nehmen.

Der Artikel 33. ist der Sicherung der persönlichen Freyheit der Staatsbürger gewidmet. Der Grundsatz, welchen er ausspricht, bestimmt im Allgemeinen: daß Verhaftungen und Bestrafungen nicht nach Willkühr, sondern nur in Gemäßheit bestimmt vorliegender Gesetze in den Formen, welche diese vorschreiben, Statt finden können.

Dieser Grundsatz ist von der einflußreichsten Wichtigkeit. Er erhebt den Staatsbürger zu dem Standpunkte, der ihm gebührt, indem er ihn nur dem Ausspruche des Gesetzes, nicht dem des Richters unterwirft, der nur als Vollstrecker des Gesetzes,

innerhalb der Formen und der Grenzen handeln darf, welche ihm durch dasselbe vorgeschrieben sind und der folglich Verhaftungen und Bestrafungen nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nur da verfügen kann, wo ein bestimmtes Gesetz ihn dazu berechtiget.

In keinem Punkte der Staatsverwaltung ist die Gesetzgebung des Großherzogthums und man darf sagen, die der meisten deutschen Bundesstaaten mangelhafter, als in diesem. Indem sie dem Arbiträren einen ungemessenen Spielraum, wo nicht gestattet, doch durch den Mangel erschöpfender Bestimmungen eröffnet, übergibt sie durch diese ihre Negativität die Achtung der heiligsten Rechte der Staatsbürger, dem Zufall der individuellen Beurtheilung der Richter.

Wenn auch, so weit unsere Erfahrung reicht, sich mit Bestimmtheit behaupten läßt, daß in dieser Beziehung die Praxis besser sey, als die Legislation, so erscheint es doch, als die dringendste Pflicht des Staats in dieser Beziehung jede Möglichkeit einer verwerflichen Willkühr zu beseitigen.

Die vollständige Erfüllung dieser Pflicht, ist unzertrennlich von der Lösung der Aufgabe einer verbesserten Criminalgesetzgebung, in Beziehung auf das Strafgesetzbuch sowohl, als auf die Form des Verfahrens. Nach der zusichernden Bestimmung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde, wovon weiter

unten die Rede seyn wird, darf man eine baldige Befriedigung dieses Bedürfnisses erwarten.

Der Artikel 33. konnte unter diesen Verhältnissen nur bestimmt seyn, den Rahmen zu liefern, zur Einfassung der noch zu erlassenden Gesetze, deren baldige Erscheinung gewiß der Wunsch jedes Vaterlandsfreundes ist. (1)

Die Inammovibilität der Richter ist durch den Artikel 24. ausgesprochen, dessen Inhalt aus der schon früher erlassenen Dienstpragmatik entlehnt ist.

Durch diese und die übrigen vorhin angeführten Bestimmungen ist für die Unabhängigkeit der Rechtspflege im Staate, alles geleistet, was für diesen Zweck von der Gesetzgebung erwartet werden kann.

Dit Erklärung im Art. 36. in Betreff der Freyheit der Presse und des Buchhandels, genügte den Verhältnissen, welche in Ansehung dieses Gegenstandes im Großherzogthum bestanden. Die Staatsregierung handelte von jeher hierbey aus dem Gesichtspunkte: gemeinschädlichen Mißbräuchen zu begegnen und bewirkte eben dadurch, daß dergleichen Mißbräuche nicht statt fanden. — Strenge Censur-Edicte, ängstliche Bewachung der Meinungsfreyheit und der Presse, sind in Hessen nicht gekannt; die Regierung begnügt sich dafür zu sorgen, daß die Beschränkungen nicht verletzt werden, welche ihr der

provisorische Bundesbeschluß zu achten gebietet; sie baut übrigens auf das Vertrauen des Volks, welches sie durch die eingeführte Verfassung und durch die heilsamen Resultate des Landtags auf eine so würdige Weise zu befestigen gewußt hat.

Die Bestimmungen des Titels 5. rücksichtlich der Kirchen, der Unterrichts- und der Wohlthätigkeits-Anstalten, sind gewiß vollkommen geeignet, die Rücksichten zu befriedigen, welche das Verhältniß derselben zum Staate, so wie die Erhaltung ihrer inneren Selbstständigkeit zu nehmen gebieten.

Der Artikel 39, welcher bestimmt: »daß die innere Kirchenverfassung auch den Schutz der politischen genieße,» ist so gefaßt, daß er den Verhältnissen der katholischen Kirche, in Beziehung auf die Transactionen wegen des Concordats nicht im mindesten präjudicirt und er konnte nicht anders gefaßt werden, weil eine detaillirte Bestimmung der Verhältnisse, als Bestandtheil der Verfassungsurkunde unmöglich in einem Zeitpunkte gegeben werden konnte, wo es noch ungewiß war, ob das Concordat zu Stande kommen würde und wo man also durchaus nicht über die Verhältnisse vorurtheilen konnte, welche in dieser Beziehung für die Zukunft bestehen werden. Wann die Resultate bestimmt sind, welche die, zu Abschließung eines Concordats mit dem römischen Hofe von Seiten der

deutschen Regierungen in Frankfurt versammelte Commission begründet hat, so ist dadurch eine Ergänzung der Verfassungsurkunde von selbst gegeben. Bevor dieses Resultat vorlag, konnte aber in der Verfassungsurkunde über diesen Gegenstand keine nähere Bestimmung aufgenommen werden.

(1) Die frühere Schilderung ist insoferne auf Rheinhessen nicht anwendbar, als daselbst die sehr geregelte französische Gesetzgebung in Strafsachen noch besteht, mit ihrer zweckmäßigen Eintheilung der Verbrechen und umfassenden Gesetzen über das Strafrecht sowohl, als das gerichtliche Verfahren und namentlich dem Institut der Geschwornen. Eine Einrichtung gegen deren Zweckmäßigkeit in Staaten wo eine repräsentative Verfassung besteht, die Einwürfe nicht gemacht werden können, welche ihr in Staaten entgegenstehen, die nach rein monarchischen Grundsätzen regiert werden. —

§. 22.

VI. Titel. Von den Gemeinden. Der in Artik. 45. ausgesprochene Grundsatz, ist durch ein ausführliches, den Ständen vorgelegtes und von denselben angenommenes Gesetz auf eine sehr zweckmäßige Weise, in seiner Anwendung gesichert. Wir werden darauf noch zurück kommen.

§. 23.

VII. Titel. Von dem Staatsdienste. Es sind hier nur die allgemeinen Principien angegeben, welche über den Staatsdienst constitutionell festzusetzen, Bedürfniß war.

Der obersten Staatsbehörde selbst, ihrer Organisation und ihres Wirkungskreises in der Verfassungsurkunde zu erwähnen, erschien um deswillen nicht passend, weil man den Grundsatz festhalten zu müssen glaubte, daß es Sache des Regenten sey, durch die geeigneten Verordnungen die Art der Verwaltung in den Zweigen der Administration zu bestimmen und daß ständische Mitwirksamkeit dabey nur insoferne eintreten könne, als das Steuerbewilligungsrecht der Stände in Hinsicht auf die Ausführung in Anspruch genommen werde.

Wenn Art. 47. die gesetzlich erforderliche Prüfung, als Bedingung der Möglichkeit einer Anstellung im Staatsdienste, nicht auf solche ausdehnt, welche bereits im Auslande Staatsämter bekleidet haben, so geschah dieses aus dem Grunde, um der Regierung nicht die Mittel zu benehmen, mit solchen tüchtigen Ausländern, die sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen gewiß Anstand nehmen würden, den Staatsdienst, zumal im Lehrfache, zu verbessern.

Den Vorzug des Inländers vor dem Ausländer, bey gleicher Tüchtigkeit, glaubte man nicht verfassungsmäßig sanctioniren zu dürfen. Erstens weil das Verhältniß gleicher Tüchtigkeit mit Zuverlässigkeit nicht wohl zu bestimmen ist; sodann weil die Regierung hierdurch zum Nachtheile des Staatsdienstes in ihrem Wirken würde beengt und mannichfachen

Reclamationen ausgesetzt worden seyn; ferner weil eine solche Bestimmung auf die Thätigkeit der Aspiranten zum Staatsdienste nur nachtheilig wirken kann und endlich, weil es den allgemeinen Verhältnissen Deutschlands nicht zuzusagen scheint, unter den einzelnen Bundesstaaten dem Begriffe vom Auslande eine erweiterte, practische Wirksamkeit zu geben. (Vergleiche Art. 44. der Würtembergischen Verfassungsurkunde.)

Der Mißbrauch der Anwartschaften war in dem Hessischen Staatsdienste schon durch frühere Verordnungen abgeschafft. Es schien der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, dieses Verbot den constitutionellen Bestimmungen beyzufügen.

Der Artikel 50. enthält eine Beschränkung des Abolitionsrechts, welche die Erhaltung der Integrität des Staatsdienstes, und des Vertrauens des Volks auf dieselbe, dringend zu fordern schien.

---

§. 24.

VIII. Titel. Von den Landständen. Auch in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen hat man dem, seit der Wiedergeburt der repräsentativen Verfassung in Deutschland allgemein angenommenen Systeme der zwey Kammern gehuldigt.

Es ist auch unstreitig unter den gegebenen Verhältnissen das einzig mit Erfolg ausführbare, folglich das vernünftigste.

Diese unsere Meinung gründet sich nicht auf die gewöhnliche Ansicht, welche in der ersten Kammer die Bewahrerin des conservatorischen Princips erblickt und sie als Gegengewicht der zweyten Kammer in welcher man das demokratische Princip als vorherrschend voraussetzt, zur Erhaltung des Gleichgewichts unter Regierung und Ständen nothwendig erachtet.

Wir glauben vielmehr daß in einem Staate, welcher das Glück hat sich einer Verfassung wie die unsrige zu erfreuen, die Rücksichten beyder Kammern nur auf die Erhaltung und Befestigung dieser Verfassung gerichtet seyn, und also beyde Kammern zu diesem Zwecke nur übereinstimmende Gesinnungen hegen können.

Hieraus läßt sich also die Trennung der Stände in zwey Kammern nicht rechtfertigen; sie findet aber allerdings einen Rechtfertigungsgrund darin, daß in diesem Augenblicke der Zeitpunkt noch nicht erschienen ist, wo eine, von allem Privatinteresse abgeschiedene, gemeinsame Thätigkeit der Stände, zum richtig erkannten und gewürdigten, allgemeinen Wohl des Staats wirksam seyn könnte.

Es würde ungerecht seyn, in dieser Beziehung gleich im Beginnen des neuen politischen Lebens, eine so vollendete Resignation auf früher bestandene Verhältnisse in Anspruch zu nehmen, welche jeden Einfluß des Privatinteresse ausschlösse.

Eben so unzweckmäßig würde es aber auch seyn, die Streitigkeiten, welche das collidirende Interesse unvermeidlich machte, auf dem Schauplatze einer gemeinschaftlichen Versammlung zu verhandeln und zu entscheiden. Hierdurch würde man nur Veranlassung geben, der Leidenschaft einen freyeren Spielraum zu eröffnen; man würde aber auch eben dadurch das Ziel einer gemeinschaftlichen Vereinigung entfernen und den Zweck der ganzen Institution vernichten, der nur erreicht werden kann, in einträchtiger Vereinigung über das was im Wahren und Wesentlichen dem Wohl der Gesammtheit entspricht.

Wenn die Zeit dasjenige ausgeglichen haben wird, was in dieser Beziehung auszugleichen ist; wenn längere Erfahrung die eigentliche Bedeutung des constitutionellen Staatslebens der allgemeinen Einsicht mehr erkennbar gemacht; wenn sie eine Verschmelzung der wechselseitigen Verhältnisse erwirkt und eben dadurch die Veranlassung zu einem entgegengesetzten Streben entfernt haben wird, — so reducirt sich die Frage: über die Vorzüglichkeit des Systems der Trennung der Stände in zwey Kam-

mern, oder des Systems der gemeinschaftlichen Vereinigung der Stände in einer Versammlung, auf eine Frage der Form, deren Entscheidung unter der angegebenen Voraussetzung auf das Wesen der Sache, nicht von bedeutendem Einfluß seyn kann.

Wir gestehen indessen, daß wir selbst unter diesen Voraussetzungen, die Existenz zweyer Kammern, um deswillen dem Zwecke der repräsentativen Verfassung, so wie sie in Deutschland nach den Bestimmungen der Bundesacte gegeben ist, für zusagender halten, weil die Bildung der zweyten Kammer einzig von dem Zufalle der Wahl der einzelnen Mitglieder abhängt und also unverkennbar bey dieser, Verhältnisse sich gestalten können, die es wünschenswerth machen, eine irre geleitete oder nicht urtheilsfähige Majorität der zweyten Kammer, durch die versagte Zustimmung der ersten Kammer, deren Mitglieder ständig designirt sind, zu verhindern, einen Beschluß zu fassen, welcher dem wohlverstandenen Interesse des Staats nicht entspricht.

Setzen wir die angegebenen Verhältnisse nicht voraus, oder nehmen wir an, daß auch in der Zusammenfügung der ersten Kammer ein ungünstiger Zufall vorherschend sey, so ist es die zweyte Kammer, welche dafür zu sorgen hat, daß diese Ungunst des Zufalls dem Staate nicht zum Nachtheil gereiche.

In jedem Falle stellt sich also das System der zwey Kammern, als eine dem Zwecke des Instituts überhaupt ganz vollkommen entsprechende Einrichtung dar und wenn auch dessen Gründung, historisch sich nicht aus den angegebenen Rücksichten herleiten lassen mag, so muß es doch vollkommen genügen, für das Daseyn derselben, Gründe anführen zu können, welche geeignet sind, die Forderungen der theoretischen Reflexion in Beziehung auf diesen Gegenstand zu befriedigen.

Die Geschichte des Hessischen Landtags biethet übrigens glücklicherweise keine Veranlassung dar, das eben Gesagte auf der einen oder andern Seite praktisch zu rechtfertigen, indem der gemeinsame Sinn, welcher beyde Kammern zur Begründung des allgemeinen Wohls belebte, und die wechselseitige Fähigkeit diesen Sinn in der Ausführung auf zweckmäßige Weise geltend zu machen, durch die Resultate hinreichend constatirt sind, welche eine so glückliche Uebereinstimmung der Ansichten über das, so vielfach mißkannte Wesen der Sache begründet hat.

Was die Bildung der ersten Kammer betrift — Artik. 52. — so ist sie in ihrem wesentlichen Bestandtheilen durch die Fundamental-Gesetze des deutschen Bundes gegeben, welche die Standesherrn als gebohrne Mitglieder der Stände bezeichnen;

daß der Vorstand der katholischen und protestantischen Geistlichkeit darin mit Recht einen Platz einnehme, dürfte nach den Verhältnissen der Kirche zum Staate keinem Zweifel unterliegen; eben so ist es gewiß an seiner Stelle, daß der Großherzog sich das Recht vorbehält, eine bestimmte Anzahl ausgezeichneter Staatsbürger für ihre Lebenszeit als Mitglieder der ersten Kammer zu berufen; weniger Grund dürfte es haben: den Canzler der Universität als Mitglied dieser Kammer zu designiren, es läßt sich leicht nachweisen, daß gar kein Grund vorliegt, eine solche wissenschaftliche Anstalt, als eine eigene Staatscorporation zu charakterisiren; die Mitglieder der Universität sind weiter nichts, als für das Lehrfach angestellte Staatsbeamte, daß die Anstalt einen eigenen Fonds besitzt, aus dem nur zum Theil die Besoldung der Lehrer bestritten wird, thut nichts zur Sache, denn diese würden ihren Zweck eben so gut erfüllen können, wenn sie, wie andere Beamte, aus den allgemeinen Staats-Einkünften besoldet würden; so wenig man daher die Gesammtheit der Justiz oder Administrativ-Beamten als eine eigene Corporation betrachtet, und ihr eine abgesonderte Repräsentation einräumt, eben so wenig sollte dieses bey den Beamten des Lehrfachs der Fall seyn, zumal da dieselbe, wie jeder andere Staatsbeamte als Mitglieder der zweyten Kammer wählbar sind; wollte man

jedoch aus Rücksichten auf früher bestandene Verhältnisse der Landstandschaft, die Universität als Mitglied derselben bestehen lassen, so scheint es doch, daß der ihr gebührende Platz nur in der zweyten Kammer zu suchen sey und daß die Bestimmung des die Universität vertretenden Abgeordneten, von der freyen Wahl der Mitglieder derselben zweckmäßiger abhängig gemacht werde. Betrachten wir indessen die Sache in ihren Beziehungen auf den wesentlichen Zweck des Ganzen, so sind wir allerdings geneigt, den Einfluß der befragten Bestimmung in Rücksicht auf diesen, aus dem Gesichtspunkte des Indifferentismus zu beurtheilen.

Bey den Bestimmungen über die Bildung der zweyten Kammer, kann nur die erste derselben Stoff zu Betrachtungen darbiethen, nach welcher der, in dem Großherzogthum mit Grundeigenthum in der angegebenen Ausdehnung genügend angesessene Adel, sechs Abgeordnete aus seiner Mitte zu wählen hat.

Diese Verfügung gewährt den adelichen Grundbesitzern des Großherzogthums die Gewißheit, daß eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten aus ihrer Mitte in der zweyten Kammer Sitz erhalten werde, indem sie der Gesammtheit derselben ein Wahlrecht aus dem Grämium ihrer Standesgenossen einräumt.

Es ist durch diese Bestimmung offenbahr ein Privilegium des Standes gegeben, indem wenn die-

selbe nicht vorläge, es nur von der allgemeinen Volkswahl abhängen würde, die Mitglieder des Adels, welche das nach der Verfassungsurkunde erforderliche Grundeigenthum besitzen, zu Abgeordneten bey der zweyten Kammer zu berufen, wogegen denselben jetzt für eine bestimmte Anzahl ihrer Standesgenossen ein, von der Volkswahl unabhängiger Eintritt in die zweyte Kammer zugesichert bleibt.

So wenig wir geneigt sind bey Begründung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Nationen, die Schaffung von Standesvorzügen oder Privilegien irgend einer Art in Schutz zu nehmen, und so sehr wir überzeugt sind, daß die hier befragte Bestimmung, den Forderungen einer consequenten Theorie über das repräsentative System nicht entspreche, so nehmen wir doch keinen Anstand sie als den gegebenen besonderen Local-Verhältnissen in den deutschen Bundesstaaten durchaus angemessen zu erkennen.

Obgleich der grundherrliche Adel auch in dem Großherzogthum das wichtigste seiner ehemaligen Vorrechte — die Steuerfreyheit — verloren hat und in Rücksicht der Besteuerung jedem andern Unterthanen vollkommen gleich steht, obgleich ein gleiches rücksichtlich der Militärdienstpflichtigkeit eintritt, so befindet er sich dennoch in einigen besonderen, von

denen der übrigen Unterthanen verschiedenen Rechtsverhältnissen. Hierher gehören die rechtlichen Beziehungen in welchen er als Patrimonialgerichtsherr zu seinen Hintersassen steht, welche sich in Beziehung auf die Justiz sowohl als Polizeigewalt äußeren — der privilegirte Gerichtsstand — die ihm in Ansehung der Kirchengewalt zustehenden Rechte — die Ansprüche auf verschiedene Abgaben und Einkünfte aus dem Bezirke des Patrimonialgerichts — endlich der Genuß gewisser Ehrenrechte innerhalb desselben u. s. w.

Diese Verhältnisse dürften in jedem Falle geeignet seyn, eine besondere Vertretung des grundherrlichen Adels durch Glieder aus seiner Mitte als sachgemäß zu rechtfertigen.

Ob dieselbe in einem quantitativ richtigen Verhältnisse zu der Zahl der übrigen, von den Gemeinden zu wählenden Abgeordneten bestimmt sey, kann hier unerörtert bleiben, da diese Frage bloß locales Interesse hat. —

Was die Artikel 54. bis 62. über die Voraussetzungen bestimmen, von denen die Eigenschaft eines Mitglieds der Ständeversammlung abhängig gemacht ist, so wie über die Art und Weise der Ausübung der ständischen Wirksamkeit, — ist ohne Zweifel im Ganzen richtig gefaßt; nur scheint in Beziehung auf

den Artikel 54. 55. und 60. ein allerdings nicht wesentliches Uebersehen Statt gefunden zu haben. Indem der erste Artikel nemlich das Alter bestimmt, in dem die gebornen Mitglieder der ersten Kammer von ihrem Rechte Gebrauch machen können, nimmt er zugleich die Voraussetzung auf: daß ihnen in Hinsicht auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte kein Hinderniß entgegenstehe. Diese Hindernisse bestimmt der Artikel 16. der Verfassungsurkunde; in dem Artikel 55, der die Bestimmungen über die Qualification der Mitglirder der zweyten Kammer enthält, ist die Bestimmung des Art. 54. nicht aufgenommen; da indessen die Verfügung des Artikels 16. allgemein von allen Staatsbewohnern gilt und einer, dessen Staatsbürgerrecht suspendirt ist, nicht als activer Staatsbürger angesehen werden kann, so kann in der Anwendung, über diesen Punkt, wohl kein Zweifel erhoben werden.

Man hat verschiedentlich gegen die Zweckmäßigkeit der auf sechs Jahre, in unserer Verfassungsurkunde so wie in mehreren anderen, bestimmten Dauer der Wahl der Abgeordneten Zweifel erregt. Wir können indessen hierin nicht beystimmen; so gewiß es ist, daß es wünschenswerth sey, den Einfluß unglücklicher Wahlen sobald als möglich zu entfernen, so glauben wir doch, daß durch diese Rück-

sicht das Princip nicht bestimmt werden könne; unglückliche Wahlen werden in Zukunft wohl stets nur als Ausnahmen vorkommen und immer seltener werden, je mehr man sich mit der Bedeutung des constitutionellen Lebens bekannt gemacht und den wohlthätigen Einfluß desselben auf die bürgerlichen Verhältnisse der Staatseinwohner erkannt hat. Für das angenommene Princip spricht indessen entscheidend der Umstand, daß nach der Constitution die Stände nur alle drey Jahre zusammenberufen werden und daß es gewiß sehr zweckgemäß ist, die Mitglieder der Ständeversammlung wenigstens in zwey auf einander folgenden Landtagen zusammen vereinigt zu erhalten, damit sie im Stande sind, die Resultate gehörig zu würdigen, welche als Folge der Arbeiten ihrer ersten Versammlung sich durch die Entschließungen der Staatsregierung ergeben haben. Die zweyte Sitzung ist, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, gewissermaßen eine Fortsetzung der ersten und es kann daher nur von wohlthätigem Einfluß auf den Zweck des Ganzen seyn, wenn die nemlichen Mitglieder daran Antheil nehmen, welche die erste bildeten, indem in dem entgegengesetzten Falle, ein Wechsel der Mitglieder der zweyten Kammer sehr leicht Veranlassung dazu geben könnte, die Consequenz in den Verhandlungen der Stände zu benachtheiligen und auf die Vollendung der bereits in

der vorigen Sitzung begonnenen Geschäfte schädlich zu wirken.

Der freye Zutritt, welchen der Artikel 62. den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums, jedoch ohne Stimmrecht gestattet, ist sehr richtig in dem Sinne gefaßt, wie landständische Repräsentation bestehen soll. Die Bestimmung der Minister, der Mitglieder des Staatsministeriums, oder der ernannten Landtags-Commissarien kann in Beziehung auf eine Theilnahme an den Verhandlungen der Stände, nur dahin gehen, die Anträge, welche die Staatsregierung an die Stände ergehen läßt, gehörig zu motiviren und zu vertheidigen, oder über vorkommende Verhandlungen, da wo es nöthig ist, Auskunft zu ertheilen, oder endlich durch angemessene Erinnerungen zu verhüten, daß keine Beschlüsse entstehen, welche die Befugnisse der Stände überschreiten und den verfassungsmäßigen Rechten der Krone Eintracht thuen.

Der freye Zutritt muß daher diesen Staatsbeamten unbedingt gestattet seyn; was die Theilnahme derselben an den Berathungen der Kammer betrifft, so werden die eben angegebenen Rücksichten vollkommen hinreichen, die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher diese sich schicklich äußeren kann, wenn die gedachten Staatsbeamten sich nicht der Gefahr

aussetzeu wollen, ihre Amtswürde zu conpromittiren, indem sie mit ihren persönlichen Ansichten sich in die Debatten mischen und eben dadurch die Ordnung und Freyheit der Berathung der Versammlung um deswillen stören, weil diese stets in Zweifel bleiben muß, ob sie die Aeußerungen der anwesenden Mitglieder des Ministeriums, als auf die gefaßte Ansicht der Staatsregierung, oder der, der gedachten Individuen gegründet, zu betrachten habe? Eine solche zweifelhafte Stellung der Kammern, kann aber in Hinsicht der von derselben an die Staatsregierung gerichteten Anträge und Wünsche nur von dem nachtheiligsten Einflusse seyn, indem die Selbstständigkeit der Kammern dadurch nothwendig wesentlich beeinträchtigt werden muß.

Aus diesem Gesichtspunkte wurde auch bey der Hessischen Ständeversammlung, die Frage von der Theilnahme der Regierungs-Commissarien an den ständischen Berathungen beurtheilt (1) und derselbe wurde im Laufe der Verhandlungen mit würdigem Anstande durchgehalten.

Was den Artikel 66. betrifft, so läßt sich eine bestimmte Anwendung desselben für einzelne Fälle nicht auffallend nachweisen; denn so gehört z. B. die

(1) Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Heft S. 66.

Organisation der Verwaltung nicht zu den Gegenständen, mit welcher sich die Thätigkeit der Stände zu beschäftigen hat, d. h. sie haben durch ihre Zustimung nicht zur Existenz der Verfügungen mitzuwirken, welche die Administration betreffen; dieses schließt aber nicht aus, daß sie sich damit befassen; sie können in ihren Berathungen auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer administrativen Maßregel, z. B. der Einrichtung einer Verwaltungsbehörde eingehen, ohne daß nach Art. 66. ein solches Benehmen als willkührlich und unbefugt geachtet werden könne. Der Antrag, welcher etwa aus einer solchen Berathung hervorgeht, fällt immer in das Gebiet der Desiderien, und da die Regierung darauf Rücksicht nehmen kann oder nicht, so geschieht ihren Rechten auf keine Weise Eintracht.

Die Verfassungsurkunde geht von dem Grundsatze aus, daß ein Resultat der ständischen Wirksamkeit nur durch übereinstimmenden Beschluß beyder Kammern erzeugt werden könne. Sie stellt indessen zwey Ausnahmen von diesem Grundsatze auf; die eine im Artikel 67. rücksichtlich des Finanzgesetzes, welches, wenn es die erste Kammer verworfen hat, in einer Versammlung der vereinigten, beyden Kammern discutirt und darüber nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden wird; die zweyte im Artikel 75.

in Ansehung der von der Regierung vorgelegten, von einer der Kammern aber abgelehnten Gesetzes-Entwürfe, über welche, wenn sie in dem nächsten Landtage wieder vorgelegt und abermals von einer Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen werden, durch Zusammenzählung der Stimmen in beyden Kammern nach der sich hiernach ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden werden soll.

Da die Initiative der Gesetze nur dem Großherzog zusteht — Art. 76. — und also nicht zu besorgen ist, daß übereilte oder einseitig gedachte Entwürfe den Ständen vorgelegt werden, so verdient die im Artikel 75. enthaltene Bestimmung gewiß die vollkommenste Billigung. Sie liegt im Interesse der guten Sache und dem einer jeden Kammer.

Ein Gesetzes-Entwurf der in der angegebenen Weise nochmals abgelehnt wird, entspricht sicher der Wohlfahrt des Volks nicht. Dagegen hat derjenige, dem die Billigung der Majorität der zusammengezählten Stimmen beyder Kammern zu Theil wird, die Vermuthung für sich, daß er dem allgemeinen Wohle zusage und daß seine Ablehnung nur das Product des Mißverstandes, oder einer einseitigen Auffassung sey. Für jede Kammer ist es mißlich, das Gehäßige auf sich zu nehmen, das sich aus der

definitiven Ablehnung eines Gesetzes, die vielleicht eine nur geringe Majorität bewirkte, in dem Volke entwickeln kann und es ist daher weit besser in dem vorausgesetzten Falle nach der Bestimmung des Art. 75. die Majorität der gesammten Stände entscheiden zu lassen.

Die würtembergische Verfassungsurkunde hat in den Artikeln 178—182. diesen Gesichtspunkt nicht befolgt und nimmt nur bey dem Finanzgesetze eine Ausgleichung der Kammern durch Zusammenzählen der bejahenden und verneinenden Stimmen in beyden Kammern an. In allen übrigen Fällen verlangt sie gegenseitige Mittheilung und übereinstimmende Beschlüsse.

Die Artikel 67. 68. 69. 70. und 71. sind bestimmt, das wichtigste Recht der Stände, nämlich das der Steuerbewilligung zu reguliren und überhaupt die wechselseitige Berechtigungen in Beziehung auf das Staats-Finanzwesen festzusetzen.

Wir haben bereits oben ausführlich die Desiderien nachgewiesen, welche die Stände in dieser Hinsicht gegen den Art. 16. des Edicts vom 18. Merz, vorzubringen sich veranlaßt fanden.

Sie fanden durch die oben angeführten Artikel der Verfassungsurkunde ihre vollständigste Erledigung, indem durch dieselbe das Steuerbewilligungsrecht auf

eine einfache und vollkommen befriedigende Weise normirt und jede Besorgniß entfernt wurde, zu welcher die Fassung des Edicts vom 18. Merz in Beziehung auf diesen Gegenstand Veranlassung gegeben hatte. Da diese Artikel in keiner Beziehung eines Commentars bedürfen, so können wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken:

1.) Die Zeit, für welche das Finanzgesetz gegeben wird — drey Jahre — scheint in jeder Hinsicht im richtigen Mittel gewählt. Zu häufige Versammlungen der Stände sind, auch abgesehen von den Kosten, welche sie veranlassen, aus allgemeinen Rücksichten eben so nachtheilig, als zu lange ausgesetzte. Wenn im ersten Falle die Stände leicht veranlaßt werden, sich des Details der Verwaltung in größerem Maße anzunehmen, als ihnen gebührt und ihrem Zwecke zusagt, so finden sie in dem andern sich leicht in der Lage, während des großen Zeitraums der zwischen ihrer letzten und jetzigen Versammlung liegt, die Uebersicht des Ganzen verloren zu haben und also ihre Arbeit fast von neuen beginnen zu müssen. Beydes findet nicht Statt, wenn die Stände alle drey Jahre, die Sitzungszeit mit eingerechnet, sich versammeln.

2) Daß das Finanzgesetz zuerst der zweyten Kammer vorgelegt werde und die erste es nur im Ganzen annehmen oder verwerfen könne, dafür spricht die politische Stellung beyder Kammern und die Art

ihrer Zusammensetzung, so wie der Vorgang aller europäischen Staaten, in welchen eine Versammlung der Stände, abgetheilt in zwey Kammern besteht. Um zu verhüten, daß die Verwerfung des Ganzen bey der ersten Kammer, nicht allenfalls aus Rücksichten veranlaßt werde, über welche eine Vereinigung der Ansichten leicht zu bewirken gewesen seyn würde, bestimmt der Artikel 67, daß vor gefaßtem Beschlusse eine vertrauliche Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse statt haben soll.

3) Das Recht, eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, so wie eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligten Steuern zu verlangen, ist ohne Zweifel von vorzüglicher Bedeutung, indem es nicht allein eine vollständige Uebersicht des gesammten Staatshaushalts, sondern auch eine Controlle der Verwaltung begründet und daher, zweckmäßig benutzt, zu den gedeihlichsten Resultaten führen muß.

4) Der Artikel 69. sieht den Fall vor, wenn das neue Finanzgesetz nach Ablauf der Verwilligungszeit noch nicht zu Stande gekommen ist, entweder weil die Stände aufgelöst worden, oder weil ihre Berathungen sich verzögert haben. Er bestimmt, daß in diesem Falle die verwilligten Auflagen, insofern sie nicht zu vorübergehenden und bereits

erreichten Zwecken bestimmt waren, noch sechs Monate fort erhoben werden können, so jedoch, daß dieser Zeitraum in die neue Finanzperiode eingerechnet werde. Für den Fall der Auflösung muß also in der angegebenen Zeit eine neue Ständeversammlung zusammen berufen und mit dieser eine Vereinigung zu Stande gekommen seyn. Unter der Voraussetzung einer intägeren Handlungsweise von Seiten der Regierung sowohl, als der Stände, ist die ausgesprochene Bestimmung ohne Zweifel vollkommen befriedigend und auf diese Voraussetzung müssen alle repräsentative Verfassungen gebaut seyn, weil auf ihr das Lebensprincip derselben beruhet, indem aus dem Mangel der Integrität auf der einen oder andern Seite, sich nur entweder despotische Unterdrückung, oder anarchische Anmaßung entwickeln kann.

Es ist daher gewiß im richtigen Sinne gedacht, wenn in Verfassungsurkunden keine Bestimmungen für Voraussetzungen aufgenommen werden, deren Existenz von der Art ist, daß dabey nur das factische, nicht das geschriebene Recht die Entscheidung giebt.

Das Verhältniß der Sache bleibt immer dasselbe und wird sich mit und ohne Charte auf gleiche Weise entwickeln, indem die Erhaltung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung als eine cathegorische

Forderung sich darstellt, zu deren Befriedigung die Mittel aufgefunden werden müssen und in Rücksicht deren also eine Vorherbestimmung in der Constitutionsurkunde um deswillen überflüßig erscheint, weil die Anwendung derselben einen Zustand voraussetzt, welcher der Grundbedingung der Wirksamkeit constitutioneller Verfassung widerspricht, also auch bey der legalen Anordnung derselben nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Der Vorwurf, welcher dem Art. 16. des Edicts vom 18. März, dessen wir oben erwähnt haben, gemacht werden kann, reducirt sich also darauf, daß er mögliche Verhältnisse, in seinen Gesichtskreis aufnahm, welche er von demselben hätte ausschließen können, daß er diese in ihren Folgen genauer analisirte, und überhaupt in dieser Beziehung sich mit größerer Consequenz und Offenheit erklärte, als es für den gegebenen Zweck nöthig war.

Diese Verfahrungsart ändert jedoch nichts im Wesen der Sache; die Voraussetzung, von welcher der Artikel 16. des Edicts vom 18. März ausgeht, steht unstreitig in der Reihe möglicher Ereignisse; stellt sie sich in der Wirklichkeit dar, so versteht es sich von selbst, daß die Regierung die Maßregeln eintreten lassen müsse, welche zur Erhaltung der Existenz des Staats und zur Erfüllung der demsel-

ben aufliegenden Verbindlichkeit.n, nothwendig sind, weil der Staat nicht aufhören kann, Staat zu seyn.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und jene des Edicts, so werden wir keiner reellen, practisch wichtigen Verschiedenheit begegnen. Erfreulich aber muß dem Beobachter die Gesinnung der zweyten Kammer ansprechen, die deswegen sich gegen die Bestimmung des Edicts erklärte, weil sie es für unmöglich hielt, daß eine Ständeversammlung sich so weit verirren könne, durch die Verweigerung der Mittel zur Deckung des Staatsbedürfnisse die Existenz des Staats in Gefahr zu setzen.

Das wechselseitige Vertrauen — die Basis und die sicherste Stütze der repräsentativen Verfassung — führte auch in diesem Punkte eine vollständige Ausgleichung herbey, bey welcher weniger eine theoretische Rücksicht, als die auf beyden Seiten begründete Ueberzeugung in Anschlag kam, daß die Beförderung des wahren Besten, das Ziel des gemeinschaftlichen Bestrebens sey. (2)

(2) Wir haben uns über die befragten Artikel des Edicts in der Schrift: Erörterungen über landständische Verfassung ꝛc. S. 17—30, ausführlich geäußert und glauben, daß unsere dort entwickelten Ansichten im wesentlichen durch den Erfolg bestätiget worden sind.

Wenn Artikel 71. für außerordentliche Fälle, wo drohende Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und eine Berathung mit den Ständen nicht möglich ist, die Regierung zur einseitigen Aufnahme mit Vorbehalt der Nachweisung der Verwendung authorisirt, so spricht er nichts aus, als was sich eigentlich von selbst versteht, indem nach dem Sprüchwort Noth kein Gebot kennt.

Der Artikel 70. ist im Sinne der Achtung gedacht, welche der Würde des Regenten gebührt. Es würde mit dieser nicht vereinbar seyn, wenn die Verhandlung über den Betrag der Civilliste auf jedem Landtage erneuert würde. Der Artikel nimmt daher an, daß die Civilliste in der Regel für die Dauer der Regierung des Großherzogs gegeben sey, und ohne dessen Bewilligung nicht vermindert, dagegen aber auch ohne Zustimmung der Stände nicht vermehrt werden könne. —

Der Artikel 72. bestimmt in einer höchst präcisen Fassung, den Antheil der Stände an der Gesetzgebung und zeichnet sich besonders durch die richtige Bestimmung in Ansehung der authentischen Auslegung der Gesetze aus.

Die zur Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen, sind von der Mitwirkung der

Stände ausgeschlossen und gehen allein von dem Regenten aus; eben so alle Verordnungen, die als Ausfluß des Aufsichts- und Verwaltungsrechts sich darstellen; in gleicher Art steht es dem Regenten zu in dringenden Fällen die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit des Staats anzuordnen. — Art. 73. —

Diese Bestimmungen erschöpfen alles, was geeignet ist, das wichtigste Recht der Stände an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, mit dem Ausführungs- und Verwaltungsrechte in Uebereinstimmung zu bringen, welches bloß dem Regenten zusteht und vernünftiger Weise zustehen kann.

Der frühere Art. 20. des Edicts vom 18. März hat durch die eben angeführten Bestimmungen, eine die Möglichkeit jedes Mißverständnisses entfernende Fassung erhalten. ([3])

Die Verfügung über das Militär, die Formation desselben, und das Recht alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, sind Gegenstände, bey denen die ständische Mitwirkung nicht eintreten kann, wie es die Natur des Verhältnisses von selbst ergibt, der Artikel 74. überweißt sie daher auch gänzlich der Verfügung des Großherzogs. Dagegen bestimmt er, daß der erlassene, neue Militär-Strafcodex, welcher, soweit er die Officiere betrifft, da-

([3]) Vergl. Erörterungen ꝛc. S. 32. ff.

mals zwar vollendet, aber noch nicht promulgirt war, ohne Mitwirkung der Stände nicht solle abgeändert werden können, außer allenfalls in Hinsicht der oben genannten Gegenstände, die der ausschließlichen Verfügung des Großherzogs überlassen sind. Da der Soldat nicht aufhört, Staatsbürger zu seyn, so hat er ein Recht zu verlangen, in Hinsicht der Gesetzgebung nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung des Vaterlandes, behandelt zu werden.

Die Staatsbürgerpflicht der Militärleistung ist zwar allgemein, allein ihre Ausdehnung regelt sich nach dem Bedürfniß, wie solches durch das Bundesgesetz festgesetzt ist. Es können daher in der Regel Aushebungen der Truppen nur in dem Maße des dadurch vorgeschriebenen Verhältnisses geschehen; eine vermehrte Aushebung über die Bundespflicht hinaus, kann nur durch einen Act der Gesetzgebung geschehen und folglich nur mit Einwilligung der Stände; es würde jedoch den Staat in Gefahr setzen heißen, wenn man diesen Satz bloß allgemein aussprechen wollte, denn wo die Sicherheit und Erhaltung des Staats bedroht wird, da können außerordentliche Maßregeln um so weniger ausgeschlossen bleiben, als es nach der Natur der Sache unmöglich ist, den Staatsbewohnern den Schutz zu gewähren, den sie von der Regierung zu erwarten berechtiget sind, wenn sie in Zeiten der

Gefahr gehindert wäre, die Mittel anzuwenden, welche der Drang der Umstände zu ihrer Abwendung erfordert. Die Artikel 74. und 76. verfügen in diesem Sinne.

Das Recht der Bitte und Beschwerde von Seiten der Stände wird in den Artikeln 79. 80. 81. und 82. ebenfalls auf eine vollkommen befriedigende Weise normirt. Daß wenn die eine Kammer ihre Zustimmung zu einer, von der anderen angetragenen Petition oder Beschwerdeführung versagt, die antragende, die Staatsregierung von ihrer Absicht einseitig in Kenntniß zu setzen, die Befugniß hat, ist insoferne ganz richtig gedacht, als die Staatsregierung nur hierdurch erfahren kann, ob die proponirende Kammer bey ihrer ersten Ansicht geblieben sey, oder ob sie sich durch die Gründe der andern bewogen gefunden habe, davon wieder abzugehen. Ist das erste der Fall, so wird die Staatsregierung sich meistens durch nähere Entwickelung in den Stand gesetzt sehen, den Gegenstand genau beurtheilen zu können und auf irgend eine Weise angemessen zu verfügen.

Dieses Recht der Bitte und der Desiderien und Beschwerden erscheint übrigens als ein sehr wichtiges und interessantes, wenn man den Standpunkt der Landstände in der Weise umfaßt, wie er aufgefaßt

werden muß und die Verhältnisse gehörig würdiget, in welchen diese Staatscorporation verfassungsmäßig sich zu der Regierung befindet.

Die Landstände, aus allen Theilen des Landes zusammenberufen, bekannt mit den allgemeinen und individuellen Bedürfnissen des Landes oder einzelner Landestheile, Unterthanen-Classen u. s. w.; nur sich und ihrem Gewissen verantwortlich für die freye Aeußerung ihrer Ueberzeugung; controllirt durch die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen nnd also unter fortdauernder Obhut des Volks — diese Stände sind vorzüglich dazu geeignet, das Gesetzgebungsrecht des Regenten zum wahren Wohle des Volks in Wirksamkeit zu setzen, indem sie nicht allein die ihrer Begutachtung und Genehmigung vorgelegten Gesetzesentwürfe genau prüfen, sondern auch von dem Rechte Gebrauch machen, dem Regenten Anträge über neue Gesetze zu seiner Sanction vorzulegen, und ihn um die Aufhebung oder Abänderung bestehender zu bitten; auf diese Weise also die Staatsregierung ihn ihren Bemühungen, das Beste des Volks zu befördern, auf die wirksamste Weise zu unterstützen.

Dieses Recht der Desiderien, dessen Wichtigkeit, so viel wir wissen, allgemeine Anerkennung gefunden hat, vollendet die Wirksamkeit der Controlle der Stände über die gesammte Staatsadministration und

gewährt, mit kluger Ueberlegung und ruhiger Würde angewendet, den Volksvertretern ein sehr wirksames Mittel, die Pflichten ihres schweren Berufes zu erfüllen, zumal, da sich an dieses Recht die Bestimmung des Artikels 81. anschließt, vermöge welcher den Ständen die Befugniß eingeräumt ist, von einzelnen Staatsunterthanen oder Corporationen in dem Falle Beschwerden, in Hinsicht auf ihre persönlichen Interessen anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, daß sie wegen der vermeintlichen Verletzung ihrer Rechte sich ohne Erfolg an die Großherzoglichen Behörden gewendet haben.

Auf eine, in jeder Hinsicht würdige Art wird der Ständeversammlung durch diese Bestimmung auch der Beruf zu Theil, zum Schutze des einzelnen Staatsbürgers thätig seyn zu können, indem sie gerechte Beschwerden von Individuen, deren Abhülfe vergeblich nachgesucht worden ist, auf einem Wege zur Kenntniß des Regenten bringt, der gewiß zu dem Ziele führt, das Wahre und Gerechte öffentlich vor dem Volke anerkannt zu sehen.

Wie wichtig ein solches Recht seyn könne, wenn man vor der Voraussetzung einer Depravation der Staatsbehörden ausgeht, durch welche gerechte Forderungen einzelner Unterthanen verweigert und abgewiesen werden können — dieses bedarf keiner nähern

Nachweisung, denn es muß jedem auffallen, daß der Schutz, den derjenige, welcher sich in seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt, bey der Ständeversammlung zu reclamiren befugt ist, nur in dem Falle nicht gewährt werden kann, wenn der Ungrund seines Verlangens klar am Tage liegt, daß also die Grenze des ihm gestatteten Recurses, nur in der Ungerechtigkeit der von ihm aufgestellten Forderung bezeichnet ist. (4)

Diese angedeutete Verhältnisse erheben das Petitionsrecht zu einem der wichtigeren, in der den Ständen eingeräumten Rechtssphäre. Man muß das Verhältniß derselben gegen die Staatsregierung gar nicht zu würdigen wissen, wenn man auf dieses Recht den Gemeinplatz anwendet: daß zu bitten jedem frey stehe, die Gewährung aber von dem abhange, welcher gebethen werde, und wenn man aus diesem Grunde keinen besondern Werth auf das Petitionsrecht zu legen sich verleitet findet.

Es leuchtet ein, daß wenn mit dem Rechte der Petition, das Recht die Gewährung derselben verlangen zu können, verbunden wäre, die Stände es seyn würden, welche das Ruder des Staats führten, indem die Regierung so handeln müßte, wie sie es

(4) Erörterungen über landständische Verfassung ꝛc. S. 40.

verlangten. Eine solche Verfassung würde etwas mehr als unsinnig seyn.

Geht man aber bey der Beurtheilung des Rechts der Petition von der Voraussetzung aus, daß die Ständeversammlung nur nach reiflicher Prüfung sich entschließen werde, der Staatsregierung eine Petition vorzulegen, oder ihr eine angebrachte Beschwerde zur Berücksichtigung zu empfehlen, so ergiebt es sich, daß ein, von einer solchen Versammlung an die Staatsregierung gerichteter Antrag, nicht in die Cathegorie gewöhnlicher Gesuche gestellt werden könne, zumal da mit diesem Rechte den Ständen die Befugniß gegeben ist, sich von dem Staatsministerium, durch die Ausschüsse, die vollständige Mittheilung aller Verhandlungen zu verschaffen, welche zur Beurtheilung des Antrags einzusehen nöthig sind; (Art. 96) und daß wenn die Stände nach Einsicht dieser Verhandlungen und nach Prüfung der übrigen ihnen mitgetheilten Notizen, sich zu einer Petition oder einer Beschwerde veranlaßt finden, von Seiten der Staatsregierung, auf den Grund einer wiederholten Untersuchung, hierauf entweder eine dem Antrag der Stände entsprechende Entschließung, oder eine befriedigend motivirte Berichtigung der von der Ständeversammlung zum Grunde gelegten Ansichten, erfolgen müsse. Das Recht der Petition und das der Beschwerdeführung erscheint also in dem Gewahrsam

einer integeren Ständeversammlung, als ein vorzügliches Beförderungsmittel der Volkswohlfahrt und als eine Schutzwehr gegen willkührliche Bedrückung der Staatsbürger, indem es diesen durch den gestatteten Recurs an die Ständeversammlung, den gesetzlichen Weg einer Appellation an das Volksurtheil eröffnet. — Richtig aufgefaßt und angewendet, gehört daher dieses Recht gewiß zu einem der wichtigsten, welches nach dem wahren Geiste repräsentativer Verfassung, den Ständen eingeräumt ist und es hängt bloß von diesen ab, es auf eine, der allgemeinen Wohlfahrt entsprechende Weise zu benutzen.

An das Petitionsrecht schließt sich das Recht der Motionen, welche jedes einzelne Mitglied einer Kammer, in derselben zu machen befugt ist (Art. 90.) und wodurch also der Weg eröffnet ist, die Kammern von Gegenständen in Kenntniß zu setzen, die als geeignet angesehen werden, um Petitionen oder Beschwerden zu begründen.

Bey dem Artikel 92, welcher die Vorbereitung der Berathung durch gewählte Ausschüsse verfügt, läßt es sich fragen; ob es zweckmäßiger sey, die nöthigen Begutachtungen durch gewählte, ständige Ausschüsse oder durch Commissionen erstatten zu lassen, welche für die einzelnen Gegenstände gewählt werden.

Bey der Hessischen Ständeversammlung war das System ständiger Ausschüsse angenommen und es bestanden deren drey; der Ausschuß für die Finanzgegenstände, der für die Gesetzgebung und der für die übrigen Geschäfte. Verordnungsmäßig sollte jeder Ausschuß aus 5—7 Mitgliedern bestehen.

Diese Einrichtung hat allerdings mehrere Inconvenienzen, namentlich die, daß die Mitglieder der Ausschüsse, wenn die Landtage lange dauern, durch überhäufte Arbeit ermüdet und die Staatsbeamten unter ihnen ganz ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften entzogen werden, zumal wenn sie, wie es hier zum Theil der Fall war, in zwey Comites beschäftiget sind. Sie gewährt aber auch den sehr bedeutenden Vortheil, daß die Gegenstände der ständischen Berathung in einem geregelteren Zusammenhange, folglich mit mehr Gründlichkeit behandelt werden können. Bey den Finanzgegenständen ist dieses von großer Wichtigkeit, insbesondere bey der Prüfung des Budgets; wir glauben daher, daß die Bestellung einer bleibenden Budgets-Commission nicht umgangen werden könne, daß es aber nicht unzweckmäßig seyn möge, die Mitglieder der übrigen Ausschüsse von Zeit zu Zeit, jedoch in der Art zu erneuern, daß die vorigen Mitglieder zwar wieder wählbar, aber nicht gehalten seyen, die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

Eine besondere Wahl von Commissionen für jeden vorkommenden Gegenstand, ist offenbar unzweckmäßig, weil dadurch zu viel Zeit verloren geht.

Die Bestimmung, welche der Artikel 93. zur Hebung einer eintretenden Stimmengleichheit enthält, erscheint unseres Bedünkens weit zweckmäßiger, als wenn, wie in andern Verfassungsurkunden, z. B. der Würtembergischen, der Stimme des Präsidenten ein entscheidendes Gewicht beygelegt wird.

Dem Präsidenten gebührt allerdings als Leiter des Geschäftsganges der Kammer eine ganz vorzügliche Auszeichnung, zumal da es fast immer der Fall seyn wird, daß sich Glieder in der Kammer befinden, die in ihren bürgerlichen Verhältnissen über dem Präsidenten stehen. Er muß daher in der Geschäftsführung mit vollkommener Authorität bekleidet seyn. Auf das Materielle der Geschäfte soll aber der Präsident keinen größeren Einfluß üben, als jedes andere Mitglied. Abgesehen davon, daß es dem Princip widerstreiten würde, ihm in dieser Hinsicht einen Vorzug einzuräumen, so würde derselbe in manchen Fällen sogar geeignet seyn, nachtheilig auf seine Stellung zu der Kammer und auf das Vertrauen zu wirken, dessen ungestörte Erhaltung für die Erfüllung seines Wirkungskreises so wichtig ist.

Es ist daher offenbar richtiger, in dem angenommenen Falle einer Stimmengleichheit, im Voraus bestimmten Grundsätzen als einer einzelnen Person, den Ausschlag anzuvertrauen. Da indessen der Präsident zuletzt stimmt, so kann in jedem Falle, wo er den Gang der Abstimmungen beobachtet hat, der Unterschied beyder Verfahrungsarten nicht von practischem Einflusse seyn.

Die Verfügung des Artikels 94, nach welcher eine, zur gültigen Fassung von Beschlüssen, nicht vollständig besetzte Kammer, als einwilligend in die Beschlüsse der in gesetzlicher Anzahl Versammelten angesehen werden soll, kann nur aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß die nicht in gehöriger Anzahl zusammengetretene als verzichtend auf die Theilnahme an der ständischen Wirksamkeit betrachtet wird. Die Würtembergische Verfassungsurkunde gewährt den erschienenen Mitgliedern jedoch das Recht, den Sitzungen der andern Kammern beyzuwohnen und dort mitzustimmen. Wir können diese Bestimmung nicht als consequent ansehen. Wenn man das System der zwey Kammern einmal angenommen hat, so können allenthalben nicht die Mitglieder derselben, sondern nur die Kammern als solche in Betracht kommen. Einzelne Mitglieder der Stände

können ihre Functionen nur ausüben in der Kammer, zu welcher sie gehören; sind nicht so viele Mitglieder erschienen, daß die Kammer als solche zusammentreten kann, so sind die einzelnen Mitglieder nicht qualificirt, eine ständische Wirksamkeit zu üben; denn zu der vollständig besetzten Kammer gehören sie nicht und die Kammer, deren Mitglieder sie sind, kann ihre gesetzliche Wirksamkeit nicht beginnen. Der vorausgesetzte Fall wird indessen in einem Lande, wo man Ursache hat, die Verfassung als das höchste Kleinod zu verehren und die landständische Vertretung als das Palladium des Bürgerglücks zu achten — nicht eintreten.

Die Frage über Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände, welche in Deutschland zu so vielen exaltirten Discussionen Veranlassung gegeben hat, ist in den Artikeln 99. und 100. auf eine, das eigentliche Wesen der Sache, vollkommen richtig würdigende Art, gelöst. Es ist unterschieden unter Oeffentlichkeit durch den Druck der Verhandlungen und unter Oeffentlichkeit der Berathungen durch Zulassung von Zuhörern.

Die erste ist den Ständen zur Pflicht gemacht; die Möglichkeit der zweyten ist ihnen als Recht gegeben, das sie nach gewissen reglementarischen Bestimmungen ausüben können.

Schon vor Erlassung der Verfassungsurkunde war die letztere Oeffentlichkeit bey der zweyten Kammer, auf deren Antrag unter Modificationen wirklich eingeführt, welche in der Beschaffenheit des Lokals ihren Grund hatten.

Die erste Kammer hat von dem ihr eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht, und der Druck ihrer Verhandlungen ist erst nach Beendigung des Landtags angefangen.

§. 25.

Titel IX. Dieser Titel enthält einige allgemeine Bestimmungen.

Die im Artikel 102. aufgenommene, war längst im Großherzogthum practisch, da der Fiscus immer vor den gewöhnlichen Gerichten Recht gab und nahm. Sie gehört indessen zu den wichtigsten einer constitutionellen Verfassung, weil durch dieselbe den Unterthanen die Sicherheit gewährt wird, daß in Privatrechtsstreitigkeiten gegen den Fiscus die Entscheidung ihrer Ansprüche, der willkührlichen Verfügung der administrirenden Behörden entzogen sey. Eine solche Bestimmung, verbunden mit der im Artikel 34. garantirten Unabhängigkeit der Richter von der Regierung, in Beziehung auf die Beybehaltung ihres Amts, ist unstreitig vollkommen

geeignet, über den Mangel eines allgemeinen Reichs- oder Bundesgerichts zu beruhigen, welcher im System der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands, als einer Verbindung mehrerer souveräner Staaten, so oft gerügt worden ist. — Da es für kleinere Staaten nicht möglich ist, eine solche Unabhängigkeit der Rechtspflege in mehreren Instanzen, namentlich durch die Constituirung eines obersten Justiztribunals zu begründen, so scheint es allerdings ein würdiger Gegenstand der Vorsorge der deutschen Bundesversammlung zu seyn: Bestimmungen zu veranlassen, durch welche die Vereinigung aller kleineren Deutschen Staaten, unter ein gemeinschaftliches oberstes Justiztribunal eines größeren Staats, zu Stande gebracht werde. Was in dieser Beziehung die freyen Städte des deutschen Bundes geleistet haben, kann auch von den übrigen kleinern Staaten desselben gefordert werden.

Die im Art. 103. enthaltene Bestimmung, welche die Gleichförmigkeit der Civil- und Criminal-Gesetzgebung im Großherzogthum ausspricht, war ebenfalls schon früher, als die Absicht der Staatsregierung bekannt gemacht und zur Ausführung derselben eine eigene Commission bestellt worden, deren Thätigkeit jedoch aus zufälligen Veranlassungen eine Zeit lang unter-

brochen wurde und nunmehr ohne Zweifel von neuen wieder beginnen wird.

Ueber diesen Gegenstand wurde aus Veranlassung einer Motion, durch den Verfasser dieser Schrift, ein Vortrag bey der zweyten Kammer erstattet, den wir seinem wesentlichen Inhalte nach hier aufnehmen wollen.

Es heißt darin:

„Die in dem Art. 103. gegebene Zusage enthält ohne Zweifel eine der wichtigsten, welche Se. Königliche Heheit, der Großherzog, Ihren Ständen zu ertheilen geruht haben; es läßt sich daher auch erwarten, daß die Staatsregierung Alles anwenden werde, um die Erfüllung derselben nach Möglichkeit zu befördern, da hiervon die Erreichung so wesentlicher Zwecke und die Abänderung so mancher gegenwärtig bestehenden Einrichtungen abhängt, von welcher in dieser Versammlung die Rede gewesen, und die als nothwendig oder wünschenswerth anerkannt ist.

Da die bestehende Gesetzredactions-Commission schon mehrere Materialien bearbeitet hat, so glaubt der Ausschuß hoffen zu dürfen, daß diese bereits vollendeten Vorarbeiten die Befriedigung des hier geäußerten Wunsches sehr erleichtern werden.

Er glaubt ferner, daß man mit Vertrauen auf die Weisheit der Staatsregierung den Einrichtungen entgegensehen könne, welche nothwendig sind, um das Gedeihen eines so wichtigen Werkes, besonders in Beziehung auf die obere Staatsbehörde, welche die von den angestellten Redactoren gelieferten Entwürfe zu prüfen berufen wird, zu befördern.

Der Ausschuß begnügt sich daher, hier nur die allgemeine Bemerkung der näheren Berücksichtigung der verehrlichen Kammer vorzulegen, daß es sehr wünschenswerth seyn dürfte, wenn bey der Bearbeitung der neuen Gesetzgebung ein übereinstimmendes Verfahren von Seiten derjenigen deutschen Staaten, deren Verfassungsurkunde, in

Beziehung auf diesen Gegenstand, von gleicher Ansicht ausgeht, wenigstens in Hinsicht auf die allgemeinen Gesichtspunkte, begründet werden könnte. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß eine solche Uebereinstimmung wesentlich dazu beytragen würde, den Zweck des Unternehmens, von welchem hier die Rede ist, eben dadurch mehr zu sichern, daß demselben in seinen Grundlagen eine größere Ausdehnung gegeben wird.

Uebrigens hält der Ausschuß dafür, daß es sehr wünschenswerth seyn dürfte, wenn gleichzeitig mit der Bearbeitung des Civilgesetzbuches auch die Strafgesetzgebung der geeigneten Revision unterworfen würde, da das Bedürfniß einer solchen gewiß in den diesseitigen Provinzen sowohl, als in der überrheiuischen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, doch gleich lebhaft gefühlt mird.

Da das Strafgesetzbuch, welches in der jenseitigen Provinz in Ausübung ist, sich vorzüglich durch richtig gedachte und in der Anwendung mit Genauigkeit dutchgeführte Grundlagen empfiehlt, so wird es kein sehr bedeutend schwieriges Unternehmen seyn, im Wege einer genauen Revision desselben ein Resultat hervorzubringen, welches den Verhältnissen des Ganzen angemessen ist.

Was aber insbesondere das Civilgesetzbuch betrifft, so scheint dem Ausschuß der Umstand, daß in der jenseitigen Provinz bereits seit vielen Jahren, ohne alle subsidiarische Autorität, ein systematisch geordnetes Gesetzbuch in Ausübung ist, von ganz besonderer Wichtigkeit zu seyn; da nemlich dieses Gesetzbuch im Wesentlichen rein aus den Quellen des römischen Rechts und den Erläuterungen der älteren französischen Rechtsgelehrten geschöpft ist, die auch bey den deutschen Gerichtshöfen von jeher in dem größten Ansehen standen und noch stehen; da endlich die französischen Gewohnheitsrechte in Deutschland, wegen der früheren Verbindung beyder Völker, keineswegs durchaus fremd sind, so werden dem deutschen Juristen die Bestimmungen des französischen Civilcodex in der Anwendung gewiß weit weniger schwierig, als die eines andern Landrechts, etwa des preußischen, seyn; sehr richtig nahm man eben deswegen auch bey der Bearbeitung des Gesetzbuches für die östreichischen deutschen Provinzen auf das französische so entscheidende Rücksicht. Es dürfte daher nach der Meinung des Ausschusses ganz vorzüglich zweckmäßig seyn, wenu die Staatsregierung

geeignete Maßregeln eintreten lassen wollte, um die practischen Erfahrungen der jenseits rheinischen Gerichtshöfe und der übrigen ausgezeichneten Rechtsgelehrten über die Mängel der jenseitigen Civilgesetzgebung zu sammeln und die Kenntnisse zu benutzen, welche besonders die bisherige Jurisprudenz denselben in Hinsicht der Mittel geliefert hat, wie das offenbar Fehlerhafte zu verbessern oder das Mangelhafte zu ergänzen sey.

Hierdurch würde in Beziehung auf das uns zunächst vorliegende Verhältniß die Möglichkeit eröffnet, die jenseitige Gesetzgebung nicht allein zu vervollkommnen, sondern auch einen bedeutenden Schritt zu wechselseitiger Annäherung zu gewinnen, da der gegenseitige Austausch von den durch die Erfahrung begründeten Beobachtungen gewiß dazu geeignet ist, die Auffindung des wahrhaft Zweckmäßigen zu begünstigen und die Vorurtheile zu entfernen, welche, in Beziehung auf die angeblich so große Verschiedenheit beyder bestehenden Rechtssysteme, durch die Aeußerungen practischer und vorzüglich theoretischer Rechtsgelehrten verbreitet worden sind. Vorurtheile, die eines Theils in der Geschichte der neuesten Zeit keine Bestätigung und andern Theils in der Bemerkung ihre entschiedene Widerlegung finden, daß jedes Rechtssystem, welches auf vernunftmäßigen Grundsätzen beruht, nie das Studium der Rechtsquellen entbehrlich machen könne, welche die Vergangenheit der Gegenwart eröffnet hat, und welche die letztere zu vervollständigen und ihren Verhältnissen anzupassen berufen ist.

Was das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren betrifft, so liegen hierüber schon öffentlich bekannte Resultate der angeordneten Gesetzgebungs-Commission vor, deren nähere Bestimmung und Vollendung von der Fortsetzung der bisher unterbrochenen Thätigkeit dieser Commission zu erwarten seyn wird.

Obgleich die erste Kammer dem auf diesen Vortrag gefaßten Beschluß der zweyten: diese Motion der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, aus dem Grunde nicht beytrat, weil sie die ungünstige Aufnahme eines Antrags befürchtete, der die Beförderung der Realisirung, einer eben erst

durch die Verfassungsurkunde ertheilten Zusage, beabsichtigte, so fand die zweyte Kammer doch um so weniger Bedenken, diesen Antrag einseitig zu erlassen, als sie zu große Beweise von der Lojalität der Staatsregierung erhalten hatte, um besorgen zu dürfen, daß eine Aeußerung der Stände über einen so hochwichtigen Gegenstand aus einem ungünstigen Gesichtspunkte sollte aufgenommen werden. Der Erfolg entsprach dieser Erwartung, indem gleich nach dem Schlusse des Landtags die Gesetzgebungscommission reorganisirt wurde.

Im Artikel 104. wird in Beziehung auf die Ertheilung ausschließlicher Handels- und Gewerbsprivilegien, der Grundsatz aufgestellt: daß dieselbe nur zu Folge eines besonders zu erlassenden Gesetzes Statt finden könne. — Diese Bestimmung ist den rechtlichen Grundsätzen vollkommen angemessen, welche überhaupt in Ansehung der Privilegien zu befolgen sind und da sie außerdem von allgemeinen Interesse ist, so verdiente sie schon um deswillen in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu werden, um keinen Zweifel darüber Raum zu geben, daß die Theilnahme, welche den Ständen an der Gesetzgebung eingeräumt ist, richtig gewürdiget sey.

Die im Artikel 105. ausgesprochene Aufhebung der Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens,

ist mehr auf die Bestimmung eines constitutionellen Grundsatzes, als auf die Abschaffung einer in dieser Beziehung in dem Großherzogthum geltenden Legislation, berechnet.

Das in der jenseits rheinischen Provinz noch bestehende französische Strafgesetz, verbindet die Strafe der Vermögensconfiscation, mit der Todesstrafe, welche es auf verschiedene Verbrechen, namentlich auf solche, welche die Sicherheit des Staats verletzen, gesetzt hat. Auch das gemeine, in den beyden andern Provinzen geltende Criminalrecht spricht die Strafe der Vermögens-Confiscation in Beziehung auf das Verbrechen des Hochverraths u. s. w. aus. Es kam indessen nie zur Anwendung und die Strafe der Vermögens-Confiscation wurde practisch nur gegen solche Individuen angewendet, welche sich der Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes entzogen hatten. Da sie nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde auch gegen diese nicht mehr Statt finden konnte, so hat die Staatsregierung den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher die Strafen der Deserteurs und Refractärs festzusetzen bestimmt ist, dessen Inhalt weiter unten angegeben werden soll.

§. 26.

Titel X. Dieser Titel enthält die Bestimmungen in Hinsicht auf die Gewähr der Verfassung. Sie sind eben so einfach als erschöpfend.

Der Artikel 106. verfügt, daß jeder Regierungsnachfolger bey dem Antritte seiner Regierung die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung den Ständen in einer Urkunde förmlich zuzusicheren habe, welche den Ständen zuzustellen und in dem Archiv derselben niederzulegen sey.

Schon der Artikel 4. bestimmt: der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Hierdurch ist das Verhältniß des Regenten zur Verfassnng bereits genau bezeichnet und die Sicherung der letzteren dem Wesen nach begründet. Es ziemt sich jedoch bey Gegenständen von so hohem Belang auch der Form Achtung zu beweisen, auf deren Beobachtung das Volk Werth zu legen, allerdings Ursache hat. Diese Achtung spricht der Artikel 106. aus. Es ist ehrend für den Regenten und erhebend für das Volk, bey jedem Wechsel in der Person des ersteren, die feyerliche Anerkennung der

bestehenden Verfassung zu erneueren. Hierdurch wird das Gefühl der hohen Wichtigkeit, welche sie für die Wohlfahrt des Staats hat, lebendig erhalten in dem Geiste des Volks; die Liebe für dieselbe und das Vaterland, identificirt sich mit der für den Regenten und sein Haus, und der Volkscharakter gewöhnt sich, die Erhaltung der ihm theuer gewordenen Verfassung, als unzertrennlich von der des Regentstammes sich zu denken.

Will man also jene feyerliche Zusicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Verfassung, von Seiten eines jeden Regierungsnachfolgers auch nur als einen, der Förmlichkeit angehörenden Gegenstand betrachten, so wird man doch einräumen müssen, daß die Form von hoher Bedeutung und von wichtigem Einflusse auf das Wesen der Sache sey.

Der Eid, dessen Leistung der Artikel 107. dem Regierungsverweser vorschreibt, entspricht vollkommen den Verhältnissen, in denen sich dieser gegen den künftigen Regenten und das Volk befindet.

Der Regierungsverwalter ist Unterthan des Souverains wie alle übrigen Staatsbürger, er ist durch seine Verhältnisse berufen, im Falle der Souverän an der Selbstausübung der Regierung verhindert wird, diese bis zum Aufhören des eingetretenen Hindernisses zu verwalten; er hat also eine zweyfache

Verpflichtung, die gegen den Souverain, dessen Stelle er vertritt und die gegen den Staat, den er zu verwalten berufen ist. Dem ersteren ist er die ihm anvertraute Gewalt getreulich wieder zu übergeben und sie ungeschmälert aufrecht zu erhalten verpflichtet; gegen den Staat hat er die Verbindlichkeit seine Verwaltung nach den Bestimmungen der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu führen.

Es gebührt sich, daß der Souverain sowohl als der Staat durch ein feyerliches Versprechen Sicherheit erhalte, für die Erfüllung dieser dem Regierungsverweser aufliegenden Verpflichtungen. Die Form des in dem Artikel ihm auferlegten Eides gewährt diese Sicherheit in vollkommenen Maße.

Die besondere Verantwortlichkeit, welche der Art. 109. sämmtlichen Staatsdienern innerhalb ihres Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung auflegt, trägt ohne Zweifel wesentlich dazu bey, die genaue Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Vorschriften der Verfassungsurkunde in allen Zweigen der Staatsverwaltung zu schärfen und das Vertrauen des Volks auf die unverletzte Erhaltung derselben zu erhöhen.

Des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, welches dieser Artikel als einen integriren-

den Theil der Verfassung bezeichnet, werden wir weiter unten ausführlich erwähnen.

Der Artikel 110. bestimmt die Art, in welcher Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde Statt haben können.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz, welches die Staas-Grundverfassung enthält, nicht gleich gehalten werden könne einem jedem anderen Gegenstande der Gesetzgebung, sondern daß es nothwendig sey, bey Abänderungen oder Erläuterungen desselben die Uebereinstimmung der Ständeversammlung in einem höheren Grade zu verlangen, als es bey andern gesetzlichen Bestimmungen der Fall ist.

Die Verfügung des Artikels 110. nimmt Rücksicht auf den Inhalt des Artikels 93, welcher die zur Möglichkeit eines gültigen Beschlusses nothwendig erforderliche Anzahl der Mitglieder in beyden Kammern festsetzt; er bestimmt deswegen eine gewisse Anzahl, welche in jedem Falle, in beyden Kammern für eine Abänderung der Verfassungsurkunde gestimmt haben muß und nimmt ferner an, daß wenn die Kammern so vollständig besetzt sind, daß $^2/_3$ der versammelten Mitglieder mehr ausmachen, als die angenommene Zahl, die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Anwesenden erforderlich sey.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung kann wohl auf keine Weise in Zweifel gezogen werden, da sie sowohl den allgemeinen Rücksichten, als den besonderen Lokalverhältnissen entspricht.

Es läßt sich indessen in Beziehung auf diesen Gegenstand eine andere Frage aufwerfen, deren Beantwortung man hat zweifelhaft finden wollen.

Die Frage nemlich:

Ob die Verfügung des Artikels 94. der Verfassungsurkunde, nach welcher eine, zur Fassung gültiger Beschlüsse nicht vollständig besetzte Kammer, als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten Kammer angesehen werden soll — anwendbar sey auf Gegenstände, welche Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde betreffen?

Für die bejahende Beantwortung dieser Frage läßt sich anführen, daß die Bestimmung des Artikels 94. eine allgemeine sey, welche den Fall vorsieht, wenn beyde Kammern nicht gemeinschaftlich verfassungsmäßig wirken können, indem nur eine in der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder versammelt ist, daß also, da überhaupt zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Stände, Einwilligung beyder Kammern nothwendig erfordert wird, jene Bestimmung eine, auf alle Gegenstände landständischer

Wirksamkeit zu bezeichnende Ausnahme von dieser Regel bilde, folglich auch auf Abänderungen und Erläuterungen der Verfassung anwendbar seyn müsse.

Der Artikel 110. entscheidet indessen auf eine ganz uuzweifelhafte Weise; er stellt im ersten Satze die Bestimmung auf:

„Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beyder Kammern, geschehen.

Wäre es die Absicht gewesen, der Anwendung des Artikels 94. auch für diesen Gegenstand Raum zu geben: so lag offenbar kein Grund vor, an diesem Orte eine Bestimmung aufzunehmen, die ohnehin als Regel für alle ständische Beschlüsse gilt. Außerdem sind die Worte: nie anders, so entscheidend, daß es wohl nicht möglich ist, über den Sinn des Artikels irgend einem Zweifel Raum zu lassen und es muß also hiernach behauptet werden, daß in dem Falle des Artikels 94. von Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde keine Rede seyn könne, sondern um hierüber gültige Beschlüsse zu fassen, die Versammlung beyder Kammern in der gesetzlich bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder erforderlich sey.

Der Schluß der Verfassungsurkunde enthält die öffentliche Erklärung der darin enthaltenen Bestimmungen, als den Inbegriff der Staats-Grundverfassung des Großherzogthums und die förmliche und feyerliche Zusicherung: daß der Großherzog die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch die gegebene Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werde.

Wenn Erklärungen dieser Art einer Seits als das Resultat des reinen, freygeschöpften Willens zur Begründung des Wohls der Völker und andern Seits als das Resultat des unbedingten, durch nie wankende Treue erprobten Vertrauens erscheinen, so gehören sie gewiß zu den erhebendsten Momenten, welche die Völkergeschichte aufzuweisen hat und deren treue Aufbewahrung eine ihrer würdigsten Bestimmungen ist.

In Hessen war dieses der Fall und eben deswegen wird die Geschichte der Begründung der konstitutionellen Verhältnisse dieses Staats, für die Nachwelt nie verloren gehen. —

---

§. 22.

Wenn wir durch die vorstehenden Bemerkungen dasjenige erschöpft zu haben glauben dürfen, was

in Beziehung auf den Inhalt der einzelnen Artikel der Verfassungsurkunde in ihrem Zusammenhange, als ein, der näheren Reflexion würdiger Gegenstand erschien, so bleibt uns noch übrig hieran einige allgemeine Betrachtungen zu reihen.

Man darf die Verfassungsurkunde im Allgemeinen ohne Zweifel als ein sehr gelungenes Werk bezeichnen, dessen Verdienstlichkeit dadurch nicht geschmälert wird, daß bereits vollständige Urkunden dieser Art aus andern Staaten vorlagen, die als Vorbild dienen mußten und wirklich gedient haben; denn die Hessische Verfassungsurkunde hat manche Eigenthümlichkeiten, die ihr einen ganz entschiedenen Vorzug vor andern gewähren. Wir haben hierauf zum Theil schon in den vorhergehenden Bemerkungen aufmerksam gemacht und dadurch dem Leser Stoff zu vergleichenden Reflexionen geliefert, die wir selbst nicht näher entwickelen können, da es der Zweck dieser Schrift nicht ist, in eine Prüfung anderer Verfassungsurkunden einzugehen und zwischen diesen und der Hessischen eine Parallele zu ziehen.

Wir begnügen uns daher zu bemerken: daß die letztere, indem sie dem monarchischen Princip die ihm, unter jeder Voraussetzung gebührende Achtung, in vollem Maße beweißt, der Regierung zugleich alle Mittel gewährt, die ihr nothwendig sind, um

mit Kraft die Achtung zu behaupten, deren Erhaltung, die Erreichung des Zwecks der Staatsvereinigung nothwendig erfordert und daß ihre Tendenz nur dahin geht, bestimmt geregelte Formen der Staats-Verwaltung zu begründen und einseitige Willkühr der Regierung zu entfernen. Diese durch den Grundbegriff des repräsentativen Systems bezeichnete Tendenz, ist in der Hessischen Verfassungsurkunde gewiß auf eine Art eingehalten, die des rechtlichen Mittelwegs nicht verfehlt hat und deswegen vollkommen geeignet ist, auf allgemeine Billigung Anspruch zu machen.

Wenn diese Verfassungsurkunde daher, wie wir in der vorstehenden Darstellung nachgewiesen zu haben glauben, in materieller Hinsicht jede billige und zeitgemäße Ansprüche befriediget, so glauben wir noch als einen bemerkenswerthen Vorzug derselben, ihre Fassung auszeichnen zu müssen, die sich durch bündige Kürze, durch systematische Ordnung und hauptsächlich dadurch empfiehlt, daß in die Urkunde nichts aufgenommen ist, was nicht nach richtigen Begriffen über den Inhalt eines Staatsgrundgesetzes, in dieselbe aufgenommen zu werden, verdiente.

Eine solche Urkunde ist bestimmt, alle die Momente zu vereinigen, aus denen das Verhältniß des Regenten zum Volke und das der Stände zu der

Staatsregierung hervorgeht. In Beziehung auf letztere gehören also nur solche Gegenstände zu dem Umfange derselben, deren Bildung eine Concurrenz der Stände erfordert. Ausgeschlossen sind mithin namentlich die Bestimmungen, welche die Organisation der Staatsbehörden und der innern Geschäfts-Verwaltung derselben betreffen. Sehr richtig geschieht daher auch dieser in der Verfassungsurkunde keine Erwähnung, wie es z. B. in der Würtembergischen der Fall ist, sondern es wurde z. B. die Organisation der obersten Staatsbehörde von dem Großherzog durch eine eigene Verordnung regulirt, welche die Construction derselben sowohl, als ihren Geschäftsgang bestimmt, auf deren Inhalt wir später noch zurückkommen werden.

Ganz diesem Gesichtspunkte gemäß ist auch ferner die Bestimmung über die Einrichtung eines Staatsraths, welche bey der Berathung über die Verfassungsurkunde vielfältig angeregt und als Bedürfniß anerkannt wurde, nicht in das Staatsgrundgesetz, sondern in die eben angeführte Verordnung aufgenommen.

Nach dem Geiste der repräsentativen Verfassung ist es von höchster Wichtigkeit, die Begränzungen der wechselseitigen Befugnisse bis in das kleinste Detail, auf das genaueste zu achten und sich hiernach

in den von dem Regenten ausgehenden, allgemeinen Verfügungen pünktlich zu richten. Kein Versehen in dieser Hinsicht begangen, kann als gleichgültig betrachtet werden, weil niemand dafür zu bürgen vermag, daß aus einer unscheinbaren Irregularität, sich nicht demnächst verderbliche Unordnung entwickele. Es ist hiernach an der Hessischen Verfassungsurkunde sehr zu loben, daß sie durchaus keine anderen Bestimmungen enthält, als solche, von denen mit logischer Consequenz behauptet werden kann, daß sie ihr, dem richtig aufgefaßten Geiste des repräsentativen Systems gemäß, wirklich angehören.

Hierin liegt die bündigste Sicherung der Rechte des Throns sowohl, als der des Volks und obgleich niemand zu leugnen geneigt seyn wird, daß wechselseitiges Vertrauen die würdigste Garantie für die verfassungsmäßig begründeten Staatsverhältnisse darbiethe, so läßt es sich doch auch eben so wenig verkennen, daß die Bürgschaft für die unverletzte Erhaltung dieses Vertrauens, das Daseyn bestimmter Vorschriften voraussetze, durch welche die wechselseitigen Rechtsverhältnisse genau normirt sind und wodurch also allen, das Vertrauen so sehr gefährdenden Collisionen, vorgebeugt wird.

Das Principiis obsta! ist bey Gegenständen dieser Art ein Grundsatz, dessen strenge Beobachtung durch das Interesse beyder Theile geboten wird.

Bevor wir die Darstellung über die konstitutionellen Verhältnisse schliessen, bleibt noch die Erörterung über zwey sehr wichtige Gesetze nachzuholen, welche nach der Verfügung der Artikel 109. und 45. der Verfassungsurkunde, theils ihrem ganzen Inhalte nach, theils nur in Beziehung auf ihre Grundbestimmungen, als integrirender Theil der Verfassung bezeichnet sind.

Das erste Gesetz betrifft die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden.

Das andere die Verhältnisse der Gemeinden, oder die Gemeindeordnung.

Ueber die Veranlassungen, aus denen das erste Gesetz seinem ganzen Inhalte nach, nicht gleich in die Verfassungsurkunde aufgenommen wurde, wird die nachfolgende Erörterung hinreichende Auskunft gewähren.

Das zweyte Gesetz war nach seinen Grundlagen bereits in der Verfassungsurkunde enthalten und die näheren Bestimmungen, welche die Ausführung derselben erforderte, konnten sich in keinem Falle dazu eignen, integrirende Theile der Verfassung zu bilden.

§. 28.

I. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister.

Der Gegenstand dieses Gesetzes gab bekanntlich in allen europäischen Staaten, wo repräsentative Verfassung ausgebildet oder erst begründet wurde, Veranlassung zu den mannigfaltigsten Untersuchungen über den Umfang nnd die Bedeutenheit dieses Grundsatzes, welche dennoch in manchen Staaten entweder ohne alles, oder ohne befriedigendes Resultat blieben.

Die Staatsregierung hatte den Ständen über diesen Gegenstand schon früher einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher so lautete:

„Art. 1. Die Minister, das Ministerium und „alle jetzigen oder künftigen höchsten Administrativ-„Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen „gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der „Großherzoglichen Zusagen an die Stände des Groß-„herzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschul-„digung auf angebliche Befehle des Regenten beru-„fen können, indem dergleichen Befehle nur auf „Mißverständnissen beruhen, welche aufzuklären, „Pflicht der obersten Stellen gewesen wäre."

„Art. 2. Dieses Gesetz soll als integrirender „Theil der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden."

Der zweyte Ausschuß ertheilte dem Verfasser dieser Schrift den Auftrag über diesen Gegenstand zu berichten, und der von demselben erstattete Vortrag wurde in der denkwürdigen Sitzung vom 14. Oct., welche wir vorhin beschrieben haben, verlesen.

Da dieser Gegenstand zu den wichtigsten des repräsentativen Systems gehört und die Art, in welcher derselbe von beyden Kammern behandelt wurde, ebenfalls geeignet ist, auf ein allgemeines Interesse Anspruch zu machen, so nehmen wir den erstatteten Vortrag hier auf.

§. 29.

Er lautete:

Der Gesetzesentwurf über den ich Ihnen, meine Herrn, im Namen des zweiten Ausschusses Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat eine der wichtigsten Bestimmungen repräsentativer Verfassungen zum Gegenstande, indem er dahin führt, das Verhältniß des Regenten zum Volke genau festzusetzen und dem letzteren eine befriedigende Garantie für die Aufrechthaltung der Verfassung und der durch sie gesicherten Rechte zu gewähren.

Der zweite Ausschuß hat meinen, über diesen Gegenstand erstatteten Vortrag einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und ich habe die Ehre, meine Herrn, Ihnen in dem Nachfolgenden das Resultat seiner übereinstimmenden Ansicht vorzulegen.

Der Begriff der monarchischen Staatsform führt bekanntlich auf das Anerkenntniß des Grundsatzes, daß der Regent des Staats in

seiner Person unverletzlich und für seine Handlungen als Staatsoberhaupt nicht verantwortlich sey. Ohne diesen Grundsatz hat das monarchische Princip weder Basis noch Haltung; er ist keiner Modification fähig, weil eine jede solche, das Princip selbst auflößen würde.

Der erwähnte Grundsatz macht die Voraussetzung nothwendig, daß der Regent nur stets das Gute wollen köune und sein Wille immer auf die Beförderung des wahren Wohls des Volkes gerichtet sey. Daß diese Voraussetzung auch in der Wicklichkeit eintrete, daß das, was dem Volke als der ausgesprochene Wille des Regenten gegeben wird, auch wirklich gut und zweckmäßig sey und daß endlich dadurch die wahre Wohlfahrt des Staats wirklich befördert werde — dafür bedarf es unter den bezeichneten Verhältnissen um so mehr einer Gewährleistung, als ausserdem das monarchische Princip dem Staatenwohl nicht zusagen würde, da nach ihm der Regent unter keiner Voraussetzung in Anspruch genommen werden kann.

Diese Gewährleistung kann nur darin gefunden werden, wenn die Person des Regenten von denjenigen getrennt wird, die er an die Spitze der Staatsverwaltung gestellt hat und wenn diese verantwortlich gemacht werden für die Handlungen ihrer Amtsthätigkeit.

Sie sind diejenigen, auf welche der Regent nicht allein einen Theil seiner Gewalt übertragen hat, dessen Ausübung ihnen ohne seine fernere unmittelbare Theilnahme überlassen bleibt, sondern die auch berufen sind, bei der Staatsverwaltung entscheidend durch ihren Rath und ihre Vorschläge mitzuwirken, den Regenten in Kenntniß zu setzen von den Verhältnissen des Staats, den Bedürfnissen und Wünschen der Unterthanen und ihm die Mittel in Vorschlag zu bringen, diese auf zweckmäßige Weise zu befriedigen.

Ihr Wirkungskreiß ist daher von der Beschaffenheit, daß nur eine, nach genau bestimmten Normen organisirte Verantwortlichkeit derselben die Aufrechthaltung der Verfassung und die Ansprüche des Volkes an die Staatsregierung sichern kann.

Der den Ständen vorgelegte Gesetzesentwurf ist bestimmt, diese Verantwortlichkeit verfassungsmäßig zu etabliren.

Er begnügt sich bloß, den Grundsatz und die Voraussetzung auszusprechen, unter welcher derselbe angewendet werden soll; er enthält dagegen nichts über die practische Ausführung des Grundsatzes in vorkommenden Fällen.

Eine nähere Prüfung des Entwurfes wird daher folgende Rücksichten zu würdigen haben:

1.) Ist der Grundsatz, so wie er hier ausgedrückt worden, befriedigend für seinen Zweck oder bedarf er einer näheren Erläuterung?

2.) Ist es nothwendig, die Formen der Ausführung desselben in das Gesetz aufzunehmen? und

3) wenn dieses, wie sind solche zu bestimmen?

Zu 1.

Der im Edictsentwurfe ausgedrückte Grundsatz enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

a) Die Minister, das Ministerium und die höchsten Administrativstellen sind verantwortlich wegen gesetzwidriger Handlungen oder der Nichterfüllung der Großherzoglichen Zusagen an die Stände des Großherzogthums.

b.) Sie sollen, wenn diese Verantwortlichkeit gegen sie reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können, indem dergleichen Befehle nur auf Mißverständnissen beruhen, welche aufzuklären, Pflicht der obersten Stellen gewesen wäre.

Es ist hier vor allem zu bemerken, daß schon der Art. 22. des Edicts vom 18. März 1820 den landständischen Kammern das Recht ertheilt, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses Beschwerden gegen die Staatsbeamten bey der Staatsregierung anzubringen und also, wie sich hiernach von selbst verstehen dürfte, deren Stellung vor Gericht mit Erfolg zu verlangen.

Diese Bestimmung, so zweckmäßig sie im Allgemeinen erscheint, konnte nicht hinreichend befriedigen, in Beziehung auf die Amtsthätigkeit des Ministeriums und solcher höchsten Administrativstellen, die ihre Berichte unmittelbar an den Regenten zu erstatten und von diesem dessen Verfügungen einzuholen haben.

Die Staatsregierung, diese Lücke fühlend, legt daher der Zustimmung der Stände den Entwurf eines Gesetzes vor, das bestimmt ist, dieselbe zu ergänzen.

Die Stände, in dem Bewußtseyn ihrer Pflicht, dem Landesherrn mit offener Freimüthigkeit die Mängel der Verwaltung darzustellen

und überzeugt, daß es nur dieser Darstellung bedarf, um der Erfüllung gerechter Wünsche gewiß zu seyn, — die Stände werden nicht übersehen, von dem in dem Gesetzesentwurfe enthaltenen Ausdrucke:

„jetzige oder künftige höchste Administrativstellen" —

Veranlassung zu nehmen, um ihren allgemein verehrten Landesherrn auf einen Mangel der Verfassung aufmerksam zu machen, der vorzüglich entgegensteht, wenn der, in dem uns vorgelegten Entwurfe ausgedrückte Grundsatz der Verantwortlichkeit practisch die wichtigen Folgen äußern soll, die er zu haben bestimmt ist.

Es wird sogleich auffallen, daß hier der Mangel einer Centralisirung der gesammten Staatsadministration gemeint sey.

Da es der Beruf der Stände nicht seyn kann, sich in eine Critik der Verhältnisse der Vergangenheit einzulassen, sondern da es vielmehr hauptsächlich ihnen aufliegt, für eine bessere Zukunft mit zu sorgen, also nicht sowohl rückwärts, als vielmehr vorwärts zu sehen, so darf man sich begnügen, den Beweis der kaum zu berechnenden Schädlichkeit eines Mangels der Centralisirung der Staatsadministration bloß aus allgemeinen Ansichten herzuleiten und hat nicht nöthig, practische Belege zu diesem Beweise aus der Geschichte der Staatsverwaltung anzuführen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, darf man wohl keinen Widerspruch befürchten, wenn man den Mangel dieser Centralisirung als einen der Hauptpunkte bezeichnet, der dem Wohle der Staaten zu schaden geeignet ist.

Wenn, wie es seyn muß, der Regent ganz außer dem Bereiche irgend einer Verantwortlichkeit steht, so ist es, um den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Organe seines Willens durchzuführen, unumgänglich nothwendig, daß die Gesammtheit der Verwaltung sich in einer Centralbehörde vereinige, welche nach dem Zwecke des Gesetzes von den Ständen, in Beziehung auf ihre Verantwortlichkeit, in Anspruch genommen werden kann.

Wenn aber sehr wichtige Posten der Ausgabe, wie es bis dahin mit der Militärverwaltung der Fall ist, der Verfügung einer unmittelbaren Behörde unterliegen, wenn auf gleiche Weise sehr bedeutende Posten der Einnahme, wie die Forstrevenuen, der Verwaltung einer ebenfalls unmittelbaren Behörde übergeben sind,

wenn endlich sogar die Bestimmung über die Bauten, welche auf Kosten des Staats ausgeführt werden müssen, von einer unmittelbaren Behörde abhängt; so kann man sich nicht verhehlen, daß unter diesen Verhältnissen die einzelnen Zweige der Verwaltung, statt in einer obersten Staatsbehörde vereinigt zu seyn, auf eine nachtheilige Weise getrennt sind und daß bey einer solchen Einrichtung die Uebersicht über nothwendige Ausgabe und mögliche Einnahme nicht wohl denkbar sey, wie sich von selbst daraus ergiebt, weil keine Centralbehörde besteht, welche den allgemeinen Zusammenhang der Ausgaben und Einnahmen übersieht und mit Rücksicht auf die einzelnen Branchen derselben zu ordnen im Stande ist.

Die Landstände würden, wenn sie bey dieser Einrichtung den Grundsatz der Verantwortlichkeit practisch ausführen wollten, sich in die Einzelnheiten der Verwaltung einzulassen genöthigt und dadurch ganz von ihrem eigentlichen Standpunkte entrückt werden.

Die obersten unmittelbaren Staatsbehörden aber, gegen welche die Verantwortlichkeit geltend gemacht werden sollte, würden in sehr vielen Fällen sich zu ihrer Entschuldigung auf jene mangelhafte Einrichtung berufen und anführen können, daß eben ihre Unbekanntschaft mit dem Zusammenhange der ganzen Verwaltung sie zu den begangenen falschen Maßregeln verleitet habe. Eine Entschuldigung, welcher gewiß sehr oft die rechtliche Berücksichtigung nicht versagt werden könnte und durch die das Princip der Verantwortlichkeit als illusorisch erscheinen würde.

Es wird keiner weitern Entwickelung bedürfen, um die Vereinigung der Staatsverwaltung in einer obersten Behörde, nach dem Beyspiele anderer Staaten, als eine Forderung der Nothwendigkeit erkennbar zu machen, deren Erfüllung nicht länger ausgesetzt bleiben kann, wenn Einheit und Zusammenhang in der Verwaltung hergestellt und damit die nothwendigsten Voraussetzungen einer repräsentativen Verfassung begründet werden sollen.

Der Großherzog, der, wie sein Minister noch jüngst an dieser Stätte, mit gewiß herzlicher Zustimmung der Kammer, sich ausdrückte,

„das Gute und das Wahre nur zu erkennen braucht, um es auch zu wollen" —

der Großherzog wird gewiß der Ausführung dieser nothwendigen

Maßregel seine Zustimmung nicht versagen, und in dieser Ueberzeugung dürfen wir, bey der Fortsetzung der Prüfung des uns vorgelegten Gesetzes, die angeführte Voraussetzung als schon existirend ansehen und in diesem Sinne in derselben fortfahren.

Wenn der in dem Gesetzesentwurfe ausgedrückte Grundsatz der in Anspruch genommenen obersten Behörde die Möglichkeit benimmt, sich auf erhaltene unmittelbare Befehle des Regenten mit rechtlichem Erfolge beziehen zu können und als Motiv jener Bestimmung anführt, daß solche Befehle nur auf Mißverständnisse beruhen könnten, welche aufzuklären, Pflicht der Staatsbeamten gewesen wäre, so wird dadurch eben so einfach als erschöpfend die Unverantwortlichkeit des Regenten als die Basis ausgesprochen, von welcher bey der gesetzlichen Verfügung über diesen Gegenstand ausgegangen werden muß.

Es war nothwendig, den Satz ausdrücklich aufzunehmen, um dem Richter die Bestimmung zu geben, daß er auf diesen Entschuldigungsgrnnd keine Rücksicht zu nehmen habe.

Wenn nun gleich die Fassung, welche der Artikel erhalten hat, das Princip der Unverantwortlichkeit des Regenten auf das vollkommenste befriedigt, so ist doch unverkennbar, daß die praktische Anwendung noch die Aufnahme einer Bestimmung nothwendig mache, die, da sie, nach der Beschaffenheit des vorliegenden Verhältnisses, sich von selbst versteht, nicht sowohl in der Eigenschaft als Zusatz, sondern nur als Erläuterung zur Verhüthung von Mißverständnissen und irrigen Deutungen erscheint.

Es versteht sich nemlich unstreitig von selbst, daß, wenn eine Verantwortlichkeit einer obersten Centralbehörde mit Erfolge bestehen soll, alle die Staatsadministration betreffenden Verfügungen nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden können; daß folglich unmittelbare Verfügungen dieser Art, ohne Contrasignatur der verantwortlichen Organe des Willens des Regenten, mit dem Zwecke nicht bestehen können, den der Gesetzesentwurf durch die bestimmte Verantwortlichkeit der, die Staatsverwaltung leitenden Behörde zu erreichen beabsichtigt.

Für solche Verfügungen könnte natürlich ihre Verantwortlichkeit nicht in Anspruch genommen werden, weil sie zu ihrer Entstehung

nicht mitgewirkt, vielleicht nicht einmal Kenntniß von denselben erhalten hat.

Die Festsetzung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde gegen das Volk muß den Volksstämmen deutscher Nation um so mehr von der größten Bedeutung seyn, als es von jeher Charakter dieser Nation war, ihre Regenten mit den Gesinnungen des unbedingtesten Zutrauens zu verehren und Mißgriffe, Bedrückungen, die in der Verwaltung vorkamen, nicht ihnen, sondern den Personen zur Last zu legen, die sie umgeben, und deren Beyhülfe und Rath sie sich bey der Ausübung ihrer Regentenpflichten bedienten.

Man darf nur wenige Erfahrung in den gewöhnlichen Urtheilen des Volks über Gegenstände der öffentlichen Verwaltung haben, um die Wahrheit der eben angeführten Bemerkung bestätigen zu können.

Es ist nicht der Regent, dem das Volk, wenn es die Last einer Bedrückung fühlt, Vorwürfe zu machen pflegt, sondern es sind die Rathgeber, deren er sich bedient und selten wird man Klagen der Bedrückten vernehmen, ohne den, das Vertrauen auf den Regenten aussprechenden Zusatz: „Wenn nur der Landesherr von unserer Noth unterrichtet wäre, wir würden nicht darunter seufzen."

Der Regent würde dieses, ihn so ehrende Vertrauen seines Volks aufopfern, er würde die Heiligkeit seines Charakters als unverantwortliches Staatsoberhaupt verletzen, wenn er in Gegenständen der Staatsverwaltung mit unmittelbaren Verfügungen einschreiten wollte, ohne seine verfassungsmäßige Räthe gehört und durch die Contrasignatur derselben dem Volke den Beweis ihrer Zustimmung geliefert, und zugleich ihm die Möglichkeit gegeben zu haben, wegen dieser Verfügungen zu reklamiren, und die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Die würtembergische Verfassungsurkunde hat daher auch §. 51 die Bestimmung aufgenommen, „daß alle von dem Könige ausgehende „Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, von dem „Departementsminister oder vom Departementschef unterzeichnet werden müssen und daß dieser dafür verantwortlich sey."

Mit dieser Bestimmung dürfte im wesentlichen Erfolge auch die ziemlich gleich bedeutend mit der vorstehenden erscheinen, daß nemlich

„jeder Staatsbeamte bey eigener Verantwortlichkeit „nur die Befehle der ihm verfassungsmäßig vorgesetz„ten Behörde zu befolgen habe."

Allein es ist dagegen Folgendes zu erinnern:

a.) Die eben angegebene Bestimmung gehört nicht in dieses, die Verantwortlichkeit der unmittelbaren Staatsbehörde bestimmende Gesetz; sie würde durch ein eigenes ausgedrückt werden müssen und ein solches besondere Gesetz für diesen Gegenstand zu erlassen, dürfte doch in mehrerer Hinsicht als Mißstand erscheinen.

b.) Der Stellung, worin sich untergeordnete Staatsbeamten befinden, dürfte die angeführte Bestimmung ebenfalls durchaus nicht gemäß seyn, da sie Verhältnisse herbeyführen könnte, welche jener Stellung nicht entsprechen und sich aus ihr Collisionen entwickeln könnten, die geeignet wären, eine Autorität zu kompromittiren, die stets auf das heiligste geachtet werden soll. Endlich scheint

c.) die Bestimmung nicht durchgreifend, da sie die Verfügungen in der Administration nicht in sich begreift, die als allgemeine Anordnungen erscheinen und also nicht an einzelne Behörden oder Beamten ergehen.

Aus diesen Rücksichten dürfte sich die erst angeführte auch in der würtembergischen Verfassungsurkunde aufgenommene Bestimmung als zweckmäßiger, erschöpfender und das Problem auf würdigere Weise lösend, empfehlen.

Als Resultat der vorstehenden Bemerkungen mögte daher darauf anzutragen seyn, daß

1.) die Voraussetzung einer zu bewirkenden genauen Centralisirung der Staatsverwaltung in eine oberste Behörde als nöthige Bedingung der ungehinderten praktischen Ausführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit zugesagt und bald möge realisirt werden;

2.) die Erläuterung in Betreff der Nothwendigkeit der Contrasignatur aller von dem Regenten ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen in dem Gesetze aufgenommen werde.

Eine weitere Frage ist die:

Ob durch die Bezeichnung des Art. 1. der Gegenstand der

Verantwortlichkeit und folglich der Anklage erschöpfend bezeichnet werde?

Der Artikel benennt Reclamationen

a.) wegen gesetzwidriger Handlungen und

b.) wegen Nichterfüllung der Zusage des Großherzogs an die Stände.

Zu a.) Diese Bezeichnung scheint schon aus dem Art. 22. des landständischen Edicts hergeleitet werden zu können, welcher den Ständen ein Recht der Beschwerdeführung gegen das Benehmen der Staatsbeamten und eben dadurch, wie sich von selbst versteht und auch in dem Vortrage des Herrn Ministers Excellenz über den vorliegenden Gesetzesentwurf anerkannt wird, ein Recht, die Stellung vor Gericht zu verlangen einräumt; es ist indessen sehr zweckmäßig, daß diese Bestimmung dessen ungeachtet in dem, die Verantwortlichkeit der unmittelbaren obersten Staatsbehörde gewidmeten Gesetze wiederholt wird, da es unverkennbar ist, daß diese Verantwortlichkeit eine zu eigenthümliche Natur habe, als daß sie nicht nach ihrem ganzen Umfange in einem eigenen Gesetze vollständig bestimmt werden sollte.

Zu b.) Durch den hier gewählten Ausdruck ist man ohne Zweifel gemeint, den Zweck genau zu bestimmen, dessen Ausführung vorzüglich durch die Verantwortlichkeit der unmittelbaren Behörde erreicht werden soll: nemlich Schutz und Sicherstellung der Verfassung und der dadurch gegebenen constitutionelleu Rechte.

Unser allverehrter Landesherr hat es vorgezogen, diese bedeutungsvollen Grundlagen der Volkswohlfahrt mit seinen Ständen zu berathen und anstatt solche vor der Zusammenberufung einseitig mit Willkühr festzusetzen, (*) diese an jenem wichtigen Werke selbst Theil nehmen zu lassen.

Die Stände können diesen, des biedern Charakters unseres Fürsten so würdigen Entschluß nur mit den lebhaftesten Gefühlen des ehrfurchtsvollen Dankes verehren und sie müssen eine große Beruhigung darin finden, wenn der gegenwärtige Gesetzesentwurf ihnen die

(*) Rede des Herrn Staatsministers von Grolmann bey Uebergabe des Gesetzes über die konstitutionellen Rechte.

Ausführung der Zusagen, welche der Großherzog dem Volke in dieser Beziehung ertheilt hat und ertheilen wird, dadurch sichert, daß er die oberste Staatsbehörde für die Erfüllung derselben verantwortlich macht und folglich gegen jede Verletzung der Verfassung Schutz gewährt.

Da nach dem so eben gerühmten Entschlusse Sr. Königlichen Hoheit die künftige Verfassung des Großherzogthums und die durch sie gegebenen Rechte nur als das Aggregat von Zusagen erscheinen können, welche der Großherzog den Ständen, als Vertretern seines treuen Volkes, gemacht hat, so drückt der Art. 1 des Gesetzesentwurfs die Verbindlichkeit der Minister zur genauen Beobachtung der Verfassung und der darin begründeten Rechte und ihre specielle Verantwortlichkeit, im Falle sie sich eine Verletzung derselben zu Schulden kommen lassen, eben so bestimmt, als für alle Fälle erschöpfend aus und es läßt sich nicht verkennen, daß die gewählte Bezeichnung weit denjenigen vorzuziehen sey, welche in anderen Verfassungsurkunden gebraucht worden sind, indem sie genauer den Grundsatz der Unverletzbarkeit des Regenten im Auge behält und schärfer den Umfang der Verantwortlichkeit bezeichnet, dabey auch das Detail aller jener Untersuchungen überflüssig macht, in welche man bey den, diesem Gegenstande gewidmeten Gesetzesentwürfen in anderen Staaten einzugehen Veranlassung fand. Eine bestimmte Aufzählung der Fälle einer, der richterlichen Beurtheilung unterliegenden Verantwortlichkeit war nicht zu erwarten, theils weil es nicht thunlich erscheint, diese für alle Verhältnisse passend und erschöpfend zu liefern, theils weil es offenbar wünschenswerther ist, sich dem allgemeinen Grundsatze zu vertrauen, als durch specielle Bestimmung gegebener Fälle andere auszuschließen, die nach einer nicht vorher berechneten Zusammenfügung der Verhältnisse sich als Gegenstand einer Reclamation der Verantwortlichkeit darstellen könnten, als solche aber nicht geltend zu machen wären, weil sie nicht zu den im Gesetze vorgesehenen Fällen gehören.

Der Artikel bestimmt: Die Verantwortlichkeit kann in Anspruch genommen werden, wenn gesetzwidrige Handlungen begangen, oder an die Stände gegebene Zusagen des Großherzogs nicht erfüllt worden sind. Es versteht sich hiernach von selbst, daß, in Beziehung auf Verletzung der Verfassung, hierdurch der Fall eines directen Handelns sowohl, als der einer Unterlassung pflichtmäßigen Handelns von den

Gesetze vorgesehen sey; denn gegebene Zusagen werden nicht erfüllt in in dem Falle sowohl, wenn das Gegentheil von dem, was versprochen ist, geschieht, als auch dann, wenn das, was zugesagt worden, unterlassen wird. Also auf positive und negative Weise.

Zur größeren Bestimmtheit würde es übrigens gereichen, wenn die Bezeichnung der Verantwortlichkeit auf

„gesetz- und pflichtwidrige Amtshandlungen"

gerichtet würde, indem auch pflichtwidrige Handlungen als Gegenstand der Verantwortlichkeit gedacht werden können, die nicht Verletzung eines bestimmten Gesetzes unterstellen. Daß der Gesetzesentwurf des Vorsatzes der Fahrlässigkeit oder des Irrthums bey den Gegenständen der Verantwortlichkeit nicht erwähnt, muß ohne Zweifel als ganz sachgemäß betrachtet werden, da kein Grund vorliegt, unbestrittene, allgemein geltende Rechtsprincipien in einem, die Dienstverantwortlichkeit der obersten unmittelbaren Staatsbeamten betreffenden Gesetze zu wiederholen, oder für den vorliegenden Fall zu modificiren.

Es genügt vollkommen an der allgemeinen Bestimmung, daß keiner, der wegen Verantwortlichkeit in Anspruch genommen wird, sich zu seiner Rechtfertigung auf unmittelbare Befehle des Regenten beziehen kann.

Wenn die bisherige Ausführung hinreichend befriedigende Gründe darbieten dürfte, um die Kammer zur Annahme des ersten Artikels des vorgelegten Gesetzesentwurfes, nach der in diesem Vortrage angegebenen Voraussetzung und vorgeschlagenen Erläuterung, zu bestimmen, so kann

zu 2 und 3) zur Untersuchung über die Form der Ausführung des befragten Gesetzes übergegangen werden.

Die Beantwortung der ersten Frage: ob die Bestimmung dieser Form dem Gesetze einzuverleiben sey? wird wohl schon aus dem Grunde bejahend gegeben werden müssen, weil bey einem solchen, unserem bisherigen Rechtszustande fremden Gesetze möglichste Vollständigkeit schon um deswillen höchst wünschenswerth erscheint, um der Möglichkeit der Idee seiner Unausführbarkeit vorzubeugen — einer Idee, die leicht entstehen könnte, wenn die Art der Ausführung des Gesetzes nicht in dasselbe aufgenommen uud einem jeden bey dem ersten Anblicke anschaulich dargelegt würde.

Die Beantwortung der Frage: von wem soll die Anklage ausgehen? läßt sich schon aus den Bestimmungen des landständischen Edicts vom 18. März d. Jahrs herleiten.

Dieses Edict enthält nämlich Art. 15. die Verfügung, daß, im Falle verschiedener Ansichten beyder Kammern über das Finanzgesetz, der Beschluß darüber durch eine Vereinigung beyder Kammern nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden solle.

Es ist unverkennbar, daß eine Anklage, wie die, von der hier die Rede ist, für die Stände von gleicher Wichtigkeit seyn könne, als der Fall, über den der angeführte Artikel des Edicts verfügt.

Wenn es eben so wenig verkannt werden kann, daß eines Theils die Realisirung der Anklage nicht erschwert werden dürfe, so ist es anderen Theils eben so evident, daß es nicht rathsam sey, das Recht der Anklage von dem Beschluße einer Kammer abhängig zu machen.

Beyde Rücksichten lassen sich daher schicklich vereinigen, wenn man, wie das angeführte Edict für den Fall einer Meinungsverschiedenheit über das Finanzgesetz vorschreibt, auch in diesem, für den Staat gewiß höchst wichtigen Fall die Bestimmung annimmt:

> daß, im Falle einer verschiedenen Ansicht beyder Kammern über die Statthaftigkeit einer Anklage, die vereinigte Versammlung beyder Kammern nach absoluter Stimmenmehrheit die Entscheidung zu geben habe.

Den Verhältnissen scheint es jedoch angemessen, daß eine, aus einem solchen Beschlusse der Stände hervorgegangene Anklage der obersten Staatsbeamten dem Regenten selbst durch eine Deputation der Stände überreicht werde. Auch das Großherzoglich Badensche Gesetz über diesen Gegenstand enthält §. 4. diese Bestimmung.

Eine Frist zu fixiren, binnen welcher die übergebene Anklage der Untersuchung und Entscheidung des Gerichtshofes zu übergeben sey, erscheint als überflüssig und kann in einzelnen Fällen sogar nachtheilig seyn; nach den Grundsätzen der Publicität, welche bey unserer Ständeversammlung angenommen sind, gelangt eine solche Anklage sogleich zur Kenntniß des vaterländischen und ausländischen Publikums. Sie kann daher nicht ohne den für sie gesetzlich festgesetzten Erfolg bleiben. Es ist aber möglich, daß der Regent seinen Ständen Erläuterungen

zu geben vermag, wodurch die Anklage zerfällt und die Stände dieselbe zurückzunehmen veranlaßt werden; es würde nicht rathsam seyn, die Ertheilung dieser Erläuterungen durch die Festsetzung einer solchen Frist zu erschweren, die vielleicht nicht für alle Fälle zureichend seyn dürfte.

Die Frage: welche Behörde soll die rechtliche Entscheidung ertheilen? beantwortet sich aus dem constitutionellen Grundsatze, daß niemand seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen werden könne. Steht jedem Unterthan das Recht zu, die Beobachtung dieses Grundsatzes in Beziehung auf seine Person zu verlangen, so wird dieses Recht auch den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde nicht zu entziehen seyn.

Der ordentliche Richter derselben ist das Großherzogliche Oberappellations-Gericht; denn wenn auch nach unserer jetzigen Verfassung nicht alle Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums ihren persönlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor diesem Tribunale haben, so haben es doch die wirklichen Staatsminister und in Beziehung auf die übrigen Mitglieder ist das Oberappellations-Gericht wenigstens in letzter Instanz der ordentliche Richter.

Die Errichtung eines eigenen Gerichtshofes, wie im Königreich Würtemberg, würde, auch abgesehen davon, daß sie dem angeführten constitutionellen Rechtsgrundsatze nicht entspricht, den größten Schwierigkeiten unterliegen, ohne daß, in Beziehung auf die Unabhängigkeit des Richterpersonals und die vollkommen parteilose Rechtspflege, dadurch etwas gewonnen würde. Der Zweck, der einem solchen Gerichtshofe im Königreich Würtemberg gegeben ist, erstreckt sich nemlich viel weiter, als auf die Aburtheilung der Anklagen gegen Minister und Departementschefs; er ist zum Schutze der Verfassung überhaupt berufen und richtet in dieser Beziehung sowohl über Mitglieder der Ständeversammlung als über Staatsbeamten. Wir können in unseren Verhältnissen keinen Beruf finden, diese Institution einzuführen, da durch sie in keiner Weise der Zweck der Ausführung des vorliegenden Gesetzesentwurfes gefördert wird und man darf daher nach dem Beyspiele Badens, unbedenklich das oberste Justiztribunal des Landes als die zuständige Behörde bezeichnen.

„Welche Rechtsmittel sollen den Angeklagten zustehen?"

Da die Sache gleich in erster Instanz der Beurtheilung des höchsten Gerichtshofes unterliegt, so kann kein Recurs an einen höhern Richter statt finden. Gleichwohl ist dem Angeklagten das Recht nicht abzusprechen, eine nochmalige Prüfung des Urtheils zu verlangen.

Es muß ihm daher das Rechtsmittel der Revision mit völlig gleicher Wirkung, wie das der Appellation, zugestanden werden, so wie auch das der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen.

Wünschenswerth ist es jedoch offenbar, daß das erste Erkenntniß nicht, wie es bey dem Oberappellations-Gerichte in allen in erster Instanz anhängigen Sachen geschieht, durch einen Senat, sondern von dem Plenum erfolge und daß dieses wiederum in der weiteren Instanz, ohne Theilnahme der beyden vorigen Referenten, urtheile; denn es ist gewiß nothwendig, daß in so wichtigen Untersuchungssachen die erste Entscheidung gleich von der umsichtigen Beurtheilung des ganzen Collegs ausgehe und das Resultat einer gemeinschaftlichen Berathung sey, was zumal in dem Falle als unumgänglich nothwendig auffällt, wenn die Entscheidung auf Lossprechung des Angeklagten lauten sollte. — In einem solchen Falle würde das Vertrauen des Volkes auf die Richtigkeit der Entscheidung vielleicht manchmal zweifelhaft, gewiß aber nie so groß seyn, als wenn dieselbe von dem ganzen Colleg erlassen wäre.

Das Verfahren bey der Untersuchung gesetzlich vorzuschreiben, scheint nicht nöthig; denn es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung eine Ausnahme von dem gewöhnlichen eintreten zu lassen. Reicht schriftliche Verantwortung hin, so erfolgt auf diese die Entscheidung; ist mündliche Vernehmung nöthig, so wird sie durch einen oder zwey Commissarien aus der Mitte des Gerichtshofes vorgenommen.

Sollte es jedoch für zweckmäßig erachtet werden, über das Verfahren bey der Untersuchung eine besondere Verfügung zu erlassen, so würde dieses passend dann geschehen, wenn zuvor das Oberappellations-Gericht mit seinen Vorschlägen über diesen Gegenstand gehört wäre.

Eine weitere Rücksicht ist auf die der Verantwortlichkeit untergebenen Subjecte zu nehmen. Schon oben ist die Nothwendigkeit einer

Centralisirung der Staatsverwaltung in einer obersten Staatsbehörde und der Contrasignatur aller von dem Regenten ausgehenden, die Staatsadministration betreffenden Verfügungen, als vorzügliche Bedingung der Ausführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit, nachgewiesen worden.

Es scheint indessen nicht genügend, daß das Gesetz nur diese Behörde im allgemeinen als verantwortlich bezeichne.

Da das Recht der Gesetzgebung den Ständen mit angehört und ohne ihre Zustimmung nicht geltend gemacht werden kann, so kann hier nur von Verfügungen die Rede seyn, welche, unabhängig von der Einwilligung der Stände, in der Administration des Staats getroffeu werden können.

Wenn wegen solcher Verfügungen die Verantwortlichkeit in Anspruch genommen wird, so ist es in jeder Hinsicht für die Ausführung des Zweckes des Gesetzes angemessen, die Reclamation der Verantwortlichkeit gegen diejenigen Staatsdiener zu richten, welche durch ihre Unterschrift ihre Theilnahme an der Existenz der Verfügung beurkundet haben.

Diese Verfügungen können

1) mit der Unterschrift des Großherzogs versehen seyn, und in diesem Falle ist, nach den oben angegebenen Voraussetzungen, die Contrasignatur eines verantwortlichen obersten Staatsbeamten nothwendig, oder sie können

2) von der obersten Statsbehörde erlassen werden und müssen in diesem Falle von den Mitgliedern derselben unterschrieben seyn.

Unter beyden Voraussetzungen erscheint es als zweckmäßig, denjenigen, welcher contrasignirt hat, oder diejenigen, welche unterschrieben haben, als die Subjecte der Verantwortlichkeit zu bezeichnen und gegen diese die Anklage zu richten, da, wenn man das ganze Collegium der obersten Staatsbehörde als den von den Ständen in Anspruch zu nehmenden Gegenstand der Anklage bezeichnen wollte, hierdurch nicht allein die Möglichkeit der Realisirung derselben erschwert, sondern auch noch der Nachtheil entstehen würde, daß das ganze Collegium das Vertrauen des Volkes nothwendig verlieren müßte, und also seinen Standpunkt als oberste Staatsverwaltungs-Behörde nicht behaupten könnte.

Die Thatsache der Contrasignatur oder der Unterschrift liefert den Beweiß der Theilnahme an der Verfügung, welche Veranlassung zu der Anklage der Stände gegeben hat, es liegt also in der Natur der Sache, daß die Stände, diese Thatsache verfolgend, ihre Anklage zunächst gegen diejenigen richten, welche contrasignirt oder unterschrieben haben und daß sie es ihnen überlassen, die Rechtfertigungsgründe vorzubringen, welche sie in Beziehung auf ihre materielle Theilnahme an der Verfügung, welche Gegenstand der Anklage der Stände ist, geltend machen können.

Das den Ständen des Großherzogthums Baden vorgelegte, den hier behandelten Gegenstand betreffende Gesetz enthält §. 6 die Strafen, welche durch eine Verurtheilung ausgesprochen werden können. Sie sind Verweise, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte.

Wenn man die Verhältnisse der Personen und des Gegenstandes, von dem hier die Rede ist, genauer ins Auge faßt, so muß es auffallen, wie bedenklich es sey, überhaupt hier die Competenz des Gerichts auf das Erkennen bestimmter Strafen zu beschränken.

Wenn in der würtembergischen Verfassungsurkunde dieses §. 203 geschah, so muß man erwägen, daß, nach der dortigen Verfassung, die Entscheidung über dergleichen Amtsvergehen dem bestellten obersten Staats-Gerichtshofe, als einer ausserordentlichen politischen Justizbehörde, übergeben ist, welcher bestimmte Grenzen der Strafgewalt vorzuzeichnen allerdings ganz angemessen war, daß aber an der angeführten Stelle ausdrücklich die Befugniß der ordentlichen Gerichte vorgesehen sey, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, soferne der Staats-Gerichtshof nicht eine weitere Bestrafung ausdrücklich durch sein Erkenntniß ausgeschlossen hat.

Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts und unsere besondere Verordnungen reichen vollkommen hin, um dem Richter den gesetzlichen Maasstab der Bestrafung darzubieten, und es erscheint daher als ganz unnöthig und die Strafbefugniß des Richters zweckwidrig beschränkend, wenn das Gesetz eigene Strafbestimmungen für

die gesetzwidrigen Handlungen und Amtsverletzungen der Mitglieder der obersten Staatsbehörde aufnehmen wollte.

Willkühr des Richters kann, nach der Beschaffenheit der eben bezeichneten Normen, welche sein Ermessen leiten werden, nicht statt finden.

Soll das Begnadigungsrecht des Regenten in Beziehung auf Angeklagte, welche in Gefolge dieses Gesetzes verurtheilt sind, ohne Einschränkung fortbestehen?

Das Begnadigungsrecht ist historisch als wesentlicher Bestandtheil der monarchischen Gewalt begründet; es läßt sich philosophisch rechtfertigen, wenn man in dem Regenten denjenigen erblickt, der, nach seinem Standpunkte, nur allein geeignet seyn kann, den Zusammenhang einzelner Regentenhandlungen mit dem allgemeinen Zwecke der Staatsverbindung zu übersehen und gehörig zu würdigen.

Es liegen keine Gründe vor, ein so wichtiges, mit der Natur der monarchischen Verfassung so innig zusammenhängendes Recht unanwendbar für den Fall zu finden, von welchem gegenwärtig die Rede ist.

Wenn die bisherige Rechtstheorie aller Staaten Europa's in der Größe und Bedeutenheit des begangenen Verbrechens keinen Grund fand, die Möglichkeit der Begnadigung auszuschließen, so bietet auch die Natur der Vergehungen keinen Anlaß dazu, denen das gegenwärtige Gesetz gewidmet ist, es sey denn, daß durch die Begnadigung der Zweck vereitelt würde, den die ganze Institution beabsichtiget und der in einem einzelnen Fall durch den Ausspruch der richterlichen Behörde gesichert worden wäre. Dieses würde der Fall seyn, wenn ein zur Absetzung vom Dienste oder nebst dem noch zu einer weiteren Strafe Verurtheilter im Wege der Begnadigung in seiner Dienstfunction beibehalten würde. Dieses kann nicht geschehen, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln und die allgemeinen, bei der Ausübung des Begnadigungsrechts überhaupt zu beobachtenden Rücksichten zu verletzen. Diese gehen nemlich dahin, daß in jedem Falle der Begnadigte ausser Stand gesetzt werde, dem Interesse der Gesellschaft ferner zu schaden, und diese Voraussetzung würde in ei-

nem Falle nicht statt finden können, wo die Entsetzung vom Dienste, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt oder Verletzung der Diensttreue geschehen wäre, und doch im Wege der Begnadigung eine Fortführung des bisher bekleideten Amtes verfügt würde.

Dieser Möglichkeit vorzubeugen, scheint eine bestimmte Verfügung in das Gesetz aufgenommen werden zu müssen.

Auch das oben angeführte badensche Edict enthält §. 8 eine solche, indem es wahrscheinlich von der nemlichen Ansicht ausgieng. Ein Gleiches ist der Fall mit der würtembergischen Verfassungsurkunde §. 205.

In Betreff des landesherrlichen Abolitionsrechts — des Rechts, die anhängige Untersuchung niederzuschlagen — müssen für den vorliegenden Fall ohne Zweifel strengere, die gemeine Theorie beschränkende Grundsätze aufgestellt werden.

Es kann für diesen Fall in seiner gewöhnlichen Ausdehnung nicht bestehen, weil sonst das Gesetz in seiner Ausführung illusorisch und die Absicht, durch es eine Stütze der Verfassung, eine Garantie der durch dieselbe zugesicherten Rechte zu begründen, wenigstens der Theorie nach, unerreichbar seyn würde.

Wenn auf erhobene Anklage von Seiten der Stände das Gericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden hat, so ist die öffentliche Meinung befriediget; sie bleibt es selbst dann, wenn im ersten Falle der Regent eine, die Sicherheit der verfassungsmäßigen Verwaltung nicht verletzende Begnadigung hat eintreten lassen.

Nie aber kann die öffentliche Meinung befriediget, nie das Zutrauen, welches der Staatsbürger der Staatsverwaltung widmen soll, ungeschwächt bleiben, wenn eine solche Anklage, als die, von der hier die Rede ist, durch Unterdrückung der Beurtheilung des Gerichtshofes entzogen und es also unentschieden gelassen wird, ob sie gerecht war, oder nicht?

Es läßt sich allerdings von Staatsdienern, die auf dem Standpunkte stehen, welcher Gegenstand der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes ist, nicht erwarten, daß sie Niederschlagung der Untersuchung einer vollständigen richterlichen Information und Entscheidung vor-

ziehen werden und wir dürfen, man kann sagen, gemeinschaftlich mit allen deutschen Staaten, nach den Erfahrungen einer langen Zeit, uns in dieser Beziehung vollkommen beruhigen.

Da indessen Gesetze für alle Zukunft gegeben werden, da man an sie die Forderungen vollständiger Befriedigung für alle Fälle macht, so dürfte es als nothwendig erscheinen des Abolitionsrechtes, als hier nicht anwendbar, zu erwähnen.

Diese Bemerkungen scheinen im Wesentlichen dasjenige zu erschöpfen, was Gegenstand der Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf seyn kann.

Es wird durch diese Bemerkungen anerkannt und näher begründet, daß der in dem Gesetze sanctionirte Grundsatz auf vollkommen befriedigende, dem Zwecke entsprechende Weise ausgedrückt werde; ihr Zweck ist bloß auf die Hinzufügung näherer Erläuterungen und die Begründung der Voraussetzungen gerichtet, welche die Ausführung des Gesetzes zu sichern und in dieser Beziehung vollständige Beruhigung zu gewähren geeignet sind.

Als Resultat würden sich folgende Anträge ergeben:

1) Daß die Voraussetzung einer zweckmäßigen Centralisirung der Staatsverwaltung in *eine* oberste Staatsbehörde als die Bedingung einer gesicherten Ausführung der ausgesprochenen Verantwortlichkeit realisirt werde.

2) Daß die Erläuterung über die Nothwendigkeit der Contrasignatur der von dem Großherzog unmittelbar ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen in das Gesetz aufgenommen werde.

3) Daß, in Bezug auf die Form der Ausführung, diese in dem Gesetze dahin ausgedrückt werde:

a) Die Anklage geschieht in Gefolg eines Beschlusses der Stände, der, im Falle einer verschiedenen Ansicht beider Kammern über die Statthaftigkeit der Anklage, durch eine vereinigte Versammlung beider Kammern nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Die Anklage wird gegen diejenigen obersten Staatsbeamten gerichtet, welche eine, die Staatsadministration betreffende Verfügung contrasignirt oder unterzeichnet haben.

b) Die aus einem solchen Beschlusse der Stände hervorgegangene Anklage gegen oberste Staatsbeamten wird dem Großherzoge durch eine Deputation beider Kammern überreicht.

c) Die Anklage wird hierauf, soferne, nach der Beschaffenheit derselben, nicht zuvor den Ständen nähere Erläuterungen mitzutheilen nothwendig seyn sollte, dem Oberappellations-Gerichte in einer angemessenen Frist zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung zugestellt.

d) Dem Verurtheilten steht das Rechtsmittel der Revision, mit völlig gleicher Wirkung, wie das der Appellation, und eben so das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen gegen das erlassene Erkenntniß zu.

Ueber dieses Rechtsmittel wird abermals von dem Plenum des Oberappellations-Gerichts, jedoch mit Ausschluß der vorigen Referenten, entschieden.

4) Daß die in Gefolg der erhobenen Anklage vorzunehmende Untersuchung in keinem Falle unterdrückt und das landesherrliche Begnadigungsrecht in so ferne zu Gunsten des Verurtheilten nicht ausgeübt werden solle, daß ein durch richterliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte Verurtheilter in seiner bisherigen Stelle belassen, oder in einem anderen Staatsamte angestellt werde, so ferne das richterliche Erkenntniß nicht den ausdrücklichen Vorbehalt auf Wiederanstellung zu seinen Gunsten ausspricht.

Die Mitglieder des Ausschusses sind, nach der in der vorstehenden Darstellung enthaltenen Erörterung ihrer Ansichten über diesen, für die Begründung einer wahren repräsentativen Verfassung so wichtigen Gegenstand, der einstimmigen Meinung, daß das vorgeschlagene Gesetz, unter Voraussetzung der Genehmigung der von der Kammer zur Sicherung und näheren Bestimmung der Ausführung des Gesetzes in Antrag gebrachten Erläuterungen und Zusätze, anzunehmen und der hohen Staatsregierung der lebhafte Dank der Kammer für diesen neuen Beweiß ihrer Bemühungen zur Sicherung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des Volkes auszudrücken sey. —

Da der gegenwärtige Bericht schon früher abgefaßt war, bevor die Mittheilung der ersten Kammer der Landstände über diesen Gegenstand bei der zweiten Kammer einlangte, und dessen Vortrag in öffentlicher Sitzung durch zufällige Umstände verzögert wurde, so ist hier dasjenige noch nachzuholen, was in Beziehung auf diese Mittheilung noch zu bemerken nöthig erscheint.

Die erste Kammer geht nicht von den Grundvoraussetzungen aus, welche der Ausschuß vor allem bei diesem Gegenstande berücksichtigen zu müssen geglaubt hat, und es ist daher nöthig, daß die zweite Kammer wegen dieses Gegenstandes mit der ersten noch in nähere Communication trete.

Der Ausschuß glaubt, sich daher in Beziehung auf diese Mittheilung der ersten Kammer auf eine Bemerkung beschränken zu können, welche den Art. 3 der von der ersten Kammer mitgetheilten Redaction des befragten Gesetzes betrifft.

Dieser Artikel bestimmt:

Gegen denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welcher vor der wirklich erfolgten Anklage entweder sein bisheriges Amt niedergelegt hat, oder von demselben entfernt worden ist, findet von Seiten der Stände keine Anklage statt.

Der Ausschuß kann diese Ansicht der ersten Kammer nicht theilen, indem er der Meinung ist, daß die Niederlegung des Amtes eines der Anklage ausgesetzten unmittelbaren Staatsbeamten, oder dessen Entfernung vom Amte das Recht der Stände, dessen Anklage und Bestrafung zu verfolgen, um deßwillen nicht ausschließen könne, weil Fälle gedenkbar sind, in denen es nicht hinreicht, den schuldigen Staatsbeamten auffer Stand zu schaden gesetzt zu haben, sondern wo die Folgen seiner Handlungsweise, wegen welcher er in den Anklagestand versetzt werden muß, so beschaffen sind, daß eine weitere Verfolgung desselben, sowohl im öffentlichen Interesse des Strafgesetzes, als im besonderen Interesse der Stände, nothwendig wird. Entfernung vom Amte durch Abdankung oder Entlassung kann in solchen Fällen nicht hinreichen, die gerechten Ansprüche der Stände zu beseitigen und die Zwecke zu befriedigen, welche das Gesetz zu erreichen bestimmt ist.

Dem Ausschuß scheint daher diese Bestimmung in der mitgetheilten Redaction der ersten Kammer nicht annehmbar.

Indem der Ausschuß hiermit seinen Vortrag beschließt, bringt er noch nachstehendes besondere Votum eines seiner Mitglieder, des Abgeordneten von Gagern, zur Kenntniß der Kammer.

In dem System repräsentativer Verfassung ist diese Frage eine der wichtigsten und zugleich eine der schwersten. Bei keiner Nation, in keiner politisch-philosophischen Entwickelung ist sie befriedigend gelößt.

Männer, die im Namen der Regierung in unserer Nachbarschaft sprachen, vermeinten:

Es sey noch zur Zeit eine exotische Pflanze, die erst ihre Haltung und Festigkeit gewinnen müsse.

Exotisch ist sie allerdings, aber nach der Auflößung der Reichsverfassung um so nothwendiger, um so unentbehrlicher geworden. Und selbst von den Fremden können wir nicht Alles lernen und nachahmen; wir müssen es uns selbst schaffen, weil wir im Bundessystem leben. Gern gebe ich mit dem Referenten den Scharfsinn in der einfachen Fassung des vorgelegten Gesetzes zu, eben so gern den Verstand und die Sachkenntniß, womit der Referent selbst den Gegenstand behandelt, und mir gleichsam den Weg zu einem Schritte weiter gezeigt hat.

Nachdem man in München in dem repräsentativen System unter uns die größere Bahn gebrochen, in Stuttgard mit eigenthümlicher Gründlichkeit und sichtbarer Erfahrung den gegebenen Stoff behandelt, in Carlsruhe gezeigt hat, daß munterer Geist der Nation nicht fremd sey, und nachdem sie sämtlich doch zum erwünschten Ziele kamen, lassen sie uns auch hier gesamter Hand unsren Beitrag zum deutschen Staatenbau leisten, so daß er die denkenden Männer der Nation, die Männer, die fähig sind, Consequenzen zu ziehen, befriedige.

Diese Befriedigung ist in meinen Augen das beste Element der Beruhigung.

Von der Natur und den Graden des Hochverraths und des Mißverhaltens der Minister unter uns Deutschen will ich reden.

Ich bin Tory und Rojalist, ganz so, wie es die ächte oranische Parthei versteht. Allein allerdings finde ich in dem Ausspruch des

Weisen: minori discrimine sumi principem, quam quaeri — weit mehr für mich Ueberzeugendes, als in allen Empfehlungen der Legitimität.

Diese Legitimität in den großen Staaten hat zur verständigsten Interpretation den Satz:

> Daß die Nation, die ihrem Fürsten mit Treue und Liebe anhängt, ihre innere Ruhe am sichersten bewahrt, und sich stark genug gegen außen fühlt.

Dieser letzte Theil paßt nicht auf Deutschland. Alle Treue gegen den Fürsten sichert uns nicht gegen fremde Feinde, wenn nicht das Band und die Wehre des Bundes hinzukommt.

Diesen Bund zu verletzen oder zu erschüttern, ist daher nicht minder verderblich, nicht minder strafbar, als Verrath an Fürst und Land.

Es ist bekannt, daß die vorige Reichsverfassung eben so gut und richtig in ihrer Theorie, als schlecht gehandhabt in ihrer Ausübung war. In dieser Reichsverfassung war die Acht enthalten, der Verlust von Land und Leuten, gegen den Bundbrüchigen. Später, als die kaiserliche Macht gelähmt war, wurde sie nicht mehr vollzogen, und jeder that ungestraft, was er wollte. Daher so viel Verderben über Deutschland, und namentlich über unsere schöne Gegenden. Daher die Gefahren, in denen dieses fürstliche Haus schwebte, der rheinische Bund, die Entthronung des Churfürsten.

Und was die Pfalz, meine Heimath insbesondere betrifft, es ist nicht zu verkennen, daß die Kriege der neueren Zeit großmüthiger geführt wurden, die Pichegru, die Moreau, die Hoche, Lefèbre, Rapp, hätten Louvois Befehle nicht vollstreckt. — Es war großer Tumult und Tadel, als Cusel rauchte. Aber, meine Herrn, sie legen nicht eines Fingers Breite auf die alten Charten, ohne ein exusta a Gallis zu bedecken, weil unser Bund nichts taugte.

Unsere erlauchte Stadt, Deutschlands Bollwerk, öffnete dem leicht bewaffneten Heere Custine's in der ersten Nacht die Thore, weil der Bund nichts taugte. Die Frieden zu Basel — nicht minder zu Campoformio konnten mit unsrer Aufopferung so geschlossen werden, weil der Bund nichts taugte; — wir entsinnen uns ferner noch zu unsren Tagen der verderblichen Verträge, die den deutschen Fürsten-

bund nothwendig machten, blutigen Krieg erzeugten, das Vaterland spalteten, weil verrätherische, pfälzische Minister treulos gegen ihr fürstliches Haus und gegen ihr Vaterland handelten.

Ob jene Acht noch in den Gesetzen gültig, von sich seibst verstanden, oder in dem Vorhaben sey, will ich dahin gestellt seyn lassen. Um die Frage aber gleichgültiger zu machen, um sie, wenn sie gültig wäre, zu verstärken, um den Bund zu stählen, ist der gesammte Wille der Nation, die Verantwortlichkeit der Minister und selbst die Todesstrafe und Brandmarkung des Namens nothwendig, wenn irgend einer so schädlich wirkt.

Die neuesten Beschlüsse in Gefolge der Wiener Conferenzen sagen im Art. 8, daß der Gesandte am Bundestage allein seinem Hof verantwortlich sey, und sonst keiner Behörde:

Art. VIII.

„Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung, überhaupt verantwortlich.“

Das betrifft uns und diese Materie. Sehr richtig! der Gesandte am Bundestage ist in politischen Dingen — nicht aber in Rechtsmaterien — seinen Instructionen, streng unterworfen. Er hat sie nicht zu prüfen, zu ändern, sondern zu befolgen. Aber die Contrasignatur des sogenannten Ministers der auswärtigen Angelegenheiten oder des Staatsministeriums in complexu ist der Prüfstein der Schuld oder Unschuld.

Nicht, wenn er den Bund zusammenhält, sondern wenn er durch Bosheit, durch Ungeschicklichkeit, Starrsinn, dazu wirkte, ihn aufzulösen, ja, wenn er bey so drohender Gefahr nicht Alles that, um zusammenzuhalten, zu versöhnen, Böses abzuwenden, dann ist er verantwortlich nach allen Abstufungen des gemeinen Rechts von dolus und culpa, vom Hochverrath bis zu dem, was die Engländer in rechtigen Unterscheidungen misprisions und high misdemesnor nennen; was ich ohngefähr mit dem Wort Mißverhalten verständlich mache.

Und ihn betrifft dieselbige Verantwortlichkeit, wenn er die Freiheit seiner Nation oder Völkerschaft durch solche Instructionen antastet; — eine Wahrheit, eine Fürsorge, ohne welche alle Verfassungs-

materie eine Täuschung und ein Spielwerk wäre. Daß dem so sey, hat die Erfahrung zu Carlsbad und Wien schon hin und wieder gezeigt. Es ist an dem und sehr beruhigend, daß derselbige Beschluß des Bundestages, in Gemäßheit der Ergänzungsacte, im Art. 56 bestimmt:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Es ist ferner vollkommen wahr und zugestanden, daß ich für den vollständig Unterrichteten nichts wesentliches hinzusetze, daß in dem Gesetzesentwurf selbst der Ausdruck und Begriff: gesetzwidriger Handlungen u. s. w. und der Antrag des Referenten, Verbrechen, Vergehen und Strafe nicht allzuscharf zu bezeichnen, dem Zweck und der Anwendung in allen Fällen genügen.

Nichts destoweniger ist diese Entwickelung und bestimmte Auslegung nicht überflüssig, und in unserem großen Vaterlande wohl zu hören und zu prüfen.

Und dem gemäß trage ich auf die Zusätze an;

I.

Zu Art. 1. wegen gesetzwidriger und pflichtwidriger Handlungen.

II.

Dann zu einem eigenen Artikel, daß die nach gemeinem Rechte zu beurtheilenden Fälle des Hochverraths und des Mißverhaltens der obersten Staasbeamten von dreyfacher Betrachtung seyn und erscheinen können;

1.) Gegen die Person und Dynastie des Regenten, 2.) gegen den deutschen Bund, 3.) gegen Staat nnd Volk.

Ich glaube, auch in dieser Kammer der Gemeinen nie etwas geäussert zu haben, wo sich das Interesse von Fürst und Land so sehr begegnen. Kein fürstliches Haus ist bey dem Auflösen oder Lockerwerden des Bundes mehr bedroht, niemand hat der vorigen Reichsverfassung standhafter angehangen, als das Hessische Haus, und dreist kann ich an die eigne Ueberzeugung der beyden in Hessen regierenden

bejahrten Herren appelliren, die durch die Schule der Prüfung durchgegangen sind.

Die erste Kammer der Stände war in ihrer ersten Mittheilung, welche nach der Abfassung des vorstehenden Vortrags bey der zweyten Kammer einlangte, nicht von den Grundvoraussetzungen ausgegangen, welche der Ausschuß der letzteren vorzüglich berücksichtigen zu müssen geglaubt hatte. Es war daher eine weitere Communication beyder Kammern über diesen Gegenstand nothwendig.

Die zweyte Kammer war den Anträgen ihres Ausschusses beygetreten, mit der Ausnahme jedoch, daß eine nicht große Majorität sich für die Bestimmung ausgesprochen hatte: daß jeder einzelnen Kammer das Recht der Anklage zustehen solle.

In dem zweyten Erlaß der ersten Kammer äußerten dieselbe eine, in den wesentlichsten Punkten von den Beschlüssen der zweyten Kammer, ganz verschiedene Ansicht.

Da in dem weiteren Berichte des Ausschusses der letzteren die Verschiedenheit der Meinungen genau entwickelt und der Gegenstand der Verhandlung nochmals geprüft ist, so wollen wir den Inhalt desselben gleichfalls hier anführen.

Er war folgender:

Meine Herrn! Die erste Kammer der Stände des Großherzogthums ist dem von der zweiten Kammer über diesen Gegenstand in der Sitzung vom 4ten November v. J. gefaßten Beschlusse nicht

vollständig beigetreten, und hat in dem vom 20sten Februar erlassenen Communicate ihre verschiedene Ansicht, so wie die Gründe derselben, der Kammer mitgetheilt. Um Sie, meine Herrn! vollständig in den Stand zu setzen, über diesen wichtigen Gegenstand ihrer weiteren Berathung gehörig urtheilen zu können, wird der Ausschuß die Ehre haben, Ihnen diejenigen Punkte, über welche in den beiden Kammern verschiedene Ansichten herrschen, einzeln vorzutragen und jedem derselben sein Gutachten beizufügen.

I) Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wäre in dem 1sten Artikel des Gesetzesentwurfes zu setzen:

„wegen gesetz- oder pflichtwidriger Amtshandlungen."

Die erste Kammer hält dafür, daß diese Worte:

„oder pflichtwidriger" —

nicht beizufügen seyen, und zwar aus dem Grunde, weil sich überhaupt keine Pflicht ohne ein bestehendes Gesetz denken lasse, nebst dem aber die Gerichte nur allein nach wirklich bestehenden Gesetzen Recht sprechen könnten und der Gebrauch des Ausdrucks: Pflicht, der, im Gegensatz von Rechtsverbindlichkeiten, dem Gebiete der Moral angehöre, leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne.

Der Ausschuß kann sich nicht überzeugen, daß durch diese, auf rein theoretischen Ansichten beruhenden und übrigens in dieser Hinsicht richtigen Bemerkungen der Antrag entkräftet werde, welchen er gemacht hat.

Der Wirkungskreis eines Staatsbeamten, dem die Leitung aller oder eines bestimmten Theils der Staatsangelegenheiten anvertraut ist, ist von der Art, daß die Beurtheilung seiner Handlungsweise, in Beziehung auf das wahre Interesse des Staats, dem er dient, unmöglich allein nach wirklich bestehenden positiven Gesetzen beurtheilt werden kann. Gesetzwidrig handelt der Minister, wenn er z. B. unter seiner Contrasignatur Verfügungen erscheinen läßt, welche dem Inhalt der Verfassungsurkunde entgegen sind, oder wenn er sonst Malversationen begeht, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetzgebung zu beurtheilen sind.

Pflichtwidrig handelt er, wenn er, auch ohne ein bestimmtes, positives Recht zu verletzen, sich dennoch in seiner Amtsführung Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche den Ständen gerechte

Veranlassungen darbieten, in Beziehung auf das vernachlässigte oder das wirklich gefährdete Interesse des Staats gegen ihn Klage zu erheben.

Diese Pflichtwidrigkeit wird sich allerdings nicht sowohl aus einzelnen Thatsachen, sondern nur aus dem Zusammenhange der beobachteten Handlungsweise nachweisen lassen und der Richter zu beurtheilen haben, ob aus diesem eine wirkliche Verletzung der Amtspflichten hergeleitet werden könne. Der von der Kammer zu dem Artikel angenommene Zusatz scheint daher der Sache vollkommen angemessen; wenn übrigens in einem Falle, wo der Minister wegen einer solchen Pflichtwidrigkeit, wie vorhin angegeben wurde, in Anspruch genommen werden sollte, diese sich immer auf die Verletzung eines bestehenden Gesetzes reduciren wird, also auch als gesetzwidrig bezeichnet werden kann, so dürfte in der Ansicht beyder Kammern um so weniger eine, das Wesen der Sache berührende Verschiedenheit liegen, als darüber volle Uebereinstimmung herrscht, daß hier nur von Verletzung der Amtspflichten die Rede sey und seyn könne. Um daher die mögliche Mißdeutung zu verhüten, welcher nach der Bemerkung der ersten Kammer der vorgeschlagene Ausdruck;

„oder pflichtwidrig" —

allerdings ausgesetzt seyn kann, glaubt der Ausschuß darin ein befriedigendes Auskunftsmittel zu finden, wenn in dem Artikel gesagt wird:

„wegen nicht Erfüllung der Großherzoglichen Zusagen an die Stände des Großherzogthums oder einer andern Verletzung der Amtspflichten."

Der Ausschuß zweifelt nicht, daß auch die erste Kammer diesen Ausdruck als erschöpfend und jede Mißdeutung ausschließend ansehen und ihm ihren Beifall geben werde.

II) Die Contrasignatur betreffend. Sie erinnern sich, meine Herrn, daß die ersten Vorträge über den befragten Gesetzesentwurf zu einer Zeit verfaßt sind, wo wir noch nicht das Glück hatten, unsere Verfassungsurkunde zu besitzen. Die erste Kammer war in ihrer früheren Aeusserung über den Gesetzesentwurf ebenfalls von der Nothwendigkeit der Contrasignatur aller von dem Großherzoge ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen überzeugt; sie hielt es aber für zweckmäßiger, daß dieselbe nicht in

dem Gesetze ausgesprochen werde, sondern daß in der, die Annahme des Gesetzes erklärenden Adresse an Se. Königliche Hoheit der Wunsch ausgedrückt werden möge,

„daß Allerhöchstdieselben hinsichtlich der für den gesetzlichen Zweck nöthigen Contrasignatur Allerhöchstihrer Befehle das Geeignete und Erforderliche selbst anordnen möchten.“

Die Nothwendigkeit der Contrasignatur als Mittel zur Erreichung des, durch das Gesetz beabsichtigten Zwecks war also von der ersten Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten, anerkannt und die vorliegende Verschiedenheit der Ansichten reducirte sich blos auf die Frage: ob die Stände darauf antragen sollten, daß die Nothwendigkeit der Contrasignatur in dem Gesetze ausgesprochen werde, oder ob sie sich damit zu begnügen hätten, Sr. Königlichen Hoheit in der zu übergebenden Adresse den Wunsch zu erkennen zu geben, in dieser Beziehung das Erforderliche selbst zu verfügen.

In der Zwischenzeit wurde die Verfassungsurkunde publicirt und in derselben §. 109 bestimmt:

„Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.“

Dieser Artikel ist es, auf dessen Inhalt sich die, in dem zweyten Erlaß der ersten Kammer ausgedrückte verschiedene Ansicht derselben in Beziehung auf die Contrasignatur gründet. Die erste Kammer geht nämlich von der, auch in unserm Berichte ausgedrückten Voraussetzung aus, daß der Erfolg der Verantwortlichkeit in zweyfacher Weise zu sichern sey,

1.) dadurch, daß die Nothwendigkeit der Contrasignatur aller die Staatsadministration betreffenden, von dem Großherzoge unterschriebenen Verfügungen, durch die höchste Staatsbehörde, in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt, oder

2.) daß jeder mittelbare Staatsdiener den Ständen veran-

wortlich gemacht werde für die Vollziehung der ihm höchst unmittelbar, ohne die Contrasignatur des verantwortlichen obersten Staatsbeamten, zugekommenen Befehle.

Die erste Kammer glaubt, daß der angezogene Art. 109 der Verfassungsurkunde entscheidend für die Annahme des zuletzt erwähnten Verfahrens spreche und schlägt also vor, den Art. 1 des uns vorgelegten Gesetzesentwurfes nach dieser Grundansicht zu modificiren.

So sehr der zweite Ausschuß wünscht, daß beide Kammern in dieser wichtigen, die practische Wirksamkeit des Repräsentativsystems so wesentlich begründenden Materie der Verantwortlichkeit, von einerlei Ansichten geleitet, der Regierung das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Ueberzeugung vorlegen möchten, so ist es ihm doch unmöglich, sich mit dieser Ansicht der ersten Kammer zu vereinigen.

Meine Herrn! Der Gesetzesentwurf, von dem hier die Rede ist, wurde uns in der ersten Zeit unserer Zusammenkunft, auf Befehl unsers allverehrten Großherzogs, vorgelegt, er war durch keinen Antrag der Stände provocirt; um so mehr mußten wir ihn mit lebhafter Dankbarkeit aufnehmen, da er uns den festen Willen unsers Regenten bewieß, den Ständen eine sichere Garantie für die Erfüllung der ihnen bereits gegebenen und noch ferner zu ertheilenden Zusagen, die wir gegenwärtig in der uns verliehenen Verfassungsurkunde so vortrefflich vereinigt finden, zu gewähren.

Der Großherzog — indem er uns diese seine Absicht verkündigte, konnte nur dem Ausdruck des ehrfurchtsvollen Dankgefühls von Seiten seiner Stände entgegensehen und von ihnen nur Bemerkungen und Anträge über die Mittel erwarten, durch welche die Ausführung des ausgesprochenen Grundsatzes der Verantwortlichkeit zu sichern seyn möge.

Diesen Gesichtspunkt hat der Bericht Ihres Ausschusses genau verfolgt, indem er, das ausgesprochene Princip der Verantwortlichkeit dankbar annehmend, sich nur mit den Mitteln beschäftigte, die geeignet seyn dürften, seine practische Ausführung zu verbürgen.

Die hier streitige Frage über die Contrasignatur berührt das wesentlichste Mittel zur Möglichkeit der Ausführung des Grundsatzes.

Die Grundlage jeder monarchisch = repräsentativen Verfassung beruht auf dem Satze,

„daß die Person des Regenten heilig und unverletzlich sey."

Der Art. 4 unserer Verfassungsurkunde spricht dieses Princip aus.

Die Frage, deren Beantwortung uns hier aufliegt, kann also nur die seyn:

wie die Sicherung des Erfolges des Princips der Verantwortlichkeit auf eine dem heiligen Charakter des Regenten würdige Weise zu erreichen sey?

Der Ausschuß kann sich nicht überzeugen, daß die Ansicht, welche die erste Kammer hierüber äussert den Rücksichten angemessen sey, welche hier zu beobachten sind.

Er ist vielmehr der Meinung, daß jede unmittelbare Relation des Souveräns zu untergeordneten Staatsbeamten gar nicht denkbar sey, ohne die Gefahr, ein Ansehen zu compromittiren, das nach der Basis der monarchischen Verfassung unter allen Verhältnissen auf das heiligste geachtet werden muß.

Nach der Meinung des Ausschusses dürften daher die Stände sich nicht in dem Falle befinden, einem Grundsatze zu huldigen, der auf der Voraussetzung beruht, daß der Regent mit Umgehung derjenigen Personen, welche verfassungsmäßig durch sein Vertrauen berufen sind, in der Leitung der Staatsangelegenheiten seine unmittelbare Rathgeber zu seyn, untergeordneten Staatsbeamten Befehle zugehen und sich mit diesen in Gegenständen, welche die Staatsverwaltung betreffen, in unmittelbare Relation setzen werde. Eine solche Voraussetzung würde

1) die hierarchische Ordnung stören, welche in der Staatsverwaltung nothwendig geachtet werden muß, sie würde aber auch
2) das Ansehen des Regenten zu compromittiren geeignet und endlich
3) in keiner Art mit dem Inhalt unserer Verfassungsurkunde zu vereinigen seyn.

Zu 1) Die Möglichkeit einer geregelten Staatsverwaltung setzt nothwendig eine Centralbehörde voraus, in welcher alle, die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstände vereinigt erscheinen und die, als unmittelbares Organ des verfassungsmäßigen Willens des Regenten, diesen den untergeordneten Staatsbehörden bekannt zu

machen und für die Vollziehung unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat.

Es ist einleuchtend, daß eine solche Subordination der untern Verwaltungsbeamten unter die obere oder oberste Staatsbehörde auf das genaueste geachtet werden müsse, wenn Ordnung in der Staatsverwaltung erhalten und der Möglichkeit Raum gegeben werden soll, den Grundsatz der Verantwortlichkeit auf eine practisch denkbare Weise durchzuführen.

Diese, dem geregelten Gange der Staatsmaschine so durchaus unentbehrliche Hierarchie würde aber ganz aufgehoben werden, wenn man die Möglichkeit unmittelbarer Befehle des Regenten an untergeordnete Staatsbehörden oder Beamten voraussetzen wollte, indem die oberste Staatsbehörde sich als verfassungsmäßiges unmittelbares Organ des Willens des Regenten übergangen sehen und in der Lage sich befinden würde, den Ueberblick der ihrer Geschäftsführung anvertrauten Verwaltung verloren zu haben, weil unmittelbare Befehle eingetreten sind, von denen sie keine Kenntniß erhalten hat. Es ist also gewiß unverkennbar, daß die verfassungsmäßige, mit der Verbindlichkeit der Verantwortlichkeit beschwerte Thätigkeit der obersten Staatsbehörde unter einer solchen Voraussetzung gar nicht bestehen könne. In dem Berichte des zweiten Ausschusses der ersten Kammer wird zwar bemerkt,

> „daß eine auf höchstunmittelbaren Befehl des Regenten handelnde untere Staatsbehörde dadurch für den concreten Fall selbst unmittelbar und darum, soviel ihre Verantwortlichkeit in concreto betrifft, den eigentlich unmittelbaren Behörden ganz gleich sey.

Der Ausschuß würde, wenn er den Sinn dieser Behauptung in seinem Ursprung und in seinen Folgen näher beurtheilen wollte, weiter gehen müssen, als es ihm für den Zweck des gegenwärtigen Vortrags angemessen erscheint. Er begnügt sich daher blos mit einer Hinweisung auf die vorhin entwickelte Nothwendigkeit der genau geordneten Subordination der verschiedenen Staatsbehörden gegeneinander, welche statt finden muß, wenn der geregelte Gang der Staatsmaschine zuverlässig gesichert seyn soll. Hieraus folgt von selbst, daß den Ständen, wie es auch wirklich der Fall ist, verfassungsmäßig

die unmittelbare Staatsbehörde bezeichnet werden müsse, die sie als die oberste anzuerkennen haben, und daß es ganz unmöglich sey, die Staatsverwaltung in der bestehenden constitutionellen Form fortzuführen, wenn man den Fall sich als möglich denken will, daß eine untergeordnete Behörde unmittelbare Befehle erhalten werde und dadurch, weil sie solche empfangen, für den concreten Fall zu „einer unmittelbaren" erhoben worden und also in dem Falle sey,

„als ein den Ständen verantwortliches Subject"

zu erscheinen.

Wenn dasjenige, was vorhin in Beziehung auf die nothwendige Subordination in dem Staatsdienste gesagt wurde, als wahr anerkannt werden muß, so dürfte keine Rede von der Annahme eines Princips seyn können, welches in der Anwendung dahin führen würde, die Form der Staatsverwaltung in ihren innersten Fundamenten anzugreifen und eine Verwirrung herbeizuführen, deren man in keinem Falle Meister zu werden vermögend seyn würde, indem ein Verkehr der Stände mit untergeordneten Staatsbeamten alle Bande der im System einer geregelten Staatsverwaltung so nothwendigen Hierarchie auflösen und eine Lage der Sache herbeiführen müßte, die nur zu sehr geeignet wäre, den Fortgang anarchischer Anmaßungen zu begünstigen, zu welcher sich eine Ständeversammlung hinreissen lassen könnte, wenn man ihr die Möglichkeit geben wollte, die ihr in Beziehung auf die Materie der Verantwortlichkeit eingeräumten Rechte auch auf untere Staatsbehörden oder Beamten anzuwenden, welche nach der Ansicht des bei der ersten Kammer erstatteten Berichts dadurch zu „unmittelbaren" Behörden und den Ständen verantwortlichen Subjecten umgewandelt werden sollen, weil sie höchstunmittelbare Befehle des Regenten erhalten haben.

Zu 2) Der Würde des Staatsoberhaupts, dessen höchste Person heilig und unverletzlich ist, erscheint die hier befragte Voraussetzung keineswegs angemessen. Dieser Würde entspricht es vielmehr, daß der Regent die Befehle, welche er in allen die Staatsverwaltung betreffenden Gegenständen ergehen zu lassen für angemessen erachtet, durch die Behörde zur Ausführung bringen lasse, welcher er die Besorgung der Staatsangelegenheiten in oberster Instanz anvertraut hat, und daß er nicht mit Umgehung dieser sich in unmittelbare Relation

mit subalternen Staatsbeamten setze; denn es kann gewiß nicht verkannt werden, daß, wenn in einem solchen Falle Reclamationen der Stände statt finden, das höchste Ansehen des Regenten in der öffentlichen Meinung conpromittirt zu werden Gefahr laufe. Nach der angenommenen Voraussetzung hat eine solche subalterne Behörde oder ein einzelner Staatsbeamter unmittelbaren Befehl erhalten und nach diesem gehandelt; er soll deßwegen von den Ständen in Anspruch genommen werden können; das Gesetz verbietet ihm, zu seiner Rechtfertigung sich auf den erhaltenen unmittelbaren Befehl zu beziehen; der Richter muß ihn daher verurtheilen, die öffentliche Meinung aber wird in ihm nur das schuldlose Opfer eines unpassenden Gesetzes erkennen, das die Möglichkeit verstattet, eine subalterne Staatsbehörde in unmittelbare Berührung mit dem Staatsoberhaupte zu bringen. Das heilig zu achtende Ansehen des Regenten kann unter solchen Verhältnissen nicht in der Reinheit erhalten werden, als es nothwendig ist, um die Basis der monarchisch = repräsentativen Verfassung gegen alle Verletzungen zu schützen, denen sie ausgesetzt wird, wenn man die Grundsätze verläßt, auf denen dieses System beruht. Da nun aber die Heiligkeit des Charakters des Regenten der erste dieser Grundsätze ist, so folgt von selbst, daß in der Ausführung nichts auf Billigung Anspruch machen könne, was geeignet ist, die practische Ausführung dieses Grundsatzes auch nur entfernt zu gefährden.

Daß dieses unter der von der ersten Kammer angenommenen Voraussetzung wirklich der Fall sey, glaubt der Ausschuß, mit Beziehung auf seinen früher erstatteten Bericht, hinreichend bewiesen zu haben und begnügt sich daher

zu 3) noch nachzuweisen, daß die von der ersten Kammer angenommene Voraussetzung auch mit dem Inhalt unserer Verfassungsurkunde nicht zu vereinigen sey.

Der Ausschuß der ersten Kammer glaubt zwar in dem Art. 109 dieser Urkunde eine Bestätigung des von ihm angenommenen Systems zu finden, indem derselbe auch alle mittelbare Beamten für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich erklärt, in so fern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln. Da nun, so argumentirt der Ausschuß der ersten Kammer, der Groß-

herzog keine Behörde ist, so bleiben die untern Staatsbehörden welche unmittelbare Befehle erhalten und ausgeführt haben, den Ständen verantwortlich und es fehlt also nie an einem den Ständen verantwortlichen Subjecte, indem durch den Empfang des unmittelbaren Befehls die mittelbare Behörde für den concreten Fall eo ipso zur unmittelbaren umgewandelt worden ist.

Der Ungrund dieses ganzen Raisonnements wird durch die einzige Bemerkung bewiesen, daß der angeführte Art. 109 zu der Materie, welche hier behandelt wird, in gar keiner Beziehung steht; er findet sich im Titel 10 der Verfassungsurkunde, welcher

„von der Gewähr der Verfassung"

handelt.

Da die Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde enthält, von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten verletzt werden können, so war es ganz sachgemäß, auch letztere jedem verantwortlich zu machen, der durch die unterlassene Beobachtung der Verfassung sich in seinen Rechten gekränkt findet.

Die Materie, von der hier die Rede ist, liegt aber ganz außer dem Gesichtskreise des angeführten Art. 109. Sie betrifft im Allgemeinen die gesetzwidrigen Handlungen, wegen welcher die oberste Staatsbehörde den Ständen verantwortlich werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen unmittelbare Verletzungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder andere illegale, den übernommenen Amtspflichten widersprechende Handlungen zum Gegenstande hat.

Wenn demnach der angezogene Art. 109 auf keinen Fall zur Begründung des, von dem Ausschuß der ersten Kammer aufgestellten Systems angeführt werden kann, so läßt sich im Gegensatze sehr leicht darthun, daß dieses System mit den Bestimmungen unsrer Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe.

Der Art. 96 derselben enthält nämlich die Bestimmung:

„Die Stände können mit keiner andern Behörde, ausser mit dem Geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtagscommissarien, in Benehmen treten."

Diese sehr weise und consequente Bestimmung ist ganz im Sinne der Nothwendigkeit einer hierarchischen Unterordnung in der Staats-

verwaltung gedacht. Sie beruht auf der Ansicht, daß in einer monarchisch = repräsentativen Verfassung nur drei Hauptelemente, des Staats angenommen werden können: der Monarch, die Stände und das, als Organ des erstern handelnde verantwortliche Staatsministerium.

Sie schließt die Möglichkeit jeder directen Beziehung der Stände zu untergeordneten Staatsbehörden oder Beamten aus und indem sie ihnen die einzige Behörde anweist, mit welcher sie eine constitutionelle Geschäftsverbindung anzuknüpfen berechtigt sind, sanctionirt sie den Grundsatz, daß jede untergeordnete Staatsbehörde auffer dem Gesichtskreise der Stände liege und auffer ihm liegen müsse, wenn die Wirksamkeit der Stände sich innerhalb ihrer legalen Grenze bewegen und nicht in den Abgründen der Anarchie verlieren soll.

Es ist nur unter strenger Beibehaltung dieses Grundsatzes möglich, einen genau geregelten Gang der Staatsverwaltung zu sichern, und die Stände der, der Erhaltung der monarchischen Staatsform gewiß nicht zusagenden Nothwendigkeit zu überheben,

„den Urheber der widerrechtlichen Handlung,"

gegen welche die Stände zu reclamiren sich veranlaßt finden, aufsuchen zu müssen. Nach der Natur der Sache und nach der oben angeführten Bestimmung unserer Verfassungsurkunde befinden sich die Stände in dem Falle, nur das Ministerium als den Urheber der Handlung ansehen zu können, gegen welche sie Reclamationen einzulegen sich veranlaßt finden. Die in dem Ausschußberichte der ersten Kammer angenommene Alternative, daß der Urheber einer von den Ständen angefochtenen Handlung, eine unmittelbare oder mittelbare Behörde seyn könne, und in beyden Fällen ein, den Ständen verantwortliches Subject existire, ist also, auch abgesehen von den vorhin angeführten Gründen, schon nach der Bestimmung des Art. 96 der Verfassungsurkunde ganz undenkbar, weil sie die Möglichkeit einer Procedur von Seiten der Stände gegen eine subalterne Staatsbehörde voraussetzen würde, bey welcher das Staatsministerium als unbetheiligter Zuschauer erschiene, während dem doch dieses die einzige Behörde ist, mit welcher die Stände, nach der Bestimmung der Constitution, in Benehmen zu treten berechtigt sind.

Der Ausschuß hofft, durch die vorstehende Entwickelung überzeugend dargethan zu haben, daß das Verlangen der zweiten Kammer, die Nothwendigkeit der Contrasignatur aller von dem Großherzoge unmittelbar ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister ausdrücklich aufgenommen zu sehen, auf ganz entscheidenden, in der Natur der Sache liegenden und durch die Verfassungsurkunde bestätigten Gründen beruhe.

Der Ausschuß hofft, nach dieser nähern Erörterung um so mehr auf die Zustimmung der ersten Kammer und die Genehmigung der Staatsregierung rechnen zu dürfen, als in allen deutschen und ausländischen Staaten, worin die repräsentative Verfassung durch systematisch geordnete, constitutionelle Verfügungen geregelt ist, der von ihr in Antrag gebrachte Grundsatz anerkannt wird.

Er begnügt sich in dieser Hinsicht nur auf die in Baiern, Würtemberg und Baden bestehenden constitutionellen Bestimmungen Bezug zu nehmen.

III.) Dem von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse, daß die Anklage nur gegen den obersten Staatsbeamten gerichtet seyn könne, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, ist die erste Kammer nicht beygetreten. Sie hält eine in dem Gesetze aufzunehmende Bestimmung über diesen Punkt deswegen nicht für wesentlich, weil dieser Gegenstand von der Einrichtung des Ministeriums und davon abhänge, ob diese collegialisch oder bureaucratisch sey. Wenn, wie es dem Ausschusse allerdings wünschenswerth zu seyn scheint, die letztere Form für die Verfassung des Ministeriums gewählt werden sollte, so würde in Beziehung auf das Subject der Verantwortlichkeit dasjenige eintreten müssen, was in unserm Berichte entwickelt worden ist, dieses kann aber auch dann geschehen, wenn die Einrichtung collegialisch bliebe, und daß es zweckmäßig geschehe, glaubt der Ausschuß in seinem ersten Berichte nachgewiesen zu haben. Er findet daher auch keine Veranlassung, von seiner frühern Ansicht abzugehen; giebt jedoch anheim, ob es nicht für angemessen gehalten werden wolle, die Bestimmung über diesen Punkt der hohen Staatsregierung zu überlassen.

IV.) Die erste Kammer verweigert ihre Zustimmung zu dem von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse, daß jeder einzelnen Kammer das Recht der Anklage zustehen solle.

Dieser Beschluß ist gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses gefaßt, und obgleich für die Ansicht, auf welcher er beruht, sich allerdings nicht unerhebliche Gründe anführen lassen, so theilt doch der Ausschuß vollkommen dasjenige, was im Berichte des Ausschusses der ersten Kammer über diesen Gegenstand gesagt ist, wie der Inhalt seines eigenen Vortrags beweist.

Im Falle einer verschiedenen Ansicht beyder Kammern wird entweder die Anklage auf sich beruhen, oder kein anderes Mittel übrig bleiben, als die Stimmen für und wider die Anklage in beyden Kammern zusammenzuzählen und nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Dieses dürfte aber nicht, wie es der Art. 75 der Verfassungsurkunde für den Fall eines von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschlags bestimmt, bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleiben, weil eine solche Aufschiebung der Entscheidung theils für das Interesse des Staats sehr gefährlich werden könnte, theils es auch für den obersten Staatsbeamten, der mit einer solchen Anklage bedroht ist, höchst unangenehm seyn müßte, so lange Zeit wegen seines Schicksals in Ungewißheit zu schweben, und weil endlich die Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit schon um deßwillen unmöglich seyn würde, da er das Zutrauen des Publikums verloren haben muß, welches dieses einem Manne nicht erhalten kann, gegen welchen der Antrag gemacht ist, ihn in Anklagestand zu versetzen.

Die erste Kammer ist jedoch auch gegen das eben angeführte Auskunftsmittel und besteht darauf, daß die Anklage nur das Resultat eines gemeinschaftlichen Beschlusses seyn könne und jede andere Bestimmung dem verfassungsmäßig begründeten Systeme der zwey Kammern entgegen seyn, namentlich aber den Rechten der ersten Kammer zu nahe treten würde, welche bey einem Zusammenzählen der Stimmen sich immer in der Minderzahl befinden werde.

Obgleich letzteres nur dann der Fall seyn könnte, wenn die Anklage in der zweyten Kammer wenigstens mit einer großen Majorität beschlossen worden wäre, so ist doch, was den Grundsatz selbst betrifft, nicht

zu verkennen, daß der in unserm Berichte enthaltene Vorschlag mit dem Inhalte der unterdessen erschienenen Verfassungsurkunde nicht zu vereinigen sey. Dieselbe beruht auf dem Grundsatze, daß die Wirksamkeit der Stände sich überhaupt nur in gemeinschaftlicher Thätigkeit äußern könne; sie setzt daher übereinstimmende, aus abgesonderter Berathung hervorgegangene Beschlüsse voraus, und dieses namentlich im Art. 79 und 80, der von der Befugniß der Stände, Beschwerden überhaupt und insbesondere Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener an den Großherzog gelangen zu lassen, handelt; sie kennt von dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Wirkens beyder Kammern durch einen gemeinschaftlichen Beschluß nur zwey Ausnahmen, die eine in Beziehung auf das Finanzgesetz im Art. 67, die andere bey von der Regierung ausgehenden Gesetzesvorschlägen im Art. 75; die in Hinsicht auf die Anklage des Ministers in Vorschlag gebrachte weitere Ausnahme würde demnach allerdings eine Abänderung der Verfassungsurkunde unterstellen und nur dann Begünstigung verdienen, wenn sich nachweisen ließe, daß sie entweder nothwendig oder höchst wünschenswerth erschiene. Das erstere wird wohl nicht behauptet werden können; für das andere lassen sich allerdings erhebliche Gründe anführen, die hauptsächlich auf der Betrachtung beruhen, daß, wenn man die Realisirung der Anklage weder zu sehr erleichtern, noch zu sehr erschweren darf, das in Antrag gebrachte Auskunftsmittel sich um so mehr als zweckmäßig empfehle, da, wenn die Stimmen für und wider in jeder Kammer gezählt werden, das Resultat gewissermaßen als ein gemeinschaftlicher Beschluß anzusehen ist. Allein es ist dagegen auch zu erwähnen, daß

1.) Abänderungen der Verfassung nur aus Gründen der Nothwendigkeit oder einer entschiedenen Nützlichkeit vorzunehmen räthlich ist und daß letztere um so weniger hier vorliegen dürften, da

2.) man mit Gewißheit annehmen kann, daß, wenn erhebliche Gründe zur Anklage gegen einen Minister vorhanden sind, es an einem übereinstimmenden Beschlusse der beyden Kammern nicht fehlen werde, indem nichts zu der Voraussetzung berechtigt, daß die eine oder die andere Kammer solchen wichtigen Gründen ihre Zustimmung versagen und dadurch die Möglichkeit einer gerechten Anklage vereiteln werde. Es scheint ferner

3.) der Begründung eines wechselseitigen Vertrauens beyder Kammern gegeneinander, auf welcher das Gedeihen der repräsentativen Verfassung so wesentlich beruht, keineswegs zuzusagen, wenn die Ausnahmen über die verfassungsmäßige, gemeinschaftliche Thätigkeit beyder Kammern vermehrt werden, da hierdurch die Veranlassung zu einem Isolirungssysteme gegeben wird, welches dem Zwecke des repräsentativen Systems durchaus entgegen ist.

Der Ausschuß findet sich aus diesen Gründen zu dem Antrage bestimmt,

daß auch in Beziehung auf den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister es bey der, durch die Verfassungsurkunde festgesetzten Regel zu belassen und also einer Anklage nur dann Staat zu geben sey, wenn dieselbe durch einen übereinstimmenden Beschluß beyder Kammern bestimmt wird.

V.) Die erste Kammer ist mit dem Vorschlage der zweyten, daß die Entscheidung über die Anklage dem Oberappellationsgerichte zuzuweisen und in dem Gesetze die geringste Zahl der Richter zu bestimmen seyn möge, welche zur Fällung eines Urtheils über die Anklage erforderlich ist, einverstanden, sie glaubt aber, daß im Falle diese geringste Anzahl sich nicht im Oberappellationsgerichte vorfinden sollte, in dem Gesetze als Suppleanten nicht zunächst, wie es die zweyte Kammer vorgeschlagen hat, die im Dienste ältesten Mitglieder der Mittelgerichte, sondern vielmehr ehemalige Oberappellations-Gerichtsräthe zu bezeichnen wären und daß nur im Falle, wenn deren keine vorhanden seyen, die ältesten Mitglieder der Mittelgerichte einzutreten hätten.

Die Kammer ist bey ihrem Antrage von dem Grundsatze ausgegangen, daß es in keinem Falle angemessen sey, in einer bereits anhängigen Klagsache die Bestellung der Richter von Willkühr abhängen zu lassen. Sie hat eben deswegen geglaubt, daß es durchaus nothwendig sey, in dieser Hinsicht in dem Gesetze eine bestimmte, für alle Fälle geltende und jede Willkühr ausschließende Norm anzugeben, und trug also darauf an, die im Dienste ältesten Mitglieder der Mittelgerichte als gesetzliche Suppleanten zu ernennen.

Das Amandement, welches der Beschluß der ersten Kammer enthält, scheint dem Ausschusse in keiner Hinsicht der Sache angemessen.

Entweder sind die ehemaligen Oberappellationsgerichtsräthe zu andern höhern Staatsdiensten im administrativen Fache befördert, oder sie sind ihres Dienstes entlassen, weil sie demselben nicht mehr vorzustehen vermochten.

Im erstern Falle würde es schon um deßwillen unthunlich seyn, ihnen richterliche Amtshandlungen zu überweisen, weil sie theils nicht als Richter functioniren und weil anderntheils ihre Verhältnisse als höhere Administrativbeamten sie in eine Lage versetzen können, welche es ihnen nicht gestattet, über den Gegenstand der Anklage mit der vollständigen Unbefangenheit urtheilen zu können, welche von einem Richter mit Recht vorausgesetzt wird.

Im zweiten Falle aber kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß es als unpassend erschiene, Männer, welche die Regierung, weil sie im Dienste des Staats ihre Kräfte verbraucht haben; in den verdienten Ruhestand versetzt hat, zu neuer Amtsthätigkeit in einer Sache zu berufen, die nach ihrem ganzen Zusammenhange und ihren Folgen zu den wichtigsten gehört, weil sie das Interesse des Staats so unmittelbar wesentlich berührt und zu deren Behandlung also Invaliden gewiß nicht als geeignet erscheinen.

Wenn die Kammer die ältesten Mitglieder der Mittelgerichte als Suppleanten vorschlug, so geschah dieses blos in der Absicht, um eine bestimmte gesetzliche, jede Willkühr in der Ernennung der Richter ausschließende Vorschrift über die Einrichtung des Gerichtshofs zu begründen, und in der, gewiß sehr richtigen Voraussetzung, daß die Staatsregierung Bedacht dahin nehmen werde, auch in den Mittelgerichten keine abgelebten, ihrem Berufe nicht mehr gewachsenen Mitglieder functioniren zu lassen.

Der Ausschuß glaubt daher, daß der von der Kammer geschehene Vorschlag den vorliegenden Verhältnissen durchaus entsprechend sey, und daß übrigens dieselbe die nähere Bestimmung hierübrr mit Beruhigung der Entscheidung der Staatsregierung überlassen könne.

VI.) Dem Antrage der zweyten Kammer,

„daß ein durch richterliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte Verurtheilter in einem andern Staatsamte

nicht wieder angestellt werden könne, sofern nicht das richterliche Erkenntniß den ausdrücklichen Vorbehalt auf Wiederanstellung zu seinen Gunsten ausspreche,"

hat die erste Kammer ihre Beystimmung versagt und dabey auf den Art. 50 der unterdessen erschienenen Verfassungsurkunde Bezug genommen, dnrch welche die Unzulässigkeit der Wiederanstellung blos dadurch begründet wird, daß die Unfähigkeit, im Staatsdienste verwendet zu werden, im Urtheile ausdrücklich ausgesprochen sey.

Da die Verfassungsurkunde diesen, nicht sowohl das Wesen, als die Form betreffenden Gegenstand späterhin bestimmt hat, so kann kein Anstand vorliegen, der Ansicht der ersten Kammer beyzustimmen.

VII.) Die erste Kammer ist ferner dem Antrage der zweyten Kammer nicht beygetreten, der dahin gieng, die zweckmäßige Centralisirung der Staatsverwaltung in eine oberste Staatsbehörde als Bedingung der Ausführung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit zu realisiren.

Der Grund dieser verweigerten Beystimmung beruht aber keineswegs darin, daß die erste Kammer diese Centralisirung nicht an und für sich als wünschenswerth anerkannte, was sie vielmehr ausdrücklich erklärt, sondern darin, daß sie nicht der Meinung ist, daß eine Erwähnung dieses Gegenstandes als hierher gehörig betrachtet werden könne.

Da die erste Kammer der Grundansicht, von welcher die zweyte ausgieng, beypflichtet, so liegt in Beziehung auf den eigentlichen Gegenstand des Antrags gar keine Verschiedenheit der Meinungen vor; die zweyte Kammer kann also um so mehr darauf zählen, daß dem Inhalte ihres Beschlusses in der Folge von der Staatsregierung entsprochen werde, als man mit Gewißheit voraussetzen kann, daß ohne die Aufhebung der jetzt bestehenden unmittelbaren Behörden und ohne die Centralisirung derselben in eine unmittelbare oberste Staatsbehörde das Princip der Verantwortlichkeit practisch schlechterdings nicht auszuführen ist. Wenn diese Behauptung nicht geleugnet werden kann, so war der hier befragte Antrag, welchen die zweyte Kammer zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe zu machen sich veranlaßt fand, allerdings an seiner rechten Stelle und es bot sich gewiß nur hier die schicklichste Veranlassung dar, der Staatsregierung den

Wunsch vorzutragen, eine Einrichtung abzuändern, die schon längst allgemein als unzweckmäßig anerkannt worden ist und zu deren Aufhebung gewiß die Begründung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde gegen die Stände die nächste und dringendste Veranlassung lieferte.

VIII.) Die erste Kammer hat ferner die zweyte von einem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, der dahin geht, daß die auf die Anklage der Minister ꝛc. gerichteten Anträge und die darüber zu eröffnenden Discussionen nur in vertrauten und nicht in öffentlichen Sitzungen vorkommen und daß die über diesen Gegenstand Statt findenden Verhandlungen nicht eher dem Drucke übergeben werden sollen, als bis die Anklage definitiv beschlossen worden ist.

Der Ausschuß verkennt keineswegs die Rücksichten der rechtlichen Schonung, auf denen dieser Beschluß beruht; er glaubt indessen, daß es um so weniger angemessen sey, diese Bestimmung in dem Gesetze aufzunehmen, als man eines Theils der Delicatesse der Kammern zutrauen darf, daß sie von dem ihnen verfassungsmäßig zugestandenen Rechte der öffentlichen Verhandlung (Verfassungsurkunde Art. 99 u. 100) keinen ungeziemenden Gebrauch machen werden und es andern Theils wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Fälle vorkommen können, die von der Art sind, daß gar keine Veranlassung vorliegt, Rücksichten der Schonung zu beobachten.

Der Ausschuß glaubt daher, daß die Bestimmung des Verfahrens in solchen Fällen ganz dem Ermessen der Kammern zu überlassen sey.

Der Ausschuß hat Ihnen, meine Herren! in der bisherigen Darstellung wiederholt die Ansichten entwickelt, welche er über die wichtige Materie, die ihrer Berathung übergeben ist, gefaßt hat. Er hat zu jedem einzelnen Gegenstande, bey welchem eine Verschiedenheit der Ansichten der ersten und zweyten Kammer Statt findet, Ihnen seine Meinung zur nähern Prüfung vorgelegt; es bleibt ihm daher nichts übrig, als Sie noch auf die allgemeine Bemerkung aufmerksam zu machen, daß da der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister ꝛc. in dem, den Ständen auf Befehl des Großherzogs vorgelegten Gesetzesentwurfe ausgesprochen, von beyden Kammern angenommen

und durch die Verfassungsurknnde als constitutionell garantirt ist, hier einzig die Frage Gegenstand der Berathung seyn könne, in welcher Art die Ausführung dieses Princips am zweckmäßigsten zu sichern sey?

Wenn der Ausschuß in seinem Vortrage die Rücksichten, welche die Selbstständigkeit und die Rechte der ersten Kammer darbieten, vollkommen gewürdigt zu haben glaubt, so scheint es ihm, daß im Wesentlichen gar keine solche Verschiedenheit der Ansichten vorlige, welche den traurigen Erfolg herbeyzuführen geeignet wäre, daß die practische Ausführung eines Grundsatzes nicht zu Stande komme, dessen Anwendung die Möglichkeit der Ausführung des repräsentativen Systems selbst so. wesentlich bedingt.

Die Hauptverschiedenheit der Ansichten beruht auf der Vorschrift in Betreff der Contrasignatur.

Beyde Kammern waren früherhin dahin einverstanden, daß die Contrasignatur der von dem Großherzoge ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen nothwendig sey; nur durch die Bestimmung der später erschienenen Verfassungsurkunde im Art. 109 fand sich die erste Kammer veranlaßt, die Contrasignatur blos in Hinsicht auf diejenigen Sachen für nothwendig zu achten, welche sich auf Verfassungsgegenstände beziehen.

Da die Absicht des Großherzogs, auf dessen Befehl uns dieses Gesetz längst vor Erscheinung der Verfassungsurkunde vorgelegt ist, nur dahin gehen konnte, die Mittel zu wollen, welche die Ausführung des Grundsatzes zu sichern geeignet wären, und da der Ausschuß überzeugend dargethan zu haben glaubt, daß die Vorschläge, welche er in dieser Beziehung gemacht hat, auf das genaueste der heilig zu achtenden Würde des Regenten entsprechen, so glaubt er, der beruhigenden Ueberzeugung sich überlassen zu dürfen, daß seinen Ansichten die Billigung beyder Kammern und demnächst die der hohen Staatsregierung nicht entstehen und dadurch die Ausführbarkeit eines Gesetzes gesichert werde, welches in dem Systeme der repräsentativen Verfassung von der entscheidendsten Wichtigkeit ist.

Er übergiebt daher der Kammer seine Ansichten mit dem herzlichen Wunsche, daß über diesen Gegenstand, auf welchen die Aufmerksamkeit des ganzen vaterländischen Publicums gerichtet ist, recht bald

eine Entscheidung erfolgen möge, die geeignet ist, die Erwartungen zu befriedigen, zu welchen der Geist und der Inhalt unserer Verfassungsurkunde berechtiget.

Die Kammer stimmte den Anträgen des Ausschusses durchaus bey, und nahm auch den früher gefaßten Beschluß in Betreff des, jeder einzelnen Kammer einzuräumenden Rechts der einseitigen Anklage wieder zurück.

§. 31.

Nachdem dieser Vortrag und der von der Kammer hierauf gefaßte Beschluß der ersten Kammer mitgetheilt war, erklärte dieselbe in einem weiteren Erlaß zu den wesentlichsten Punkten und namentlich in Ansehung der, die Möglichkeit der Ausführung des Gesetzes bedingenden Contrasignatur ihre Zustimmung. In Ansehung des zu dem Artikel 1. des Gesetzes-Entwurfes, in Antrag gebrachten Zusatzes, der den Zweck hatte, die Handlungen genauer zu bezeichnen, wegen welcher eine Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden könne, beharrte sie dagegen auf ihrer früheren Meinung, daß derselbe als überflüssig erscheine.

Die zweyte Kammer konnte um so unbedenklicher von der Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes abstrahiren, als die Verhandlungen der Kammern keinem Zweifel darüber Raum gaben, welche Handlungen es seyen, wegen denen die Verantwortlichkeit der

Minister ꝛc. von den Ständen in Anspruch genommen werden könne? und als der allgemeine Ausdruck: „gesetzwidrige Handlungen," hinreichende Sicherheit gewährte, daß das den Ständen zukommende Recht der Anklage in vorkommenden Fällen, von der bestimmten richterlichen Behörde nicht auf eine, den Zweck des Gesetzes gefährdende Weise, mißkennt werden könne.

Da die erste Kammer in Ansehung aller übrigen, die Ausführung des constitutionell ausgesprochenen Grundsatzes der Verantwortlichkeit bedingenden Anträgen beygetreten war, so konnte einer vollkommenen Vereinigung beyder Kammern über diesen wichtigen, die practische Ausführung der Verfassungsurkunde garantirenden Gesetzes-Entwurf nichts mehr im Wege stehen.

Beyde Kammern übergaben daher auch folgende gemeinschaftliche Adresse an den Großherzog:

Ew. Königl. Hoheit haben den unterthänigst-treugehorsamsten Ständen des Großherzogthums folgenden Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, gnädigst geruhet: (Siehe oben Seite 37).

Die Stände haben diesen Gesetzesentwurf, in welchem die wahrhaft landesväterliche Gesinnung Ew. Königl. Hoheit sich so unverkennbar ausspricht, mit Freude angenommen, und sie rechnen es unter die angenehmsten ihrer Pflichten, Höchstdenselben den Ausdruck der Gefühle des innigsten Dankes dafür hiermit ehrfurchtsvoll darzubringen.

In diesen landesväterlichen Gesinnungen Ew. Kön. Hoheit liegt aber unbezweifelt auch die Absicht, daß dem Lande die Fülle der Segnungen, wozu der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz die Aus-

sicht ihm darbietet, möglichst gesichert, und daß es nicht zweifelhaft bleiben soll, in welcher Form dasjenige, was das Gesetz enthält, in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen sey.

Dieser Ueberzeugung huldigend, so wie der, daß es nothwendig sey, den im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz sogleich mit Institutionen zu umgeben, wodurch dieses erreicht wird, sind die Stände bey der Berathung und Beschlußnahme vor Allem davon ausgegangen, daß das Gesetz, als wesentliches Erforderniß für die Möglichkeit seiner vollständigen Ausführung, voraussetze, die sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung seyen in einer obersten Staatsbehörde centralisirt; — daß daher diese Centralisirung unbezweifelt in der Allerhöchsten Intention liege, daß sie, als bereits beschlossen angenommen werden müsse, und daß den Ständen nur übrig bleibe, Ew. Kön. Hoheit den ehrfurchtsvollen Wunsch, daß diese, für das Wohl des Landes so wesentliche Einrichtung baldmöglichst in das Leben treten möge, hiermit unterthänigst vorzutragen.

So lange mehrere oberste Staatsbehörden unabhängig eine von der andern, neben einander bestehen, muß nothwendig nicht nur die Staatsverwaltung größtentheils schwankend bleiben, sondern auch die Möglichkeit, den Schuldigen aufzufinden, in gar vielen Fällen verloren gehen.

Die unterthänigst-treugehorsamsten Stände wünschen ferner, daß Ew. Kön. Hoheit gnädigst geruhen möchten, folgende Zusätze in das Gesetz — zwischen dem Art. 1. und den Art. 2. noch aufzunehmen:

1.) Die Erläuterung, daß die von dem Großherzog ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen von einem Minister contrasignirt seyn müssen;

2.) Daß in den Fällen, wovon der Art. 1. handelt gegen die Minister und obersten Staatsbeamten eine Anklage von Seiten der Stände alsdann Statt finde, wenn dieselbe durch einen übereinstimmenden Beschluß beyder Kammern bestimmt wird;

3.) Daß die, solchergestalt von beyden Kammern beschlossene, Anklage dem Großherzog durch eine gemeinschaftliche Deputation beyder Kammern überreicht werde;

4.) Daß hierauf die Anklage, so ferne nach Beschaffenheit derselben, nicht zuvor den Ständen nähere Erläuterungen zu ertheilen nothwendig seyn sollte, dem Oberappellations-Gericht in einer an-

gemessenen Frist, zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung zuzustellen sey;

5.) Daß im Gesetz die geringste Anzahl von Richtern bestimmt werde, welche zur Fällung eines Urtheils gegen Minister und obersten Staatsbeamten erfordert wird;

6.) Daß im Falle, wenn diese geringste Anzahl von Richtern im O. A. G. nicht vorhanden wäre, sie aus den im Dienste ältesten Mitgliedern der Mittelgerichte ergänzt werden müsse;

7.) Daß dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Revision, mit völlig gleicher Wirkung wie das der Appellation, und eben so das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen, gegen das erlassene Erkenntniß zu stehe;

8.) Daß über diese Rechtsmittel abermals von dem Plenum des O. A. G. — jedoch im Falle der Revision mit Ausschluß der vorigen Referenten — entschieden werde;

9.) Daß im letztern Falle auf die Art, wie unter No. 6. angegeben ist, nicht nur die Anzahl der Richter zu ergänzen, sondern dieselbe auch über die gesetzliche Anzahl noch mit einigen Richtern zu vermehren sey;

10.) Daß gegen die Minister oder oberste Staatsbeamten, auch alsdann, wenn sie vor der wirklich erfolgten Anklage ihr bisheriges Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind, eine Anklage von Seiten der Stände Statt finde.

Wir beharren ꝛc.

§. 32.

Noch während der Dauer des Landtags — am 28. May 1821 — wurde hierauf die Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde bekannt gemacht.

Sie beruhete auf folgenden allgemeinen Bestimmungen:

1.) Das Ministerium ist in drey Departements abgetheilt, das des Innern und der Justiz; das der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses; sodann das der Finanzen.

2.) Wenn ein der besonderen Leitung eines Departemens zugewiesener Geschäftsgegenstand, in enge Berührung mit dem Geschäftskreise eines andern Departements tritt, so haben sich beyde hierüber gemeinschaftlich zu benehmen und im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten die Sache an das Plenum zu bringen, welches, wenn auch dort keine Vereinigung Statt findet, an den Großherzog zu berichten hat.

3.) Jedem Departement steht in der Regel ein Minister unter den unmittelbaren Befehlen des Großherzogs vor; er erstattet die mündlichen Vorträge an denselben und hat die Direction des Departements.

In dem Departement des Inneren und der Justiz, so wie in dem der Finanzen soll wenigstens ein Staatsrath mit Sitz und Stimme zur Bearbeitung der dem Departement angehörigen Geschäfte angestellt seyn, mit dem Vorbehalte, daß wenn der oder die in einem Departement angestellten Staatsräthe, die vorkommende Arbeit nicht zu bestreiten vermögen, Ministerialräthe mit bloß berathender Stimme beygegeben werden können.

4.) Gesetze und von dem Großherzog ausgehende Verfügungen hat derjenige Minister zu contra-

signiren, in dessen Departement sie einschlagen. Eben so unterzeichnet derselbe alle von diesem Departement ausgehenden allgemeinen Verfügungen.

Die Geheimen Staatsräthe contrasigniren nur in dem Falle, wenn der Minister durch Abwesenheit, Krankheit oder wegen anderer Ursachen verhindert und kein Stellvertreter für ihn ernannt ist, jedesmal mit dem Zusatze: „wegen Verhinderung des „Ministers."

Wenn ein Minister im Falle einer Meinungsverschiedenheit in dem Departement sich der Majorität nicht anschließen will, so ist er berechtiget, den Gegenstand der Berathung an das Plenum des Ministeriums zu bringen.

5.) Jeder Minister ist für das, was seinem Departement zu respiciren obliegt und für alles, was von demselben ausgeht, verantwortlich. Durch diese Bestimmung soll jedoch weder der Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Departements, noch auch dem gerichtlichen Urtheile in dem Falle präjudicirt werden, wenn der Minister sich auf rechtliche Entschuldigungsgründe und namentlich darauf berufen zu können glaubt, daß er durch einen factisch unrichtigen Vortrag des Referenten irre geleitet worden sey. —

Durch diese Verordnung stellen sich die Anträge, welche die Stände in Beziehung auf die Ausführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister

zu machen sich veranlaßt fanden, im wesentlichen als erledigt dar.

Hierdurch ist die wichtige Frage in Beziehung der Contrasignatur, entschieden und in Ansehung der Unterzeichnung, der von dem Ministerium selbst ausgehenden Verfügungen ist eine Bestimmung gegeben, nach welcher über die Person des den Ständen verantwortlichen Subjects, kein Zweifel entstehen kann.

Die übrigen in dem Beschlusse der Stände enthaltenen Anträge, sind in dem unterdessen erschienenen Gesetze aufgenommen worden.

Obgleich die Nothwendigkeit der Contrasignatur im Allgemeinen anerkannt und ausgesprochen ist, so muß man doch vermissen, daß dieses nicht in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit, sondern in der Verordnung die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend geschah. Der Unterschied ist wesentlich, weil das Princip, in dieser Form ausgesprochen, nicht als ein constitutionelles erscheint; seine Befolgung also nicht so garantirt ist, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn es in das Gesetz aufgenommen wäre, das einen integrirenden Theil der Verfassung ausmacht.

Bey der hohen Wichtigkeit, welche die Stände mit Recht auf die Anerkennung des Princips der Nothwendigkeit der Contrasignatur legten, erscheint

der angegebene formale Unterschied allerdings von einer nicht zu übersehenden Bedeutung. —

Durch die oben angeführte Verordnung ist übrigens noch ein weiterer Wunsch der Stände in Erfüllung gegangen, indem dadurch die Errichtung eines Staatsraths bestimmt ist, welcher neben dem Ministerium bestehen soll.

Der Wirkungskreis dieser Behörde soll berathend und entscheidend, nie aber ausführend seyn.

Berathend:

1.) Bey allen Gesetzes-Entwürfen und namentlich dem Finanzgesetz.

2.) Bey neuen Organisationen der Justiz und Verwaltungs-Behörden, deren Begutachtung dem Staatsrathe aufliegt.

Entscheidend:

1.) In Competenzstreitigkeiten unter Justiz und Verwaltungsbehörden.

2.) In allen Recursen von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen.

3.) In Fällen, wo eine vorläufige Untersuchung gegen solche Staatsdiener Statt findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerial-Departements sind, verfügt der Staatsrath entweder Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder Stellung vor Gericht, mit Suspension vom Amte.

Diese Errichtung eines Staatsraths, dessen Dienstfunctionen in der Verordnung eben so richtig als genau bezeichnet sind, ist ganz vorzüglich geeignet, eine bis dahin sehr häufig gefühlte Lücke in unserer Staatsorganisation auszufüllen und dadurch die vollständige Einführung der Verfassungsurkunde in das öffentliche Leben zu sicheren und zu beförderen. Sie ist deshalb von hoher Wichtigkeit und wird sich im Erfolge gewiß als sehr heilbringend für die ganze Verwaltung bewähren.

Nach der Bestimmung der Verordnung wird der Staatsrath gebildet: 1) aus dem Großprinzen und denjenigen Prinzen des Hauses, welchen der Zutritt aufgetragen wird. 2) Den Ministern. 3) Den Geheimen Staatsräthen der Ministerial-Departements. 4.) Denjenigen Staatsräthen, welche allenfalls eigends als solche angestellt werden. 5.) Denjenigen Staatsbeamten, welche neben ihrem eigentlichen Staatsamte als Mitglieder des Staasraths bestellt werden, deren Ernennung jedoch nur für ein Jahr verstanden wird, wenn solche nach Ablauf desselben nicht erneuert werden sollte. 6) Einem General-Secretär des Staatsraths.

§. 33.

II. Gesetz über die Angelegenheiten der Gemeinden. (Gemeinde-Ordnung.)

Unter allen Gegenständen der politischen Gesetzgebung ist zuverläßig keine wichtiger, keine mehr un-

mittelbar eigreifend in das innere Lebe des Staats, als die über die Organisation der Gemeindeverwaltung. Wenn diese verwarlost, oder nach unrichtigen Ansichten behandelt ist, so können die hieraus entstehenden Nachtheile durch die vollkommenste Einrichtung der Staatsverwaltung in ihren höheren Zweigen nicht gehoben, und in sehr vielen Fällen selbst nicht einmal gemildert werden.

Die zweckmäßige Thätigkeit der höchsten Staatsbehörde und der ihr unmittelbar untergeordneten Administrativstellen ist nothwendig bedingt durch eine wohlgeordnete Gemeindeverwaltung; ohne diese ist es nicht allein unmöglich, auf die gehörige Ausführung der bestehenden Einrichtungen und Verordnungen mit einiger Zuverlässigkeit rechnen zu können, sondern die Staatsregierung ist auch nicht im Stande, der Erhaltung und Vermehrung der Nationalwohlfahrt in ihren Quellen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Die deutschen Staatsregierungen verfuhren bisher in Beziehung auf diesen Gegenstand nach sehr verschiedenen Ansichten, und diese äußerten sich in ihrem praktischen Erfolge auf eben so verschiedene Weise.

Da, wo man die Angelegenheiten der Gemeinden ganz aus dem Geschäftskreis der obern Behörden ausschloß und die Besorgung derselben ohne Einschränkung den Gemeinden selbst überließ, entwickelte sich ein System von Oberherrschaft des Reichern über den minder

Begüterten, und es entstanden mannichfache Mißbräuche, die den Armen drückten und den Wohlhabenden zum Nachtheil des Gemeindevermögens begünstigten. Es war dieses eine natürliche Folge der Uebermacht, die der Reiche in den Verhätnissen der bürgerlichen Gesellschaft immer über den minder Begüterten ausübt, wenn er nicht durch bestimmte gesetzlichen Schranken zurückgehalten wird.

Da, wo man das Recht der Oberaufsicht aus dem Gesichtspuncte vormundschaftlicher Verpflichtung betrachtete, wurden die Gemeinden in einem Zustande von Abhängigkeit gehalten, der sich nur durch die Voraussetzung rechtfertigen ließ, daß denselben schlechthin alle Fähigkeit zu selbstständiger Besorgung ihres Interesse abgehe. Indem man nach dieser Voraussetzung verfuhr, benahm man den Gemeinden die Möglichkeit, diese Selbstständigkeit zu erringen, oder sich darin zu bestärken. Wenn sie sich so enge beschränkt fanden in der Verwaltung und Benutzung ihres Eigenthums; wenn sie bemerkten, daß diese mit nicht unbedeutenden Lasten verbunden war, welche an die vom Staate bestimmten Angestellten entrichtet werden müßten, so war es eine nothwendige Folge, daß das Interesse sich verminderte, welches die Gemeinden an dem Besitze ihres Eigenthums haben sollen, und daß eine Gleichgültigkeit gegen denselben immer mehr zunahm. Wie konnten die Mit-

glieder einer Gemeinde Beruf finden, sich für die Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens zu interessiren, wenn sie sich von der Mitwirkung auf die Verwaltung desselben ausgeschlossen sahen? Unter solchen Verhältnissen war nichts natürlicher, als die Begründung des Gedankens, daß die Regierung das Vermögen der Gemeinden als Finanzvermögen zu behandeln die Absicht habe.

Da auch unsere bisherige Gesetzgebung im Wesentlichen auf den Ansichten des zuletzt erwähnten Systems beruhte, so war die Nothwendigkeit einer Verbesserung längst als dringendes Bedürfniß anerkannt.

Die Verfassungsurkunde legte den Grund hierzu, indem sie in dem Art. 45. die Bestimmung aufnahm, daß das Gesetz über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden auf der Grundlage

„einer selbstständigen Verwaltung
„des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats,“

beruhen solle. Sie führte durch diese Bestimmung die Theilnahme der Staatsregierung an der Verwaltung des Gemeindevermögens in die ihr gebührenden Gränzen zurück, und wenn sie zugleich Art. 46. bestimmte, daß dieses Vermögen unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne,

so sicherte sie dadurch die Eigenschaft dieses Vermögens für die Zukunft und entfernte alle Besorgnisse, welche befangene Gemüther zu nähren sich allenfalls hätten veranlaßt finden können.

Bey keinem Theile der politischen Gesetzgebung ist es schwieriger, den beabsichtigten Erfolg der gegebenen Bestimmungen mit Sicherheit zu verbürgen, als bey dem, von welchem hier die Rede ist. Abstracte Forschungen führen hier nicht zum Ziele und es ist nothwendig, bey der näheren Ausbildung dieses Gegenstandes ganz vorzüglich der Erfahrung sich zu vertrauen und die Resultate derselben mit Sorgfalt zu benutzen. Von diesem Gesichtspunkte war auch die Staatsregierung bey dem Entwurfe des den Ständen vorgelegten Gesetzes-Vorschlags ausgegangen: Die Schwierigkeiten nicht mißkennend, welche sich dem Bestreben entgegensetzen, einem solchen Gesetze den Vorzug der Vollständigkeit hinsichtlich der Bestimmungen über Einzelnheiten zu ertheilen, glaubte die Staatsregierung um so mehr vorerst nur für die Errichtung der Grundlagen der neuen Ordnung der Gemeinden sorgen zu müssen, als es unverkennbar ist, daß es sogar schädliche Folgen haben könne, wenn man alles dasjenige, was nach allgemeinen Ansichten in der Verfassung der Gemeinden neu zu ordnen zweckmäßig scheinen mögte, mit einem Male gesetzlich bestimmen wollte. Man würde sich dadurch

der Gefahr aussetzen, dergleichen Bestimmungen wieder zurücknehmen zu müssen, weil sie sich im Erfolge als nachtheilig bewiesen; besser ist es daher, die gegebenen Grundlagen nach und nach zu vervollständigen und dabey die Lehren der Erfahrung zu benutzen, welche bey Gegenständen dieser Art die vorzüglichste Berücksichtigung verdient. —

Die Gemeindeordnung enthält sieben Titel, die nach einem sehr einfachen und anschaulichen System geordnet sind, und deren jeder die Hauptgegenstände behandelt, welche bey dieser Materie zu berücksichtigen waren.

Erster Titel. Von der Bildung und Eintheitung der Gemeinden (Art. 1 bis 7.)

Zweiter Titel. Von der Bildung und dem Geschäftskreis des Ortsvorstandes. (Art. 8 bis 40.)

Dieser Ortsvorstand wird gebildet

1.) aus dem Burgermeister

2.) einem, oder mehreren Beigeordneten desselben,

3.) dem Gemeinderath.

In dem zweiten, dritten und vierten Abschnitt dieses Titels sind die Bestimmungen enthalten, wodurch die Verhältnisse, die Pflichten und Rechte dieses Ortsvorstandes, nach seiner verschiedenen Eintheilung, festgesetzt sind.

Der fünfte Abschnitt (Art. 34 bis 40) verfügt über die Art und Weise, in welcher die Wahl des

Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Gemeinderaths geschehen soll.

Dritter Titel. Dieser handelt von der Art, wie das Ortsbürgerrecht erworben wird. (Art. 41 bis 54.)

Er bestimmt, daß es erworben werde

1.) durch die Geburt (Art. 41 bis 46)

2.) durch die Aufnahme in einer Gemeinde. (Art 47 bis 54.)

und setzt in zwey Abschnitten dasjenige fest, was hierbey namentlich rücksichtlich der Aufnahme

a.) bey Innländern,

b.) bey Ausländern

zu beobachten ist.

Der vierte Titel handelt von der Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen; im ersten Abschnitt (Art. 55 bis 60) von dem Gemeindeerheber und dessen Verhältnissen und Pflichten; im zweiten (Art. 61 bis 64.) von dem jährlichen Gemeindevoranschlag und dessen Form; im dritten endlich (Art. 65 bis 70.) von der Gemeinderechnung.

Der fünfte Titel behandelt die Bestimmungen rücksichtlich einzelner Gegenstände der Verwaltung, als Verkäufe, Verpachtungen, Capitalaufnahmen u. s. w. (Art. 71 bis 75.)

Der sechste Titel beschäftigt sich mit den Bestimmungen, nach welchen die Gemeindeumlagen geordnet und erhoben werden sollen. (Art. 76 bis 92.)

Der siebente Titel endlich liefert einige allgemeine Verfügungen, namentlich in Beziehung auf die Benutzung des Gemeindevermögens und die Theilung desselben. (Art. 93 bis 100.)

Schon diese summarische Uebersicht des Inhalts des Entwurfes, liefert den Beweis, daß er Alles umfasse, was als wesentlicher Gegenstand des Gesetzes betrachtet werden könne.

Bey den Ständen fand der ihnen vorgelegte Entwurf eine sehr günstige Aufnahme.

In der zweyten Kammer gieng man bey der Beurtheilung desselben von der Ueberzeugung aus, daß wenn gleich nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde eine Erweiterung der in dem Entwurf den Gemeinden eingeräumten Selbstständigkeit der Verwaltung, nicht ohne Grund würde in Anspruch genommen werden können, es doch nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßiger sey, innerhalb den Grenzen zu bleiben, welche der Entwurf vorzeichnet, indem erst von der Zeit und durch den practischen Gebrauch der gegebenen Grundlagen eine nähere Ausbildung dieser sowohl, als der politischen Fähigkeiten des Volkes selbst erwartet werden könne

und es erst alsdann angemessen seyn werde, der Selbstständigkeit der Verwaltung der Gemeinden, einen freyeren Spielraum zu gewähren, als der Entwurf ihr bereits einräumt.

Die Kammer mußte um so mehr dieser Ansicht huldigen, als sie es sich nicht verhelen konnte, daß zu den nachtheiligen Folgen des bisher beobachteten Systems auch die gehöre, daß die Fähigkeit einer selbstständigen Verwaltung im Inneren der Gemeinden abgenommen habe und daß der Gemeinsinn und das Interesse der Gemeindeglieder an der Erhaltung und Verbesserung ihrer Angelegenheiten bedeutend geschwächt worden sey. Bevor beydes neu belebt und gestärkt war, konnte ein zu rascher unvorherbereiteter Uebergang zu einem andern, dem vorher bestandenen, so sehr entgegengesetztem Systeme, nur nachtheilige Folgen befürchten lassen und es war daher gewiß weise, wenn man, die Extreme vermeidend, sich eine stufenweise Vollendung der neu geschaffenen Ordnung vorbehielt; zumal da die Staasregierung selbst offen die Erklärung gab: daß eine Erfahrung von vielleicht wenigen Jahren, es möglich machen dürfte, weiter zu bauen und immer mehr, besonders in größeren oder in schuldenfreyen Gemeinden, die Selbstständigkeit ihrer Verwaltung zu erweitern, und die Oberaufsicht des Staats in engere Grenzen zurückzuziehen. (1).

In der ersten Kammer glaubte man unter andern der Staatsregierung einen größeren Einfluß auf die Wahlen des Ortsvorstandes, als der Entwurf ihr gewährt, dadurch einräumen zu müssen, daß man ihr die Befugniß gestatte, im Falle sie keinen der drey zum Bürgermeister gewählten Candidaten die Bestätigung zu ertheilen gut finde, neue Wahlen mit Ausschluß der zuvor Gewählten, anzuordnen.

Die zweyte Kammer glaubte ihre Zustimmung zu diesem Amendement verweigern zu müssen, worauf denn auch die erste auf demselben nicht ferner bestand.

Die Bemerkungen und Anträge, worüber sich beyde Kammern in Beziehung auf diesen Gesetzes-Entwurf unter sich und mit der Staatsregierung zu verständigen hatten, waren übrigens nicht gegen die Grundbestimmungen gerichtet und so kam ohne bedeutende Schwierigkeit eine Vereinigung zu Stande, deren Resultat gewiß für das Land von den segenreichsten Folgen seyn wird, indem sie ihm eine Gemeinde-Ordnung gewährte, die wenn sie auch, ihre weitere Vervollkommnung von der Zukunft zu erwarten hat, doch ihrem inneren, gediegenen Werthe nach zuverlässig von keiner andern in Deutschland übertroffen wird.

Den Ständen muß es eine vorzügliche Beruhigung gewähren, neben den großen Resultaten dieses ersten Landtags, ein Gesetz erwirkt zu haben, welches sich so würdig an die Verfassungsurkunde anschließt und die Einführung derselben in das öffentliche Leben, so wesentlich befördert.

(1) In der sehr interessanten Rede, durch welche der Geheime Staats-Rath Jaup die Motive des Gesetzes-Entwurfs entwickelte. Siehe die Verhandlungen ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Gegenstände der inneren Verwaltung.

§. 34.

Wir schließen von dieser Rubrik die finanziellen Verhältnisse gänzlich aus, indem dieselbe in einem besonderen Abschnitt erörtert werden sollen und beschränken sie auf die übrigen Gegenstände der inneren Verwaltung. Dem angegebenen Zwecke unserer Schrift gemäß, können wir jedoch diesen nicht die Vollständigkeit der Erörterung widmen, mit welcher wir die constitutionellen Verhältnisse darstellen zu müssen glaubten. Diese sind die Basis des politischen Lebens des Volks, die ganze übrige Staatsverwaltung ist auf sie gegründet und richtet sich dergestalt nach ihnen, daß sie in ihren wesentlichen Bestandtheilen schon vollständig aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der diese ergänzenden Gesetze, erkannt werden kann. Da unsere Absicht dahin geht, aus den übrigen Gegenständen der landständischen Verhandlungen nur diejenigen in die gegenwärtige Darstellung aufzunehmen, welche von

allgemeinem Interesse sind, und da die beschränkte Zeit, welche uns zur Bearbeitung dieser Schrift vergönnt ist, uns nöthigt, selbst unter diesen eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, so können wir den Lesern keine vollständige Uebersicht des reichhaltigen Stoffs liefern, welchen die landständische Verhandlungen in dieser Beziehung enthalten, sondern sie nur auf diese selbst, mit der Bemerkung verweisen, daß der Inhalt derselben in mannichfaltiger Rücksicht geeignet ist, vollständige Befriedigung zu gewähren und im Ganzen einen Beytrag zur Geschichte der Entwickelung des repräsentativen Systems darbietet, der sich würdig an diejenigen anreiht, mit welchen andere Staaten vorausgegangen sind.

Da die allgemeine Klage in Ansehung der deutschen landständischen Verhandlungen, nemlich die über zu große Weitläufigkeit, nicht mit Unrecht auch die Hessischen getroffen hat, so dürfte es kein unverdienstliches Unternehmen seyn, von denselben einen Auszug zu liefern, so wie ihn von Soden aus den Verhandlungen des Baierschen Landtags vom Jahr 1819 geliefert hat. (1).

Von den Gegenständen der Verhandlungen der Hessischen Landstände, welche auf allgemeines Interesse Anspruch machen können, müssen wir uns begnügen, nur folgende in unsere Darstellung aufzunehmen:

(1) Die unzweckmäßige Ausführlichkeit in der schriftlichen und besonders in der mündlichen Darstellung, ist eine natürliche Folge der Unbekanntschaft mit den neu gegebenen Verhältnissen und der noch zur Zeit mangelnden Gewandheit sich in denselben schicklich zu bewegen, zum Theil kann sie auch subjective Ursachen haben. So viel ist gewiß, daß weit mehr Tact und gründlichere Bekanntschaft mit dem Kern der Sache dazu gehöre, zur rechten Zeit nur so viel zu sprechen, wie eben nöthig ist, als sich in breite Reden zu ergießen, bey denen auch der aufmerksamste Zuhörer oft in die Versuchung gesetzt wird, dem Redner die Frage zu stellen, welche bey Schiller, Wallenstein an Quästenberg richtet. Da zum Glück für die gute Sache in deutschen Ständeversammlungen, die scandalöse Lebhaftigkeit noch nicht einheimisch geworden ist, welche z. B. in der gegenwärtigen französischen Deputirtenkammer, weniger ergötzt, als indignirt, so sollten deutsche Volksredner es recht sorgältig zu vermeiden suchen, an die Geduld ihrer Zuhörer überspannte Ansprüche zu machen, weil sonst leicht die Folter der Langeweile und der Unbefriedigung, auf welche sich die Zuhörer gelegt finden, wenigstens ähnliche Scandale hervorbringen könnte, als sie dort der Parteygeist erzeugt. Erfreulich ist es zu bemerken, daß z. B. schon die letzten Hefte der Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung, in der besprochenen Hinsicht, ein der Nachahmung würdiges Muster darstellen.

§. 35.

I. Gesetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke.

Die Sicherung des Privateigenthums gegen jede willkührliche Verletzung, ist einer der ersten Zwecke der gesellschaftlichen Vereinigung und nächst der persönlichen Sicherheit, der wichtigste.

Gleichwohl ist es nach den Verhältnissen der Staatsverbindung nicht zu vermeiden, das unbeschränkte Dispositionsrecht, welches Jedem über sein Eigenthum zustehen muß, in dem Falle von seinem Willen unabhängig zu machen, und einem andern zu unterwerfen, wenn die Verwendung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke nicht umgangen werden kann, ohne das Interesse des Ganzen zu verletzen.

In einem solchen Falle kann die Aeußerung des Privatwillens nicht berücksichtiget werden, wenn sie dem aus richtigen Gründen zu vermuthenden allgemeinen Willen widerstrebt.

Da die Verfassungsurkunde Artikel 27. bereits den Grundsatz festgesetzt hatte, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung in Anspruch genommen werden könne, so gieng die Aufgabe eines über diesen Gegenstand zu erlassenden Gesetzes vorzüglich dahin: Bestimmungen aufzustellen, welche für den Fall entscheiden, wenn der Privateigenthümer behauptet, daß die Abtretung seines Eigenthums für den beabsichtigten Zweck nicht nöthig sey, oder wenn er sich mit dem Betrag der ihm dafür zugedachten Entschädigung nicht zufrieden erklärt.

Das Gesetz geht in beyden Rücksichten von folgenden Grundbestimmungen aus:

1.) Wenn die Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke im Ganzen, oder besondere Theile desselben, oder einzelner Staatsanstalten nach dem Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde nothwendig ist, so bleibt die Abtretung dieses Eigenthums und der dafür zu leistenden Entschädigung vorerst der Uebereinkunft der Verwaltungsbehörde mit dem Eigenthümer, im Wege des gewöhnlichen Kaufvertrags überlassen.

2.) Um diese zu bewirken wird eine Commission ernannt, welche aus den Bezirksbeamten, und mehreren zu dem Ortsvorstande gehörigen Mitgliedern der Gemeinde, denen auf Verlangen auch einer aus einer benachbarten Gemeinde zugegeben werden kann, und einem Kunstverständigen besteht.

Bey dieser können die Einwendungen des Eigenthümers, daß die Erreichung des öffentlichen Zwecks die Abtretung seines Eigenthums nicht nothwendig mache, vorgebracht werden, die Commission hat sie zu begutachten und sich zugleich über den Betrag der Entschädigung zu erklären.

3.) Ueber Einwendungen des Eigenthümers, welche die Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zur Erreichung des öffentlichen Zwecks, oder Zweifel zum Gegenstande haben, daß der angegebene öffentliche Zweck wirklich ein solcher sey, entscheidet

die obere Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium.

4.) Einwendungen des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit der ihm angebothenen Entschädigung, unterliegen der Entscheidung des Richters in dem gewöhnlichen Rechtsgange; der Richter hat jedoch bei seiner Entscheidung nur auf den reellen, nie auf den Affectionspreis Rücksicht zu nehmen.

5.) Erachtet die Verwaltungs-Behörde, mit Zustimmung des Staatsministeriums die unverzügliche Abtretung des Eigenthums, zur Erreichung des öffentlichen Zwecks nothwendig, so muß sie auch vor erfolgter richterlicher Entscheidung über den Betrag der Entschädigungssumme geschehen, die letztere jedoch in diesem Falle dem Eigenthümer in dem von der Local-Commission bestimmten Betrage wirklich angebothen und bey verweigerter Annahme in öffentliche Verwahrung gegeben werden.

Diesen, den Gegenstand des Gesetzes befriedigend erschöpfenden Grundbestimmungen, sind in dem Gesetze selbst solche Verfügungen beygefügt, welche den Zweck desselben in den speciellsten Detail der Ausführung, vollständig sicheren.

In der zweyten Kammer wurde der, diesen Gegenstand betreffende Gesetzes-Entwurf mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt und es

wurde ihm eine gleiche Theilnahme in der ersten Kammer gewidmet; die Staatsregierung genehmigte alle gemeinschaftlichen Wünsche beyder Kammern und so kam über diese wichtige, die Privatrechte des Staatsbürgers so sehr interessirende Materie, ein Gesetz zu Stande, das gewiß geeignet ist, alle die Rücksichten zu befriedigen, welche bey einem Gegenstande zu beachten sind, bey dem eines Theils despotische Beamten Willkühr, oder irrig aufgefaßte Begriffe über die Bedeutung öffentlicher Zwecke, andern Theils aber Selbstsucht oder unmotivirter Eigensinn, nur zu oft Veranlassung geben, dasjenige zu vereiteln, was das richtig erkannte, öffentliche Wohl, wirklich erfordert. (1).

(1) Die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen in den Protocollen der zweyten Kammer gewähren vieles Interesse.

§. 36.

II. Gesetz über die Leistung der Militär Dienstpflicht (Recrutirungs Gesetz).

Die Möglichkeit der Erhaltung der bestehenden Staats Verbindung fordert von den daran Betheiligten nicht allein solche Aufopferungen, welche durch die Hingabe eines Theils des Vermögens, zur Verwendung für die Erreichung des Staatszwecks, geleistet werden können — Steuern; — sondern

sie nimmt auch die Person des Staatsbürgers zur Leistung derjenigen Pflichten in Anspruch, welche die Vertheidigung der Intigrität des Vaterlandes oder der, von dem Staatsoberhaupte anerkannten Interessen desselben, jedem Staatsbürger auferlegt; die Militär Dienstpflicht.

Beyde Verpflichtungen können dann, wenn sie nicht in unverständigen, zwecklosen Uebermaaß in Anspruch genommen und wenn sie nach gleichförmigen Bestimmungen vertheilt werden, keinem Bürger, dem eine richtige Kenntniß von seinen Verhältnissen zum Staate beywohnt, als eine ungerecht drückende Last erscheinen.

Wohl aber müssen sie sich alsdenn ihm unter diesen Gesichtspunkte derstellen, wenn er die Bemerkung macht, daß Staatsbürger die mit ihm gleichen Schutz von Staate geniessen, von der Verpflichtung ihn zu vertheidigen befreyt sind. Die ehmalige Verfassung duldete diesen Mißbrauch. Der Adel, die sogenannten Schriftfässigen und namentlich die Beamten, gehörten nicht zu der Classe derjenigen, welchen die Militärdienstpflicht oblag. Ihnen schlossen sich die Bewohner der beyden alten Provinzialhauptstädte an. Diese Befreyungen hat die Verfassungsurkunde bereits aufgehoben und sie hat zugleich an die Stelle der willkührlichen Auswahl, welche nach dem alten Gesetze der Recrutirungsbeamte unter den Constrip-

tionspflichtigen ausübte, das Loos gesetzt wodurch entschieden wird, wer von diesen zu marschiren verpflichtet seyn soll. Dem durch das Loos Berufenen, gestattet sie, sich durch einen andern vertreten zu lassen.

Diese Fundamentalbestimmungen waren in dem, den Ständen von der Regierung vorgelegten Gesetzes Entwurf über die Recrutirung enthalten und gingen aus diesem demnächst in die Verfassungsurkunde über.

Die beiden ersten, nemlich allgemeine Dienstpflicht und Entfernung der Willkühr in der Auswahl der Pflichtigen, sind so tief in der Natur der Sache begründet, daß sie jedem als absolut nothwendig auffallen müssen; zweifelhaft aber ist allerdings die dritte, Zuläßigkeit der Stellvertretung. Es läßt sich dagegen anführen, daß durch sie eine Aristokratie des Reichthums begründet werde, die wenn sie der Gleichheit des Staatsbürgerverhältnisses nicht entspricht, noch den Nachtheil mit sich führt, der Verbesserung des Militärstandes in der Idee, entgegenzuwirken, indem alsdann nur solche Dienstpflichtige darin eintreten werden, deren Vermögensumstände es ihnen nicht erlauben einen Stellvertreter anzuschaffen, und die also nicht mit Neigung einer Verpflichtung sich unterziehen werden, welcher ein anderer, dem das Glück hierzu die Mittel, gewährte, durch Geldaufopferungen auszuweichen vorzog. Er-

wägt man, daß dieses bey der so zahlreichen Klasse derjenigen jungen Leute der Fall seyn wird, deren Eltern sich nur im Stande befanden, ihren Söhnen, eine ihr künftiges Fortkommen sichernde Bildung als Erbtheil zu hinterlassen, so muß die unbedingte Anwendung des Princips der Stellvertretung um so mehr bedenklich erscheinen, als sie nicht geeignet seyn dürfte die moralische Kraft des Währstandes zu erhöhen, die nur dadurch gehoben werden kann, wenn es nicht mehr als Opfer angesehen wird, dem Vaterlande mit seiner Person zu dienen. Da indessen die eingeführte allgemeine Dienstpflicht in dieser Rücksicht mit der Zeit vieles leisten wird, so fand man für angemessen, neben der Einführung derselben die Zulässigkeit der Stellvertretung auszusprechen, und zwar um so mehr als eben diese allgemeine Dienstpflicht, doch in Verhältnissen ihre Anwendung finden kann, wo es äußerst hart seyn würde, dem Verpflichteten nicht zu gestatten: seine Pflicht durch einen andern erfüllen zu lassen. Vielleicht dürfte in Folge der weiteren Ausbildung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, es demnächst Gegenstand der Prüfung werden: ob nicht die Stellvertretung zweckmäßiger nur als Ausnahme unter Bedingungen zuzulassen wäre, deren Inhalt sowohl als die Form ihrer, Willkühr und Collusionen

ausschliessenden Begründung, näher in Betrachtung zu ziehen wäre und richtig bestimmt, vielleicht als wesentliche Verbesserung des in dem gegenwärtigen Gesetze angenommenen Systems zu betrachten seyn dürfte.

Bey der Berathung über das Recrutirungs Gesetz, das der Natur der Sache nach, sehr viele bloß reglementärische Bestimmungen enthielt, gab der Abschnitt über die Befreyungen Veranlassung zu den lebhaftesten Debatten. Nachdem bisherigen Gesetze hatte die Regel bestanden: jeder Familie einen Sohn frey zu lassen; der Ausschuß trug auf Beybehaltung dieser Bestimmung anu nd in der Kammer wurde dieser Antrag eben so lebhaft angefochten, als unterstüzt. Er wurde auch nach geschlossener Discussion von der Majorität wirklich angenommen, da jedoch zur Zeit der Abstimmung, die Verfassungsurkunde bereits erschienen war, und man eine solche generelle Ausnahme von der Militärdienstpflicht, als dem Inhalte derselben widersprechend ansah, so konnte ein Beschluß der Kammer nicht durch die Majorität, sondern nur durch die Zustimmung von 26 Mitgliedern oder unter der im Artikel 110 der Verfassungsurkunde ausgedrückten Voraussetzung von $^2/_3$ derselben zu Stande kommen, da es hieran fehlte, so blieb der Antrag verworfen.

Die Verhandlungen über das Recrutirungs Gesetz, so wie sie in den Protocollen vorliegen, verdienen ohne Zweifel die aufmerksamste Beachtung, da darin der Gegenstand der Sache auf eine sehr gründliche und vielseitige Weise behandelt worden ist. Indem wir daher die Leser auf den Inhalt derselben in der Ueberzeugung verweisen, daß sie darin vollständige Befriedigung finden werden; hielten wir es für zweckmäßig hier eine Uebersicht der Hauptmomente des Gesetzes folgen zu lassen, wie solches auf den Grund der ständischen Beschlüsse, gleich nach dem Schlusse des Landtags erlassen ist.

1) Die Bildung und Ergänzung des Militärs geschieht durch solche Inländer, welche sich freywillig unter dasselbe aufnehmen lassen und solche welche das Loos unter den Militärdienstpflichtigen zum Eintritt in das Corps bezeichnet hat.

2) Der Inländer welcher als Freywilliger eintreten will, muß 16 Jahre alt seyn, und bedarf bis zum zurückgelegten 20ten Jahre, der Einwilligung der Eltern und Vormünder. Die Zulassung als Freywilliger findet nur bis zum zurückgelegten 32ten Jahre und Ausnahmsweise bey denen welche bereits 6 Jahre gedient haben, bis zum 36ten Jahre Statt. Der Freywillige engagirt sich auf 6 Jahre, im Fall des Kriegs aber auf so lange, bis seine

Entlassung ohne Nachtheil für den Dienst erfolgen kann. Er hat das Recht sich bey der Annahme die Truppengattung und das Corps zu wählen, in welchem er dienen will.

3.) Die Dienstpflicht beginnt mit zurückgelegten 20ten Jahre und dauert 6 Jahre. — Sie hört mit dem 26ten Jahre auf, wenn der Verpflichtete ohne sein Verschulden bis dahin nicht in Anspruch genommen worden ist. Sämmtliche im Dienstalter stehende Mannschaft wird in 6 Klassen abgetheilt, deren erste aus solchen Militärpflichtigen, welche ihr 20tes und die 6te aus solchen, welche ihr 25tes Lebensjahr zurückgelegt haben, besteht. — Zur Zeit des Krieges oder kurz vor dem Ausbruch desselben ist die Ertheilung des Abschiedes nach vollendeter Dienstzeit von den Umständen abhängig. Wenn Leute aus der zweyten und den folgenden Klassen gezogen werden, so haben die aus der zweyten nur 5 Jahre, die aus der dritten vier, aus der vierten drey, aus der fünften zwey und aus der sechsten ein Jahr in Friedenszeiten zu dienen.

4.) Außer den durch die Bundesacte befreyeten standesherrlichen Familien, den Militär Dienstuntauglichen und denen, welche nicht das Maas von 63hessischen Zoll haben, ist Niemand frey.

Folgende Individuen, werden, jedoch nur in dem Falle, wenn sie und ihre Eltern keine

50 fl. Steuern bezahlen und sonst ohne Vermögen sind, *) in das Depot, nemlich an das Ende ihrer Klasse versezt:

a.) Einzige Söhne deren Vater, oder wenn dieser verstorben, deren Großvater über 55 Jahre alt ist.

b.) Jeder Sohn dessen Vater oder Großvater jenes Alter erreicht hat, wenn deren jüngere Söhne entweder noch keine 18 Jahr alt, oder durch Gebrechen außer Stande gesetzt sind, zur Unterhaltung der Familien beyzutragen.

c.) Der einzige oder einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, welcher seine Mutter ernährt, oder zu ihrer Unterstützung zu Hause nöthig ist.

d.) Der Elternlose, welcher bey seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertrit, in so ferne keines derselben 18 Jahre alt und im Stande ist, den Bruder bey den Geschwistern zu vertreten.

e.) Soviel Söhne aus einer Familie, als aus derselben bereits vor dem Feinde geblieben, an Wunden oder directen Folgen des Feldzugs gestorben oder dadurch arbeitsunfähig geworden sind.

f.) Der Dienstpflichtige, welcher bereits einen, nicht als Stellvertreter eingetretenen Bruder im activen Dienste hat, soferne nicht schon einer seiner noch lebenden Brüder, aus diesem Grunde vom Marschiren befreyt worden ist.

In den Fällen a. bis e. werden auch die Militärs, welche bereits eingestellt sind, von dem activen Dienste losgegeben, und in das Depot gesetzt, wenn während der Dienstzeit sich der Fall zuträgt, wonach sie in das Depot gesetzt werden müßten, wenn sie noch nicht wirklich gezogen und eingetreten wären. (Also wenn z. B. zu a. ein im Dienste stehender Militär, dadurch daß sein Bruder gestorben, einziger Sohn wird.)

5.) Die Militärdienstpflichtigen in der Reserve und in dem Depot, so wie die zu dem wirklichen Eintritt in den Dienst Bezeichneten, können sich nicht verheirathen, außer in dem Falle, wenn sie einen Stellvertreter in ihre Nummer und in die Verhältnisse ihre Klasse stellen.

6.) Das jährliche Bedürfniß der Recruten wird aus der ersten Classe genommen, auch wenn sie, jedoch mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. In dieser Weise wird mit den drey ersten Classen fortgefahren und wenn dieselbe erschöpft sind, so kommen für den ferneren Bedarf die Depots der ersten, zweyten und dritten Classe zur Ziehung.

7.) Die aufgestellten Listen der Dienstpflichtigen werden zur Einsicht öffentlich in jeder Gemeinde angeheftet und es wird ein Protocoll bey dem Orts Vorstande eröfnet, um die Reclamationen dagegen

aufzunehmen. Aus diesen Listen werden die des Amts verfertiget und ebenfalls zur öffentlichen Einsicht vorgelegt. Diese werden von einer Recrutirungs-Commission, die aus einem Mitgliede der Provincial-Regierung und einem Offizier besteht, revidirt, und von derselben alle nöthigen Vorbereitungen zur Ziehung, so wie diese selbst vorgenommen.

8.) Zur Prüfung der Verhandlungen der Recrutirungs-Commission ist ein Recrutirungs-Rath bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Provincial-Regierung, einem General, oder Staabsoffizier höheren Ranges, einem Mitgliede der oberen Militär-Behörde und zwey Landräthen besteht.

9.) Im Anfange jedes Jahrs wird durch ein landesherrliches Ediet, die Anzahl der zur Completirung der Feldtruppen erforderlichen Recruten bestimmt. Die Repartition derselben auf die Provinzen und Aemter wird öffentlich bekannt gemacht.

10.) Die Dienstpflichtigen desselben Amts und derselben Klasse, haben das Recht die von ihnen gezogenen Nummern nach getroffener Uebereinkunft unter sich zu vertauschen.

11.) Der Stellvertreter muß aus der Einstandssumme eine hinreichende Caution für Armirung und Equipirung stellen. — Wenn derselbe während der Dienstzeit stirbt, so ist dadurch die Verpflichtung des Einstellers aufgehoben. Dagegen dauert aber

die Dienstpflicht des Stellvertreters fort, wenn der Einsteller während der Dienstzeit stirbt. —

Wenn der Stellvertreter in der ersten Hälfte der Capitulationszeit desertirt, so geschieht es auf Gefahr des Einstellers. — Den, dem Corps schon wirklich einverleibten Recruten ist es ebenfalls erlaubt, sich noch vertreten zu lassen und dasselbe ist ausnahmsweise und wegen eingetretener besonderer Verhältnisse, auch den wirklichen Soldaten, in beyden Fällen jedoch unter solchen Bedingungen gestattet, welche jede nachtheilige Wirkung auf den Dienst entfernen. —

In den eben angeführten Bestimmungen sind die Hauptgrundsätze des erlassenen neuen Recrutirungsgesetzes dargestellt; die darin enthaltenen Nebenverfügungen sind im Geiste der angegebenen Grundprincipien gedacht und zweckmäßig geordnet, um die Ausführung derselben zu sicheren; zur richtigen Beurtheilung des Ganzen schien es also um so weniger nöthig diese hier anzuführen, als sie größtentheils durch Rücksichten auf Localverhältnisse motivirt sind.

Im Ganzen stellen sich die Dispositionen dieses wichtigen Gesetzes gewiß von einer Seite dar, welche nach den Forderungen der Theorie sowohl, als nach den Erfahrungen der Praxis auf Beyfall und Billigung Anspruch zu machen berechtiget sind.

Was insbesondere die in Beziehung auf die Befreyung von der Militärdienstpflicht angenommene Grundsätze betrifft, so waren nach dem vorgelegten Entwurfe, alle diejenigen Individuen und noch einige andere, welche das Gesetz an das Ende des Depots setzt, definitiv befreyt. Die Ansicht der Stände, welcher die Regierung demnächst ihren Beyfall schenkte, ging aber dahin, daß besonders in Betracht des angenommenen Grundsatzes der Stellvertretung, definitive Befreyung nicht Statt finden könne, sondern daß die angegebenen Ursachen nur hinreichen könnten, eine Versetzung der hierdurch afficirten Individuen, an das Ende des Depots zu begründen.

Wenn auch in gewöhnlichen Zeiten des Friedens, diese Bestimmung der einer gänzlichen Befreyung vom Militärdienste gleich kommen mag, so erscheint doch dieselbe um so mehr gerecht und billig, als es sich nicht verkennen läßt, daß in Zeiten des Krieges, wo es die Erhaltung des Vaterlandes gilt, jede Befreyung von der Pflicht hierzu mitzuwirken, Versündigung gegen das Vaterland seyn würde und als auf der andern Seite es billig ist, in Zeiten des Friedens bey Erfüllung der Militärdienstpflicht schonende Rücksicht auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zu nehmen. Die Bestimmung des erlassenen Gesetzes ist daher gewiß geeignet, die verschie-

denen Ansichten über diesen Gegenstand in völlig befriedigender Weise zu vereinigen.

Wir haben hier noch des Antrags der Kammer zu erwähnen, daß es den Juden nur gestattet seyn solle, sich durch ihre Glaubensgenossen vertreten zu lassen und daß, um nicht gegen die Gleichheit vor dem Gesetze zu verstoßen, auch Christen sich keiner jüdischen Einsteher zu bedienen berechtiget seyn sollten. Der Zweck des Antrags war, die Juden mehr an den Militärdienst zu gewöhnen und dadurch mit der Gesellschaft näher zu verbinden. Der Antrag erhielt jedoch die Billigung der Staatsregierung nicht und da er eine offenbare Modification des Art. 29. der Verfassungsurkunde enthielt, so dürfte dieses um so mehr angemessen erscheinen, a's es nebst dem sehr problematisch seyn dürfte, ob die vorgeschlagene Bestimmung als ein richtig gewähltes Mittel zum Zwecke einer näheren Anschliessung der Juden an die bürgerliche Gesellschaft erscheine und ob diese nicht viel mehr hierin einen Act der Bedrückung erkennen würden?

(*) Weil wenn dieses nicht der Fall ist, die durch das Gesetz bezeichneten Individuen, sich der ihnen gestatteten Befugniß der Stellvertretung bedienen können. Das Gesetz sorgt also nur dafür, daß Personen denen der Zufall die Mittel zur Benuzung dieser Befugniß versagte, und deren Verhältnisse doch die Rücksichten der Humanität in Anspruch nehmen, so viel geschont werden, als es möglich ist, wenn man den Grundsatz definitiver Befreyungen nicht annimmt.

§. 37.

III. Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des Vermögens gegen Deserteurs und Refractärs tretende Strafen.

Da die Strafe der Vermögensconfiscation durch die Verfassungsurkunde abgeschaft war, so ward es nöthig die wegen solcher Verbrechen künftig eintretenden Strafen gesetzlich zu bestimmen. Man überzeugte sich, daß außer der militärischen Bestrafung nur eine Geldstrafe die zweckmäßige sey. und setzte also ein Minimum und Maximum derselben fest; zugleich knüpfte man hieran die Bestimmung einer fortdauernden Sequestration des Vermögens bis zur Rückkehr des Entwichenen, welche man dadurch zu beförderen beabsichtigte; jedoch ohne nachtheilige Folgen für die Erben desselben und mit unbeschränktem Vorbehalt der Dispositionsbefugnisse der Eltern.

§. 38.

IV. Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen.

Als Strafe des freywilligen, außerehelichen Beyschlafs zwischen Personen ledigen Standes, bestimmte die frühere Gesetzgebung Gefängnißstrafe, die mit einer bestimmten Geldsumme reluirt werden konnte,

späterhin war bloß Geldstrafe üblich. — Die Untersuchungen über die Vaterschaft waren häufig der Gegenstand der scandalösesten Processe. Das neue Gesetz, welches von der Kammer in Anregung gebracht, die Regierung vorlegte, erhielt die einstimmige Genehmigung beyder Kammern der Stände. Es hebt die Strafen des freywilligen, außerehelichen Beyschlafs unter Personen ledigen Standes auf und verordnet, daß ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken, oder zu überführen, auch wegen früherer, noch nicht anhängigen Fälle nicht mehr Statt finde, und gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes eben so wenig, als auf Privatgenugthuung und Kostenersatz ferner mehr zulässig seyn solle.

Diese gesetzliche Verfügung ist übereinstimmend mit der des Artikels 340. des Französischen Civilgesetzbuches. Es könnte vielleicht als zweckmäßig erscheinen, wenn auch hier, des darin vorgesehenen Falls einer Statt gehabten Entführung, auf welche die uneheliche Geburt erfolgt ist, Erwähnung geschehen wäre. Da indessen mit diesen Dispositionen die Materie von der Anerkennung natürlicher Kinder sehr genau zusammenhängt und es vorläufig nur als dringendes Bedürfniß erschien, dem Scandal der Fornicationsprocesse zu entfernen, so durfte eine

nähere Bestimmung füglich der bevorstehenden, neuen Civilgesetzgebung überlassen bleiben.

In Deutschland hat man übrigens verschiedentlich das in der französischen Legislation ausgesprochene Verboth der Vaterschaft als ein Product der Sittenlosigkeit der Revolution darzustellen gesucht und sich in Declamationen über die unvermeidlich demoralisirenden Folgen dieser Verfügung erschöpft und selbst Schriftsteller, die mit genauer Sachkenntniß und Unpartheilichkeit urtheilen (1), haben dafür gehalten: daß zwar der Mutter jede Klage auf Schadloshaltung zu verweigeren, dem Kinde aber ein, durch einen ihm zu bestellenden Vormund auszuübendes Klagrecht auf Anerkennung der Vaterschaft und Leistung der damit verbundenen Obliegenheiten, zu gestatten sey.

Mit Recht ist jedoch in dem befragten Gesetze die entgegengesetzte Ansicht angenommen.

Die französische Legislation ist bey ihrer Bestimmung von der an sich unerschütterlichen Wahrheit ausgegangen, daß die Thatsache der Vaterschaft, von der Natur selbst mit dem undurchdringlichen Schleyer des Geheimnisses verhüllt, keines positiven Beweises fähig sey, daß die juridische Gewißheit derselben daher nur auf einer, an das Bestehen der Ehe geknüpften legalen Vermuthung, oder auf einer freywilligen Anerkennung beruhen könne.

Als natürliche Folge dieser gewiß unbestreitbaren Betrachtung stellt sich die Verfügung dar, daß das Gesetz nur der, auf eine der angegebenen Arten constatirten Vaterschaft, bürgerliche Rechtsfolgen einräume, indem außer jenen Fällen es durchaus an, für das äußere Recht genügenden Beweisen der Vaterschaft fehlt, weil der Beweis einer Thatsache, welche die Möglichkeit der Vaterschaft begründet, nicht auch schon die Wirklichkeit derselben anzunehmen gestattet, sondern noch andere Gründe hinzukommen müssen, um zu diesem Schlusse zu berechtigen. Die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des, für den Staat so wichtigen Instituts der Ehe, erfordert es gebietherisch für die unverletzte eheliche Treue zu vermuthen; bey einem Weibe hingegen, welches gegen das Geboth der Sitte, seine Gunstbezeugungen verwilliget, ohne durch die eheliche Verbindung dazu authorisirt zu seyn, kann vernünftigerweise die Vermuthung nicht eintreten, daß sie bloß dem, welchen sie in Anspruch nimmt, sich hingegeben habe, und das Gesetz hat durchaus keinen Grund bey ihr die Bewahrung der Treue gegen jenes Individuum vorauszusetzen.

Es ist allerdings leicht die hier befragte gesetzliche Verfügung in Beziehung auf ein Mädchen, die aus ausschliessender Liebe sich ergeben hat, mit Farben auszumahlen, die sie als barbarisch gegen das Un-

glück einer solchen Getäuschten darstellen, und das Gefühl für diese und gegen den Verführer in Anspruch nehmen, zumal da das Gesetz schon um deswillen den Schein ungerechter Härte hat, weil es das männliche Geschlecht, auffallend gegen das weibliche begünstiget und alle Folgen gemeinschaftlicher Verirrung ausschliessend nur auf letzteres fallen läßt.

Allein eine Gesetzgebung, die nicht nach den Gefühlen entscheiden darf, welche ein einziger möglicher Fall erregen kann, wird auch eben so sehr die andern Rücksichten zu würdigen haben; sie wird erwägen, daß wenn das befragte Princip möglicherweise ein, durch Liebe verführtes Mädchen, hülflos der unglücklichen Lage überlasse, in welche es die natürliche Folge seiner Verirrung versetzt hat, dagegen das Princip der deutschen Gesetzgebung, das ausschweifende Mädchen gewissermaßen auffodere, sich denjenigen auszuwählen, welcher für die Folgen ihrer mit andern getheilten Begünstigungen büssen solle, ja sogar durch Bedrohung mit einer solchen Auswahl sich mehrere zinsbar zu machen.

Die Wahl unter dieser Alternative scheint den Gesetzgeber nothwendig zu der Ueberzeugung leiten zu müssen, daß das scheinbar härtere Princip doch dasjenige sey, welches im Ganzen, Zucht und ehrbare Sitte fördere, die sich da begründen werden,

wo das weibliche Geschlecht den Gedanken festhalten muß, daß das Gesetz sich ihrer nicht gegen die nachtheiligen Folgen annehme, denen eine sittliche Verirrung sie aussetzen kann, daß aber umgekehrt die Annahme des anderen Princips sogar zur Sittenwidrigkeit anreitzen könne, da wenn dem Vater vollständige Ernährung, Erziehung und Versorgung der unehelichen Kinder aufliegt, es sogar als vortheilhafter Erwerbzweig erscheinen könnte, die Mutter mehrere von anderen zu ernährenden und zu versorgenden Kindern zu werden.

Uebrigens muß für den angegebenen Fall, die Gesetzgebung auch auf die Einwirkung der öffentlichen Meinung zählen, die stets denjenigen Mann als ehrwidrig handelnd, brandmarken wird, der ein durch ihn unglücklich gewordenes Mädchen hülflos verläßt.

Es ist indessen nöthig, das in dem gedachten Gesetze angenommene Princip auch noch in besonderer Beziehung auf das Kind näher gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu vertheidigen, da wenn auch der Satz nachgegeben werden sollte, daß die Gesetzgebung eine von ihr verworfene Handlung nicht zur Quelle von Rechten für die, in gleicher Verirrung befangene Mutter erheben dürfe, doch noch behauptet werden könnte, daß Recht und Billigkeit fordere, dem unschuldigen Kinde nicht darum, weil

es einer Verirrung seiner Eltern das Leben verdankt, das Recht zu rauben, seinen Vater aufzusuchen und von ihm die gebührende Unterstützung zu verlangen.

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß wenn das Gesetz die von ihm anerkannte Wahrheit des aufgestellten Princips, in der Anwendung mit Consequenz durchführt, das Kind in die unglückliche Lage kommen könne, keinen Vater als den seinigen ansprechen zu können. Allein dieses ist an sich das Werk eines traurigen Geschicks, welches oft über der Geburt eines Menschen waltet, ohne daß die Gesetzgebung seine Einwirkungen zu entfernen vermögte. —

Das Gesetz versagt übrigens weder dem Kinde noch der Mutter die Befugniß alles aufzubiethen, um den angeblichen Vater zu überzeugen, daß er der wirkliche sey, in ihm den Glauben an die Treue der Mutter zu begründen und ihn solchergestalt zur Anerkennung zu vermögen. Was das Gesetz dem Kinde versagt, ist das Recht die Verbindlichkeiten des Vaters demjenigen aufzudringen, von welchem der Natur der Sache nach nicht bewiesen werden kann, daß er wirklich der Vater sey; das Gesetz raubt daher dem Kinde den Vater nicht, sondern es will nur, daß nicht auf Beweise, welche von einer bloßen Möglichkeit abgeleitet sind, ein Mann zur Uebernahme der Vaterschaft gezwungen werde,

der vielleicht die vollste Ueberzeugung in sich trägt es wirklich nicht, sondern nur der Stellvertreter eines andern zu seyn.

Uebrigens läßt sich leicht nachweisen, daß dem Kinde auf keinen Fall bedeutende, reelle Rechte entzogen werden. Es ist nemlich einleuchtend, daß die Gesetzgebung wenn sie die Vaterschaft auf den bloßen Beweis der Möglichkeit annehmen will, damit nicht die bedeutenden Folgen der freywilligen Anerkennung, sondern nur die Verbindlichkeit der Alimentation verknüpfen könne. Diese aber und die Erziehung des Kindes muß unter allen Umständen, auch wenn die Mutter unvermögend ist, besorgt werden. Das was das Kind durch eine ihm gestattete Klage von dem Vater erzwingen müßte, muß ihm daher doch zu Theil werden, gerade so wie den ehelichen Kindern, die vermögenslos, früh ihre Eltern und jene Verwandten verloren haben, welchen eine Vorsorge für sie obliegt. Auch diese Rücksichten sind daher nicht entscheidend gegen eine gesetzliche Verfügung, von der gewiß nicht geläugnet werden kann, daß dabey die Herrschaft ehrbarer Sitte auf eine dem Ganzen wünschenswerthe Art gewinnen werde.

(1) Gönner Archiv für Gesetzgeb. B. 3. S. 137. Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung. S. 154. ff.

§. 39.

V. Gesetz über die Auswanderungen.

Die verschiedenen gesetzlichen Normen, welche in einzelnen Theilen des Großherzogthums über das Recht der Auswanderung und die Art der Ausübung desselben bestanden, machten die Herstellung einer Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in Beziehung auf diese Materie wünschenswerth. — Der den Ständen hierüber vorgelegte Gesetzes-Entwurf gieng von der allgemeinen Voraussetzung aus: daß jedem Innländer das Recht der freyen Auswanderung gestattet seyn müsse, wenn nicht Rücksichten auf die Gläubiger, oder den öffentlichen Dienst im Wege stehen, und der Auswandernde entweder selbstständig seine persönliche Verhältnisse verfügen könne, oder die dazu erforderliche Einwilligung beybringe. Dieser Grundsatz ist im ersten Artikel des Gesetzes-Entwurfs ausgesprochen. — Da die Bundesacte den Einwohnern aller deutschen Staaten die Befugniß des Wegziehens in ein anderes deutsches Land gestattet, so ferne keine Verbindlichkeit zum Militärdienst entgegensteht, so ist hier bloß die Rede von Auswanderungen in nicht deutsche Staaten und auch bey diesen ist unstreitig der angenommene Grundsatz den Verhältnissen des freyen Staatsbürgers vollkommen angemessen. Bey aufgehobener Leibeigenschaft hat

jeder die Befugniß der freyen Verfügung über seine Person; wer den heimischen Boden anders durch so manche, jedem Menschen theuere Rücksichten geknüpft ist, zu verlassen sich entschließt, der muß durch wichtige Gründe dazu bestimmt werden; man würde den Staat in eine Zwangsanstalt umwandeln, wenn man dem Bürger die Ausführung eines solchen wohl überlegten Entschlusses verweigern, oder erschweren wollte. — Der Gesetzesentwurf verlangt Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und setzt nebst dem voraus, daß keine peinliche oder policeyliche Untersuchung die Anwesenheit des Auswandernden erfordere. Er erklärt die Kinder desselben ebenfalls als Fremde und gestattet die Zurücklassung derselben, soferne sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, nur auf besondere, von der Staatsregierung ertheilte Erlaubniß. — Alle diese Bestimmungen rechtfertigen sich aus der Natur der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse. Der zweyte Ausschuß trug daher mit Beyfügung einiger, außerwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen auf die Annahme des Gesetzes an.

Beide Kammern genehmigten diesen Antrag; hielten jedoch einen Zusatzartikel für zweckmäßig, wodurch den auswandernden Familien, von welchen Söhne im wirklichen Kriegsdienste stehen, die Verpflichtung zur Stellung einer Realcaution für die Dienstreue derselben auferlegt werde.

In dem Landtagsabschiede versagte die Staatsregierung diesem Zusatzartikel ihre Genehmigung, aus Gründen, die offenbar in einem liberaleren Sinne gedacht waren, als die welche den Antrag zu dem Zusatzartikel veranlaßt hatten.

§. 40.

VI. Gesetz über die Novalzehnten von neuen Anrodungen.

Der Novalzehnte ist unstreitig ein sehr gehässiges Hinderniß der Beförderung der Landescultur; er verhindert die Urbarmachung unfruchtbarer Steppen, indem er den Bebauer der Verpflichtung unterwirft, von den Früchten, welche sein Fleiß der Natur abzwang, dem Zehntberechtigten einen Theil abzugeben, der in sehr vielen Fällen vielleicht gerade dasjenige beträgt, was ihm als Lohn seiner mühsamen Anstrengung übrig bleibt. Der Reitz neue Anrodungen zu unternehmen und unbebaute Strecken zu cultiviren, muß bey einer solchen Aussicht nothwendig unterdrückt werden, da Niemand geneigt seyn kann, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, von welcher wenigstens in der ersten Zeit nicht er, sondern ein Dritter die Früchte zieht. Die Beförderung der Anrodungen kann daher nur dadurch erreicht werden, wenn den Gemeinden und Privaten die sichere Aussicht gewährt wird, daß sie die Früchte

ihres Aufwandes an Kräften und Kosten auch ungeschmälert genieſſen werden.

Dieſe Gründe veranlaßten die Regierung den Ständen den Entwurf eines Geſetzes vorzulegen, in welchem folgende Bestimmungen ausgeſprochen wurden

1.) Das Recht von künftigen neuen Anrodungen einen Novalzehnten zu beziehen, iſt aufgehoben.

2.) Wenn jedoch die Form der Cultur eines bereits zehntbaren Grundſtücks nur verändert, alſo namentlich ein dem Holzzehnten unterworfener Waldboden, in Fruchtfeld verwandelt wird, ſo dauert die Zehntpflicht fort.

3.) Die Zehntberechtigten in deren Bezirk neue Anrodungen ausgeführt werden, haben dafür, daß ſie davon den Novalzehnten nicht mehr zu beziehen berechtiget ſind, keine Entſchädigung irgend einer Art, anzuſprechen.

Von dieſen Bestimmungen konnte nur die letzte in Beziehung auf ihre Rechtlichkeit, Veranlaſſung zu näherer Erörterung darbiethen. In Rückſicht der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn hatte ſchon eine frühere Geſetzgebung den hier wiederholten Grundſatz ausgeſprochen; man durfte ihm daher um ſo unbedenklicher allgemeine Ausdehnung geben, als folgende Gründe entſcheidend dafür ſprachen:

1.) Das Recht den Novalzehnten zu beziehen iſt nur dann ein einträgliches, wenn neue Anrodungen

geschehen; sobald man also, wie es hier der Fall ist, mit Gewißheit voraussehen kann, daß dieselbe nicht vorgenommen werden können, soferne die Berechtigung der Erhebung des Neurottzehntens bestehen bleibt, so erscheint es als ein Recht, welches nichts einbringt und für dessen Verlust also um so weniger eine Entschädigung gefordert werden kann, als es unmöglich ist einen wirklich erlittenen Schaden zu liquidiren.

2.) Der Begriff der Entschädigung setzt vollständigen Ersatz des entbehrten Gewinns, oder des erlittenen Schadens voraus. Wollte man diesen demjenigen zur Pflicht machen, welcher eine neue Anrodung unternimmt, so würde daraus von selbst das Fortbestehen der Novalzehntberechtigung, nur in veränderter, äußerer Form ausgesprochen werden, denn ob von solchen neuen Anrodungen ein Naturalzehnten oder eine Abgabe unter dem Namen einer Entschädigung geleistet wird, ist für den Zweck, den das Gesetz beabsichtiget, im wesentlichen ganz gleichgültig; die Anrodung wird weder in dem einen, noch in dem anderen Falle geschehen, weil der Unternehmer dabey keine Aussicht hat, einen angemessenen Ersatz für aufgewandte Mühe und Kosten zu erhalten.

Das Recht des Zehntberechtigten erscheint also in jedem Falle als ein solches, welches unter beyden

Voraussetzungen nie practisch zur Ausführung kommen kann. Als ein Nominalrecht, dessen Aufopferung der Staat um so unbezweifelter in Anspruch zu nehmen die Befugniß hat, da die, dem Berechtigten ohnehin unnütze Beybehaltung desselben, dem Interesse der Gesammtheit nachtheilig ist.

3.) Daß die in dem vorhergehenden angenommenen, factischen Voraussetzungen vollkommen richtig sind, kann nicht bezweifelt werden, da es bekannt ist, daß die Unternehmung neuer Anrodungen vorzüglich in demjenigen Landesdistricten gelähmt ist, wo das Recht des Novalzehntens besteht.

Die Stände fanden sich aus diesen Gründen veranlaßt, den ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurf anzunehmen und darin einen neuen Beweis für das Bestreben der Staatsregierung zur Beförderung der Landescultur, dankbar zu erkennen.

Wenn dieser Beschluß in Beziehung auf das dem Fiscus zustehende Recht des Novalzehntens keiner Rechtfertigung bedarf, so glauben wir, daß die angeführten Gründe auch vollkommen hinreichen, um von den Ständen, den Vorwurf einer willkührlichen Behandlung der Privatrechte zu entfernen, für welche, wie die Verhandlungen beweisen, die Stände stets, selbst gegen die anscheinenden Forderungen der Billigkeit, die strengste Achtung bewährt haben.

§. 41.

VII. Gesetz über die Formen der Veräußerung der Domänen.

Der Artikel 6. der Verfassungsurkunde bestimmt ein Drittheil der gesammten Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, zur Tilgung der Staatsschulden, durch allmähligen Verkauf. Auch früher hatte in dem Großherzogthum der Verkauf von Domänen zur Deckung eingetretener Staatsbedürfnisse Statt gefunden. Es wurde hierbey nach dem Gesichtspunkte der Veräußerung des Privat-Vermögens, von Seiten der Verwaltungsbehörden verfahren; es waren keine bestimmte Formen vorgeschrieben und namentlich die öffentliche Versteigerung nicht erforderlich, sondern auch der Privatverkauf aus der Hand zulässig und der gewöhnliche. Eine solche Einrichtung war mit dem Bestehen landständischer Verfassung durchaus unvereinbar. Der Credit konnte keine feste Wurzel fassen, wenn den Staatsgläubigern nicht die Ueberzeugung gegeben wurde, daß die Veräußerung des zu ihrer Befriedigung bestimmten Vermögens, von aller Willkühr der Staatsverwaltungsbehörden unabhängig, nach festen Normen geregelt sey, deren Zweck dahin gieng, das Staats-Vermögen in dem möglich höchsten Preise zu veräußeren und das Verhältniß

der Staatsregierung sowohl als der neuen Erwerber nach genau bestimmten Grundsätzen zu reguliren.

Das, nach den vorgeschlagenen Modificationen beyder Kammern über diesen Gegenstand erlassene Gesetz, welches in seinen Hauptbestimmungen, mit der französischen Legislation in dieser Materie übereinstimmt, befriediget alle Ansprüche, welche in dieser Beziehung sowohl im Interesse des Staats, als der Gläubiger desselben und der Erwerber des veräußerten Staatseigenthums gemacht werden können, und ist in jeder Hinsicht von ausgezeichnetem, allgemeinen Interesse (1).

Wir glauben daher die Hauptbestimmungen desselben hier kurz angeben zu müssen:

1.) Jede Veräußerung im Inland gelegener Domänen, die nicht in gesetzlicher Form geschehen, ist nichtig.

2.) Diese wesentliche Formen sind:

a.) Bezeichnung der zu veräußernden Domänen durch das Staatsoberhaupt.

b.) Oeffentlicher Verkauf, soferne nicht gesetzliche Nothwendigkeit der Abtretung vorliegt.

c.) Vorhergegangene Bekanntmachung durch die Zeitung und Anschlag in dem Orte der gelegenen Sache, in den an den Bann anstossenden Gemeinden und in dem Hauptorte des Verwaltungs- und Justizbezirks.

d.) Die Ankündigung soll enthalten Ort, Tag und Stunde der Versteigerung; Bezeichnung der Nebenlieger, Gemarkung, Gewann, Flächeninhalt und bey Häusern die Straße.

e.) Ein ernannter Commissar leitet die Versteigerung in Gegenwart des Rentamtmanns.

f.) Der Zuschlag geschieht nach einer, die Willkühr des Commissars durchaus entfernendenden Einrichtung.

3) Als Anschlagspreis ist das Zwanzigfache des jährlichen Ertrags ohne Abzug der Steuern angenommen. Erfolgt kein diesen erreichendes Geboth so kann die Staatsregierung den Anschlag herabsetzen.

4.) Wer für einen anderen steigt, muß sich durch Vollmacht ausweisen.

5.) Der Commissar und der Domänenbeamte können nicht concurriren.

6.) Die Zahlung geschieht zu $\frac{1}{4}$ drey Monate nach der Versteigerung ohne Zinsen und für die übrigen $\frac{3}{4}$ in drey Jahreszielern mit 5 P. C. Zinsen.

7.) Der Steigerer übernimmt sogleich die auf das verkaufte Object bereits auserschriebene Steuern, tritt aber auch sogleich in den Genuß und in alle Rechte der Domänenverwaltung.

8.) Die Versteigerung hebt an und für sich die Miethe nicht auf.

9.) Die Güter werden frey von Hypotheken verkauft.

10.) Für in dem Versteigerungsprotocoll nicht genannte, auf dem Gute haftende Grundrenten und Zehntlasten, hat die Domänenverwaltung Gewähr zu leisten, nicht aber für Dienstbarkeiten.

11.) Das Eigenthum bleibt vorbehalten bis zur geschehener Zahlung.

(1) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer Heft 8. S. 74.

§. 42.

Den Wünschen und Anträgen, welche die Stände über Gegenstände der Verwaltung an die Regierung gelangen zu lassen, sich veranlaßt fanden, wurde von dieser die aufmerksamste Berücksichtigung gewidmet und der Landtagsabschied enthielt in dieser Beziehung die befriedigendsten Bestimmungen oder Zusagen. Wir müssen uns darauf beschränken nur einiger dieser Anträge hier zu erwähnen.

1.) Der Wunsch einer besseren Beförderung der Justizpflege wurde in Beziehung auf die Provinz Oberhessen und Rheinhessen vorgebracht. Die Regierung, welche diesem Gegenstande ohnehin schon früher ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatte, ordnete noch während des Landtages die geeigneten Maßregeln an, um die gerechten Wünsche zu befriedigen,

welche der vorhandene Zustand der Justizverwaltung erzeugt hatte. Die Vervollständigung dieser Maßregeln ist theils in dem Landtagsabschiede zugesagt, theils aber von der neuen gerichtlichern Organisation zu erwarten, welche seitdem in soweit bereits ausgeführt ist, daß die Trennung der Justiz von der Administration wirklich Statt gefunden hat, und beide Zweige der Verwaltung besonderen Beamten übertragen sind.

2.) Der Antrag auf Einführung eines Wechselrechts nach gleichförmigen Bestimmungen war zwar das Resultat eines in vielfacher Hinsicht dringend gefühlten Bedürfnisses, zumal in Beziehung auf die commerciellen Verhältnisse der Stadt Offenbach, die wegen ihrer ausgedehnten Handels- und Gewerbs-Thätigkeit allerdings Anspruch auf die besondere Aufmerksamkeit der Regierung hat. Der Gegenstand hing indessen zu enge mit der angeordneten Bearbeitung der Civilgesetzgebung zusammen, als daß dem Antrage noch im Laufe des Landtages eine Berücksichtigung hätte werden können. Die provisorische Einführung des Frankfurter Wechselrechts in der Stadt Offenbach, fand Schwierigkeiten, welche auf die Beschaffenheit dieser Wechsel-Ordnung gegründet waren. Die Umarbeitung derselben ist nemlich in Frankfurt selbst längst schon als dringendes Bedürfniß anerkannt, sie ist auch um so nothwendiger, als

sie kein genau geordnetes, zusammenhangendes Ganze bildet, sondern durch ältere und neuere gesetzliche Bestimmungen, Observanzen, Gerichtspräjudicien u. s. w. vielfach modificirt, außerdem in der Anlage und Ausführung häufig auf besondere Localverhältnisse berechnet und nur für diese passend ist. Die nothwendige neue Redaction derselben würde also eben so viel und vielleicht noch mehr Mühe und Zeitaufwand erfordert haben, als die Bearbeitung eines neuen für die Verhältnisse des Großherzogthums besser passenden Wechselrechts.

3.) Die Verbesserung des Schulwesens, für welche die Regierung ohnehin stets große Aufmerksamkeit bewiesen hatte, wurde von den Ständen ebenfalls als ein ihrer Sorgfalt vorzüglich würdiger Gegenstand behandelt. Um die Regierung in den Stand zu setzen den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen zu genügen, bewilligten die Stände außer dem Anschlage des Budgets die Summe von 12,000 fl. zur Verwendung für diesen Zweck.

Eben so erhielt die Landesuniversität einen ausserordentlichen Zuschuß von 10,000 fl.

4.) Die Ausübung des bestehenden Regals der Salpetergrabung wurde von den Unterthanen auf dem Lande sehr drückend gefühlt; es waren damit manche unvermeindliche Inconvenienzen verbunden und es hatten sich dabey so zahlreiche Mißbräuche

eingeschlichen, daß die Ausübung dieses Regals mit Recht als eine Last betrachtet wurde, die man um so empfindlicher fühlen mußte, als das fiscalische Interesse dabey eher benachtheiliget, als befördert wurde.

Die Stände erbathen sich daher die Aufhebung des, die Ausübung des Salpeterregals bestimmenden Gesetzes und der Großherzog, unterrichtet von den bestehenden Verhältnissen, nahm keinen Anstand, diese Bitte zu gewähren und dadurch die Unterthanen gegen manche, ihre häusliche Verhältnisse störenden Plackereien und wirkliche Beschädigungen sicher zu stellen.

5.) Als einen der wichtigsten Anträge, welchen die Stände der Staatsregierung zu machen sich veranlaßt fanden, verdient unstreitig der bezeichnet zu werden, welcher das Frohndwesen in dem Standesherrlichen und Patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken betraf.

Der über diesen Gegenstand gemachte Antrag gieng von der zweyten Kammer aus und wurde von dem Abgeordneten Krönke vorgebracht.

Die Veranlassung hierzu lag um so näher, als schon die frühere Gesetzgebung des Großherzogthums sich mit diesem Gegenstande beschäftiget und in mehreren, im Ganzen sehr zweckmäßigen Verordnungen die schwierige Aufgabe zu lösen versucht hatte, welche

die Berichtigung eines Verhältnisses darbiethet, von dem, wenn es auf der einen Seite als dem Standpunkte der politischen Cultur der Staaten durchaus widersprechend erscheint, doch anderer Seits nicht verkannt werden kann, daß es einen wesentlichen Bestandtheil des Privateigenthums der Berechtigten bilde und also in dieser Hinsicht alle die Rücksichten in Anspruch zu nehmen habe, welche die Achtung gegen die Unverletzlichkeit des Privateigenthums gebiethet.

Die Motion von welcher hier die Rede ist, wurde durch die Beobachtung veranlaßt, daß die Vollziehung der über das Frohndwesen erlassenen Verordnungen in den Bezirken der Standesherrn und der Patrimonialgerichtsherrn, zu großen Schwierigkeiten ausgesetzt sey und daß die Bewohner derselben also fortwährend des Genusses des besseren Zustandes entbehrten, welchen ihnen die bestehende Gesetzgebung zu verbürgen die Absicht hatte.

In diesem Sinne übergab der Abgeordnete Krönke einen Antrag bey der zweyten Kammer, welcher auf baldige Vollziehung der über das Frohndwesen bestehenden Verordnung in den Souveränitätslanden gerichtet war, und den Vorschlag enthielt, daß nöthigen Falls der Staat einen Theil der den Frohnd-berechtigten zu leistenden Entschädigung übernehmen möge.

Der dritte Ausschuß, an welchen die Kammer, diesen wichtigen von ihr mit vorzüglicher Theilnahme aufgenommenen Antrag verwieß, erstattete hierüber durch den Abgeordneten Knapp einen, alle bey diesem Gegenstande zu berücksichtigenden Verhältnisse vollkommen erschöpfenden Bericht.

Da die gediegene Präcision, in welcher derselbe abgefaßt ist, keinen Auszug gestattet und die Wichtigkeit des Gegenstandes dem Leser die vollständige Mittheilung des Berichts wünschenswerth machen muß, so halten wir es für angemessen dieselbe hier zu geben.

Der Bericht lautete wie folgt.

Der Abgeordnete Krönke hat durch seinen, Ihnen, meine Herrn, bereits bekannten Antrag, das Frohndwesen in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken betreffend, einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der — wie er sehr richtig bemerkt — für ein Viertheil der Bevölkerung des ganzen Großherzogthums vom höchsten Interesse ist.

Vom dritten Ausschusse, welchem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, bin ich beauftragt, das Resultat seiner gepflogenen Berathung, Ihnen, meine Herren, hiermit vorzulegen.

Es wird für's erste nöthig seyn, den Hauptinhalt der über das Frohndwesen bereits erlassenen gesetzlichen Verfügungen hier bemerklich zu machen.

Durch die höchste Verordnung vom 25. May 1811 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft, mit Vorbehalt einer Entschädigungsleistung, ausgesprochen. Zur Ausmittelung der Entschädigungssumme für alle Leibeigenschaftsprästationen, wozu auch die auf diesem Verhältniß beruhenden Frohnden gehören, ließ man bis zum letzten Juni 1813 der gütlichen Uebereinkunft zwischen Leibherren und Leib-

eigenen freien Raum, und bis dahin sollten auch die hergebrachten Prästationen fortgeleistet werden.

Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist sollte die Naturalleistung aufhören, die Entschädigungssumme durch die einschlagenden Polizeybeamten, vorbehaltlich des Recurses an die Regierungen, ausgemittelt, und dabei alle Hand- und Spanndienste, die nicht zu den Landes- und Gemeindefrohnden gehören, und die nicht ursprünglich für die Ueberlassung eines Gutes oder eines andern dinglichen Rechts bedungen wurden, im Zweifelsfall für Leibeigenschaftsfrohnden betrachtet werden.

Am 2. Juli 1813 wurde die vorgeschriebene Frist bis zu Ende Juni 1814 verlängert, und am 15. August 1815 verodnete man: „daß die Frohndpflichtigen ihre bisherige schuldige Dienste, bey Vermeidung scharfer Zwangsmaasregeln, unverändert fortleisten müssen, bis die den Frohnberechtigten dafür gebührende Entschädigung, entweder auf dem Wege gütlicher Vereinigung beyder Theile, oder, in deren Entstehung, von Regierungswegen ausgemittelt und festgesetzt sey."

Am 25. Oct. 1815 verlängerte die Regierung die Frist, jedoch nur hinsichtlich der Leibeigenschaftsdienste und Frohnden, auf weitere zwey Jahre, mit dem Beifügen, daß die Frohnden so lange fortentrichtet werden müßten, bis über die Entschädigung der Dienstberechtigten das Nöthige definitiv entschieden seyn würde.

Durch die Verordnung vom 8. April 1819 wurde endlich bestimmt:

1.) Die Leibeigenschaftsfrohnden sollten, wie schon früher verfügt war, entweder in 5jährigen unverzinslichen Zielern abgekauft, oder in Grundzinsen verwandelt werden. Den Frohndpflichtigen, welche die Ablösungssumme nicht aufbringen könnten, oder die Verwandlung in Grundzinsen nicht wünschten, wurde gestattet, entweder die Zinsen der Abkaufssumme zu entrichten, oder auch die Naturalfrohnden fortzuleisten.

Diese Vorschriften sollten die Regierungen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken durch die Hoheitsbeamten vollziehen lassen, und von deren Bestimmung des Entschädigungskapitals sollte nur ein Recurs an die Regierung der Provinz statt finden.

2.) Die an die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn bis dahin geleisteten, aber für Staatsfrohnden erkannten, Hand- und Spanndienste wurden, ohne eine zu leistende Entschädigung, aufgehoben, und den Regierungen die Sorge für die Ausscheidung dieser Staatsfrohnden zur besonderen Pflicht gemacht.

3.) Hinsichtlich der gutsherrlichen Frohnden wurde es den Dienstpflichtigen freigestellt, ob sie solche, nach den für die Leibeigenschaftsfrohnden bestimmten Normen, abkaufen, in Geldgrundzinsen verwandeln, oder dieselben in Natur fortleisten wollten. Im letzteren Fall verlangte man die Errichtung neuer Frohndaccorde.

4.) Alle ungemessene Leibeigenschafts- und gutsherrlichen Frohnden sollten, im Fall der Fortleistung, durch die Hoheitsbeamten in gemessene verwandelt; und

5.) Den Frohndpflichtigen sowohl alsdann, als auch bei eintretender Abkaufung oder Verwandlung, am Steuerkapital in Abzug gebracht werden.

Es sind sonach die Staatsfrohnden aufgehoben, und sollen von den anderen ausgeschieden werden.

Die Leibeigenschaftsfrohnden sollen jeden Falls in einen Kapitalanschlag gebracht werden, dem Frohndpflichtigen steht es aber frei, ob er sie ablösen, in Grundzins verwandeln, oder ferner in Natur verrichten will.

In Ansehung der gutsherrlichen Frohnden ist der Anschlag des Kapitalwerthes nicht nothwendig vorgeschrieben, er geschieht nur in dem Fall, wenn der Frohndpflichtige die Last ablösen, oder in Grundzinsen verwandeln will, welches ihm nun gestattet ist.

Auf jeden Fall sollen alle ungemessene Frohnden in gemessene verwandelt, und an den Steuerkapitalien der Frohndpflichtigen das Betreffende in Abzug gebracht werden.

Die Absicht, welche diesen Verordnungen zum Grunde liegt, ist durchaus wohlthätig und gewiß nichts wünschenswerther, als das Aufhören aller Naturalfrohndleistungen in der kürzesten Zeit bewirken zu können; denn unter allen sogenannten Feudallasten stellen sich — betrachtet man die Sache aus dem Gesichtspunkt der Nationalöconomie — gerade die Frohnden als die schädlichsten dar.

Der Aufwand, welchen sie dem Frohndpflichtigen verursachen, ist zuverlässig dreifach größer, als der Nutzen, den sie den Frohnd-

herrn gewähren, und es gehen mithin zwei Theile des gesammten Aufwandes ohne allen Zweck gänzlich verloren.

Der Grund dieses Mißverhältnisses liegt eines Theils in der Art und Weise wie — zumal bei ungemessenen Diensten — die Frohndarbeit verrichtet wird; denn ein Taglöhner leistet mehr als drei Fröhner — anderen Theils in der, meistens bedeutenden, Wegstrecke, welche der Frohndbare zurücklegen muß, bis er nur an den Ort, wo er arbeiten soll, gelangen, und von da wieder in seine Wohnung zurückkommen kann — und endlich in der Zeit, zu welcher man diese Dienstleistungen fordert. Die meisten, namentlich die zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden, werden gerade dann gefordert, wann der Landmann mit seinem eigenen Ackerbau völlig beschäftigt ist, und seine eigene Arbeiten nur mit großem Nachtheil unterbrechen kann; auch die übrigen fordert der Frohndherr, wann er sie braucht, nicht aber blos dann, wann der Frohndpflichtige unbeschäftigt ist.

Nicht minder vollkommen rechtlich war der, in den vorliegenden Verordnungen überall ausgesprochene Wille der Staatsregierung, daß alle frohndbare Unterthanen des ganzen Großherzogthums bei der Ablösung oder Verwandlung der Naturaldienste nach gleichen Normen behandelt, und daß, nach Verhältniß der getragenen Last, keiner mehr bezahlen soll, als der andere.

Indessen haben sich rücksichtlich dieses Punkts, nemlich der gleichen Behandlung der Frohndpflichtigen, hauptsächlich in den Souverainetätslanden Schwierigkeiten ergeben, welche die volle Erreichung der beabsichtigten staatswirthschaftlich guten und durchaus gerechten Zwecke der Staatsregierung nicht erwarten lassen, und darum eine Beseitigung erfordern. Ich will mich hierüber deutlicher erklären.

Bei Bestimmung der Ablößungssummen kommt es ganz vorzüglich auf die Festsetzung der Zahl der zu leistenden Dienste nnd den Anschlag ihres Werthes an, und jeder, mit dem Frohndwesen einigermaßen bekannte Geschäftsmann wird zugeben müssen, daß hierbei fast allein Localverhältnisse entscheiden, und darum dem Ermessen der ausführenden Behörde, wären auch die gesetzlichen Vorschriften noch so genau, immerhin ein weiter Spielraum bleibt.

In Ansehung der fiscalischen Frohnden tritt noch die Betrachtung hinzu, daß selbst bei einer, unter dem wahren Werth bestimmten

Ablösungssumme, eigentlich nichts verloren geht, weil der hierdurch mögliche Ausfall an den Staatseinnahmen wieder durch höhere Steuern gedeckt werden kann. Und so kam es dann, daß man von Seiten der hiesigen Hofkammer für die Ausscheidung der Staatsfrohnden und für die Werthbestimmung aller übrigen äußerst billige Grundsätze annahm, und darum das ganze Ablösungsgeschäft aller Leibeigenschafts- und gutsherrlichen fiscalischen Frohnden, mit alleiniger Ausnahme der noch nicht ganz beendigten Abhandlung in den Aemtern Darmstadt, Pfungstadt, Umstadt und Steinheim in der Provinz Starkenburg vollendete.

Das ganze Ablösungscapital wird sich einschließlich der noch nicht ganz regulirten Aemter, auf die Summe von ungefähr 125,000 fl. belaufen.

Die Hofkammer zu Gießen hat zwar ihrer Seits bedeutend höhere Anforderungen gemacht, welche eben darum von den Unterthanen noch nicht anerkannt worden sind; es versteht sich aber von selbst, daß diesen von Seiten der obersten Staatsbehörde dieselben milden Bedingungen gestattet werden müssen, welche man in der Provinz Starkenburg genehmigt hat. Das Gegentheil wäre eine offenbare Ungerechtigkeit.

Ganz anders verhält es sich in den Souverainetätslanden.

Dort sind nun die Frohndgerechtsame reines Privateigenthum der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn.

Konnte man, aus Gründen des allgemeinen Wohls, von ihnen fordern, daß sie sich die Ablösung oder Verwandlung dieser Gerechtsame müssen gefallen lassen, so ist man doch nicht berechtigt, ihnen zuzumuthen, weniger dafür zu nehmen, als sie ihnen wirklich nützen.

Sie vermögen es nicht den Verlust im Wege der Besteuerung wieder zu ersetzen und zur Verschenkung haben sie keine Pflicht.

Natürlich geht man also hier bei Ausscheidung der Staatsfrohnden, für die eigentlich nichts vergütet werden soll, so wie bei Bestimmung der Zahl und des Werths der übrigen Frohnden, von ganz anderen Gesichtspunkten aus, und es müssen sich in den Souverainetätslanden verhältnißmäßig weit höhere Ablösungssummen ergeben, als in den Domänialämtern.

In diesen nothwendig höheren Aufforderungen liegt denn auch ein vorzüglicher Grund, daß das Ablösungs- oder Verwandlungsgeschäft in den Souveränetätslanden nur sparsamen Fortgang gewinnt, und auf dem bisherigen Wege schwerlich beendigt werden wird.

Der Frohndpflichtige in diesen Bezirken, wird keinen Grund finden können, warum er mehr zahlen soll, als sein Nachbar in den Domanialämtern, und wird nicht einsehen, weshalb er noch überdieß die dem letzteren zugegangenen Erleichterungen durch erhöhte Steuerbeiträge zu decken verpflichtet seyn soll. Er wird sich also bei jeder, auch noch so gerechten Forderung für übervortheilt halten, und — da ohnehin in vielen dieser Bezirke, durch das Zusammentreffen höchst ungünstiger Ereignisse und Verhältnisse, eine außerordentliche Erschöpfung der Unterthanen eingetreten ist — es vorziehen, ieber die alte Last zu behalten, als eine Geldsumme dafür zu übernehmen, deren Rechtmäßigkeit er nicht einsehen kann, und an deren möglichen Entrichtung er verzweifeln muß.

Diese Ungleichheit zwischen den Frohndpflichtigen der Domanial- und Souveränetätslande muß also nothwendig beseitigt werden, und da die letzteren so wenig daran schuld sind, als ihre Frohndherren, so ist es eine unbestreitbare Forderung des Rechts, daß der Staat hier in das Mittel trete, und die Gleichheit wiederherstelle. Da er aber, ohne vertragsmäßig erworbene Rechte zu verletzen, die einmal genehmigten Ablösungssummen in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg nicht erhöhen kann, so muß er nicht nur die übrigen fiscalischen Frohndpflichtigen auf denselben Fuß behandeln, sondern auch dasjenige übernehmen, was die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn für ihre Frohnden mehr zu fordern berechtigt sind, als von den Frohndpflichtigen derselben, wären sie dem Fiscus frohndbar gewesen, würde verlangt worden seyn.

Der Antrag des Abgeordneten Krönke stellt sich demnach als zweckmäßig und vollkommen rechtlich begründet dar.

Die Ausführung desselben würde nach folgenden Grundzügen — deren nähere Ausbildung der Staatsregierung vorbehalten werden muß — geschehen können.

1.) Die dem Fiscus frohndbaren Unterthanen der Provinz Oberhessen, müssen gerade so, wie die der Provinz Starkenburg behandelt werden.

2.) Der Staat entschädigt alle Frohndberechtigte durch immerwährende Geldrenten aus den Staatskassen für ihre sämmtliche Frohnden, mithin auch für die schon in Geld verwandelten.

3.) Die frohndbaren Unterthanen in den Souveränetätslanden bezahlen dagegen jährlich soviel an die Staatskasse, als der Grundzins betragen haben würde, wenn sie nicht mehr Frohnden geleistet hätten, als die Unterthanen in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg, und man diese eben so, wie da, berechnet und angeschlagen haben würde.

4.) Es wird im Voraus ein gewisser Tag bestimmt, an welchem alle Naturalfrohndleistung und die Zahlung des Frohndgeldes, an die Frohndherrn, überall aufhört, und der Bezug der Rente dafür, nach definitiver oder provisorischer Bestimmung derselben so wie die Entrichtung der Beiträge von den Frohndbaren an die Staatskasse, anfängt.

5.) Um mehr Einheit in die Geschäftsbehandlung zu bringen, müßte die Ausführung wo möglich einem Commissär übertragen,

6.) Für die gegen seine Entscheidungen etwa zu ergreifenden Recurse, eine peremtorische Frist bestimmt, und

7.) Mit deren Erledigung die, dahier für Rheinhessen bestehende, Appellationscommission in Administrivjustizsachen beauftragt werden.

Auf diese Weise werden die Frohndherren der so unangenehmen Collisionen und Abhandlungen mit den einzelnen Frohndpflichtigen überhoben. Die Absonderungen der Leibeigenschafts- und gutsherrlichen, und die Verwandlungen der ungemessenen in gemessene Frohnden, zwei sehr schwierige und viele Contestationen verursachende Geschäfte, fallen als ganz unnöthig weg. Die Frohndherren haben nicht mehr zu befürchten, daß ihnen nur einzelne, nichts nützende, Naturalfrohnden übrig bleiben; und die Bestimmung eines Tages, an welchem alle Frohnden aufhören, die Renten aber anfangen, setzt sie in den Stand, die erforderlichen Abänderungen in ihren bisherigen oeconomischen Einrichtungen zu rechter Zeit und ohne Schaden zu treffen, was bei einer ungewissen theilweisen Ablösung nie geschehen kann.

Die Frohndpflichtigen werden sehr wesentlich erleichtert, wissen woran sie sind, und werden vieler Gänge und Kosten überhoben.

Nicht minder geschieht dem Art. 25. der Constitution Genüge, mit welchem die Möglichkeit oder Wirklichkeit einer ferneren Leistung der Leibeigenschaftsdienste im Widerspruch steht; denn für denjenigen, der noch mit dem Leib dienen muß, ist die Leibeigenschaft nicht aufgehoben.

Die Bestimmung einer peremtorischen Frist für die Einlegung etwaiger Recurse, wird das Geschäft beschleunigen, und wenn diese Recurse künftig nur von einer Behörde, und zwar einer solchen, welche nicht selbst administrirend ist, definitiv entschieden werden, so muß dieß bei den Betheiligten mehr Zutrauen erwecken, auch größere Einheit in den Entscheidungen bewirken.

Der dritte Ausschuß, welcher diese Ansichten genehmigt hat, trägt daher darauf an, daß die hohe Staatsregierung über diesen Gegenstand um einem, nach den angegebenen Grundzügen entworfenen Gesetzesvorschlag zu ersuchen, und zugleich zu bitten sey, den Betrag dessen, was hiernach von der Allgemeinheit, zur Ablösung der Frohnden in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken, zu übernehmen seyn möchte, wenigstens approximativ anzugeben.

Bey der Discussion über diesen Gegenstand machte der Abgeordnete Krönke besonders auf das Verhältniß aufmerksam, in welches die Bewohner der Souveränetätslanden durch die Mediatisirung ihrer ehemaligen Regenten versetzt worden seyen. Wenn, sagte er, unsere Regierung, den Forderungen des Zeitgeistes entsprechend, die Ablösung der ihr zu leistenden Frohnden nach den mildesten Grundsätzen verfügt habe, so lasse es sich erwarten, daß die Standesherren, wenn sie Regenten geblieben wären, nach den nämlichen Grundsätzen würden verfahren haben; jetzt aber nachdem sie aufgehört

hätten Regenten zu seyn, werde ihr Verfahren nicht mehr durch staatswirthschaftliche Rücksichten geleitet; sie erschienen in der Qualität als Berechtigte gegen ihre ehemaligen Unterthanen und verlangten von diesen, als den Pflichtigen, die vollste Entschädigung. Der Verlust der letzteren sey also durch eine Regierungs-Handlung — die Mediatisirung der Standesherren — entstanden, folglich auch durch eine Regierungs-Handlung wieder zu vergüten. Ohne diese Handlung der Gerechtigkeit werde es niemals gelingen, die Unterthanen in den Souveränetätslanden mit dem Acte der Mediatisirung zu versöhnen.

Der Abgeordnete von Gagern bemerkte: Die Frage sey von Gleichstellung der Unterthanen in den Provinzen und davon, eine, den Einzelnen zu schwer drückende Last, im Wege der Besteuerung von allen tragen zu lassen. Es sey hier von Abschließung eines Vertrags im Inneren der Verwaltung die Rede. Der dritte Ausschuß habe in seinem Antrage den richtigen Weg gewählt, indem er mit der Vorlegung des Gesetzesentwurfes auch den Ertrag der aufzuwendenden Summe annährend angegeben zu sehen wünsche, und so nach billiger Abkunft und Ermessen die Sache noch einmal zur Einwilligung an die Kammer gebracht werde. Der Gegenstand greife tief in die Materie der Revolutionen ein, denen das Uebermaas

der Frohnden und Leibeigenschaftsgebühren Stoff und Nahrung gegeben. Es verdienten daher alle diejenigen Dank, welche sich bemüheten die Gewitterwolken zu beschwören und zu entfernen, durch welche die Ruhe der Staaten gefährdet werden könne; u. s. w.

„Als Freund der Geschichte, schloß der Redner, erlauben Sie mir eine Anspielung, eine Anwendung, und ich wünsche, daß sie ferne gehört werde. — Keine Worte scheinen mir größer, als die beyden im Munde einer Frau, die damit den Tod wählte: „non dolet“ es schmerzt nicht. Bey vielen Opfern wird das non dolet anzusprechen vernünftig seyn, wo es keineswegs auf Tod ankömmt, sondern auf den Sinn unseres deutschen Sprüchworts: Leben und leben lassen!

Der anwesende Regierungs-Commissär — Geheime Staatsrath Hofmann — erklärte seine persönliche Ansicht dahin, daß die Staatsregierung diesem wichtigen Gegenstande gewiß die größte Aufmerksamkeit widmen werde und er die dringende Nothwendigkeit baldiger Hülfe lebhaft fühle. Er hielt aber noch vorbereitende Maßregeln für nöthig um die Sache zur Ausführung zu bringen und die Kammer in den Stand zu setzen, den Aufwand ermessen zu können, welchen diese erfordere.

Von mehreren Abgeordneten wurde auf die Nothwendigkeit baldiger Hülfe aufmerksam gemacht, in-

dem „die Gesammtheit vielleicht späterhin genöthigt sey, den bedrückten Unterthanen dasjenige als Almosen zu geben, was jetzt zu ihrer Rettung aufgewendet werden müsse.“

Nur von einem Mitgliede der Kammer — dem Abgeordneten Balser — wurden Anstände in Beziehung auf diesen Gegenstand vorgebracht.

Ob der Staat jetzt in der Lage sey, eine solche bedeutende Belastung mit neuen Renten zu übernehmen?

Ob es rechtlich sey, die Gesammtheit zu Beyträgen für die Aufhebung der Frohnden der Frohnpflichtigen zu nöthigen, da mehrere Städte und Dörfer und die ganze Provinz Rheinhessen frey von allen Frohnden seyen?

Ob der Staat ein Individuum, welches die Leistung der Naturalfrohnde vorziehe, zu Entrichtung der Geldrente zwingen könne? ob also der Antrag sich mit der Freyheit der Personen vertrage?

Diese Anstände, durch welche jedoch dem Zwecke des Antrags nicht entgegengetreten werden sollte, wurden von dem Berichtserstatter gründlich beseitiget. Derselbe betrachtete die Uebernahme der Last aus der von dem Abgeordneten Krönke angegebene Rücksicht, als eine Staatsschuld, und bemerkte: daß wenn es der allgemeine Zweck des Staats erfordere, alle solche unstaatswirthschaftliche Lasten aufzuheben,

als die, von denen hier die Rede sey, wenn es die Verhältnisse eines constitutionellen Staats erforderten, daß keine Leibeigenschaftsfrohnden mehr geleistet würden, so könne es von dem Einzelnen nicht mehr abhangen, ob man um seinetwillen diesem höheren Zwecke entsagen solle. —

Der einstimmige Beschluß der Kammer gieng dahin:

„Daß die Staatsregierung zu ersuchen sey, über diesen Gegenstand einen, nach den in dem Vortrage des dritten Ausschusses angegebenen Grundzügen, entworfenen Gesetzesvorschlag vorzulegen und zugleich gebeten werden solle, den Betrag dessen, was hiernach von der Gesammtheit zur Ablösung der Frohnden in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken zu übernehmen seyn möchte, wenigstens approximativ anzugeben."

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bey, war jedoch der Meinung, daß die Entschädigung der Frohndberechtigten nicht, wie die zweyte Kammer, vorgeschlagen, von dem Staate durch immerwährende Geldrenten, sondern in baarem Gelde, oder in Staatsschuldbriefen zu leisten sey.

In dem Landtagsabschiede wurde über diesen Gegenstand folgende Entschließung bekannt gemacht:

„Da wir das Wohlgemeinte und Wohlthätige völlig anerkennen, was dem von den Ständen hier-

unter Uns vorgetragenen Wunsche zu Grunde liegt, so werden wir die geeigneten Befehle zu Aufstellung der approximativen Berechnungen über den Betrag dessen, was von der Gesammtheit zur Ablösung der Frohnden in den standesherrlichen und patrimonial-gerichtsherrlichen Bezirken, nach Maßgabe des Vorschlags zu übernehmen seyn würde, unverzüglich ertheilen. Wir werden diese Berechnungen auf dem nächsten Landtage vorlegen, und wenn sich daraus die Ausführbarkeit des Vorschlags, wie wir wünschen, ergeben wird, die Uebergabe eines, den Ansichten der Kammern entsprechenden Gesetzes-Entwurfs, damit verbinden lassen."

So hatte denn dieser wichtige, die Wohlfahrt eines Viertheils aller Staats-Einwohner, so wesentlich interessirende Gegenstand ein günstigeres Schicksal, als demselben in der Badenschen Ständeversammlung zu Theil wurde; (1) und man darf sich der Hoffnung überlassen, daß diese Sache schon auf dem nächsten Landtage ihre definitive Erledigung nach den Rücksichten finden wird, welche das wohlverstandene, allgemeine Staatsinteresse und die Forderungen des Rechts und der Billigkeit zu nehmen gebiethen.

6) Die Gesetzgebung des Großherzogthums hatte bereits durch frühere Verordnungen dafür gesorgt, die Nachtheile, welche die Naturalbezehntung auf

die Beförderung der Landwirthschaft äußert, wenigstens insoweit zu entfernen, als diese Zehnten zu dem Domanial-Eigenthum gehörten. Die Verordnung vom 15. August 1816. gestattete nemlich hinsichtlich dieser fiscalischen Zehnten, den Pflichtigen, solche nach bestimmten Normen in Grundrenten zu verwandeln und dehnte späterhin diese Verordnung auch auf solche Zehnten aus, welche den Pfarreien oder andern Stiftungen zustanden.

Die angegebenen Normen waren in einem Geiste gedacht, welcher Milde und Gerechtigkeit auf die würdigste Weise vereinigte und da der Großherzog der erste aller deutschen Regenten war, der, in so richtig gewählter Weise, die Aufhebung der Zehnten aussprach, so verdient diese Verordnung unter den zahlreichen Verfügungen ausgezeichnet zu werden, welche dieser verehrte Regent zu Begründung der Wohlfahrt seines Landes erließ.

Bey der zweyten Kammer wurde der Antrag gemacht, diese Verordnung auch auf die Privatzehnten auszudehnen und also dadurch die Zehntpflichtigkeit überhaupt gänzlich zu verbannen.

Da es als Pflicht der Regierungen anerkannt werden muß, die Wohlfahrt des Staats nach Möglichkeit zu befördern, folglich alles zu entfernen, was derselben hemmend entgegen tritt; da es ferner all-

gemein zugegeben ist, daß die Naturalbezehntung nachtheilig auf den Nationalwohlstand wirke und als ein Haupthinderniß der Beförderung der Landwirthschaft erscheine, — so konnte über das Recht der gesetzgebenden Gewalt auch die Privatzehnten den Bestimmungen der angeführten Verordnung zu unterwerfen, um so weniger Zweifel entstehen, als es eine in der Natur des Staatszwecks begründete Wahrheit ist, daß wenn es auf die Beförderung des allgemeinen Wohls ankömmt, die Aufopferung der Rechte Einzelner gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden darf.

Indem beyde Kammern diesen Grundsatz anerkannten, ging der Antrag dahin, die Staatsregierung um die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zu bitten, worin die Verwandlung der Privatzehnten in Grundrenten, nach den näher angegebenen Bestimmungen sanctionirt werde.

In dem Landtagsabschiede erfolgte hierauf folgende Entschliessung:

„Der heilsame Einfluß welchen die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten auf dem Flor der Landwirthschaft äußert, hat, seitdem wir solche schon vorlängst hinsichtlich Unserer fiscalischen Zehnten angeordnet haben, eine ähnliche gesetzliche Bestimmung über die Privatzehnten doppelt wünschens-

werth gemacht. Wir genehmigen daher den hierauf gerichteten Antrag der Stände vollkommen, und werden ihnen, da es auf dem gegenwärtigen Landtage, wenn seine Dauer nicht allzusehr verlängert werden sollte, nicht mehr möglich war, einen geeigneten Gesetzesentwurf darüber auf dem nächsten Landtage vorlegen lassen.“ (2).

Bey dieser Uebereinstimmung der Ansichten der Staatsregierung und der der Stände, hat das Land also die Hoffnung sehr bald eines der drückendsten Hindernisse entfernt zu sehen, welches dem Gedeihen der Landwirthschaft und der Verbesserung der Cultur entgegenstand, und zwar in einer Art, die den Ansprüchen der Zehntberechtigten sowohl, als denen der Zehntpflichtigen in völlig gleicher Weise die ihnen gebührende Anerkennung gewährt und also im rechtlichen Wege das Ziel erreicht, zu welchem Frankreich und die später mit ihm vereinigten deutschen Staaten, im Wege der gewaltsamen Umwälzung gelangten.

7.) Bey der zweyten Kammer wurde der Antrag gemacht: die Staatsregierung um die Einführung der Provincial-Räthe in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, in der Art wie dieses Institut in der Provinz Rheinhessen besteht, zu ersuchen.

Die Amtszuständigkeiten dieses Provinzial-Raths, gleichbedeutend mit dem Departementalrath der früheren französischen Verfassung, fanden sich in der Provinz Rheinhessen nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen derselben modificirt und reduciren sich im wesentlichen auf Vorstand und Controlle des Provincialhaushalts und auf den Vortrag derjenigen Wünsche, welche durch die besonderen Verhältnisse der Provinz motivirt werden.

In diesem Sinne wünschte die zweyte Kammer eine Einführung des Instituts, auch in den beyden diesseits rheinischen Provinzen, in welchem nur der Staatshaushalt und der Gemeindehaushalt geschieden, ein Provinzialhaushalt aber unbekannt war. Man gieng bey diesem Wunsche von der Ansicht aus, daß so wie in einzelnen Gemeinden der vollziehenden Behörde, ein, sämmtliche Gemeindeglieder repräsentirender Gemeinderath zur Seite steht, es auch angemessen sey, neben der Provincial-Administrativ Behörde einen, die besonderen Interessen der Provinz respicirenden Provinzialrath zu stellen. Die Ordnung der Repräsentation würde alsdann drey Abstufungen haben; Gemeinderäthe in den Gemeinden, Provincialräthe für die Provinzen und die Landstände für das Ganze, neben der Staatsregierung in gemeinsamer Ausübung des Gesetzgebungsrechts.

Es ist unverkennbar, daß die landständischen Versammlungen nicht so geeignet sind, um zweckmäßig das Provincialinteresse zu berücksichtigen und die Bedürfnisse der Provinzen richtig aufzufassen, als dieses bey einer Versammlung möglich wird, die bloß aus Bewohnern der Provinz besteht. Durch den Provincialrath werden daher die Arbeiten der Landstände sehr vereinfacht, indem manche Angelegenheiten bereits von dieser Behörde vorbereitet an sie gelangen; andere aber durch diese Provincialstelle ganz beseitiget werden, die außerdem im Wege der Motion an die Landstände gebracht werden müßten.

Wie nothwendig der Provincialrath hinsichtlich der Provincial-Ausgaben erscheine, und wie dringend es sey, diese von den allgemeinen Staatsausgaben zu scheiden, dieses leuchtet von selbst ein; ohne Einführung einer berathenden Provincialstelle ist es jedoch nicht auszuführen.

Diese Rücksichten bestimmten die zweyte Kammer sich für die, auf Einführung der Provincialräthe in den diesseitigen Provinzen gerichtete Motion zu erklären. Welche Ansicht die erste Kammer über diesen Gegenstand hatte, läßt sich nicht angeben, weil der wegen desselben an sie ergangene Erlaß unbeantwortet blieb. Es ist wohl nur dem großen

Drange der Geschäfte in der letzten Zeit zuzuschreiben wenn die zweyte Kammer die Sache bey der ersten zu erinneren unterließ, in jedem Falle aber zu bedauern, daß die Einführung einer so nützlichen Einrichtung in solcher Art verzögert wurde.

(1.) Beurtheilung der Verhandlungen der Badenschen Ständeversammlung S. 86.

(2.) Die Resultate der angeführten Verordnung und der glückliche Erfolg, der auf den Grund derselben Statt gefundenen Zehntverwandlungen, sind in den Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, von Krönke, 3. Theil, ausführlich dargestellt.

Dritte Abtheilung.

Gegenstände der Finanz-Verwaltung.

§. 43.

In der Staatsverwaltung ist es die Branche der Finanzen, welche vorzüglich das Schicksal trifft, sich keiner wohlwollenden Theilnahme der gemeinen, öffentlichen Gesinnung erfreuen zu dürfen. Da es ihre Aufgabe ist, die Mittel aufzufinden, durch welche die Staatsbedürfnisse zu decken sind und dafür zu sorgen, daß die zu dem Ende ausgeschriebenen Steuern richtig eingehen, so erklärt es sich schon aus dieser Stellung, daß Volksgunst nicht in ihrer Begleitung gefunden werde, zumal da jeder Steuerpflichtige gewöhnlich der Meinung ist, daß die Staatshaushaltung wohlfeiler eingerichtet werden könne und ihm größere Aufopferungen angesonnen würden, als bey einer besseren Organisation derselben erforderlich seyn dürften. Da diese Klage in allen Staaten wirklich mehr oder minder gegründet ist und gegründet bleiben wird, so lange der Mensch das Vollkom-

mene nicht zu erreichen vermag, so werden, auch die Klagen über unverhältnißmäßigen und unnöthigen Staatsaufwand und dadurch herbeygeführten Steuerdruck nie aufhören, zumal da die Beurtheilung desselben so sehr von subjectiven Ansichten abhängig ist.

Was das Finanzwesen in dem Großherzogthum Hessen betrifft, so läßt sich auf dasselbe das anwenden, was Schiller Maria Stuart von sich sagen läßt: es war besser als sein Ruf.

Dieser Ruf war allerdings kein günstiger und konnte es nicht seyn, weil die Beschaffenheit der finanziellen Lage des Staats früherhin sowohl in Rücksicht auf Ausland als Inland mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt wurde. Nichts wirkt nachtheiliger auf das öffentliche Vertrauen als eine solche verkehrte Maßregel. Daß der Staat Schulden habe, konnte nicht verhelt werden; weil man aber den Betrag nicht kannte, so steigerte ihn das Gerücht zu einer unverhältnißmäßigen Summe und die Folge davon war der Mißcredit der Staatspapiere, und Abnahme des öffentlichen Vertrauens in die Staatsverwaltung. Wie nöthig es sey bey der Verwaltung des Staatsschuldenwesens von dem Grundsatze der unbeschränkten Publicität auszugehen, darüber liefert der in der letztverflossenen Zeit Statt gehabte Wechsel des Standes der Hessischen Staatspapiere einen

auffallenden Beweis, indem dieselbe während dem Laufe des Landtags fast bis zum Nominalwerthe stiegen, den sie da die Schuldentilgungsanstalt, nunmehr ins Leben getreten ist, gewiß bald erreichen werden.

Uebrigens müssen bey Beurtheilung der finanziellen Lage des Großherzogthums Hessen die Verhältnisse wohl erwogen werden, welche im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre auf diesen Staat eben so nachtheilig einwirkten, als auf so viele andere Staaten Deutschlands.

Fast mit dem Anfange der Regierung des Großherzogs begann die französische Revolution. Eine ihrer ersten Folgen war der Verlust eines beträchtlichen Landestheils, nemlich der Hanau-Lichtenbergischen Lande; der Reichskrieg gegen die französische Republik erforderte Anstrengungen, die aus den so bedeutend geschmälerten Staatseinkünften nicht geleistet werden konnten; da man den Unterthanen nicht zumuthen durfte, das vermehrte Bedürfniß durch Steuerbeyträge zu decken, so blieb nichts übrig als zu dem Credit die Zuflucht zu nehmen und durch Capitalaufnahmen sich in den Stand zu setzen, die dem Staate aufliegenden Verbindlichkeiten zu leisten. Die Entschädigung für den erlittenen Länderverlust erfolgte erst nach Verlauf von mehr als zehn Jahren und wenn sie auch im Ganzen als

zureichend erkannt werden mußte, so reichte sie doch nicht hin, um sogleich die Schulden zu tilgen, welche die Nothwendigkeit so großer Aufopferungen, bey verminderter Einnahme, zu contrahiren unvermeidlich gemacht hatte.

Nach Berichtigung der Entschädigungsangelegenheit, genoß Deutschland bekanntlich kaum zwey Jahre eines Zustandes der Ruhe und der Erholung von so zahllosen Anstrengungen und Bedrückungen. Die welche mit dem Jahr 1805 begannen und in fast ununterbrochener Folge während zehn Jahren fortdauerten, verzehrten vollends alle Kräfte des Landes; eine Erleichterung der Lasten der Unterthanen war so wenig möglich, als eine Tilgung der früher gemachten Schulden; es blieb vielmehr unvermeidlich zu diesen neue hinzuzufügen und auch den Unterthanen außerordentliche Beyträge zu der Bestreitung der Staatsbedürfnisse aufzulegen.

Nach endlich so theuer erkaufter Herstellung der politischen Ruhe, war es die Unfruchtbarkeit der Jahre 1816 und 1817, welche das Großherzogthum, so wie alle andere Staaten Deutschlands an den Rand des Verderbens führte.

Wenn man diese Reihenfolge unglücklicher Verhältnisse in ihrem Einflusse auf den Nationalwohlstand und den Staatshaushalt berücksichtiget, so kann man nicht veranlaßt seyn, den Zustand der

Finanzverhältnisse vorauszusetzen, welcher nach den ständischen Verhandlungen als wirklich existirend vorliegt, man darf vielmehr behaupten, daß jeder sich diesen Zustand weit nachtheiliger gedacht habe, als er sich in der Wirklichkeit darstellt. Die nächste Veranlassung hierzu lag offenbar in der gänzlichen Unbekanntschaft des Volks mit den Finanzverhältnissen des Staats. Diese Unbekanntschaft war aber sehr erklärbar, wenn man erwägt, daß die früher bestandene Staatsbehörde selbst keine genaue Uebersicht der Finanzverhältnisse des Landes hatte, indem ein vollständiger Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben, nach den verschiedenen Branchen der Verwaltung gesondert, gar nicht existirte, folglich die Staatsbehörde selbst keinen sicheren Maßstab hatte, nach welchem sie, in der inneren Verwaltung, die Ausgaben in ein angemessenes Verhältniß mit den Einnahmen zu setzen im Stande gewesen wäre. Wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß dieses Verhältniß im Allgemeinen eine ungebührliche Vermehrung der Ausgaben zur Folge gehabt habe, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß dasselbe auf die richtig gewählte und den Bedürfnissen zweckmäßig angepaßte Verwendung der Ausgaben nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben konnte, und daß während manche unnütze Ausgaben Statt fanden, andere nicht verwendet wurden, die nach den Bedürf-

nissen des Staats hätten verwendet werden sollen; es war dieses eine natürliche Folge des Mangels an Uebersicht und da der Zufall selten in fortwährendem Zusammenhange die systematische Consequenz begünstigt, so war bey der angegebenen Beschaffenheit der Verhältnisse kein anderer Erfolg zu erwarten.

Die Zusammenberufung der Ständeversammlung machte es nothwendig, vor allem den wirklich bestehenden Finanzzustand genau und gründlich zu untersuchen und hierüber bestimmt gefaßte Uebersichten aufzustellen, denn ohne diese war es nicht möglich mit den Ständen in Beziehung auf die künftige Gestaltung des Finanzwesens eine, dem allgemeinen Interesse entsprechende Uebereinkunft zu treffen. Zu diesem Zwecke war es nothwendig den Ständen genau anzugeben, in welcher Art die Staatshaushaltung bis daher geführt sey und in welcher Art man sie für die Zukunft fortzuführen, die Absicht habe.

Es mußte also den Ständen eine offene Darstellung der bisher bestandenen finanziellen Verhältnisse des Staats vorgelegt und hiermit der Vorschlag zu einer künftigen verbesserten Einrichtung derselben verbunden werden.

Die Staatsregierung ernannte, um diese schwierige Aufgabe zu lösen, eine eigene Commission, welche beauftragt war, den wirklich vorhandenen

Finanzzustand zuverlässig auszumitteln und dadurch die Basis zu gründen, ohne welche ein, auf richtigen Voraussetzungen beruhender Voranschlag der künftigen Staat-Einnahmen und Ausgaben gar nicht gedacht werden konnte.

Diese Aufgabe wurde auf eine sehr befriedigende Weise gelößt und die Staatsregierung dadurch in den Stand gesetzt, den Ständen eine genaue Kenntniß von der finanziellen Lage des Staats zu verschaffen, und mit ihnen gemeinschaftlich die Mittel zu berathen, durch welche das gestörte Gleichgewicht unter der Staats-Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt werden könne.

§. 44.

Nach dem Plane der gegenwärtigen Schrift kann eine detaillirte Darstellung aller das Finanzwesen betreffenden Landtags-Verhandlungen nicht erwartet werden; wir müssen uns vielmehr begnügen dieselbe auf die Hauptumrisse und die wichtigeren Momente von allgemeinem Interesse zu beschränken.

Bevor wir zu dieser Darstellung übergehen, scheint es uns zweckmäßig einige allgemeine Bemerkungen über das Steuersystem in dem Großherzogthum diesseits Rheins vorausgehen zu lassen.

Dieses System gehört sowohl nach den Hauptgrundsätzen auf welchen es beruhet, als in Beziehung

auf die Sorgfalt, welche der Ausführung dieser Grundlagen gewidmet ist, zu einem der vorzüglichsten, welches nicht allein mit Consequens, sondern auch mit möglichster Berücksichtigung des Details in der Anwendung verfährt.

Der Grundsatz worauf das System der directen Steuern beruhet ist der: die Staatslasten sollen auf alle Quellen des Einkommens, auf alle nutzbare Gegenstände des Eigenthums und zwar in Verhältniß der berechenbaren Vortheile die sie ihrem Besitzeren gewähren fallen; es sollen also alle Steuerpflichtige im Verhältniß ihrer Beytragsfähigkeit zur Besteuerung angezogen werden. Jeder soll besteuert werden nach Vermögen (1).

Die Gegenstände, welche der directen Versteuerung unterliegen, sind folgende:

1.) Die sogenannten immobilen Steuerobjecte, nemlich:

a.) Der nutzbare Grund und Boden.
b.) alle nutzbare dingliche Rechte.
c.) die Gebäude.

2.) Die sogenannten mobilen Steuerobjecte, nemlich:

a.) die Gewerbe, d. h. jede Anwendung — der menschlichen Kraft wodurch ein Einkommen erlangt wird.

b.) das umlaufende Capital in den Gewerben. Hierunter versteht man, sämmtliche verarbeitete und nicht verarbeitete zum Verkaufe bestimmte Vorräthe, die zur Betreibung der Gewerbe erforderlichen Materialien, die größeren Maschinen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche Gewerbsleute und Handwerker nach der Größe und dem Umfange ihrs Verkehrs in ihren inländischen Magazinen, Waarenlagern, Speichern, Kellern u. s. w. während des ganzen Jahrs im Mittel regelmäßig stecken haben. Das baare Geld zum Betrieb der Geschäfte kömmt eben so wenig in Anschlag, als darauf Rücksicht genommen wird, ob die Gewerbsleute überhaupt, oder wegen ihres Gewerbes Activforderungen oder Schulden haben. (Verordnung vom 2. Oct. 1813. §. 8. lit. B. 1.).

c.) Vom Vieh: Pferde, Rindvieh, Schafe und Esel. (2).

Da der Grundsatz angenommen ist, daß die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit eines steuerbaren Objects, als die Grundlage seiner Besteuerung gelte, so muß bey jedem steuerbaren Gegenstande der in den Katastern vorkömmt eine Zahl befindlich seyn, welche das Verhältniß ausdrückt, in welchem davon in Vergleichung gegen die übrigen steuerbaren Gegenstände zu den Steuern beyzutragen ist. Diese des Beytragsverhältniß bezeichnenden Zahlen werden die

Steuercapitalien genennt, auf welche die Summe der zu erhebenden Steuer ausgeschlagen wird; wenn also das Steuerobject A. ein Steuercapital von 2, B. von 4 und C. von 6 hat, so wird zu den Steuern, welche auf A. B. und C. zu vertheilen sind, von B. doppelt so viel als von A. und von C. dreyfach so viel als von A. erhoben.

Wie dieses Steuercapital bey Grundstücken mittelst Classification und Bonitirung auszumitteln sey, darüber bestehen genau bestimmte Vorschriften.

Wir begnügen uns hier anzuführen, worin bey den verschiedenen Steuerobjecten der reine Ertrag, oder das Rauh-Steuerkapital, welches zur Versteuerung angesetzt wird, bestehe:

1.) Bey Grundstücken in dem Reste welcher nach Abzug der Bewirthschaftungskosten, nemlich Aussaat, Dungfuhren, Erntekosten, übrig bleibt.

2. Bey Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen in dem 25sten Theile des abgeschätzten, mittleren Kaufwerths, der nicht nach den Baukosten; sondern nach dem Preise, den das Gebäude nach seiner Lage und dem Gebrauche der davon gemacht werden kann, bey'm Verkaufe haben würde, ausgemittelt werden soll.

Wenn auf Grundstücken und Gebäuden Lasten haften, welche den abgeschätzten Ertrag vermindern —

Geld- und Natural-Abgaben oder Frohnden — so wird der Betrag derselben von dem Rauhsteuerkapital in Abzug gebracht und der nach Abzug dieser Grundbeschwerden bleibende Rest, das reine oder Pur-Steuercapital genannt.

Der Betrag dieses Abzugs wird demjenigen zur Versteuerung in Ansatz gebracht, der die Grundbeschwerden zu beziehen hat und macht das Steuercapital dieser nutzbaren Rechte aus.

3.) Bey Zehnten werden den Zehntherrn die Beziehungskosten abgezogen und außer diesen wird noch ein Abzug wegen des bey dem Einsammlen unvermeidlichen Könnerverlustes gutgethan, dessen Betrag auf $^1/_8$ des Körnerertrags bestimmt ist. Baulasten die etwa auf dem Zehnten haften, werden abgezogen und dem, welchem sie zu gute kommen zur Versteuerung zugewiesen.

4.) Gewerke, mit Inbegriff ihrer Getriebe und ihrer Rechte, z. B. Banngerechtigkeit, werden nach dem Kaufwerthe den sie in der Gegend haben, abgeschätzt und es wird der 30ste Theil dieses Werths als Rauhsteuerkapital angenommen.

5.) Bey Jagden, Fischereien, Schäfereien und andern nutzbaren Rechten wird der reine Ertrag nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre ausgemittelt und dem Berechtigten als Steuerkapital angesetzt.

6.) Bey Gewerben besteht das Steuercapital in dem auf zuverläßige Art ausgemittelten, durch dasselbe gewonnenen Verdienste. Die Art der Ausmittelung ist genau bestimmt und beruhet auf Voraussetzungen, die der Beschaffenheit der Verhältnisse vollkommen entsprechen. Die Größe des umlaufenden Capitals, das Gewerbsleute außer dem persönlichen Arbeitsverdienste zu versteuern haben, wird nach dem gewöhnlichen „Schall und Ruf", oder nöthigen Falls durch Abschätzung bestimmt und von diesem der 20ste Theil als Steuercapital angenommen.

Die Arbeiter, welchen wegen ihres persönlichen Verdienstes ein Steuerkapital angesetzt wird, sind folgende:

a.) Die Klasse der Taglöhner, d. h. solche Personen die sich bloß von Taglohn mit solchen Arbeiten nähren, welche keine Kunstfertigkeit voraussetzen.

b.) Handwerker die auf eigene Rechnung arbeiten.

c.) Alle übrigen Gewerbsleute, als Kaufleute, Fabrikanten, Wirthe u. s. w.

d.) Personen, welche den Ackerbau treiben. Der Verdienst welchen diejenigen durch ihre persönliche Arbeit gewinnen, die sich dem Betrieb der Landwirthschaft widmen, ist um deswillen einen besonderen Steueransatze unterworfen, weil bey Bestim-

mung des Steuercapitals von den Grundstücken, die Bewirthschaftungskosten, also die Arbeiten, welche aufgewendet werden, um die Erzeugnisse des Bodens zu gewinnen, von dem gesammten Naturalertrage abgezogen sind; durch diese Besteuerung des persönlichen Arbeitsverdienstes sollen daher diejenigen Grundbesitzer, die ihre Grundstücke in Pacht abgegeben haben, mit jenen gleichgestellt werden, welche dieselbe selbst bebauen, also die von dem Steuerkapital des Grundstücks in Abzug gebrachte Bewirthschaftungskosten selbst verdienen. Aus diesem Grunde hat man ein landwirthschaftliches Gewerbe angenommen, welches jeder zu versteuern hat, der den Feldbau auf eigenthümlichen oder angepachteten Grundstücken für eigene Rechnung treibt. ([3]).

Nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen besteht also der Complexus der gesammten, der directen Besteuerung unterworfenen Masse der Steuercapitalien, in denen, welche auf die Immobilien, die Gewerbe und früherhin das Vieh gelegt sind. Auf diese zusammengenommen werden diejenigen Lasten, welche nach dem Steuerfuß zu vertheilen sind, ausgeschlagen, ohne daß in dem Anschlage unter den Gegenständen der Besteuerung ein Unterschied gemacht würde, indem das Steuercapital, auf welches der Ausschlag geschieht, bereits

nach den Rücksichten ausgemittelt ist, welche die Beschaffenheit der Gegenstände zu nehmen gebiethet, auf denen das Steuercapital ruhet. Nach Aufhebung der Viehsteuer sind also gegenwärtig nur die Immobilien und Gewerbe Gegenstand der directen Besteuerung.

Obgleich dem Hessischen Steuersystem das Princip zum Grunde liegt, alle Gegenstände des nutzbaren Eigenthums der Besteuerung zu unterwerfen, so sind dennoch die verzinslich ausgeliehenen Geldcapitalien von derselben ausgeschlossen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß Capitalien da sie zum nutzbaren Eigenthum gehören, wenn sie im Lande verzinslich angelegt sind, rechtlich ohne Anstand der directen Besteuerung unterworfen und den Capitalisten dafür angemessene Steuercapitalien angesetzt werden könnten. Geschähe aber dieses so versteht es sich ganz von selbst, daß es dem Schuldner gestattet seyn müsse, die Schulden vom Vermögen abzuziehen, weil sonst der Staat von einer und derselben Sache doppelte Steuer nehmen würde; einmal von dem Vermögen des Schuldners das er als unbelastet in Steueransatz nimmt und dann von dem Capital das auf diesem Vermögen haftet und durch dasselbe repräsentirt wird. Wird aber

dem Schuldner der Abzug der Schulden, wie es wenn jeder nach seinem Vermögen steuern soll, nicht anders seyn kann, gestattet, so ist wiederum klar, daß durch die Besteuerung der Capitalien, die Steuer, Capitalien nicht vermehrt werden, eben so wenig als durch die im Inlande angelegten Capitalien das Einkommen des Landes vermehrt wird, indem der Capitalist seine Zinsen nur von dem Einkommen der übrigen Unterthanen bezieht. Außerdem ist es offenbahr, daß der Capitalist stets die Mittel in Händen habe, sich durch Erhöhung des Zinsfußes, wegen der ihm angesetzten Steuer zu decken und der Schuldner wird sich diese Erhöhung um so unbedenklicher gefallen lassen, da er an seinem Steuercapital einen Abzug erhält. Die Verhältnisse werden daher im wesentlichen immer dieselben bleiben. Daß übrigens, eine solche Besteuerung vorausgesetzt, der Credit des Landes bey den inländischen und ausländischen Capitalisten untergraben werden müßte, liegt am Tage. ([3]). Aus diesen Gründen fand sich die Staatsregierung auch veranlaßt, den Ständen ein von denselben genehmigtes Gesetz vorzulegen, durch welches ein früher gegebenes wieder aufgehoben wurde, nach dessen Verfügung die Capitalisten zu außerordentlichen Steuerausschlägen dadurch beygezogen werden sollen, daß der Schuldner den Betrag der Steuer an den Zinsen abzuziehen be-

rechtiget wurde. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß gewöhnlich diese Steuer den Schuldner treffe und daß auch dieser Versuch den Capitalisten zu besteuern nicht ausführbar sey, vielmehr dem Credit der Unterthanen im Auslande wesentlichen Nachtheil bringe. (Verhandl. Heft 18. S. 74. Beyl. 311. 312. 315.)

Die Staatsbeamten in dem Großherzogthum Hessen tragen von ihren Besoldungen, dieselbe mögen in dem Einkommen aus, zur Benutzung hingegebenen Grundstücken, oder in Naturalien und Geld bestehen, zu den gewöhnlichen Grund und Gewerbssteuern nichts bey. Gleiche Befreyung geniessen nach der Bestimmung der Verordnung vom 17. Februar 1814. §. 13. auch „Die Aerzte Wundärzte, Advocaten, Künstler, u. s. w. rücksichtlich ihres Arbeitsverdienstes.“ Welche Personen unter diesem u. s. w. verstanden werden, ist nirgend näher bestimmt. Wir werden auf diesen Gegenstand noch zurückkommen.

Durch das System der directen Steuer wie solches in dem Großherzogthum diesseits Rheins besteht, ist also eine Verbindung der Einkommenssteuer mit der Vermögens-Steuer gebildet; indem die Steuercapitalien theils nach dem reinen Ertrage, — bey Fruchttragenden Grundstücken — theils nach den lau-

fenden Kaufpreisen — bey Gebäuden und Hofräumen — theils nach dem Capitalwerthe des Arbeits-Verdienstes — bey Gewerben — theils durch Taxation oder nach Schall und Ruf — bey dem umlaufenden Capital — bestimmt werden.

Was die in dem Großherzogthum diesseits Rheins eingeführte indirecten Abgaben betrift, so wird davon weiter unten die Rede seyn. —

In der jenseitigen Provinz Rheinhessen besteht noch das französische Steuersystem mit den Modificationen, welche von den alliirten Mächten nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers eingeführt wurden.

Die directe Steuer besteht aus der Grundsteuer, der Thür und Fenster-Steuer und der Gewerb und Personal-Steuer. Unter den indirecten Abgaben ist die Einregistrirungsgebühr die wichtigste und beträgt 1/3 der ganzen Grundsteuer. Der übrigen indirecten Abgaben werden wir unten erwähnen.

(1) Eigenbrod Handbuch der Großherzogl. Hessischen Verordnungen. Band. 2. §. 170.

(2) Diese Viehsteuer wurde durch das mit den Ständen berathene neue Finanzgesetz für 1821 22 und 23. §. 4. auf dem Vorschlag der Regierung aufgehoben und verordnet: daß die bisherigen Viehsteuercapitalien bey der Steuer-Vertheilung nicht mehr in Anfatz kommen sollen.
Die Gründe zu dieser Verfügung waren: weil die Aufhebung der Viehsteuerkapitalien nicht nur die Vermehrung der Viehzucht be-

förderen, sondern auch dem armen Unterthanen verhältnißmäßig mehr Erleichterung gewähren werde, als ihm eine Verminderung der Steuersumme selbst, bey der Fortdauer der Viehsteuercapitalien gewähren könne und diese letztere Rücksicht hauptsächlich in Anschlag kommen müsse, indem es Pflicht der Regierung sey, vorzüglich die Lage derjenigen Unterthanen zu berücksichtigen, welche einer Erleichterung am meisten bedürften.

(3) Die nähere Ausführung der angegebenen Uebersicht findet sich in Eigenbrodts Handbuch. Band 2. §. 166 — 169 welche eine detaillirte Nachweisung über die angegebenen Hauptmomente des Hessischen Steuersystems enthalten. Dann ist vorzüglich nachzusehen: Krönke staatswirthschaftliche Abhandlungen 2ter Theil und Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. Da unser Zweck nur dahin geht, eine allgemeine Ansicht der Fundamentalbestimmungen des Hessischen Steuer-Systems zu liefern, um den Inhalt der Verhandlungen über die Gegenstände der Finanzverwaltung verständlicher zu machen, so konnte die nähere Entwickelung des Details in dieser Schrift nicht aufgenommen werden.

(4) Vergl. Eigenbrodt am angef. Ort §. 170. Krönke Anleitung zur Regulirung der Steuern. S. 33. ff. S. 325. ff.

§. 45.

Nach dieser summarischen Uebersicht des Steuerwesens im Großherzogthum gehen wir zu der Darstellung der die Finanzgegenstände betreffenden Landtags-Verhandlungen über.

Das Finanzministerium legte den Ständen bey Eröffnung des Landtags eine Uebersicht der Staatsausgaben und Einnahmen für das laufende Jahr 1820. vor und begleitete diese mit dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1821 1822 und 1823. als die nächste

Finanzperiode. Beyde Verzeichnisse waren mit den genauesten Nachweisungen über die einzelnen, darin angeführten Posten belegt.

Nach dem ersten überstieg die Ausgabe die Einnahme um die Summe von 687,289 fl. oder eigentlich nur um 604,289 fl. (1). Auch diese Summe vermindert sich noch dadurch, daß die in dem Verzeichnisse zur Unterhaltung des Militärs ausgeworfene Summe auf einem Voranschlage der Militärbehörde beruhete, aber in dem angegebenen Betrage nicht wirklich verwendet seyn mag.

In dem Hauptvoranschlage für die folgende Finanzperiode, war eine Verminderung der Ausgaben von mehr als neun Procent der Ausgabe-Summe von 1820 aufgenommen, dagegen die Einnahme um etwa zwey Procent der Gesammt-Einnahme des gedachten Jahres vermehrt worden. Bey der Verminderung der Ausgabe ist jedoch die vorhin angeführte Bemerkung zu berücksichtigen.

Hierdurch war nicht allein das Deficit gedeckt, sondern auch noch ein Reservefonds geschaffen und nebstdem die Zahlung einiger andern Ausgaben gesichert, welche neu entstanden waren, nemlich Kosten des Landtags und nothwendig gewordener vermehrter Aufwand zur Verbesserung und Unterhaltung der Gefängnisse.

Die in dem Voranschlag aufgenommenen Ersparnisse wurden hauptsächlich auf folgende Weise gewonnen: durch Verminderung der Elementar-Verwaltungskosten bey den Kameral- und Forstdomänen — durch Einschränkung der Baukosten — Vereinfachung der Verwaltung bey dem Forstwesen — Herabsetzung der für die Unterhaltung des Militärs verwendeten Ausgaben, durch zweckmäßigere Organisation — Verminderung der Ausgaben für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats — Beschränkung der bisherigen Ausgaben für das Landgestütt, für Verehrungen und Geschenke und endlich für die Landesvermessung.

Bey dem Einnahme-Voranschlag für die nächste Finanzperiode war die directe Steuer um beynahe 3 Procent herabgesetzt, die indirecten Abgaben waren dagegen um etwa 14 Procent durch Erhöhung der Trankſteuer vermehrt worden, und außerdem eine gewisse Summe als jährlich aus den vorhandenen Activrückständen eingehend, in Einnahme gebracht.

Nach dem von der Staatsregierung in diesem Voranschlage angenommenen Systeme, betrugen die indirecten Auflagen gerade die Hälfte dessen, was die directe Steuer einzutragen bestimmt war.

Ein gleiches Verhältniß findet in andern deutschen Staaten nicht Statt. In Bayern übersteigt

der Gesammtbetrag der indirecten Auflagen mit Einschluß des Lotto, den der directen Steuer um mehr als $^3/_{18}$ des letzteren. Der Ertrag der Salinen ist hierbey nicht in Anschlag gebracht. In Würtemberg belaufen sich die indirecten Auflagen, mit Einschluß der Salzgefälle, beynahe um $^5/_{16}$ des Gesammtertrags der directen Steuern höher, als diese. Beyde Auflagen im Nettoertrag gerechnet. In Baden stellt sich dieses Verhältniß auf $^5/_{32}$ des Totalbetrags der directen Steuer.

Der Ertrag der Domänen des Großherzogthums Hessen, stellt sich nach dem befragten Voranschlag beynahe auf die Hälfte des Gesammtertrags aller directen und indirecten Auflagen, das eine wie das andere Einkommen im Brutto-Ertrag gerechnet.

(1) Nemlich nach Abzug von 83,000 fl. jährlichen Capital-Tilgungs-Fonds, welche Summe in dem laufenden Jahre nicht wirklich verwendet war.

---

§. 46.

Bey der Berathung der Stände über den Finanz-Etat wurde der natürlichen Ordnung gemäß mit der Prüfung der Ausgaben der Anfang gemacht und hiermit eine Prüfung der verschiedenen Einnahmsrubriken zu dem Zwecke verbunden, um zu bestim-

men, ob und in welcher Weise es angemessen sey, dieselbe beyzubehalten?

Die Staatsregierung hatte für den Zweck der Vereinfachung der Verwaltung und eines daraus resultirenden Ersparnisses bereits mehreres gethan und in dem Voranschlag erschien eine allerdings bedeutende Minderung der früher stattgefundenen Ausgaben. Die Stände glaubten jedoch nicht sich mit dieser Verminderung begnügen zu dürfen, sondern nahmen zu mehreren Ausgaberubriken noch ein weiteres Ersparniß in Anspruch. Das Resultat ihrer Verwilligungen ergab einen Abzug von etwas mehr als 6 Procent an der, von der Staatsregierung in dem Voranschlage geforderten Summe.

Dieses Ersparniß wurde vorzüglich durch die Verminderung des Aufwandes für den Militäretat, das Bauwesen und den innern Verwaltungsaufwand überhaupt gewonnen.

Es war unmöglich in dieser Beziehung weiter zu gehen, ohne bestehende Rechte zu kränken und die Herrschaft der Willkühr einzuführen. Wenn auch einzelne Verwendungen sich als offenbar unpassend darstellten, wenn selbst ihre Beybehaltung bey dem Nothstande des Landes der Billigkeit zu widersprechen schien, so durfte man doch nicht die Rücksichten aus den Augen verlieren, welche die Achtung für frühere Handlungen der Regierung und für,

aus diesen begründete Rechte Einzelner, zu beobachten gebot. Jede Entfernung von diesen Rücksichten würde die Stände in ein Labyrinth willkührlicher Anmaßungen verwickelt haben, für welches keine Gränzen gedenkbar waren und die Auflösung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung hätte die Folge einer Verirrung seyn können, durch welche die Stände verleitet worden wären, legal begründete Rechte nicht zu achten, und über das Fortbestehen derselben nach willkührlichem Ermessen zu urtheilen.

Eine weitere Verminderung des Staatsaufwandes konnte nur von einer zweckmäßigeren Organisation der Verwaltung überhaupt erwartet werden; die Staatsregierung ertheilte den Ständen in dieser Hinsicht die befriedigendsten Aufschlüsse über ihre Absichten, aus deren, zum Theil schon wirklich eingetretenen Vollziehung sich das Resultat eines weiteren, sehr bedeutenden Ersparnisses ergeben wird.

Im Großherzogthum Hessen war es, wie in so vielen andern Staaten der Fall, daß die Klage über zu großen Verwaltungsaufwand ihre Begründung nicht in einer zu freygiebigen Belohnung der Staatsdiener, sondern darin fand, daß dieser Staatsdiener *zu viele* angestellt waren. Dieses war eine natürliche Folge des angenommenen Systems des *Zuvielregierens* und einer nach richtigen Grundsätzen nicht zweckmäßig vereinfachten Verwaltungs-

methode, welche die Anstellung einer Menge von Staatsdienern erforderte, deren Beruf, um es mit einem Worte zu sagen, im Wesentlichen nur darin bestand, sich mit Hülsen ohne Kern zu beschäftigen.

Vereinfachung des Geschäftsganges und hieraus unmittelbar folgende Verminderung des Dienerpersonals, wird dahin führen, die Klagen über unverhältnißmäßigen Verwaltungsaufwand zu beseitigen und künftige bedeutende Ersparnisse vorzubereiten.

Die Staatsregierung hat, durch die bisher schon von ihr getroffenen Maßregeln bereits Vieles geleistet, um die den Ständen in Hinsicht auf diesen Gegenstand ertheilten Zusicherungen in Erfüllung zu setzen, und es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die vereinfachte Organisation der Verwaltungsbehörden, außer dem Vortheile, der durch den künftigen Abgang überzähliger Diener gewonnen ist, auch noch diejenigen gewähren wird, welche als unmittelbare Folge einer mehr concentrirten Verwaltung erscheinen.

Die Stände befolgten übrigens bey der Prüfung des Etats der Staatsausgaben, den Grundsatz: jede Position derselben sowohl, nach ihrer selbstständigen Beschaffenheit als nach ihrem Verhältnisse zum Ganzen zu beurtheilen. Die Idee einer Vereinigung mit der Staatsregierung auf eine gewisse Summe in Bausch und Bogen, blieb ihnen fremd, ungeachtet sie kurz vorher in einem befreundeten Nachbarstaate

Eingang gefunden hatte. Die Stände glaubten vielmehr einen wesentlichen Theil ihres Berufs zu erfüllen, wenn sie durch specielle Berathung der einzelnen Ausgabeposten nicht allein dem vaterländischen Publikum eine soviel als möglich vollständige Kenntniß von der Beschaffenheit des bisherigen Staatshaushalts verschafften, sondern auch die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzten, um Vorschläge zur Verbesserung solcher bisher bestandener Einrichtungen zu machen, welche ihnen einer Verbesserung zu bedürfen schienen. In diesem Sinne bearbeitete die zweyte Kammer das ihr vorgelegte Budget und dasselbe fand auch in der ersten Kammer, nach erfolgter Mittheilung der in der zweyten Kammer stattgefundenen Verhandlungen und der von ihr gefaßten Beschlüsse eine völlig gleiche Behandlung.

Es war unvermeidlich, daß diese specielle Verhandlung über das Ausgabenbudget die Dauer des Landtags sehr verlängerte; da indessen der Zweck der Institution dahin ging, die Stände und das Publikum von der Lage der Staatsverhältnisse in vollständige Kenntniß zu setzen, so konnte nichts darauf ankommen, wenn dieser erste Landtag auch länger dauerte, als man Anfangs, ohne genaue Berücksichtigung des Umfangs, der seiner Bearbeitung zugewiesenen Geschäfte vorausgesetzt haben mogte.

Ueberhaupt aber würde es sehr unrichtig seyn, wenn man den Werth der landständischen Institution für die politische Wohlfahrt des Volks, in diesem ersten Landtage nach dem Maßstabe der Erspar-nisse beurtheilen wollte, welche durch die Vermittelung der Landstände Statt gefunden haben, denn es ist unverkennbar, daß es vor allem erst auf die Begründung der Verfassung und auf die Feststellung der Grundsätze ankam, nach welchen der Staatshaushalt zu leiten sey, und daß die weitere Ausbildung der Zukunft überlassen werden mußte, da es sowohl von Seiten der Regierung als der Stände unmöglich war, früher bestandene rechtliche Verhältnisse zu ignoriren und sie den neu aufgestellten Normen aufzuopfern. — Die genaueste Beobachtung der positiven Gerechtigkeit, ist immer die sicherste Basis einer wohlbegründeten Staatsverfassung und jede Entfernung von diesem Grundsatze, möge sie auch durch die wohlgemeintesten Motive veranlaßt seyn, ist verwerflich, weil sie zu Konsequenzen führt, welche mit dem Bestehen der Staatsvereinigung überhaupt nicht vereinbar sind.

---

§. 47.

Was die Einnahme betrifft, durch welche die Staatsbedürfnisse zu decken waren, so war in Be-

ziehung auf die bisher erhobenen, die in den beyden diesseits rheinischen Provinzen bestandene Viehsteuer abzuschaffen, schon von der Regierung in Antrag gebracht worden, und die Stände genehmigten diesen Vorschlag. Eben so hatte die Regierung angetragen, in der Provinz Oberhessen das Kopfsalz und die Salzregie aufzuheben und statt dessen eine jährliche Salzsteuer einzuführen, deren Umlage nach dem Verhältniß der Pfundzahl zu bewerkstelligen sey, welche jeder an Kopfsalz zu nehmen verbunden gewesen seyn würde. Auch dieser Vorschlag erhielt die Genehmigung der Stände. In der Provinz Rheinhessen wurde der Debit des Salzhandels auf Rechnung der Staatskasse in der Art eingeführt, wie solcher in der Provinz Starkenburg bestand.

Diese Einrichtungen wurden vorzüglich durch die Localität der Provinzen motivirt.

Die Accise von Kaffee und Tabak wurde auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes reducirt (auf zwey Kr. für das Pfund) dabey aber auch auf den Zucker ausgedehnt. Man gieng bey dieser Bestimmung hauptsächlich von der Voraussetzung aus: daß wenn der Betrag dieser Accise so gering als möglich bestimmt würde, der Reiz zu Defraudationen, vermindert werde, welchen zu begegnen nur durch Begründung von Anstalten möglich sey, die eines Theils einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordern,

andern Theils aber den Verkehr überhaupt auf eine gehässige Weise beengen und stören würden. Der bisherige Ertrag dieser Abgabe war höchst unbedeutend und man darf annehmen, daß eben durch die Herabsetzung derselben, der Ertrag im Ganzen sich bedeutend vermehren werde. —

Die Tranksteuer-Ordnung erhielt zweckmäßige Verbesserungen.

Die bisherigen Dispensationsgelder wurden auf Antrag der Stände aufgehoben.

Die Abgabe von Collateralerbschaften, wurde auf fünf Procente erhöhet.

In den beyden diesseitigen Provinzen wurde eine Fleischaccise von allem Vieh, welches zum Verkaufe geschlachtet wird, in Betrag von ½ Kreuzer das Pfund eingeführt.

Eben so wurde in diesen Provinzen eine Abgabe auf die Hunde von 30 kr. für jeden Hund gelegt.

Es waren demnach folgende Gattungen indirecter Auflagen, welche als zum Theil schon bestandene, zum Theil aber neu eingeführte oder veränderte, durch das Finanzgesetz etablirt wurden:

1. Tranksteuer, für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg.

2. Accise von Kaffee, Tabak und Zucker für dieselbe.

3. Salzregie in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen.

4. Salzsteuer in der Provinz Oberhessen.

5. Zölle und Chausseegeld in den beyden diesseitigen Provinzen.

6. Stempelabgabe, nach den besonderen Bestimmungen, welche für die beyden Provinzen Oberhessen und Starkenburg und die Provinz Rheinhessen, durch die bisher daselbst bestandene Gesetzgebung festgesetzt sind. (1)

7. Einregistrirungs- und Gerichtschreiberei-Gebühren für die Provinz Rheinhessen. (2)

8. Inscriptionsgebühren von Hypothekenverschreibungen für Rheinhessen.

9. Abgabe von Collateral-Erbschaften, innerhalb des ganzen Großherzogthums.

10. Fleischaccise in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg.

11. Abgabe von Schießpässen in den drey Provinzen.

12. Abgabe auf die Hunde in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg.

Außer diesen indirecten Abgaben, sind hier noch folgende Staats-Einnahmen anzuführen:

1) Zölle in den beyden diesseitigen Provinzen.

Da sich erwarten läßt, daß nach den Resultaten des versammelten Handelscongresses, das Zollwesen in

den Staaten der an diesem Congreß theilnehmenden deutschen Regierungen überhaupt eine Aenderung erleiden werde, so fand man es angemessen, diese Branche des Staatseinkommens vor der Hand in ihren bisherigen Verhältnissen zu belassen.

2) Chausseegeld, in den beyden diesseitigen Provinzen.

3) Brückengeld, in den drey Provinzen.

4) Gewerbsconcessionen und Einzugsgeld, in den diesseitigen Provinzen.

5) Besondere Abgaben der Juden; ebendaselbst.

6) Tanzconcessionen, daselbst.

7) Geldstrafen, in den drey Provinzen.

8) Sporteln, in den drey Provinzen.

9) Vorerhebungen von den Einkünften der Gemeinden, in der Provinz Rheinhessen.

10) Einkünfte von öffentlichen Waagen und

11) Die erhöhten Flußbaugelder, beyde nur in den diesseitigen Provinzen.

Durch die Aufnahme der vorhin genannten indirecten Abgaben in die Staatseinnahme, wurde es möglich, eine Herabsetzung der Grundsteuer, die so dringend verlangt und deren Nothwendigkeit, besonders bey den so tief gesunkenen Fruchtpreisen, allgemein anerkannt wurde, Statt finden zu lassen. Sie

erfolgte dadurch, daß die directe Steuer in dem Verhältniß, wie solche im Laufe des Jahrs 1820 erhoben war, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zusammengenommen, um 19 Procent und in der Provinz Rheinhessen um 6 Procent heruntergesetzt wurde. Ein Mehreres zu leisten, war nach der Lage der Verhältnisse nicht möglich.

Uebrigens ist durch das Finanzgesetz bestimmt, daß die nach dem Ende eines jeden Jahrs und nach Abschluß der Haupt-Staats-Rechnung durch Ersparnisse oder günstige Ereignisse etwa entstehenden Ueberschüsse, in dem nächstfolgenden Jahre an den directen Steuern der drey Provinzen des Großherzogthums und zwar in dem Maßstabe wie dieselbe zu den Staatslasten beytragen, nemlich den beyden diesseitigen Provinzen mit $^2/_3$ und der Provinz Rheinhessen mit $^1/_3$ abgeschrieben werden sollen.

Die Ueberzeugung, daß unter den bestehenden Verhältnissen, welche durch den Unwerth der Producte des Landbaues für den Grundeigenthümer so äußerst drückend erschienen, eine außerordentliche Maßregel zum Zwecke der Erleichterung der directen Steuer nothwendig erscheine, bestimmte die zweyte Kammer zu dem Antrage einer Besteuerung der Appanagen, Besoldungen, Pensionen, Leibrenten und

des bisher nicht besteuerten Arbeitsverdienstes überhaupt.

Es lag diesem Antrage nicht die Absicht zum Grunde, Appanagen, Besoldungen, Pensionen u. s. w. überhaupt als Gegenstände der directen Besteuerung im Steuersysteme des Landes zu bezeichnen, sondern die Absicht gieng vorläufig nur dahin: das gedachte Einkommen während des Laufes der Finanzperiode, auf welche ohnehin die Verwilligungen der Stände sich nur beschränken, zur angemessenen Theilnahme an der Leistung der Staatslasten beyzuziehen. Die nächste Veranlassung zu dieser vorgeschlagenen Beyziehung der Besoldeten, Pensionisten u. s. w. beruhete in dem Umstande, daß während der große Unwerth der Producte des Landbaues für die Grundeigenthümer, einen wahren Nothstand herbeyführte, die Besoldeten u. s. w. von diesem Verhältnisse Vortheil zögen, indem der gegenwärtige so enorm wohlfeile Preis der Lebensmittel, mit dem, auf welchem die Regulirung der Besoldungen beruhete, in gar keinem Verhältnisse stände.

Der Vorschlag der zweyten Kammer gieng dahin: Das Einkommen von allen Besoldungen und Dienstemolumenten, auch alles übrige Einkommen von Arbeitsverdienst, welches nicht schon in der gewöhnlichen Gewerbssteuer besteuert ist, z. B. den Arbeitsverdienst der Aerzte, Advocaten, Notarien, Künstler

u. s. w. auch alle Pensionen, Leibrenten und Appanagen ebenfalls zu besteueren in derselben Art, wie dasjenige Einkommen vom Arbeitsverdienst, welches in der gewöhnlichen Gewerbssteuer besteuert wird, dergestalt also daß von jedem Hundert Gulden dieses Einkommens ein Steuercapital von 14 fl. angesetzt werde.

Dieser Vorschlag erhielt jedoch die Zustimmung der Staatsregierung nicht.

In der zweyten Kammer wünschte man indessen lebhaft, diese vorgeschlagene Besteuerung, vorzüglich in Berücksichtigung der für die Grundeigenthümer so drückenden Zeitverhältnisse, in das Budget aufgenommen zu sehen. Man hielt namentlich dafür, daß selbst der politische Standpunkt der Staatsbeamten es nothwendig erfordere, daß sie in diesem Zeitpunkte des Nothstandes, sich der Concurrenz zu den Staatslasten nicht entzögen, damit sie in den Augen des Volks nicht einer nachtheiligen, ihre Berufsthätigkeit gefährenden Beurtheilung ausgesetzt würden. Es wurde daher beschlossen, daß der Finanzausschuß der zweyten Kammer mit dem der ersten, diesen Gegenstand nochmals gemeinschaftlich berathen und weiteren Bericht erstatten solle.

Das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung war ein von beyden Kammern an die Regierung gerichteter Antrag, in welchem der frühere wiederholt,

zugleich aber es der Bestimmung der Staatsregierung überlassen wurde, die Summe der Besoldungen, Pensionen ꝛc. welche von der Besteuerung freyzulassen sey, nach eigenem Ermessen zu bestimmen; um den dadurch entstehenden Ausfall zu decken ward vorgeschlagen, die Accisse auf den Kaffee und Taback, deren Aufhebung die Regierung in Antrag gebracht hatte, jedoch in der Art fortbestehen zu lassen, daß sie auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes herabgesetzt, zugleich aber auch auf den Zucker ausgedehnt werde.

Die Staatsregierung blieb, in der auf diesen weiteren Antrag ertheilten Entschliessung in Beziehung auf die Besoldungs =, Pensions = ꝛc. Steuer bey dem von ihr angenommenen Princip stehen, genehmigte jedoch den, rücksichtlich der Kaffee, Zucker und Tabacksaccisse gemachten Vorschlag.

Wir können nach unserer Ueberzeugung der von der Staatsregierung angenommenen Ansicht dieser Sache nicht beystimmen. Es handelte sich bloß davon, in dem gegenwärtig existirenden Nothstande Hülfsmittel aufzufinden, um die ordinären Steuerpflichtigen temporär zu unterstützen und es war keineswegs davon die Rede, den Grundsatz der ordinären Steuerpflichtigkeit der Besoldeten, Pensionisten ꝛc. zu begründen, sondern nur vorläufig und unter den bestehenden, so sehr

außergewöhnlichen Verhältnissen, ein Mittel aufzufinden, das geeignet sey, die Nachtheile einigermaßen auszugleichen, welche durch die zu große Wohlfeilheit der Erzeugnisse der Landwirthschaft auf den Grundsteuerpflichtigen lasteten.

Aus diesem Gesichtspunkte genommen, liessen sich auf die vorgeschlagene Besteuerung auch diejenigen Gründe nicht anwenden, welche sonst gegen die Besteuerung der Besoldungen und des Diensteinkommens allerdings vorgebracht werden können. Ausserdem war es auch nicht die Absicht jene Besteuerung der Besoldungen ꝛc. nach Maßgab einer Gewerbsteuer zu behandeln und solchergestalt den Staatsdienst mit den Gewerben gewissermaßen in eine Cathegorie zu setzen, sondern hiervon war nur insoweit die Rede, als es auf die Bestimmung des Beytragsverhältnisses ankam; da dieses übrigens auf dem Betrag des gewöhnlichen Steuerausschlags beruhete, so würde diese Steuer im Ganzen nie ein richtiges Verhältniß überschritten haben, was alsdann der Fall ist, wenn dieselbe nach Classenabtheilungen erhoben wird.

Die bekannte Streitfrage über den Vorzug der directen, oder der indirecten Auflagen, wurde zwar auch in den Verhandlungen der hessischen Ständeversammlung verschiedentlich angeregt, dennoch aber nicht mit besonderem Interesse behandelt, vermuth-

lich weil die Ueberzeugung allgemein seyn mogte, daß wir nach der Lage der Verhältnisse des Staats der indirecten Auflagen nicht zu entbehren vermochten. Man befolgte also wie die oben angeführte Enumeration zeigt, den auch in allen anderen Staaten angenommenen Grundsatz: die Staatsbedürfnisse durch directe und indirecte Abgaben zu decken und suchte unter den letzten solche zu wählen, welche mit den wenigsten Nachtheilen verbunden zu seyn schienen. Ueber die Frage, ob diese Aufgabe von den Ständen auf eine angemessene Weise gelößt worden, wollen wir gegenwärtig in keine nähere Untersuchung eingehen, da die Erfahrung während dem Laufe der gegenwärtigen, ersten Finanzperiode ohne Zweifel hierüber Aufschlüsse liefern wird, welche geeignet sind, die Stände bey einer künftigen Wiederversammlung desjenigen, was in Hinsicht auf diesen Gegenstand als das Bewährte zu betrachten ist, mit größerer Zuverläßigkeit erkennen zu lassen, als dieses bisher möglich war.

Die Frage von der Aufnahme eines Anlehns zur theilweisen Deckung der Staatsbedürfnisse, wurde in den Verhandlungen der zweyten Kammer, zwar verschiedentlich, jedoch nur obenhin in Anregung gebracht; sie ward indessen in vertraulichen Bespre-

chungen einiger Mitglieder der Kammer mit beson-derer Aufmerksamkeit behandelt, zumal da ein Plan wirklich vorlag, nach welchem ein solches Anlehen unter, wie es schien, sehr vortheilhaften Bedingungen zu Stande gebracht und damit eine Einrich-tung verbunden werden konnte, die dem ersten An-blicke nach, sehr günstig für den Landescredit und die Belebung des Verkehrs zu wirken versprach. Die bekannte complicirte Einrichtung solcher Anlehns-Speculationen, die Nothwendigkeit sie mit Lotte-rie-Anstalten in Verbindung zu setzen und vor allem die Ueberzeugung: daß die gegenwärtige Lage des Staats nicht von der Art sey, um zu einem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, welches in jedem Falle von der Beschaffenheit ist, daß durch seine An-wendung der Ordnung der finanziellen Verhältnisse des Staats auf eine lange Reihe Jahren präjudicirt wird — verschafften jedoch dem vorliegenden Projecte, eines, mit einer Lotterie verbundenen Anlehns, des-sen Betrag nach dem Plane, dem Staate nach Ver-lauf von vierzig Jahren eigenthümlich zufallen sollte, keinen Eingang und es wurde in der Kammer nicht zum Vortrage gebracht.

Zur Aufnahme eines Darlehns in gewöhnlicher Weise, lag in den bestehenden Verhältnissen keine Aufforderung, indem die Absicht vielmehr dahin gieng, die vorhandenen älteren Schulden, durch

successive Veräußerung eines Drittels der Domänen, welches die Verfassungsurkunde zu diesem Zwecke bestimmt hatte, zu tilgen.

(1) Für die beyden diesseitigen Provinzen war schon durch eine frühere Verordnung die Bestimmung ausgesprochen, daß die Sporteln und Taxen der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden durch den Stempel erhoben werden sollen. Die Stände wünschten die Realisirung dieser Verfügung und ermächtigten die Staatsregierung noch im Laufe dieser Finanzperiode, den Tarif so einzurichten, daß durch denselben für die Kosten, welche die Justiz- und Policey-Verwaltung veranlaßt und für den, bisher erhobenen Stempel Ersatz geleistet und die Verschiedenheit in den Sportelansätzen aufgehoben werde. Die Ausführung dieser Maßregel wird den Ertrag der Stempel Abgaben, der bisher wegen der unzweckmäßigen Einrichtung sehr unbedeutend war, beträchtlich erhöhen, indem namentlich alles dasjenige gewonnen wird, was bey der bisherigen unpassenden Verwaltung aufgewendet werden mußte, z. B. in Beziehung auf die Anschaffung des Papiers die Kosten der Verwaltung u. s. w.

(2) Gegen die Einregistrirungsgebühren sind zwar besonders in Deutschland, sehr viele Stimmen laut geworden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Abgabe zu hoch und daher in manchen Fällen drückend sey, allein bey zweckmäßigem Ansatze hat sie um so mehr vieles für sich, als sie zugleich die Möglichkeit einer Urkunden-Controlle begründet, welche für das bürgerliche Leben so wichtig ist. Obgleich in Frankreich diese Abgabe innerhalb eines nicht langen Zeitraums so sehr bedeutend erhöhet wurde, so gehört sie doch nicht zu denjenigen, welche die öffentliche Meinung gegen sich haben. Sie gewährt vor so manchen andern indirecten Abgaben, auch den Vortheil, daß sie richtig eingeht und in der Erhebung mit keinen Schwierigkeiten verbunden ist, endlich auch von den Störungen und Plackereien nicht begleitet ist, durch welche die Erhebung anderer indirecten Auflagen sich nicht selten mehr oder minder verhaßt macht.

§. 48.

Ueber die Art und Weise der Vollziehung der Staatsschuldentilgung, wurde den Ständen ein eigener, von ihnen mit umsichtiger Sorgfalt geprüfter Gesetzes-Entwurf vorgelegt.

Das hieraus hervorgegangene Gesetz enthält vier Abschnitte:

1.) Von dem Betrag der Staatsschuld.

2.) Von den Fonds zur Verzinsung und zur Tilgung der Staatsschulden.

3.) Von der Verwendung der zu der Staatsschuldentilgung angewiesenen Fonds.

4.) Von der Verwaltungsbehörde.

Die Anordnung einer gehörig eingerichteten Staatsschuldentilgungsanstalt, war die erste Bedingung zur Begründung eines tüchtigen Finanzsystems, zur Herstellung des öffentlichen Credits und des gesunkenen Werths unserer Staatspapiere. Ohne eine ständische Verfassung war sie in einem deutschen Staate der in so manichfachen Beziehungen zu dem Auslande stand, nicht auszuführen.

Es waren zwar auch früher Capitalabzahlungen geschehen, allein nicht nach bestimmten Normen, sondern gewissermaßen in Form einer Bewilligung; diese Einrichtung mußte für den Credit eher schädlich, als vortheilhaft wirken; in dieser Ueberzeugung wurde

daher schon durch eine frühere Verordnung verfügt, daß ein umfassender Schuldentilgungsplan ausgearbeitet und nach Anweisung desselben regelmäßig die Abzahlung der Staatsschulden erfolgen, daß aber bis zu dem Zeitpunkte, wo es möglich seyn werde, diese Anstalt ins Leben zu rufen, mit der bisher nach Willkühr geschehenen Abtragung von Capitalien eingehalten werden solle. Von diesem Zeitpunkte an wurden demnach keine Capitalien mehr zurückgezahlt, und die Abtragung wird jetzt wieder nach den durch das Schuldentilgungsgesetz festgesetzten Normen geschehen.

Die Hauptmomente dieses Gesetzes sind folgende:

1.) Alle auf dem Großherzogthum haftende, bisher in verschiedenen Cassen verrechneten Passivcapitalien gehören zur allgemeinen von den Ständen durch die Verfassungsurkunde garantirten Staatsschuld. Sie ruhen auf den gesammten Landes-Revenüen, insbesondere auf dem zur Schuldentilgung gewidmeten Drittheil der Domänen, unbeschadet bestehender Specialhypotheken (1).

2.) Die Fonds zur allmähligen Abzahlung der Staats-Schuld sind:

a.) Activcapitalien der Großherzoglichen Cassen in Betrag von mehr als 800,000 fl. und solche Activcapitalien, welche bei der Theilung des Rheinpfälzi-

schen Administrativ = Fonds der geistlichen Güter, dem Staate zugefallen sind.

b.) Der Theil der Hessischen Staatsschuld, welchen das Herzogthum Nassau zu übernehmen haben wird.

c.) Der dritte Theil der sämmtlichen Großherzoglichen Domänen, welche allmählig verkauft und zur Schuldentilgung verwendet werden sollen.

d.) Der Rest der Steuerrückstände, welcher nach Abzug der, für die laufenden Staatsausgaben bestimmten Verwendung derselben, noch übrig bleiben wird.

e.) Alle gerichtlichen Depositen und die künftig als baar eingehenden Dienst oder andern Cautionen.

f.) Diejenigen Capitalien, welche die Staatsschuldentilgungs = Casse von den Unterthanen, jedoch nicht unter fünf hundert Gulden und nur gegen vier Procent Zinsen anzunehmen sich verpflichtet.

Diese Depositen und Cautionen, so wie die zuletzt genannten Capitalien stehen ganz in den nemlichen Verhältnissen, wie die übrige Staatsschuld.

g.) Neue auf verfassungsmäßigem Wege contrahirte Schulden können der Staatsschuldentilgungscasse nur dann überwiesen werden, wenn zugleich ein hinreichender Fonds zu deren Verzinsung und Abtragung begründet und übergeben wird.

h.) Sämmtliche auf Namen lautende Obligationen können gegen auf den Inhaber — au porteur — gestellte, ausgewechselt werden.

i.) Eine in jedem Jahr zweymal vorzunehmende Verlosung bezeichnet die Capitalien, welche im Laufe des Jahrs zur Abzahlung berufen werden.

k.) Bey dem Verkaufe der Domänen werden Staatsschuld-Verschreibungen nach ihrem vollen Nominalwerth, ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Zinsfuß an Zahlung angenommen.

l.) Die obere Leitung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt steht dem Finanzministerium zu. Die specielle Direction der Anstalt ist zweyen Directoren anvertraut, von denen einen, der Großherzog, den andern die Stände ernennen; diesen sind zwey Controlleurs, von denen die Stände ebenfalls einen bestellen und das erforderliche Subalternenpersonal beygegeben.

Es ist zu erwarten, daß durch dieses Gesetz die Staatsgläubiger sich vollkommen befriediget finden werden, auch hat der vortheilhafte Cours zu welchem sich seit der Versammlung der Landstände, die Hessischen Staatspapiere in steigenden Verhältnisse erhoben haben, bereits diese Erwartung gerechtfertigt und man ist ohne Zweifel berechtiget, schon bey dem nächsten Landtage sehr befriedigenden Resultaten dieser neuen Einrichtung entgegen zu sehen.

(*) Die allgemeine liquide Staatsschuld mit Einschluß der Landesdistrictsschulden beträgt gegen Zwölf und eine halbe Million Gulden, also etwa das Doppelte der jährlichen gesammten Staats-Einnahme. Dieses Verhältniß stellt sich ungefähr gleich mit dem in Bayern, Würtenberg und Baden bestehenden und eine Vergleichung der Budgets dieser Staaten mit dem des Großherzogthums Hessen, liefert ein, dem letzteren günstigeres Resultat.

§. 49.

Zum Schlusse dieser Abtheilung scheint es uns schicklich, noch der Verhandlungen zu erwähnen, welche in Beziehung auf einige, des Staatsfinanzwesen sehr wesentlich berührende Punkte des Staats-Budgets statt fanden.

Daher folgender Nachtrag:

1.) Unter den Gegenständen der Verwaltung gehört unstreitig die des Forstwesens in allen Staaten zu den wichtigsten, theils weil ein bedeutender Theil der Domanial-Einkünfte in den Forstintraden besteht, theils aber weil die Erhaltung und forstmäßige Benutzung der Waldungen überhaupt für die Verwaltung von allgemeinen Interesse ist. Wir glauben daher in dieser Abtheilung einiges von dem anführen zu müssen, was in Beziehung auf das Forstwesen in der ständischen Verhandlung vorgekommen ist. Da der Waldboden nicht wie das Ackerland in jedem Jahre abgenutzt werden kann, sondern die Holzkultur nach bestimmten Normen,

mit Rücksicht auf die Zukunft und die Nachhaltigkeit des Ertrags betrieben werden muß, so ist es sehr natürlich, daß bey dieser Art der Benutzung des Grundeigenthums die Staatsoberaufsicht wesentlicher interessirt sey, als bey irgend einer andern, indem fehlerhafte Anlagen, Devastationen u. s. w. Nachtheile herbeyführen können, deren Folgen noch in dem nächsten Jahrhundert fühlbar sind.

Wenn diese Rücksichten das Recht der Staatsregierung zu einer näheren policeylichen Oberaufsicht bey der Cultur des Waldbodens überhaupt begründen, so darf doch auch in der Ausübung dieses Rechts die Achtung nicht mißkannt werden, welche der Staat dem Princip der freyen Vermögens-Administration der Staatsbürger schuldig ist.

Die frühere Gesetzgebung des Großherzogthums befriedigte in dieser Beziehung diese rechtliche Voraussetzung durchaus nicht in einer Weise die geeignet gewesen wäre, die Privat-Eigenthümer des Waldbodens in Beziehung auf das ihnen gebührende Recht der freyen Benutzung desselben zu beruhigen.

Diese gerechte Veranlassung zu Beschwerden von Seiten der Privateigenthümer der Waldungen, wurde indessen durch spätern Verordnungen gehoben, indem man die oberforsteiliche Aufsicht über diese Waldungen nur auf den Fall gemeinschädlicher Devastationen beschränkte, übrigens aber die Benutzung derselben,

der eines jeden andern Privateigenthums gleichstellte und durch lästige Oberaufsicht nicht beeinträchtigte.

Unter diesen Verhältnissen war der Wirkungskreis der Oberforstbehörde, in dem Zeitpunkt der Versammlung der Stände, auf die Verwaltung der Domanial-Forsten und die speziellere Oberaufsicht über die Waldungen der Gemeinden und Corporationen beschränkt.

Die Frage, welche zunächst der Beurtheilung der Stände, bey der Prüfung der für die Forstverwaltung in Ansatz gebrachten Ausgaben vorlag, war also die: ob diese Ausgaben überhaupt als für den angegebenen Zweck angemessen verwendet zu betrachten seyen?

Bey der Beantwortung dieser Frage kam es auf zweyerley Rücksichten an: Erstens ob die oberste unter der Bennenung des Oberforst-Collegs in dem Großherzogthum bestehende Forstverwaltungsbehörde, auf den Standpunkt gesetzt sey, der ihrem nach richtigen Rücksichten zu bestimmenden Verhältnissen in der Staatsverfassung angemessen sey? und zweytens ob die unteren Branchen der Forstverwaltung gehörig geordnet seyen?

Die Verfassung des Oberforst-Collegs und der ihm angewiesene Standpunkt war von der Art, daß

sie unter keiner Beziehung als zweckmäßig erkannt werden konnte. Dieses Colleg stand in Beziehung auf alle ihm zugewiesene Gegenstände der Administration abgesondert für sich, der Hierarchie der Staatsverwaltung entzogen und bildete eine eigene unmittelbare Behörde, welche zu dem Staatsministerium nicht in dem Verhältnisse der Subordination stand. Die Bewirthschaftung der so beträchtlichen Domanialforsten war ihm dergestalt ausschließend übergeben, daß das gesammte Rechnungs- und Cassenwesen ebenfalls allein von ihm besorgt wurde und die Ablieferung der Forstintraden an die Staatskasse dergestalt geschah, daß der nach Abzug aller Verwaltungskosten bleibende Ueberschuß ihr zugestellt wurde. Bey dieser Einrichtung hatte das Finanzministerium keine Uebersicht von dem Betrage der Forstintraden und war außer Stande in seinem Finanzplan die geeignete Rücksicht auf diesem so bedeutenden Zweig des Staatseinkommens zu nehmen. Die Oberaufsicht über das Communal-Vermögen, soweit es in Waldungen bestand, war ebenfalls dem Oberforst-Colleg ausschließlich, in nicht beschränkter Weise zugewiesen. Außerdem stand dem Oberforst-Colleg die Justizverwaltung in Straffachen mit Einschluß der Untersuchung und Bestrafung der Dienstverbrechen aller der Forstverwaltung angehörigen Personen, zu.

Nach dem bezeichneten Umfange des Geschäftskreises des Oberforst-Collegs und der ihm zugestandenen Emancipation von der obersten Staats-Verwaltungsbehörde, geschah es wohl nicht mit Unrecht, wenn in einem Antrage auf die Reform der Forstadministration, dieselbe als isolirt für sich bestehend dargestellt und einem Staat im Staate verglichen wurde, indem die oberste Forstbehörde statt dem Ministerium untergeordnet zu seyn, selbst ein solches bilde. (Außerordentliche Beylagen 1stes Heft 2te Abtheilung Anlage 1. zu Nro. XXIII.)

Dieser totale Mißgriff bey der Stellung des Oberforstcollegs in der Reihe der Verwaltungs-Behörden war zu auffallend, als daß er nicht längst erkannt und in den Verhandlungen des Landtags kräftig hätte gerügt werden sollen. Ueber die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Oberforst-Collegs war man allgemein einverstanden und es herrschte nur eine Meinungsverschiedenheit in Beziehung auf die Art, wie diese Reorganisation am zweckmäßigsten auszuführen sey?

Von einer Seite wurde die Behauptung aufgestellt, daß das Oberforst-Colleg in seiner bisherigen Stellung ganz aufzulösen und die Bewirthschaftung der Domanialforsten der Domänenverwaltung, die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindeforste aber, der Provinzial-Administrativbehörde —

Regierung — zu übergeben sey; man hielt dafür, daß auf diese Weise nicht allein das forstpolizeiliche Interesse der Oberaufsicht sowohl, als das Finanzielle der Domänenverwaltung auf eine weit zweckmäßigere Art werde gewahrt werden können, als es bey der bisherigen Einrichtung möglich gewesen, sondern daß auch, was vorzüglich Gegenstand der ständischen Berathung war, bey einer solchen Organisation der, alles Verhältniß überschreitende Kostenaufwand, der zur Unterhaltung des Oberforst-Collegs in Ansatz gebracht war, auf eine dem Verhältnisse angemessene Summe werde reducirt werden können.

Von der andern Seite hielt man dafür, daß es angemessener sey, wenn die forsteiliche Verwaltung in Beziehung auf die Domanial- und Communalwaldungen nicht getrennt, sondern einer Behörde anvertraut bleibe, jedoch in der Art, daß die Leitung des Pecuniären des Domanialforstwesens, also der Forstrevenüen, der Finanzbehörde überlassen bleibe, so daß die Forstbehörde in Rücksicht der Domanial-Forsten eben so wie bey den Communialwaldungen nur das Technische und Policeyliche zu besorgen haben würde.

Beyde Vorschläge waren auf die Ueberzeugung der völligen Verwerflichkeit des bestehenden oberen Forstverwaltungssystems gegründet; für die Annahme des zweyten scheint indessen der Umstand zu sprechen,

daß es nur auf diesem Wege möglich sey, in die ganze Forstverwaltung die nothwendige Einheit zu bringen und den Uebelstand zu vermeiden, daß bey der Verwaltung der Domanial- und der Communialforsten von verschiedenen Maximen ausgegangen werde, was bey der Ausführung des ersten Vorschlags allerdings sehr leicht möglich seyn würde. (1)

Daß im Sinne beyder Vorschläge, die judiciäre Amtsfunctionen aufhören mußten, die dem Oberforst-Colleg bisher ganz gegen den allgemeinen Begriff einer gehörig organisirten gerichtlichen Verfassung anvertraut waren, bedarf kaum einer besonderen Bemerkung. Es war indessen diese Anomalie, wenigstens in Ansehung einer ihrer auffallendsten Beziehungen kurz vorher dadurch aufgehoben worden, daß dem Oberforst-Colleg die Befugniß zur Untersuchung und Bestrafung der Dienstverbrechen entzogen und derjenigen Justizbehörde zugewiesen ist, welcher sie gebührt.

Durch die seitdem erfolgte Errichtung einer Oberrechnungskammer ist auch das bisher bey dem Oberforstcolleg bestandene, abgesonderte Rechnungswesen eingezogen und dieser für das allgemeine Staats-Rechnungswesen bestellten Behörde zugewiesen. Es ist zu erwarten, daß in Beziehung auf die weitere Reorganisation des Oberforst-Collegs bald eine, den bestehenden Verhältnissen angemessene Bestimmung erfolgen werde.

Was die zweyte Rücksicht, nemlich die zweckgemäße Gestaltung der unteren Branchen der Forstverwaltung betrifft, so gieng die einstimmige Meinung dahin, daß diese vereinfacht und eben dadurch ihrem Ziele näher gebracht werden müsse, weil man einsah, daß die complicirte Verfassung, in welcher sie bestand, dem wohlverstandenen Zwecke des Ganzen nicht entspreche. Die Stufenleiter der unter der Direction des Oberforstcollegs thätigen Forstverwaltungsbehörden war folgende:

1) Die Oberforstmeister als Directoren der administrirenden Unterbehörden und des practischen Forstbetriebs. Sie stehen in unmittelbarer Relation mit dem Oberforst-Colleg und erhalten von diesem die Weisungen, für deren Vollstreckung sie zu sorgen haben.

2) Die Oberförster, welche den Forstbetrieb unmittelbar leiten, unter ihnen

3) Die Revierförster und

4) Die Unterförster, welche letztere zu dem Schutze der Waldungen verwendet werden.

Von Seiten des ersten Ausschusses wurde zum Zwecke einer Vereinfachung der Forstverwaltung der Vorschlag zu Einführung von Forstämtern gemacht, wie solche im Jahr 1816. in dem Churfürstenthum Hessen eingeführt sind. In der Discussion wurde dieser Vorschlag jedoch aus dem Grunde bestritten,

weil seine Ausführung nicht allein zu kostspielig seyn, sondern auch auf den Geschäftsgang nachtheilig wirken würde, indem es durchaus als verwerflich erscheine, daß die Oberförster Mitglieder dieser Forstämter seyen, weil der Untergebene einer Behörde nie deren Mitglied seyn dürfe. In der Hauptsache gieng der, dem Antrage des Ausschusses entgegengesetzte Vorschlag auf Verminderung der in der Forstverwaltung bestehenden hierarchischen Abstufungen, welche durch eine ausgedehntere Amtsthätigkeit für die Revierförster zu erreichen seyn würde, indem hierdurch der Geschäftskreis der Oberförster so regulirt werden könne, daß er die allgemeine Leitung des localen Forstwesens und die Aufsicht über die Geschäftsführung der Revierförster umfasse. In dieser Art hielt man eine Verminderung der Oberförsterstellen bis auf die Hälfte möglich und glaubte, daß die Oberforstmeisterstellen als durchaus überflüssig ganz eingehen könnten, indem die Forstvisitationen von den technischen Mitgliedern des Forstcollegs zu besorgen seyen, also für die Oberforstmeister gar kein Geschäftskreis mehr übrig bleibe. (Vergl. Verhandlungen Heft IX. S. 26. ff.)

Bis jetzt ist über die Organisation des Oberforst-Collegs, außer der oben erwähnten Abscheidung des Rechnungswesens, noch keine Bestimmung erfolgt und es steht also noch zu erwarten, welche von den

geäußerten, verschiedenen Ansichten, sowohl in Beziehung auf die Organisation der oberen Forstbehörde, als die der unteren Forstverwaltung, den Beyfall der Staatsregierung gewinnen werde?

II. Die Stellung, welche die bewaffnete Macht — der Militärstand — in jedem etwas bedeutendem Staate einnimmt, ist von der Art, daß sie sowohl in politischer als finanzieller Rücksicht die aufmerksamste Beachtung verdient.

Die Weltgeschichte belehrt uns, daß die Idee des ewigen Friedens, des steten freundschaftlichen Nebeneinanderbestehens selbstständiger Staaten, zu den philantropischen Träumen gehöre, die niemals realisirt werden können, so lange diejenigen, welche das Schicksal der Staaten leiten, sich nicht über die menschliche Natur erheben.

Es ist daher unabweisliches Gebot der Nothwendigkeit, daß jeder Staat diejenigen Einrichtungen treffe, welche geeignet sind, ihm im Falle einer Störung der friedlichen Verhältnisse, die Sicherung des politischen Standpunkts zu verbürgen, welchen er bisher behauptet hat. Es muß also im Friedenszustande stets dahin gewirkt werden, den Kriegszustand in kräftiger Weise bestehen zu können.

Der deutsche Bund in seiner Gesammtheit gehört zu der ersten der europäischen Mächte, auf ihn findet also das eben Gesagte unbeschränkte Anwendung und in diesem Sinne sind auch „die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" aufgenommen, welche die Organisation des Bundesheeres bestimmen und zugleich die Concurrenzverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten reguliren.

Es ist allerdings ein, der näheren Untersuchung sehr würdiger Gegenstand: ob die, in den eben erwähnten Grundzügen angenommene Basis in Beziehung auf die Unterhaltung der Militärmacht in den einzelnen Bundesstaaten, besonders in Friedenszeiten, als eine Bestimmung angesehen werden könne, die den politischen und finanziellen Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten angemessen sey? oder ob nicht vielmehr diese Grundzüge größere Leistungen verlangen, als das Verhältniß des deutschen Bundes als europäische Macht zu erfordern scheint und die Kräfte einzelnen Bundesstaaten zu befriedigen vermögen?

Es ist bekannt, daß die Stärke der Contingente der einzelnen Bundesstaaten, wie sie nach dem Maßstab von einem Procent der Gesammt-Bevölkerung bestimmt ist, weit beträchtlicher sey, als es im Systeme des aufgelösten rheinischen Bundes der Fall war. Es kömmt indessen auf die Festsetzung

solcher Grundverhältnisse um so weniger wesentlich an, als dieselbe in Zeiten des Kriegs und besonders in Voraussetzung unglücklicher Operationen, ohnehin nicht immer beachtet werden können, indem in solchen Zeiten nur zu oft die Gebote der, durch die Ereignisse herbeygeführten Nothwendigkeit es sind, welche das Maaß der Leistungen bestimmen.

Im Interesse der Finanzverwaltung der Bundesstaaten, ist jedoch die gesetzlich normirte Stärke der Armeekontingente um deswillen vorzüglich von großer Wichtigkeit, weil die Unterhaltung derselben in Friedenszeiten, nach den dafür in den Grundzügen der deutschen Kriegsverfassung aufgestellten Bestimmungen, einen perenirenden Staatsaufwand begründet.

Da indessen über diesen Gegenstand einmal allgemein verbindliche Bestimmungen gegeben waren, die in jedem Falle geachtet werden mußten, so war die Untersuchung der Landstände über den ihnen vorgelegten Militär-Etat darauf beschränkt: zu prüfen, ob die wirklich bestehenden Verhältnisse des Militärs von der Art seyen, daß sie in den Bestimmungen der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ihre Rechtfertigung fänden?

Diese Frage war es hauptsächlich, mit deren Beantwortung sich der von dem ersten Ausschusse der zweyten Kammer erstattete Bericht beschäftigte.

Es würde dem Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht entsprechen, wenn wir auf eine nähere Entwickelung der in dieser Beziehung vorgebrachten und discutirten Bemerkungen eingehen wollten, indem dieselbe in jeder Rücksicht nur ein partielles Interesse haben, wir beschränken uns daher auf die Mittheilung einiger diesen Gegenstand betreffenden Notizen.

Vor der Eröffnung des Landtages war eine eigene Commission niedergesetzt worden, welche den Auftrag hatte, den von der Kriegsbehörde aufgestellten Voranschlag der Kosten der Unterhaltung des Militärs zu untersuchen und Vorschläge zu einer verbesserten und minder kostspieligen Einrichtung desselben zu machen. Diese Commission setzte das Budget der Kriegsbehörde von 1,321,109 fl. auf 1,086,933 fl. herab und indem sie später noch die Kosten für die reitende Artillerie und eine Sappeurscompagnie mit 16,302 fl. in Ansatz brachte, verminderte sie jenes Budget um die Summe von 217,875 fl. In Folge der weiteren Verhandlungen bey den Ständen, wurde der Aufwand für den Militäretat auf eine Million Gulden, jedoch unter der Bestimmung fixirt, daß dasjenige, was durch den Ankauf der, für den Militäretat erforderlichen Naturalien unter den angenommenen Etatspreisen erspart werden kann, der Staatskasse ersetzt werden muß. (2)

Außer diesen Ersparnissen werden demnächst durch verbesserte Einrichtungen bey den Militärbehörden und sonstigen Bedürfnissen noch bedeutende gewonnen werden, wozu theilweise bereits der Anfang gemacht worden ist.

III. Das Pensionswesen gehörte zu den bedeutenden Rubriken der Staatsausgaben. Der größere Theil derselben beruhete auf Staatsverträgen und war in Folge der Statt gehabten politischen Ereignisse auf das Großherzogthum übergegangen; oder auf Entschädigungsverbindlichkeiten, welche der Staat gegen ehemalige oder noch im Dienst befindliche Staatsbeamten zu leisten hatte; ein anderer Theil gehörte zu den eigentlichen Gnadenpensionen und konnte seinem Betrage nach nicht als unverhältnißmäßig angesehen werden.

Um das Pensionswesen nach fixen Bestimmungen zu reguliren, machte die Staatsregierung folgenden, den geäußerten Wünschen der Stände entsprechenden und von denselben genehmigten Antrag:

1) Alle Pensionen, deren Berichtigung dem Staate vermöge bestehender Rechtsverbindlichkeiten aufliegt, sollen nach dem Absterben der Pensionisten ganz der Staatskasse zufallen und bey dem Steuerausschlage in Abzug kommen.

2.) Die eigentlichen Gnadenpensionen sollen bey dem Absterben der Pensionärs zur Hälfte der Staatscasse heimfallen, die andere Hälfte aber soll zur

Bildung eines Fonds für künftige Gnadenpensionen bestimmt werden.

3.) Die Pensionen, welche durch Pragmatisirung der Staatsdiener entstehen, sind aus dem allgemeinen Verwaltungs-Fonds zu bestreiten.

4.) Pensionen welche im Auslande verzehrt werden, unterliegen einem Abzug von einem Viertheil, jedoch mit Ausnahme der, welche durch den Art. 15. der deutschen Bundesacte von diesem Abzuge befreyt sind.

Durch diese Bestimmungen sind ohne Zweifel die Verhältnisse des Pensionsstandes des Großherzogthums in einer Art regulirt, welche jede billige Erwartung zu befriedigen geeignet ist.

Im Ganzen wird man in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Hessischen Staats, der Regierung und den Ständen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen, daß sie in Ansehung dieses wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung vorläufig alles dasjenige geleistet haben, was unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse mit Billigkeit von ihnen in Anspruch genommen werden konnte.

Es sind bedeutende Verminderungen der bestandenen Ausgaben verfügt, ohne den Rechten Einzelner zu nahe zu treten; es sind mehrere Abgaben abgeschafft, deren Erhebung als drückend und dem gemeinen Besten nicht angemessen sich darstellten; andere sind vermindert oder zweckmäßiger eingerichtet. Daß das, was

geschehen, besonders in Beziehung auf die Ausbildung des Systems der indirecten Abgaben, noch einer wesentlichen Vervollkommung fähig sey, fällt allerdings beym ersten Anblicke auf, allein es kann auch nicht verkannt werden, daß es die Grenzen der Billigkeit überschreiten würde, wenn man der ersten Ständeversammlung größere Leistungen ansinnen wollte, als wirklich von ihr ausgegangen sind.

Das Aufhören der, größtentheils auf staatsrechtlichen Verbindlichkeiten beruhenden bedeutenden Pensionen — die Vereinfachung der Staatsverwaltung — die, in Folge derselben stattfindende Quiescirung mancher Diener und der successiv erfolgende Abgang derselben, so wie die einzuführenden zweckmäßigeren Verwaltungsnormen, werden nach und nach die Summe der Staatsausgaben so herabsetzen, daß eine bedeutende Verminderung der Abgaben eintreten kann und da das Bestehen der Landständischen Verfassung den Staat gegen unverhältnißmäßige Ausgaben, wenigstens insoweit sicher stellt, als man berechtigt ist, anzunehmen, daß die Stände die Pflichten ihres Berufs nicht verkennen werden, so können die Bewohner des Großherzogthums der Begründung einer besseren Zukunft, unbezweifelt in einer weit kürzeren Zeit entgegensehen, als der nachtheilige Einfluß der drangvollen Verhältnisse anzunehmen berechtigen dürfte, die seit länger als einem viertel Jahrhun-

derte auf Deutschland lasteten und auch den Nationalwohlstand des Großherzogthums in so hohem Grade benachtheiligten.

Nach dem schon mehrmals bezeichneten Gesichtspunkte, welchen wir bey der gegenwärtigen Schrift im Auge gehabt haben, konnte es uns nicht gestattet seyn, in eine nähere, detaillirte Darstellung der Verhandlungen über die Gegenstände der Finanzverwaltung einzugehen, als es der Fall gewesen ist; obgleich dieser Theil der Staatsverwaltung ohne Zweifel als das belebende Princip der Staatsmaschine zu betrachten ist, von dessen Tauglichkeit die Erhaltung oder der Sturz der Staaten abhängt, so ist doch das Detail desselben nicht geeignet die allgemeine Theilnahme anzusprechen und das zwar aus dem einfachen Grunde, weil jeder Staatshaushalt, gleich der Privathaushaltung zum großen Theil auf eigenthümlichen Einrichtungen beruhet, die durch Localitäten und individuelle Verhältnisse bestimmt werden, die also nur in dem Kreise, für welchen sie bestehen, Interesse zu erregen geeignet sind.

Wir konnten uns daher nur darauf beschränken, mit der allgemeinen Uebersicht der Finanzverfassung und Verwaltung des Großherzogthums, die Darstellung derjenigen Momente aus dieser Sphäre zu verbinden, die nicht bloß der Localität angehörend, auf ein allgemeines Interesse Anspruch zu machen geeignet

waren und selbst bey diesen mußten wir uns im wesentlichen auf die Anführung des Resultats beschränken, weil die Darstellung der Entwickelung desselben, die dieser Schrift bezeichneten Grenzen überschritten haben würde.

Die von dem Finanzausschusse der zweyten Kammer erstatteten Vorträge, unter denen wir namentlich den über das Finanzgesetz von dem zweyten Präsidenten von Breidenstein erstatteten Hauptbericht bemerken, enthalten eine Masse von Daten, die wenn auch zunächst nur für das Inland interessant, doch theils mit solchen allgemeinen Reflexionen verbunden sind, theils zu diesen unmittelbar führen, daß sie mehr als ein locales Interesse gewähren; ein Auszug aus denselben, in der angegebnen Beziehung konnte jedoch nach dem Plane unserer Schrift nicht gegeben werden, und wir müssen uns daher um so mehr begnügen, die Leser auf die gedruckten Verhandlungen der Landstände zu verweisen, als diese Materien durch einen Auszug aus ihrem Zusammenhange gerissen und in ihrem Werthe verlieren würden. —

(1) Der Verfasser dieser Schrift, welcher den ersten Vorschlag bey einer andern Gelegenheit in der Kammer vorbrachte, hat sich nachher von der Zweckmäßigkeit des zweyten überzeugt und bezieht sich in Hinsicht dieses Gegenstandes auf die sehr gründlichen Erörterungen, welche der Abgeordnete Krönke bey der Berathung der zweyten Kammer über das Forstwesen vorlegte. (Verhandlungen Heft 9. Seite 1. und folg.)

(2) Bey Festsetzung dieser Summe ist nemlich angenommen, daß zum Ankaufe der Naturalien der Preis verwendet werde, welcher als Kammertaxe besteht, was aber bey der gegenwärtigen Wohlfeilheit der Producte des Ackerbaues nicht der Fall ist.

Schlußbemerkungen.

§. 50.

Wir glauben durch die bisherige Darstellung der wichtigsten Momente der ständischen Thätigkeit in dem Großherzogthum Hessen um so mehr einen interessanten Beytrag zur Geschichte der Entwickelung des repräsentativen Systems in Deutschland geliefert zu haben, als unverkennbar die erste Sitzung der Hessischen Ständeversammlung geeignet ist, in dieser Geschichte mit vorzüglicher Auszeichnung genannt zu werden. Die schwierigen Verhältnisse unter denen sie begann, begründet in den neuesten politischen Ereignissen und gesteigert durch den Mangel an Uebereinstimmung in den Ansichten der gewählten Abgeordneten, der schon vor Eröfnung der Sitzung die gerechtesten Besorgnisse über das Gelingen des wichtigen Werkes erregte, indem eine unbegreifliche Verirrung, hin und wieder der Idee Eingang verschafft hatte: es erscheine dem allgemeinen Wohl zusagender, wenn die Versammlung nicht zusammen-

trete, oder späterhin, wenn die wirklich zusammengetretene wieder aufgelößt werde — diese schwierigen Verhältnisse ließen es damals nicht ahnen, daß das Resultat werde erreicht werden, welches wir gegenwärtig vor uns sehen. — Es waren hierbey allerdings Schwierigkeiten zu beseitigen, um so größer, als Manche sich unbewußt der Selbsttäuschung hingegeben hatten, den Einfluß leidenschaftlicher Parteylichkeit, als das Resultat genau geprüfter Ueberzeugung zu betrachten. Solcher Befangenheit war schwer beyzukommen und ruhige Haltung und folgerechtes, besonnenes Handeln waren die einzigen Mittel, um der Wahrheit und der guten Sache endliche Anerkennung zu verschaffen.

Während dem Laufe des Landtags äußerte sich, die gegen den Ständeverein entstandene Opposition, in einigen Zeitungsarticeln auf verschiedentlich neckende Weise, ohne daß jedoch diejenigen, auf welche es mit solchen Aufsätzen abgesehen seyn mogte, davon die mindeste Kenntniß nahmen. Nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde hörten diese, gänzlich ignorirten Angriffe plötzlich auf; ob es die vollständige Zufriedenheit mit dieser Urkunde war, welche hierzu die Veranlassung gab, bleibt um deswillen unentschieden, weil in den Depots der anfeindenden Articel eine Bezeugung dieser Zufriedenheit sich nicht niedergelegt findet; eben so wenig hat indes-

sen, soviel uns bekannt geworden, eine ungünstig urtheilende Stimme gegen die neuen Grundlagen der Staatsverfassung sich erhoben und man wird daher annehmen dürfen, daß das Resultat, welches die Bemühungen der im Sinne einer heilsamen Vereinigung handelnden Partey herbeygeführt hatte, auch den Beyfall ihrer früheren Gegner erworben und die verschiedenen Ansichten ausgleichend, den Beweis geliefert habe, daß die Voraussetzungen von denen diese Partey gleich Anfangs ausgieng, richtig nach der Natur der Sache berechnet waren und daß die Erwartungen, welche sie von einem, nach den durch das Edict vom 18. März gegebenen Bestimmungen, geregelten Benehmen der Stände mit der Staatsregierung hegte, nicht auf sanguinischer Illusion beruhete.

Im Interesse des ganzen erscheint jedoch diese Opposition, als ein, die Begründung der guten Sache, wenn auch durch die Gunst des Zufalls wesentlich beförderndes Ereigniß.

Der Widerstreit der Meinungen, welcher sich hierdurch entwickelte, führte, auch hier zur Anerkenntniß des Besseren, da die Wahrheit stets im Kampfe gewonnen wird.

Wenn auch das Gute, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen, zu erreichen gewesen wäre, ohne daß eine solche Opposition bestanden, und ohne daß eine

solche Verschiedenheit der Ansichten statt gefunden hätte, so erscheint uns doch soviel als gewiß, daß die gleich im Beginnen des repräsentativen Lebens entstandene Meinungsverschiedenheit, eine wohlthätige Spannung herbeygeführt habe, durch welche die Mitglieder der Ständeversammlung, die den ihnen gewordenen Beruf zu übernehmen keinen Anstand fanden, aufgefordert wurden, alles aufzubiethen, um zu beweisen, daß das Vertrauen, welches sie auf die Integrität der Regierung gesetzt hatten, auf guten Gründen beruhe; diesem Bestreben konnte die Regierung nur freundlich entgegen kommen und dadurch offenkundig machen, daß sie das ihr bezeugte Vertrauen zu täuschen nicht fähig sey und daß kein Grund vorliege, welcher zu der Voraussetzung berechtigte, daß ihr Interesse von dem, im richtigen Sinne aufgefaßten Interesse des Volks sich trenne.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet stellt sich daher, die bestandene Opposition, freylich durch glückliche Fügung des Zufalls, als wohlthätig wirkend dar, und da wir nach erreichtem Ziele geneigt seyn müssen, alles Vorhergegangene im besten Sinne zu deuten, und die möglichen Folgen der Statt gefundenen Verirrung, nicht näher erörternd, uns des glücklichen Erfolges zu erfreuen, so muß es uns wohl thuen, das was früher nur als ein unglückli-

ches Ereigniß betrachtet werden konnte, jetzt als ein damals freylich nicht erkennbares, Beförderungsmittel des uns gewordenen Guten gelten lassen zu können, und die Vergangenheit und Gegenwart freundlich vereinigend, die Hoffnung zu nähren, daß in der Folge ein gemeinsames Wirken uns eine dauernde, glückliche Zukunft sicheren werde. —

Wenn bey der Betrachtung des, in der ersten Sitzung der Stände begründeten Resultats, der Thätigkeit und dem allenthalben erprobten guten Willen beyder Kammern, so wie dem ausgezeichneten Benehmen der obersten Staatsbehörde die vollständigste Anerkennung gebührt, so muß es jedem Vaterlandsfreunde ein wahrhaft erhebendes Gefühl gewähren, in der persönlichen Gesinnung des allgemein verehrten Regenten, die Basis des so glücklich verbesserten Zustandes des Staats zu erkennen.

Was der Großherzog gegeben und in welcher Gesinnung er es gegeben, darüber enthalten die Verhandlungen der Ständeversammlung Beweise, die der Geschichte angehören und die in ihr stets als unvergängliche Monumente, ächt fürstlicher Größe und wahrhaft väterlicher Gesinnung glänzen werden.

Um vollkommen die Gaben zu würdigen, durch welche der Großherzog einen stets fortdauernden

Anspruch auf die Dankbarkeit seines Volks sich erwarb, verdienen die Verhältnisse vorzügliche Berücksichtigung, unter denen Er diese Gaben seinem Volke reichte. Sie sind in dieser Schrift bezeichnet nnd in der künftigen Biographie dieses verehrten Fürsten, wird die weise Art, in welcher Er diese Verhältnisse mit seiner Ueberzeugung von den wahrhaften Bedürfnissen des Volks zu vereinigen wußte, als einer der glänzendsten Lichtpunkte seines thatenreichen Regentenlebens erscheinen. Uns muß es genügen hier, der Wahrheit durch die Bemerkung zu huldigen, daß der edle Fürst, das von dem Throne seinen Ständen gegebene Versprechen: „überall gerne helfen zu wollen, wo zu helfen sey," in einer Ausdehnung erfüllt habe, die vollkommen den Erwartungen entsprach zu welchen ein so feyerlich ausgesprochenes Fürstenwort berechtigte.

Indem wir diese Bemerkungen über das Entstehen und dem Fortgang der ersten Hessischen Ständeversammlung, so wie über die Resultate, welche sie lieferte, beschliessen, wünschen wir lebhaft, daß es uns gelungen seyn möge, durch die gegenwärtige Darstellung etwas dazu beyzutragen, um dieser bedeutungsvollen Angelegenheit, eine aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßte Beurtheilung zu verschaffen

und die Veranlassung der Mißdeutung gänzlich zu beseitigen, der sie in der höheren politischen Sphäre, unverschuldet ausgesetzt war.

Jeder Wohlgesinnte wird gewiß mit uns in dem herzlichen Wunsche übereinstimmen, daß der nicht zu vermeidende Uebergang von der unumschränkten, zu der constitutionell monarchischen Verfassung in allen Staaten mit der Achtung gegen das monarchische Princip und die, auf vernünftigen Gründen beruhende Erwartungen des Volks in Ausführung gebracht werden möge, als es in dem Großherzogthum Hessen der Fall gewesen ist!

Die Art in welcher dieser Staat die Crisis jenes Uebergangs bestand, liefert einen neuen Beweis der, in dem Verhältnisse unter Fürsten und Volk nie genug zu beherzigenden Wahrheit, daß: wer Vertrauen spendet, auch Vertrauen findet!

Allerdings ist es nothwendig, daß das Vertrauen wechselseitig auf festem Grunde beruhe und es würde Tadel verdienen, wenn eine Regierung, ohne in dieser Hinsicht ihrer Sache gewiß zu seyn, ihre Schritte mehr durch die Eingebungen eines wohlwollenden Gefühls, als durch die Resultate einer besonnenen Reflexion über die bestehenden Verhältnisse leiten lassen wollte.

Dieses war aber im Großherzogthum Hessen nicht der Fall; die Regierung brauchte die Verhältnisse des Staats nur so darzulegen, wie sie wirklich waren, um gewiß zu seyn, daß die Stände, wenn die organische Verfassung ihnen hierzu die Möglichkeit gab, alles leisten würden, was geeignet war, sie so zu gestalten, daß das unzertrennliche Interesse des Fürsten und des Volks in möglichst vollkommener Weise befriedigt werde. Das ganze von den Ständen beobachtete, auf Ruhe und Mäßigung gegründete Benehmen, mußte der Regierung die Ueberzeugung gewähren, daß die Fundamente der Achtung und des Vertrauens vollständig begründet seyen, und daß nur allein auf diese fortgebaut werden könne und aus dieser Ueberzeugung konnte keine andere Erklärung hervorgehen, als die welche den Ständen in der Sitzung vom 14. October bekannt gemacht wurde. Wir wollen uns zur Begründung dieser Behauptung zwar nicht bloß auf den, dieselbe so glänzend bewährenden Erfolg beziehen, weil wir wohl wissen, daß dieser allein nicht hinreicht, die Richtigkeit einer ergriffenen Maßregel dergestalt zu rechtfertigen, daß sich dagegen aus dem Standpunkte der allgemeinen theoretischen Ansicht, keine Zweifel erheben liessen; wir glauben aber diesem Erfolge in soferne eine entscheidende Wichtigkeit beylegen zu müssen, als er unstreitig ei-

nen Beweis für die richtige Auffassung der bestehenden Verhältnisse von Seiten der Staatsregierung liefert; diese Verhältnisse haben übrigens wie es bey dergleichen politischen Entwickelungen immer der Fall ist, solche partielle und individuelle Beziehungen, daß sie sich in einer allgemeinen, ein abstractes Urtheil begründenden Darstellung nicht zusammen fassen lassen und daß also diejenigen, welche nicht selbst thätigen Antheil an der Entwickelung des Resultats genommen haben, folglich nicht aus eigener Anschauung urtheilen können, in dem glücklichen Erfolge allerdings einen Beweis der Richtigkeit, der zur Begründung desselben getroffenen Maßregeln erkennen müssen. — Jeder welchem die Gelegenheit ward, sich genau mit den Verhältnissen bekannt zu machen, wird mit uns die Ueberzeugung theilen, daß die Staatsregierung den Sinn der Aufgabe, deren Lösung ihr gegeben war, vollkommen richtig gefaßt habe und daß jede andere Maßregel zu der sie sich hätte bestimmt finden können, gewiß nicht in so einfacher und lojaler Weise zu dem Resultate geführt haben würde, welches gegenwärtig so glücklich erreicht ist, und in der Hessischen Geschichte als ein unvergängliches Denkmal des hochsinnigen Characters des Regenten glänzen wird, der es verstand, das Glück seines Volks unter so kritischen Zeitverhältnissen, auf eine Art zu begründen, welche Ihm ein stetes Unter-

pfand auf die Dankbarkeit seines Volks sichert und Seinem Namen der Geschichte desselben, als den Schöpfer der dauernden Wohlfahrt des Vaterlandes überliefern wird.

§. 51.

Da das Großherzogthum Hessen das neueste Beyspiel der Einführung des repräsentativen Princips in einem deutschen Staate liefert, so finden wir darin eine Veranlassung an die Darstellung der Entwickelung und des Erfolgs dieser Einführung in dem Sinne, wie wir solche im allgemeinen Interesse der Sache, abgesehen von bloß localen Rücksichten, zu bearbeiten uns vorgesetzt hatten, einige generelle Reflexionen zu knüpfen, welche die Bedeutung und die Anwendung des Princips der ständischen Repräsentation überhaupt und in namentlicher Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörenden Staaten betreffen.

I. Das repräsentative System, dessen Basis das Princip der Theilnahme des Volks an den Beschlüssen ist, welche in den wesentlichsten Punkten das Regierungssystem des Staats bestimmen, ist, wie die europäische Geschichte es beweist, eine Ueberlieferung der Vorzeit an die Nachwelt, die sich, wie alle menschlichen Sachen im Laufe der Jahre und der Verhältnisse, nur in verschiedenen Formen gebildet und nach der Beschaffenheit der letzteren modificirt hat, nie

aber gänzlich vernichtet worden ist. Für den Kenner der Geschichte ist diese Behauptung eine bekannte Thatsache.

Kein europäischer Staat hat die, durch die Natur des Staatsverbandes gegebene Nothwendigkeit einer, auf irgend eine Weise zweckmäßig gestalteten, repräsentativen Verfassung, im Laufe der Zeiten richtiger aufgefaßt und zu behandeln gewußt, als England.

England bewahrte stets mit religiöser Achtung die ihm in dem Princip gewordene Ueberlieferung der Voreltern und seine Verfassung, wie sie gegenwärtig da steht, ist nicht das Product theoretischer Speculationen, oder vorgefaßter Umformung der bestehenden Verfassung, sondern das Ergebniß der Ereignisse der Zeit, welche bald hier, bald dort, Veränderungen und Modificationen, als nothwendige Vervollkommnung des bestehenden und in seiner Basis stets geachteten Zustandes erkennbar machten.

Da die übrigen europäischen Staaten diesen Sinn der Engländer für die Achtung des Bestehenden nicht theilten, sondern sich immer mehr von dem, ihnen sonst gemeinschaftlichen Princip des englischen Verfassungsherkommens (1) entfernten, und Modificationen herbeyführten, die das Princip zerstörten, so verließen sie nach und nach jenes System, das die Engländer stets treulich zu bewahren sich beflissen hatten und das sich als das Bessere schon

um deswillen bewährt, weil es in der Folgezeit von so vielen Völkern reclamirt und nach Beendigung des großen Völkerkriegs, der das Gleichgewicht Europas herstellte und Deutschland die verlorne Selbstständigkeit wiedergab, von eben den erhabenen Herrschern ausdrücklich als Basis der Verfassung Deutschlands anerkannt wurde, deren beglückender Vereinigung Deutschland seine politische Wiedergeburt zu verdanken hatte.

II. Man muß voraussetzen, daß die Ueberzeugung von der politisch volksthümlichen Zweckmäßigkeit des Princips der ständischen Repräsentation es war, welches die auf dem Wiener Congreß versammelten Souveraine zu dem Resultate führte, die in dem Artikel 13 der Bundesacte verfügte Einführung landständischer Verfassung in allen deutschen Staaten, als eine der Hauptbedingungen der Lösung der großen Aufgabe zu erkennen, welche dieser Congreß

„in der Befestigung der Ruhe und des Glücks von Deutschland"

sich vorgezeichnet hatte.

Die öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen des Wiener Congresses liefern uns, namentlich in den Erklärungen und Vorschlägen, der beyden Hauptmächte des deutschen Bundes, Oestreich und Preußen, die überzeugendsten Beweise für die Richtigkeit der ausgesprochenen Annahme und insbesondere

enthalten die Erklärungen der Gesandschaft der letzteren Macht über diesen Gegenstand sehr bestimmte und gründlich motivirte Erörterungen. (2)

Bey dieser Uebereinstimmung der Ansichten der Mitglieder des deutschen Bundes, würde die Realisirung des ausgesprochenen Princips ohne Zweifel unverzüglich erfolgt seyn, wenn nicht gleich nach der Beendigung des letzten blutigen Kriegs, so unerwartet ein zweyter nothwendig geworden wäre, durch welchen die kaum beruhigte Zeit von neuen aufgeregt und in Gährung versetzt wurde, so daß die Rücksichten nach Aussen über die, auf die Vollendung des inneren Rechtszustandes des deutschen Bundes gerichteten, die Oberhand gewinnen mußten.

Erst als auch dieser siegreich beendigt war, wurde es möglich, das in der Bundesacte nur ganz allgemein ausgesprochene Princip der ständischen Repräsentation, in der Schlußacte zur Befestigung des deutschen Bundes genauer zu bestimmen und seine Ausführung sicher zu stellen. (3)

Der Beschleunigung dieser Ausführung wirkte unstreitig die Vereinigung einiger exaltirten Köpfe sehr nachtheilig entgegen, die ohne alle Erfahrung und hingerissen von dem Schwindel abstracter und unverdauter Ideen, in Deutschland ein Phänomen zu erzeugen wußten, das unter dem Namen der „dämagogischen Umtriebe“ ein publicistisches

Interesse in der Anstellung einer Central-Commission zur Untersuchung derselben gewann, (4) und ohne Zweifel nicht wenig dazu beytrug, das Anerkenntniß der guten Sache der Wahrheit, des Rechts und der Volkswohlfahrt zu verzögern.

Auch hier war es also der Fall, daß sogenannte Freunde der guten Sache, ihrer Beförderung mehr schadeten, als es die feindseligst gesinnte Thätigkeit zu thun im Stande gewesen wäre, und es fand auf dieses Verhältniß der Ausruf jenes Mannes der Vorzeit Anwendung der sagte: Bewahrt mich nur für meine Freunde, gegen meine Feinde werde ich mich selbst zu schützen wissen!

Ohne diese, so manichfaltig nachtheilig einwirkenden Aeußerungen der Zeitverhältnisse, würde die Einführung des repräsentativen Systems in allen, dem deutschen Bunde angehörenden Staaten, nach den Bestimmungen der Fundamentalgesetze desselben ohne Zweifel mehr gleichzeitig erfolgt seyn, als es der Fall gewesen ist.

Da indessen die, namentlich zuletzt erwähnten Verhältnisse einmal existirten, so stellte es sich als eine von selbst gegebene Forderung der Regierungsklugheit dar: neue grundgesetzliche Bestimmungen des Staatsorganismus, zu einer Zeit nicht ins Leben zu rufen, die mit Erscheinungen auftrat, welche nicht geeignet waren, das Daseyn der Ruhe und der

Geistesunbefangenheit vorauszusetzen, die sich als nothwendige Bedingungen einer, in dem geregelten Gange gesetzlicher Ordnung zu vollziehenden Umänderung der bisher bestandenen Staatsverfassung darstellen.

III. Wenn die eben angeführten Rücksichten darüber keinem Zweifel Raum geben, daß Uebereilung in dem gegebenen Zeitpunkte von dem verderblichsten Einflusse hätte seyn können, so stellt sich die successive Einführung der repräsentativen Verfassung, nach der Weise wie sie bisher in den einzelnen Bundesstaaten Statt gefunden hat, als eine, des Anerkenntniß der Richtigkeit des Princips wesentlich befördernde Erscheinung dar, indem einem jeden Staate die Erfahrungen des andern zu Gute kamen, und bey der Einführung des Princips benutzt werden konnten. Dieses erscheint indessen in den Staaten des deutschen Bundes unter einer ganz verschiedenen Gestalt, als in andern europäischen Staaten z. B. in Spanien, Portugall. Wenn dort das repräsentative System als das Product revolutionärer Thätigkeit erscheint, so ist es hier die auf legale Weise von den Stiftern des deutschen Bundes constituirte Grundlage des angenommenen Bundesstaatsrechts; wenn dort in dem Treiben des öffentlichen Lebens mehrere Partheyen feindselig gegen einander stehen, im erbitterten Kampfe über widerstreitende, politische Zwecke und Ansichten, um eines Theils das in den

Stürmen der Revolution Untergegangene wieder herzustellen, anderer Seits den daraus hervorgegangenen Zustand beyzubehalten; so ist in den Staaten des deutschen Bundes ein, in dem ruhigen und sichern Gange der allmähligen, zeitgemäßen Umformung, geschaffenes öffentliches Rechtssystem bereits vorhanden und anerkannt und die Art wie die Gründung des Rheinischen Bundes die plötzliche, politische Umgestaltung Deutschlands bewirkte, ist durch die folgenden Zeitereignisse versöhnt und dadurch die Ueberzeugung nunmehr begründet, daß der gegenwärtig bestehende öffentliche Rechtszustand des deutschen Staatenbundes ein unabweisliches Resultat der allmähligen Entwickelung der Zeitverhältnisse war, welche das Fortbestehen und folglich auch die Wiederherstellung des ehemaligen politischen Zustandes von Deutschland zur absoluten Unmöglichkeit machte.

In den Staaten des Deutschen Bundes war und ist also kein, durch revolutionäre Gewaltthätigkeiten zertrümmertes Staats-Rechtssystem von neuen zu ordnen, sondern es kömmt einzig nur darauf an, das grundgesetzlich anerkannte Princip der repräsentativen Verfassung, in Staaten zur Anwendung zu bringen, deren politischer Standpunkt in keinem Falle von der Art ist, um die Regeneration ihres bisherigen Rechtszustandes auf irgend eine andere Weise erwarten und bewirken zu können, als die,

welche das freye, auf die Ueberzeugung der Wahrheit gegründete Anerkenntniß der Staatsregierung für diesen, gemeinschaftlich so höchst wichtigen Zweck, nach der Beschaffenheit der individuellen Verhältnisse des Staats, als zweckmäßig anerkannt hat.

Der ruhige, unbefangene Beobachter des Ganges der politischen Verhältnisse, wie sie sich bisher in den Staaten des Deutschen Bundes entfaltet haben, kann darüber keinen Zweifel hegen, daß dieser Ansicht auch die bisherige Erfahrung entspreche.

Die neuere Geschichte keines Deutschen Staats liefert Beweise vom Gegentheil, und alles was man aus derselben in dieser Beziehung gegen die geäußerte Ansicht anführen könnte, wird sich, genau analisirt, nur auf nicht wesentliche Nuancen der formalen Art der Behandlung der Sache, in ihrer Entstehung reduciren. Solche Fehler der Form, die ihre natürliche Entschuldigung in der allerseits gemeinschaftlichen Unerfahrenheit mit den Beziehungen des neu angenommenen Systems zu der bisherigen Staats-Verwaltungsform finden müssen, dienen jedoch vielmehr nur zum Beweise, daß die nationale Intelligenz der dem Deutschen Bunde angehörenden Staaten, durch manichfaltige Erfahrungen geläutert, zu dem Grade der politischen Reife gelangt sey, welche die Form von dem Wesen der Sache zu trennen versteht und die feste Begründung des letzteren red-

lich wünschend, aus der Form keine Veranlassung entlehnt, um Anmaßungen geltend zu machen, welche mit der richtig aufgefaßten Bedeutung des Wesens der Sache nicht zu vereinbaren wären.

Der Sinn, wie er sich bisher in der Deutschen Nation gezeigt und bewährt hat, verdient in jeder Hinsicht das vollkommenste Vertrauen der Regierungen. Beyde, Regierung und Volk haben in dem, länger als ein viertel Jahrhundert andaurenden Curs der politischen Revolution, Erfahrungen genug zu sammeln Gelegenheit gehabt, um die Ueberzeugung zu gewinnen: daß das Heil der Staaten nur durch eine vernünftige Uebereinstimmung der Gesinnungen der Regierung und des Volks zu begründen sey und daß diese Uebereinstimmung nur zu gewinnen ist, wenn man wechselseitig die Grenzlinien zu achten weiß, welche durch den Zweck des Staatsverbandes den Rechten der Regierung und des Volks bezeichnet sind.

In Staaten deren Verfassung nicht ohnehin so corrupt ist, daß revolutionäre Umwälzung überhaupt nicht mehr vermieden werden kann, wie das z.B. in Frankreich der Fall war, giebt es kein natürlicheres Mittel sich über die Bedeutung dieses Zwecks und die beste Art ihn zu erreichen, zu verständigen, als die Organisirung einer ständischen Repräsentation.

Kein zum deutschen Bunde gehörender Staat leidet mehr an den Mängeln, welche die Grundveran-

lassung der französischen Revolution und aller durch dieselbe veranlaßten Staatsumwälzungen waren; während Deutschland beharrlich gegen das System der Anarchie und der Vernichtung des monarchischen Princips, das von dem revolutionären Frankreich ausgieng und späterhin mit siegreicherem Erfolge gegen die weltbeherrschenden Anmassungen kämpfte, die von Seiten des unterdessen zur factisch unbeschränkten Monarchie übergegangen Frankreichs, die Selbstständigkeit aller andern Staaten bedroheten — während diesem, welthistorisch merkwürdigen Zustande hatte der ruhige Sinn der Deutschen nicht vergessen, in dem Gewirre der allgemeinen revolutionären Zerstörung und in dem Laufe der hierauf folgenden, so vielfach bewegten Zeit, diejenigen politischen Wahrheiten aufzufassen und als richtig anzuerkennen, die sich dem unbefangenen Menschenverstande unläugbar als solche darstellten.

Ihre Einführung in das practische Leben des Staats war indessen nicht das Product revolutionärer Umwälzung, sondern das des ruhigen und besonnenen Ganges der gesetzlichen Verfügungen der Staatsregierung.

Ein in dieser Art durch so mannichfaltige, harte Prüfungen bewährter Sinn für Rechtlichkeit, gesetzliche Ordnung und Achtung der bestehenden Verfassung, ist in jedem Falle der zuverläßigste Bürge da-

für, daß das System der repräsentativen Verfassung den Staaten des deutschen Bundes, mit der vollkommenen Gewißheit anvertraut werden könne, daß sie es, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, auf eine dem richtig verstandenen Sinn dieses Systems durchaus gemäßen Weise zu bewahren verstehen werden.

Von Seiten der Regierungen ist hierzu nichts weiter nöthig, als aufrichtiger, guter Wille und eine durch vollkommene Intelligenz begründete Kraft.

Die Person des Regenten erscheint hierbey als stets ausgenommen, da sie als heilig und unverletzlich, jeder unmittelbaren Berührung entzogen ist; und da die Verantwortlichkeit für den gesetzlich geregelten Gang der Staatsverwaltung also bloß auf den, an die Spitze der einzelnen Verwaltungszweige gestellten Staatsdienern ruhet, so erscheint das repräsentative System auch in dieser höchstwichtigen, das zarte Verhältniß des Regenten zum Volke, unmittelbar betreffenden Beziehung als dasjenige, welches diesem Verhältnisse unter Regenten und Regierten am meisten zusagt; die Geschichte wird daher der Weisheit der Stifter des deutschen Bundes, welche Ihrer Schöpfung dieses System zum Grunde legten, die verdiente Anerkennung sicheren und das verbündete Deutschland wird in ihm eine feste Garantie für die ungetrübte

Erhaltung seiner Ruhe im Inneren, zugleich aber auch nach Aussen eine Garantie für die Erhaltung der politischen Achtung finden, auf die es nach seinen extensiven und intensiven Verhältnissen in der Reihe der europäischen Staaten den gerechtesten Anspruch zu machen hat.

Groß waren die Opfer, welche Deutschland gebracht hat, bevor es dieses Ziel errang, allein bey der so sicher begründeten Hoffnung, daß die ausgestreute Saat herrliche Früchte bringen werde, geziemt es sich nicht die Größe der Opfer zu wägen, mit denen sie erkauft ward. So wie der Landmann nach unglücklichem Mißjahre die theuer erkaufte Frucht, hoffend auf eine gesegnete Erndte, frohen Muths dem Schoße der Erde anvertraut, so dürfen auch Deutschlands Völker fest vertrauend auf die Weisheit und den erprobten Biedersinn ihrer Regenten einer glücklicheren Zukunft entgegen sehen, die ihnen Ersatz bringen wird, für die geleisteten Opfer und hierzu möge die göttliche Vorsehung ihren Segen geben!

(1) Nur mit diesem Worte läßt sich die bestehende englische Staatsverfassung bezeichnen, die in den Nuancen, wie sie gegenwärtig sich darstellt, ihre Ausbildung nur den Zufälligkeiten der Zeitereignisse zu danken und nach diesen in einzelnen Punkten sich nach den Forderungen der Verhältnisse, wie sie gerade als unabweislich sich darstellten, modificirt hat.

(2) S. Klübers Acten des Wiener Congresses.

(3) Sieh oben S. 2 — 6.

(4) Von den eigentlichen Verhältnißen dieser demagogischen Umtriebe ist im Publikum bisher auf officielle Weise nur dasjenige öffentlich bekannt geworden, was die königl. Preußische Staatszeitung, darüber aus den verhandelten Acten mitgetheilt hat, und diese Mittheilung verdient gewiß um so mehr den Dank jedes rechtlich gesinnten Staatsbürgers, als ihm daraus die Beruhigung geworden ist, daß jene sogenannte Umtriebe in keinem Lande aus dem allgemeinen Volkssinne hervorgiengen, sondern nur der Gesinnung einiger Individuen, angehörten, die einen schlecht berechneten Versuch gemacht zu haben scheinen, sich auf die Richtung dieses Volkssinnes einen, ihren exaltirenden Ansichten entsprechenden Einfluß zu verschaffen, der an der Gediegenheit des deutschen Volkscharakters und dem nationalen Sinne für Rechtlichkeit gescheitert ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

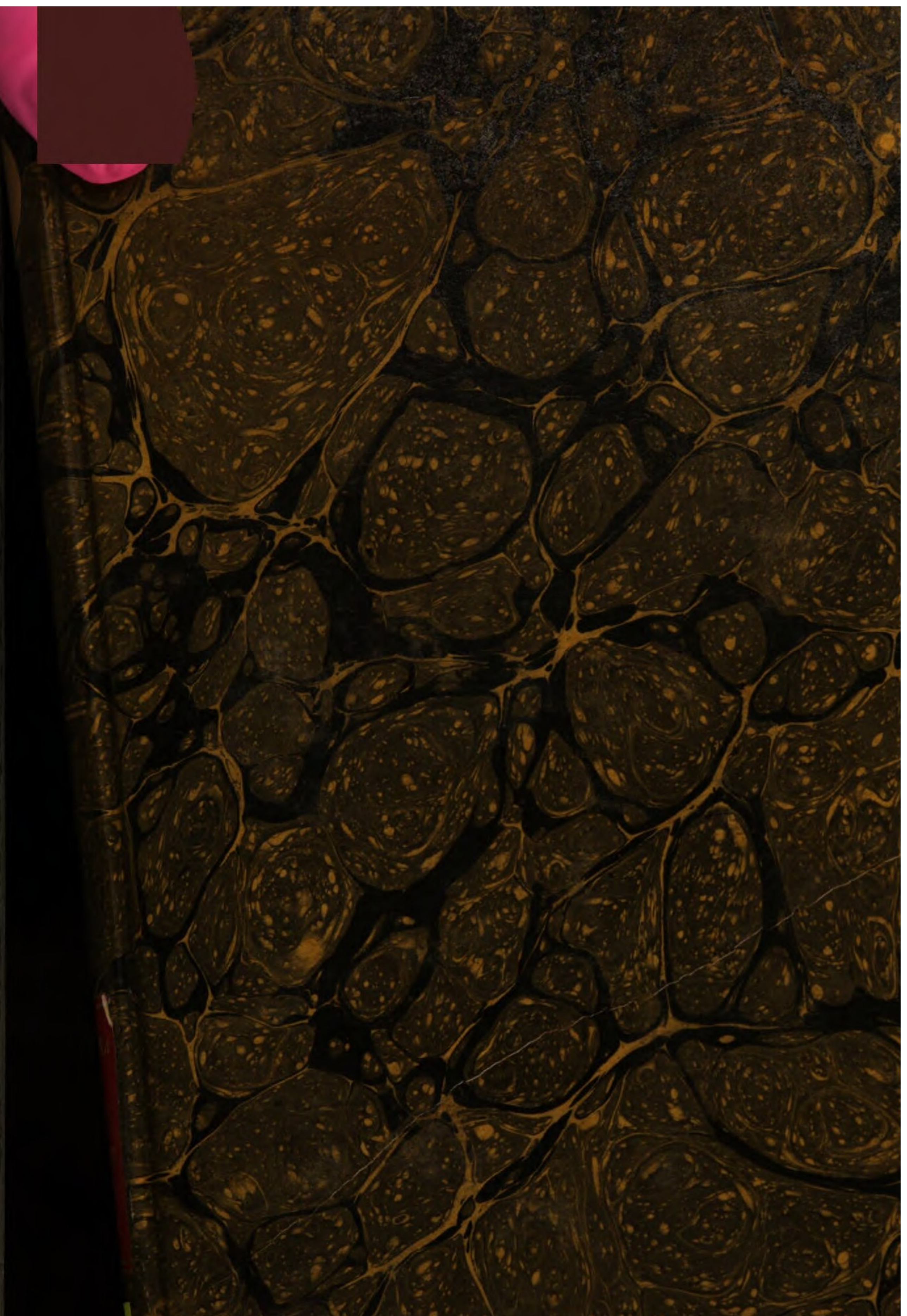

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Floret, Peter Joseph

Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821 Mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsurkunde des Großherzogthums und vorzüglicher Berü cksichtigung der Gegenstände von allgemeinem Interesse

Gießen 1822

Bibl.Mont. 4851
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726082-5